

Stadtverwaltung Eberbach
-Hauptamt-

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung

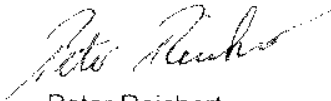
Hiermit lade ich zu einer öffentlichen Sitzung **des Gemeinderats**
am **Donnerstag, 24.06.2021, 17:30 Uhr**
in der **Stadthalle, Leopoldsplatz 2, 69412 Eberbach**, ein.

Tagesordnung:

- TOP 1 Fragestunde der Einwohner und der ihnen gleichgestellten Personen und
Personenvereinigungen
- TOP 2 Bekanntgabe der Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen des
Gemeinderats vom 25.03.2021, Nr. 03/2021 und vom 10.05.2021, Nr. 06/2021
- TOP 3 Entwicklungskonzept für den Einkaufs- und Dienstleistungsstandort Eberbach
hier: Eberbacher Altstadtsilhouette
- TOP 4 Eberbacher Kuckucksmarkt
hier: Absage
- TOP 5 Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen
hier: Messstellenstatistik 2020
- TOP 6 Anhörung und Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans
Rhein-Neckar, Kapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und 1.5 "Gewerbliche Bauflächen"
Hier: Beteiligung gemäß § 6 Abs. 3 i.V.m. § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz
Rheinland-Pfalz
Weisungsbeschluss zur Vorlage an den Gemeinsamen Ausschuss der vVG
Eberbach-Schönbrunn
- TOP 7 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 113 "Wohn- und
Gewerbequartier Neckarstraße"
Zustimmung zum Bebauungskonzept sowie Beschlussfassung über die
Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans
- TOP 8 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 111 "Ringnacker-Erweiterung" im Ortsteil
Pleutersbach
 - a) Beschlussfassung zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
sowie zu dem Anhörungsergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung
 - b) Beschlussfassung über die Billigung des Planentwurfes einschließlich der
örtlichen Bauvorschriften
 - c) Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung des gebilligten
Bebauungsplanentwurfes einschließlich der örtlichen Bauvorschriften und der
Begründung

- TOP 9 1. Änderung des Lärmaktionsplanes der Stadt Eberbach
a) Beschlussfassung zu den beiden durchgeführten Beteiligungen nach § 47 d
Abs. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Hier: Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie Anhörungsergebnis
der fortgeschrittenen Öffentlichkeitsbeteiligung
b) Beschlussfassung über die Billigung des Lärmaktionsplanes
- TOP 10 Klimaneutralität 2035
- TOP 11 Neue Benutzungsordnung Komm.ONE; Überleitung bestehende Regelwerke,
vertragliche und sonstige rechtliche Beziehungen –Vertragsmigration -
- TOP 12 Ablehnung der Schenkung eines Miteigentumsanteils an dem Grundstück Fl.Nr.
11547, Gemarkung Eberbach
- TOP 13 Annahme der Schenkung des Waldgrundstücks Fl.Nr. 1415, Neckarhölde
- TOP 14 Annahme von Geld und Sachspenden
- TOP 15 Mitteilungen und Anfragen

Der Bürgermeister



Peter Reichert

Fachamt: Kulturamt

Vorlage-Nr.: 2021-016

Datum: 27.01.2021

Beschlussvorlage

Entwicklungskonzept für den Einkaufs- und Dienstleistungsstandort Eberbach
hier: Eberbacher Altstadtssilhouette

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	14.06.2021	nicht öffentlich
Gemeinderat	24.06.2021	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Die Idee der imakomm-Gruppe, die Eberbacher Altstadtssilhouette entlang der B 37 durch Lichterketten hervorzuheben, soll von der Verwaltung umgesetzt werden.
2. Die Lichterketten werden bei dem im Rahmen einer Preisabfrage ermittelten günstigsten Anbieter, der Fa. Visual Creation, Mannheim, zum Preis von € 21.500.- brutto erworben
3. Der im Rahmen einer Preisabfrage ermittelte günstigste Anbieter für die Montage der Lichterketten, die Fa. Sittig und Rein, Eberbach, erhält den Auftrag zur Montage zum Preis von € 14.900.- brutto.
4. Für die nötige Arbeit zur Inbetriebnahme der Lichterketten werden die Stadtwerke Eberbach beauftragt. Hierfür werden € 15.000.- zur Verfügung gestellt.
5. Alle Kosten des Projektes trägt die Stadt Eberbach. Die Mittel stehen zur Verfügung auf: Investitionsauftrag i5750 0000 160.
6. Die Stadt Eberbach übernimmt die Folgekosten für den Stromverbrauch und – bei Bedarf -für Reparaturen an der Lichterkette.

Klimarelevanz:

Für den Betrieb der Lichterketten wird zu 100% Strom aus regenerativer Energie (Wasserkraft) verwendet (Stadtwerke Eberbach).

Sachverhalt / Begründung:

Im Rahmen des Entwicklungskonzeptes Einkaufs- und Dienstleistungsstandort Eberbach der Imakomm AKADEMIE GmbH wurden zur Steigerung der Attraktivität und der Aufenthaltsqualität in der Innenstadt verschiedene Vorschläge gemacht (siehe imakomm-Konzept Seite 101 und 135 ff).

Schon 2019 wurde die Idee der „Eberbacher Altstadt Silhouette“ in verschiedenen Gremien diskutiert. Man verständigte sich darauf, die Zustimmung der Hausbesitzer und die entsprechenden Angebote für die Beschaffung und Montage der Lichterketten einzuholen und dann mit einem Beschlussantrag in den Gemeinderat zu gehen.

Bis auf einen Hausbesitzer haben alle anderen ihre Zustimmung signalisiert. Das Gebäude ohne Zustimmung bleibt unbeleuchtet.

Die Lichterketten sollen in den sogenannten dunklen Monaten November bis März jeweils von 17 Uhr bis 22 Uhr eingeschaltet sein. Der für den Betrieb der Lichterketten nötige Strom kommt zu 100% aus regenerativer Energie.

Die Beleuchtung der Dachfirsten soll vom Thalheimschen Haus entlang der Zwingerstraße bis zum Bettendorfschen Haus umgesetzt werden, so dass man aus beiden Fahrtrichtungen auf die Beleuchtung aufmerksam wird.

Eine ähnliche Visualisierung gibt es in der Adventszeit in Bad Wimpfen mit ausnahmslos positiver Beurteilung.

Alle nötigen Arbeiten zur Umsetzung werden von der Stadt beauftragt und finanziert.

Angeforderte Angebote Material/Lichterketten:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Angebot A | brutto € 8.050,- |
| 2. Angebot B Visual Creation, Mannheim | brutto € 21.500,- |
| 3. Angebot C | brutto € 30.200,- |

Die drei angeforderten Angebote sind nicht vergleichbar, da sich folgende Unterschiede ergeben:

Angebot A: Mini-LED-Leuchten (120 Lämpchen auf einer Länge von 2,50 m)

Angebot B: LED-Leuchtmittel (Fassung E 27) im Abstand von 25 cm

Angebot C: LED-Leuchtmittel (Fassung E 27) wie Angebot B, jedoch zur Selbstkonfiguration und deshalb sehr aufwändig

Die Verwaltung hat sich für die Variante B entschieden. Die Variante A wirkt zu weihnachtlich, die Variante C ist zu teuer.

Angeforderte Angebote Montage:

- | | |
|----------------------------|--|
| 1. Sittig & Rein, Eberbach | brutto € 14.900,- |
| 2. Bieter 2 | brutto € 17.500,- |
| 3. Bieter 3 | Rückmeldung, dass keine Angebot abgegeben wird |
| 4. Bieter 4 | Rückmeldung, dass keine Angebot abgegeben wird |
| 5. Bieter 5 | kein Angebot |

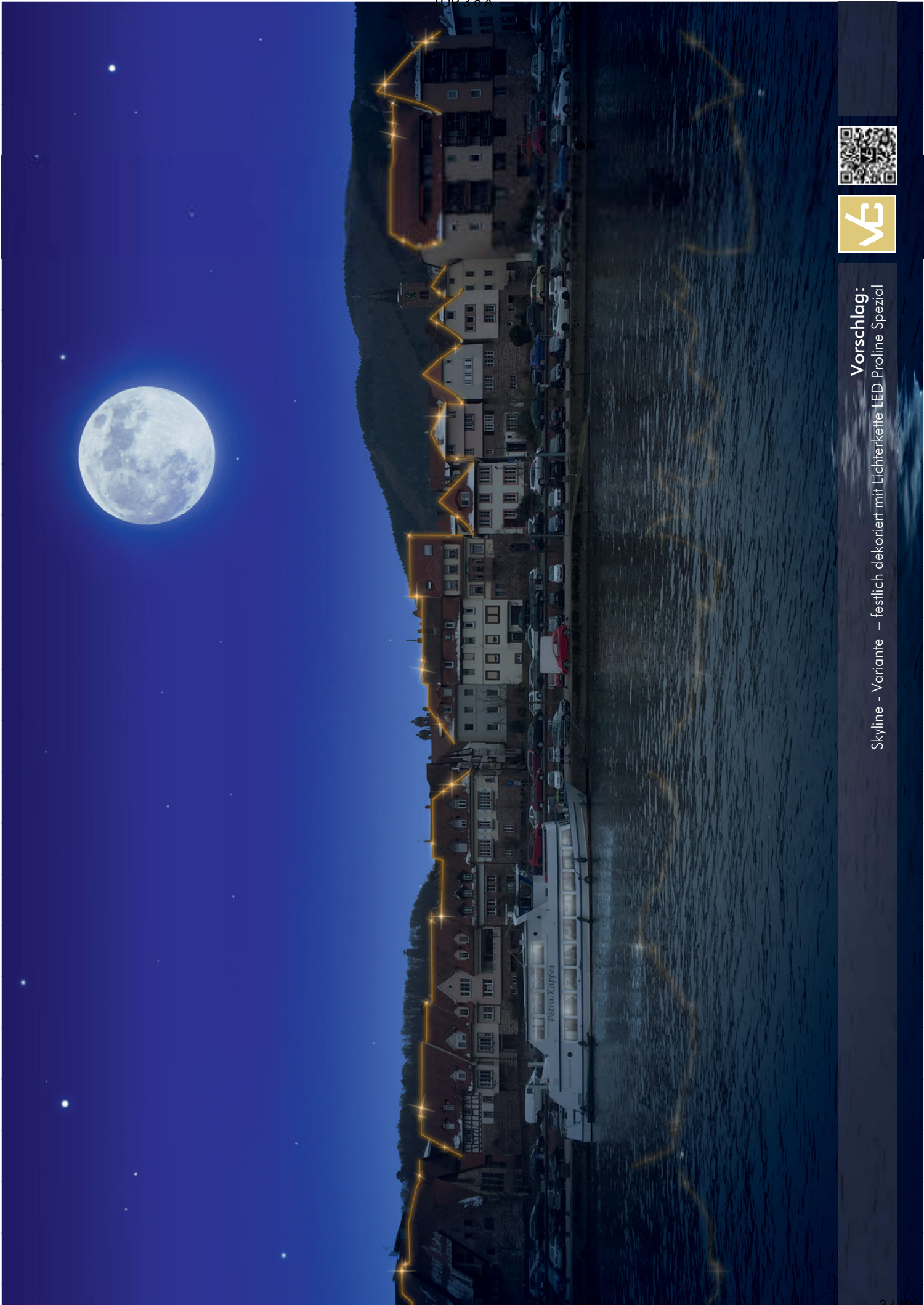
Nach Angebotsprüfung ergibt sich somit die Auftragsvergabe an die Fa. Sittig und Rein, Eberbach

Die jährlichen Stromkosten (November – März) belaufen sich auf ca. € 500.-.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlagen:

Visualisierung Altstadt Silhouette



Vorschlag:
Skyline - Variante – festlich dekoriert mit Lichterkette LED Proline Spezial

Fachamt: Kulturamt

Vorlage-Nr.: 2021-161

Datum: 14.06.2021

Beschlussvorlage

Eberbacher Kuckucksmarkt
hier: Absage

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	24.06.2021	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Der Eberbacher Kuckucksmarkt 2021 wird abgesagt
2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Alternativveranstaltung im Zeitraum des Kuckucksmarktes zu konzipieren

Klimarelevanz:

Keine

Sachverhalt / Begründung:

Grundsätzlich könnte der Kuckucksmarkt 2021 Stand heute durchgeführt werden. Die Vorgaben hierfür sind jedoch so umfangreich und einschränkend, dass sich die Verwaltung dafür entschieden hat, dem Gemeinderat auch in diesem Jahr die Absage vorzuschlagen.

Aufgrund der Absage des Kuckucksmarktes entfällt auch der für Sonntag, 29. August 2021 vorgesehene verkaufsoffene Sonntag.

Die momentanen Vorgaben zur Durchführung eines Jahrmarktes sind:

Einhalten der AHA-Regeln auf dem gesamten Gelände, außer beim Essen und Trinken (an definierten Plätzen, sitzend oder stehend).

Für alle Wege, in den Fahrgeschäften, an den Verkaufsständen gilt die Abstandsregel, das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist vorgeschrieben.

Alle Stühle, Tische, Fahrgeschäfte, Spielgeräte (Schießstand, Wurfstand etc.), Toiletten müssen regelmäßig gereinigt und desinfiziert werden.

Die Zahl der auf dem Markt gleichzeitig zugelassenen BesucherInnen errechnet sich nach der für den Besucherweg (ohne Fläche der Stände etc.) zur Verfügung stehenden Fläche in qm². In Eberbach wären 1500 BesucherInnen gleichzeitig auf dem Markt erlaubt.

Es müsste an den definierten Ein- und Ausgängen während der gesamten täglichen Öffnungszeit ein technisch aufwändiges Zählsystem installiert werden, das jeweils aktuell dokumentiert, wie viele BesucherInnen auf dem Platz sind und wie viele wieder eingelassen werden können. Für die Handhabung und Betreuung eines solchen Systems sind alle Ein-/Ausgänge mit durchgehend zwei Personen zu besetzen. Voraussichtlich würden sich jeweils vor den Eingängen Besucherschlangen bilden, die unter den AHA-Vorgaben nur sehr schwer zu bewältigen wären.

Darüber hinaus ist die Situation für die Händler / Schausteller sehr schwierig. Arbeitskräfte sind kaum zu bekommen. Die Touren sind aufgrund der schon zahlreichen Absagen unterbrochen und somit nicht mehr rentabel. Die wenigen erlaubten BesucherInnen pro Platz geben wenig Hoffnung auf gute Geschäfte.

Die einzige Möglichkeit, den Schaustellern und Händlern einigermaßen akzeptable Geschäfte zu ermöglichen, wäre die Rücknahme des in den Verträgen geforderten Platzgeldes, in der Summe wären dies für Eberbach € 70.000.-
Zu diesem großen finanziellen Ausfall für die Stadt kämen noch zusätzliche Kosten von ca. € 15.000 -20.000.- für weiteres Personal und technische Einrichtungen (Ein- und Ausgänge).

Dies alles hat die Verwaltung dazu bewogen, auch in diesem Jahr schweren Herzens die Absage des Kuckucksmarktes vorzuschlagen.

Viele Städte und Gemeinden, die ihre Jahrmärkte 2021 schon abgesagt haben oder diese noch absagen werden, planen für den Zeitraum der Märkte eine kleine Händler-Meile mit i.d.R. zehn bis zwölf Ständen über die Innenstädte verteilt, die zumindest an den jeweils nicht stattfindenden Markt erinnern und ein wenig Jahrmarkt-Flair verbreiten. Die Stadtverwaltung schlägt diese Alternative auch für Eberbach vor, eventuell über einen Zeitraum, der zwei Wochenenden beinhaltet.

Peter Reichert
Bürgermeister

Fachamt: Amt für öffentliche
Ordnung

Vorlage-Nr.: 2021-117

Datum: 12.05.2021

Informationsvorlage

Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen
hier: Messstellenstatistik 2020

Zur Information im:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	14.06.2021	nicht öffentlich
Gemeinderat	24.06.2021	öffentlich

Klimarelevanz:

Geringere Fahrzeug-Geschwindigkeiten führen zu einem geringeren Kraftstoff-Verbrauch und dadurch zur Abnahme von CO₂-Emissionen. Mit der Durchführung der Geschwindigkeitsmessungen werden die Fahrzeugführer zusätzlich daran "erinnert", die vorgeschriebenen Tempo30-Zonen zu beachten, was im Umkehrschluss zu einer Reduzierung der CO₂-Emissionen führt.

Sachverhalt / Begründung:

Beigefügt überlässt die Verwaltung dem Gemeinderat die Statistik über die durchgeführten Geschwindigkeitsmessungen im Jahr 2020 zur Kenntnis.

Außerdem sind die Statistiken des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis, sowie des Polizeipräsidiums Mannheim über die Geschwindigkeitsmessungen auf klassifizierten Straßen zur Kenntnisnahme beigefügt.

Die Verwaltung sieht sich weiterhin in die Verantwortung genommen, Geschwindigkeitsmessungen im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Eberbach-Schönbrunn durchzuführen. Die Wahl und Zahl der Standorte der Messanlagen ist am Ziel der Aufrechterhaltung und Verbesserung der Verkehrsdisziplin und damit der Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer ausgerichtet.

Im Jahr 2020 mussten bei 29 Messtagen (232 Messstunden) 2340 Verwarnungs-/ Bußgeldverfahren (59 Gurtverstöße und 2 Handyverstöße) mit einem Verwarnungs- bzw. Bußgeldaufkommen von

Gesamteinnahmen	€ 53.888,10
-----------------	-------------

eingeleitet werden.

Demgegenüber stehen die Ausgaben, die sich wie folgt aufgliedern:

Miete Messanlagen einschl. Auswertungen		€ 29.006,06
Produktivarbeitslohn (v. Personalamt ermittelt) Arbeitgeberaufwand gemessen an Produktivstunden		€ 8.733,52*
Umlage ans Rechenzentrum:	2.254 Verwarnungen x € 0,93 =	€ 2.096,22
	86 Bußgelder x € 0,93 =	€ 79,98
Postgebühren:	2.254 Verwarnungen x € 0,80 =	€ 1.803,20
	86 Bußgelder x € 3,50 =	€ 301,00
	Gesamtausgaben =	€ 42.019,98

*Hierbei handelt es sich um keinen tatsächlichen Mehraufwand, da das Personal vorhanden ist und ansonsten u. a. zur Überwachung des ruhenden Verkehrs eingesetzt wird.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Messstellenstatistik 2020 Eberbach-Schönbrunn
 Messstellenstatistik 2020 Polizeipräsidium Mannheim
 Messstellenstatistik 2020 LRA RNK Eberbach ESO
 Messstellenstatistik 2020 LRA RNK Eberbach Laser
 Messstellenstatistik 2020 LRA RNK Eberbach Radar

Messstellenstatistik Eberbach / Schönbrunn 2020															
Messstelle 001 Pestalozzistraße vor Schule															
Datum	Anfang	Ende	zulässig	max.	5 bis 10	11 bis 15	16 bis 20	21 bis 25	26 bis 30	31 bis 40	41 bis 50	zu schnell	von	%	Bußgelder
03.02.2020	10:17	11:25	30	-	0	0	0	0	0	0	0	0	94	0,0%	0 €
12.03.2020	12:05	13:56	30	42	18	3	0	0	0	0	0	21	274	7,7%	150 €
26.05.2020	10:18	11:57	30	47	5	0	2	0	0	0	0	7	169	4,1%	145 €
17.06.2020	10:12	12:00	30	43	6	2	0	0	0	0	0	8	185	4,3%	140 €
03.07.2020	10:13	12:00	30	40	3	0	0	0	0	0	0	3	201	1,5%	45 €
14.07.2020	10:57	11:30	30	0	0	0	0	0	0	0	0	0	54	0,0%	0 €
27.07.2020	10:20	11:32	30	41	3	1	0	0	0	0	0	4	125	3,2%	70 €
16.09.2020	10:49	12:14	30	43	3	2	0	0	0	0	0	5	185	2,7%	95 €
Messstelle 007 Berliner Straße Nr. 10, Nr. 7/8, Nr. 9															
Datum	Anfang	Ende	zulässig	max.	5 bis 10	11 bis 15	16 bis 20	21 bis 25	26 bis 30	31 bis 40	41 bis 50	zu schnell	von	%	Bußgelder
09.01.2020	10:25	11:35	30	41	5	1	0	0	0	0	0	6	75	8,0%	100 €
28.01.2020	10:19	11:38	30	41	0	1	0	0	0	0	0	1	90	1,1%	25 €
13.02.2020	12:17	13:56	30	45	13	3	0	0	0	0	0	16	161	9,9%	270 €
04.05.2020	12:25	13:58	30	42	11	2	0	0	0	0	0	13	156	8,3%	215 €
26.05.2020	08:12	10:00	30	42	3	1	0	0	0	0	0	4	110	3,6%	70 €
09.06.2020	14:09	15:47	30	54	6	1	0	1	0	0	0	8	113	7,1%	185 €
06.07.2020	12:30	13:57	30	46	11	0	1	0	0	0	0	12	122	9,8%	200 €
16.09.2020	12:17	13:56	30	53	11	2	0	1	0	0	0	14	144	9,7%	295 €
05.10.2020	11:10	12:20	30	41	5	1	0	0	0	0	0	6	121	5,0%	100 €
21.10.2020	09:18	10:00	30	45	3	3	0	0	0	0	0	6	68	8,8%	120 €
19.11.2020	08:50	09:56	30	58	10	4	0	0	1	0	0	15	112	13,4%	350 €
24.11.2020	10:16	11:59	30	44	15	6	0	0	0	0	0	21	188	11,2%	375 €
Messstelle 009 Steigstraße Nr. 95, Nr. 97															
Datum	Anfang	Ende	zulässig	max.	5 bis 10	11 bis 15	16 bis 20	21 bis 25	26 bis 30	31 bis 40	41 bis 50	zu schnell	von	%	Bußgelder
15.05.2020	10:19	11:29	30	37	1	0	0	0	0	0	0	1	62	1,6%	15 €
22.06.2020	10:25	11:46	30	30	0	0	0	0	0	0	0	0	45	0,0%	0 €
Messstelle 015 Waldstraße Nr. 89															
Datum	Anfang	Ende	zulässig	max.	5 bis 10	11 bis 15	16 bis 20	21 bis 25	26 bis 30	31 bis 40	41 bis 50	zu schnell	von	%	Bußgelder
06.07.2020	10:06	10:58	30	37	1	0	0	0	0	0	0	1	36	2,8%	15 €
14.07.2020	10:12	10:55	30	43	1	1	0	0	0	0	0	2	19	10,5%	40 €
05.10.2020	10:15	11:08	30	-	0	0	0	0	0	0	0	0	13	0,0%	0 €
Messstelle 019 Güterbahnhofstraße (Beschränkung auf 30 km/h wegen Baustelle FFW)															
Datum	Anfang	Ende	zulässig	max.	5 bis 10	11 bis 15	16 bis 20	21 bis 25	26 bis 30	31 bis 40	41 bis 50	zu schnell	von	%	Bußgelder
09.01.2020	06:00	08:08	30	58	44	44	19	7	2	0	0	116	310	37,4%	3.220 €

Messstellenstatistik Eberbach / Schönbrunn 2020															
Datum	Anfang	Ende	zulässig	max.	5 bis 10	11 bis 15	16 bis 20	21 bis 25	26 bis 30	31 bis 40	41 bis 50	zu schnell	von	2,8%	90 €
21.10.2020	10:16	11:48	30	40	6	0	0	0	0	0	0	6	218	2,8%	90 €
06.11.2020	10:15	11:46	30	44	13	1	0	0	0	0	0	14	229	6,1%	220 €
09.11.2020	10:11	11:06	30	40	5	0	0	0	0	0	0	5	134	3,7%	75 €
24.11.2020	08:25	09:57	30	50	9	3	1	0	0	0	0	13	192	6,8%	245 €
Messstelle 212 Rudolf-Epp-Straße Nr. 3															
Datum	Anfang	Ende	zulässig	max.	5 bis 10	11 bis 15	16 bis 20	21 bis 25	26 bis 30	31 bis 40	41 bis 50	zu schnell	von	%	Bußgelder
14.07.2020	08:09	09:52	30	40	3	0	0	0	0	0	0	3	26	11,5%	45 €
Messstelle 300 Odenwaldstraße Nr. 43, Nr. 32, Nr. 38, Nr. 48, Nr. 34															
Datum	Anfang	Ende	zulässig	max.	5 bis 10	11 bis 15	16 bis 20	21 bis 25	26 bis 30	31 bis 40	41 bis 50	zu schnell	von	%	Bußgelder
09.01.2020	08:20	10:00	30	43	7	2	0	0	0	0	0	9	453	2,0%	155 €
17.01.2020	08:10	09:55	30	44	22	2	0	0	0	0	0	24	482	5,0%	380 €
12.03.2020	05:59	08:00	30	44	9	3	0	0	0	0	0	12	554	2,2%	210 €
15.05.2020	05:55	08:00	30	48	25	3	1	0	0	0	0	29	507	5,7%	485 €
17.06.2020	12:07	13:56	30	42	22	2	0	0	0	0	0	24	624	3,8%	380 €
24.07.2020	11:43	12:50	30	41	3	1	0	0	0	0	0	4	406	1,0%	70 €
16.09.2020	14:12	16:06	30	50	22	3	1	0	0	0	0	26	405	6,4%	440 €
05.10.2020	12:30	14:00	30	42	18	2	0	0	0	0	0	20	606	3,3%	320 €
09.11.2020	08:15	09:53	30	38	7	0	0	0	0	0	0	7	474	1,5%	105 €
09.12.2020	09:17	10:00	30	43	5	1	0	0	0	0	0	6	156	3,8%	100 €
Messstelle 307 Luisenstraße Höhe Dr.-Schweifer-Stift															
Datum	Anfang	Ende	zulässig	max.	5 bis 10	11 bis 15	16 bis 20	21 bis 25	26 bis 30	31 bis 40	41 bis 50	zu schnell	von	%	Bußgelder
16.09.2020	16:15	18:06	30	40	3	0	0	0	0	0	0	3	3		45 € LEIVTEC
Messstelle 308/1 Friedrichstraße Höhe Greif															
Datum	Anfang	Ende	zulässig	max.	5 bis 10	11 bis 15	16 bis 20	21 bis 25	26 bis 30	31 bis 40	41 bis 50	zu schnell	von	%	Bußgelder
28.01.2020	05:50	07:30	20	28	4	0	0	0	0	0	0	4	58	6,9%	60 €
03.03.2020	06:00	07:26	20	31	7	1	0	0	0	0	0	8	61	13,1%	130 €
17.06.2020	05:55	07:23	20	33	9	1	0	0	0	0	0	10	61	16,4%	160 €
14.07.2020	06:01	07:04	20	30	2	0	0	0	0	0	0	2	40	5,0%	30 €
13.10.2020	06:04	08:01	20	33	12	1	0	0	0	0	0	13	141	9,2%	205 €
21.10.2020	05:55	08:02	20	34	5	1	1	0	0	0	0	7	105	6,7%	135 €
09.11.2020	06:00	07:55	20	39	6	2	2	0	0	0	0	10	90	11,1%	210 €
Messstelle 309 Friedrich-Ebert-Straße Nr. 19, ggü. Nr. 26															
Datum	Anfang	Ende	zulässig	max.	5 bis 10	11 bis 15	16 bis 20	21 bis 25	26 bis 30	31 bis 40	41 bis 50	zu schnell	von	%	Bußgelder
17.01.2020	12:01	13:55	30	47	18	1	1	0	0	0	0	20	446	4,5%	330 €
03.02.2020	08:20	10:01	30	45	11	1	0	0	0	0	0	12	425	2,8%	190 €
03.03.2020	10:13	11:28	30	44	9	2	0	0	0	0	0	11	291	3,8%	185 €

Messstellenstatistik Eberbach / Schönbrunn 2020															
15.05.2020	11:41	14:00	30	48	24	4	1	0	0	0	0	29	680	4,3%	495 €
09.06.2020	12:09	14:00	30	43	14	2	0	0	0	0	16	372	4,3%	260 €	
03.07.2020	12:11	14:00	30	43	21	2	0	0	0	0	23	446	5,2%	365 €	
14.07.2020	12:39	13:55	30	41	11	2	0	0	0	0	13	292	4,5%	215 €	
24.07.2020	12:54	13:45	30	46	7	2	1	0	0	0	10	155	6,5%	190 €	
25.09.2020	12:37	13:56	30	42	17	3	0	0	0	0	20	345	5,8%	330 €	
05.10.2020	14:08	14:58	30	39	3	0	0	0	0	0	3	225	1,3%	45 €	
13.10.2020	10:13	11:31	30	-	0	0	0	0	0	0	0	375	0,0%	0 €	
06.11.2020	13:59	15:38	30	43	19	2	0	0	0	0	21	354	5,9%	335 €	
Messstelle 310 Iiterstraße Nr. 5, Nr. 3, Nr. 6, Nr. 1, Nr. 14															
Datum	Anfang	Ende	zulässig	max.	5 bis 10	11 bis 15	16 bis 20	21 bis 25	26 bis 30	31 bis 40	41 bis 50	zu schnell	von	%	Bußgelder
05.10.2020	15:12	16:01	30	38	2	0	0	0	0	0	0	2	144	1,4%	30 €
Messstelle 312 Zwingerstraße Höhe Schule															
Datum	Anfang	Ende	zulässig	max.	5 bis 10	11 bis 15	16 bis 20	21 bis 25	26 bis 30	31 bis 40	41 bis 50	zu schnell	von	%	Bußgelder
28.01.2020	07:40	08:20	10	21	0	1	0	0	0	0	0	1	21	4,8%	25 €
03.02.2020	11:34	13:45	10	22	9	1	0	0	0	0	0	10	86	11,6%	160 €
03.03.2020	07:30	10:00	10	23	3	4	1	0	0	0	0	8	47	17,0%	180 €
17.06.2020	07:30	08:47	10	29	6	4	1	0	0	0	0	11	29	37,9%	210 €
03.07.2020	08:00	10:00	10	24	5	3	0	0	0	0	0	8	33	24,2%	150 €
24.07.2020	07:28	08:20	10	32	0	0	0	1	0	0	0	1	43	2,3%	80 €
25.09.2020	07:35	09:55	10	22	7	3	0	0	0	0	0	10	65	15,4%	180 €
13.10.2020	11:49	13:19	10	22	8	1	0	0	0	0	0	9			145 €
06.11.2020	11:58	13:45	10	20	8	0	0	0	0	0	0	8			120 €
09.11.2020	11:18	13:53	10	27	5	5	1	0	0	0	0	11	75	14,7%	235 €
19.11.2020	07:20	08:37	10	23	5	3	0	0	0	0	0	8	26	30,8%	150 €
09.12.2020	07:35	08:57	10	29	4	3	1	0	0	0	0	8	32	25,0%	170 €
Messstelle 313 Weidenstraße Nr. 5															
Datum	Anfang	Ende	zulässig	max.	5 bis 10	11 bis 15	16 bis 20	21 bis 25	26 bis 30	31 bis 40	41 bis 50	zu schnell	von	%	Bußgelder
14.07.2020	07:15	07:55	10	-	0	0	0	0	0	0	0	0	28	0,0%	0 €
Messstelle 317 Bahnhofstraße Nr. 7															
Datum	Anfang	Ende	zulässig	max.	5 bis 10	11 bis 15	16 bis 20	21 bis 25	26 bis 30	31 bis 40	41 bis 50	zu schnell	von	%	Bußgelder
13.02.2020	14:15	15:20	10	-	0	0	0	0	0	0	0	0	100	0,0%	0 €
12.03.2020	08:15	10:00	10	19	7	0	0	0	0	0	0	7	71	9,9%	105 €
03.07.2020	06:00	07:52	10	22	8	5	0	0	0	0	0	13	33	39,4%	245 €
06.07.2020	15:46	15:36	10	18	3	0	0	0	0	0	0	3	48	6,3%	45 €
24.07.2020	05:56	07:21	10	31	1	0	1	1	0	0	0	3	26	11,5%	130 €
25.09.2020	06:00	07:20	10	24	4	2	0	0	0	0	0	6	17	35,3%	110 €
24.11.2020	12:15	13:50	10	24	3	3	0	0	0	0	0	6	37	16,2%	120 €

Messstellenstatistik Eberbach / Schönbrunn 2020																
Datum	Anfang	Ende	Höhe TG	zulässig	max.	5 bis 10	11 bis 15	16 bis 20	21 bis 25	26 bis 30	31 bis 40	41 bis 50	zu schnell		%	Bußgelder
													von	von		
Messstelle 320 Brückenstraße Höhe TG																
09.01.2020	12:00	13:56	30	30	42	24	3	0	0	0	0	0	27	977	2,8%	435 €
17.01.2020	10:17	11:48	30	30	50	16	2	1	0	0	0	0	19	720	2,6%	325 €
13.02.2020	15:28	17:24	30	30	42	28	3	0	0	0	0	0	31	1084	2,9%	495 €
03.03.2020	11:50	13:50	30	30	53	16	1	0	1	0	0	0	18	928	1,9%	345 €
04.05.2020	10:20	12:18	30	30	45	9	3	0	0	0	0	0	12	573	2,1%	210 €
26.05.2020	05:50	08:03	30	30	40	35	0	0	0	0	0	0	35	749	4,7%	525 €
17.06.2020	08:55	10:02	30	30	43	10	2	0	0	0	0	0	12	488	2,5%	200 €
22.06.2020	09:12	10:00	30	30	39	1	0	0	0	0	0	0	1	366	0,3%	15 €
06.07.2020	11:07	12:21	30	30	41	4	1	0	0	0	0	0	5	611	0,8%	85 €
24.07.2020	08:26	09:55	30	30	42	6	1	0	0	0	0	0	7	674	1,0%	115 €
27.07.2020	06:01	06:45	30	30	43	1	1	0	0	0	0	0	2	236	0,8%	40 €
28.08.2020	08:02	10:00	30	30	43	12	2	0	0	0	0	0	14	821	1,7%	230 €
21.10.2020	08:08	09:08	30	30	43	5	2	0	0	0	0	0	7	431	1,6%	125 €
09.12.2020	12:09	13:48	30	30	44	15	1	0	0	0	0	0	16	812	2,0%	250 €
Messstelle 402 Akazienstraße - Spielplatz																
13.02.2020	17:32	18:00	30	30	38	2	0	0	0	0	0	0	2	13	15,4%	30 €
Messstelle 500 Höhenstraße ggü. Nr. 35																
28.08.2020	05:55	07:46	30	30	39	2	0	0	0	0	0	0	2	17	11,8%	30 €
Messstelle 600 Mühlgbergstraße gegenüb. Nr. 3, Nr. 14, Nr. 12																
19.11.2020	06:00	07:10	30	30	36	1	0	0	0	0	0	0	1	24	4,2%	15 €
Messstelle 710 Schönbrunn-Haag, Birkenrotweg Nr. 10																
22.06.2020	08:01	08:47	30	30	38	3	0	0	0	0	0	0	3	13	23,1%	45 €
Messstelle 711 Schönbrunn-Haag, Schulstraße Nr. 17, Nr. 22																
22.06.2020	05:55	07:55	30	30	51	2	1	0	1	0	0	0	4	29	13,8%	135 €



Rhein-Neckar-Kreis, Straßenverkehrsamt
Statistische Auswertung der Geschwindigkeitsüberwachung
Dienststelle: ESO Vorgänge
Zeitraum: 01.01.2020 bis 31.12.2020

17.02.2021 09:58:03

Es wurden alle Anzeigen des o. g. Zeitraums berücksichtigt.
 Liste der Einsätze für o. g. Zeitraum.

Standort	Limit	max.	Datum	Zeit	Durch	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	<11	11-15	16-20	21-25	26-30	31-40	41-50	51-60	61-70	>70	
Film	km/h	km/h	von	bis	von	fahren	gesamt	gültige	VG	BG	km/h	km/h	km/h	km/h	km/h	km/h	km/h	km/h	km/h	km/h	
0974 - 2030037	50	58	03.02.20	11:41	13:00	215	6	1	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69142 Eberbach / Lindach Lindenstraße zwischen 11 und 13 Fahrtrichtung							2,8%	16,7%	100,0%	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
0974 - 2030172	50	59	06.05.20	20:08	21:45	63	5	1	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69142 Eberbach / Lindach Lindenstraße zwischen 11 und 13 Fahrtrichtung							7,9%	20,0%	100,0%	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
0974 - 2030269	50	64	15.07.20	19:57	21:45	125	10	4	4	0	3	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69142 Eberbach / Lindach Lindenstraße zwischen 11 und 13 Fahrtrichtung							7,9%	20,0%	100,0%	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
0974 - 2030285	50	63	28.07.20	19:52	21:45	119	11	6	6	0	4	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69142 Eberbach / Lindach Lindenstraße zwischen 11 und 13 Fahrtrichtung							8,0%	40,0%	100,0%	0,0%	75,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
0974 - 2030328	50	75	28.08.20	15:11	18:47	760	27	22	21	1	14	5	2	1	0	0	0	0	0	0	0
69142 Eberbach / Lindach Lindenstraße zwischen 11 und 13 Fahrtrichtung							9,2%	54,5%	100,0%	0,0%	66,7%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
0974 - 2030405	50	62	12.10.20	20:37	21:45	67	7	2	2	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69142 Eberbach / Lindach Lindenstraße zwischen 11 und 13 Fahrtrichtung							10,4%	28,6%	100,0%	0,0%	50,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
0974 - 2030475	50	64	11.11.20	11:40	13:00	201	10	3	3	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69142 Eberbach / Lindach Lindenstraße zwischen 11 und 13 Fahrtrichtung							5,0%	30,0%	100,0%	0,0%	66,7%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
0974 - 2030589	50	61	16.12.20	15:25	19:53	584	10	4	4	0	3	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69142 Eberbach / Lindach Lindenstraße zwischen 11 und 13 Fahrtrichtung							1,7%	40,0%	100,0%	0,0%	75,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
1974 - 2030037	50	75	03.02.20	11:44	12:58	162	12	9	8	1	4	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69142 Eberbach / Lindach Lindenstraße zwischen 11 und 13 Fahrtrichtung							7,4%	75,0%	88,9%	11,1%	44,4%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
1974 - 2030172	50	78	06.05.20	20:14	21:38	79	7	6	4	2	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69142 Eberbach / Lindach Lindenstraße zwischen 11 und 13 Fahrtrichtung							8,9%	85,7%	66,7%	33,3%	33,3%	16,7%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
1974 - 2030269	50	82	15.07.20	19:59	21:41	124	15	11	8	3	6	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69142 Eberbach / Lindach Lindenstraße zwischen 11 und 13 Fahrtrichtung							12,1%	73,3%	72,7%	27,3%	54,5%	18,2%	0,0%	9,1%	9,1%	9,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
1974 - 2030285	50	66	28.07.20	19:56	21:35	133	8	7	7	0	4	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0
69142 Eberbach / Lindach Lindenstraße zwischen 11 und 13 Fahrtrichtung							6,0%	87,5%	100,0%	0,0%	57,1%	14,3%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
1974 - 2030328	50	72	28.08.20	15:21	18:37	717	55	36	34	2	25	6	4	1	0	0	0	0	0	0	0
69142 Eberbach / Lindach Lindenstraße zwischen 11 und 13 Fahrtrichtung							7,7%	65,5%	94,4%	5,6%	69,4%	11,1%	2,8%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
1974 - 2030405	50	76	12.10.20	20:43	21:38	82	12	11	9	2	5	2	2	1	0	0	0	0	0	0	0
69142 Eberbach / Lindach Lindenstraße zwischen 11 und 13 Fahrtrichtung							14,6%	91,7%	81,8%	18,2%	45,5%	18,2%	9,1%	9,1%	9,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
1974 - 2030475	50	87	11.11.20	11:47	12:59	179	16	15	14	1	9	3	2	0	0	0	0	0	0	0	0
69142 Eberbach / Lindach Lindenstraße zwischen 11 und 13 Fahrtrichtung							8,9%	93,7%	93,3%	6,7%	60,0%	13,3%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
1974 - 2030589	50	62	16.12.20	15:32	19:15	533	15	13	13	0	12	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69142 Eberbach / Lindach Lindenstraße zwischen 11 und 13 Fahrtrichtung							2,8%	86,7%	100,0%	0,0%	92,3%	7,7%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
0932 - 2030036	0	0	03.02.20	06:36	08:46	734	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 bei der Grundstückszufahrt vor der Kreuzung mit B4							0,5%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
0932 - 2030089	70	82	25.02.20	14:55	17:15	601	6	1	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0

69412 Eberbach L524 Neue Dielbacher Straße in Höhe Treppenabgang vor	6.3%	73.3%	100.0%	0.0%	72.7%	18.2%	9.1%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	
0953 - 2030294	50	80	04.08.20	06:29	09:21	548	25	18	17	1	10	7	0	0	1	0	0	0	0	0
69412 Eberbach L524 Neue Dielbacher Straße in Höhe Treppenabgang vor	4.6%	72.0%	94.4%	5.6%	55.6%	38.9%	0.0%	0.0%	0.0%	5.6%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	
0953 - 2030348	50	81	09.09.20	15:06	18:47	501	30	19	17	2	11	4	2	1	0	1	0	0	0	0
69412 Eberbach L524 Neue Dielbacher Straße in Höhe Treppenabgang vor	6.0%	63.3%	89.5%	10.5%	57.9%	21.1%	10.5%	5.3%	0.0%	5.3%	0.0%	5.3%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	
0953 - 2030473	50	60	11.11.20	06:56	08:45	292	6	2	2	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach L524 Neue Dielbacher Straße in Höhe Treppenabgang vor	2.1%	33.3%	100.0%	0.0%	100.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	
0953 - 2030549	50	62	02.12.20	15:11	18:15	372	12	8	8	0	6	2	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach L524 Neue Dielbacher Straße in Höhe Treppenabgang vor	3.2%	66.7%	100.0%	0.0%	75.0%	25.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	
0953 - 2030590	0	0	16.12.20	20:40	21:45	17	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach L524 Neue Dielbacher Straße in Höhe Treppenabgang vor	23.5%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	
1953 - 2030035	50	69	03.02.20	10:18	10:54	105	6	5	5	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach L524 Neue Dielbacher Straße in Höhe Treppenabgang vor	5.7%	83.3%	100.0%	0.0%	40.0%	20.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	
1953 - 2030128	50	77	26.03.20	18:31	19:57	108	8	8	5	3	2	1	2	1	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach L524 Neue Dielbacher Straße in Höhe Treppenabgang vor	7.4%	100.0%	62.5%	37.5%	25.0%	12.5%	25.0%	12.5%	12.5%	1	2	2	1	2	0	0	0	0	0	0
1953 - 2030171	50	76	06.05.20	15:22	17:21	667	48	38	26	12	18	8	11	0	1	0	0	0	0	0
69412 Eberbach L524 Neue Dielbacher Straße in Höhe Treppenabgang vor	7.2%	79.2%	68.4%	31.6%	47.4%	21.1%	28.9%	0.0%	2.6%	0.0%	2.6%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	
1953 - 2030268	50	82	15.07.20	15:08	18:43	834	44	32	30	2	18	9	3	0	1	0	0	0	0	0
69412 Eberbach L524 Neue Dielbacher Straße in Höhe Treppenabgang vor	5.3%	72.7%	93.7%	6.2%	56.2%	28.1%	9.4%	0.0%	3.1%	3.1%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	
1953 - 2030284	50	68	28.07.20	15:06	18:42	869	47	39	39	0	23	9	7	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach L524 Neue Dielbacher Straße in Höhe Treppenabgang vor	5.4%	83.0%	100.0%	0.0%	59.0%	23.1%	17.9%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	
1953 - 2030294	50	67	04.08.20	06:49	08:41	206	15	12	12	0	7	3	2	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach L524 Neue Dielbacher Straße in Höhe Treppenabgang vor	7.3%	80.0%	100.0%	0.0%	58.3%	25.0%	16.7%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	
1953 - 2030348	50	74	09.09.20	15:11	18:40	804	48	34	33	1	25	4	4	1	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach L524 Neue Dielbacher Straße in Höhe Treppenabgang vor	6.0%	70.8%	97.1%	2.9%	73.5%	11.8%	11.8%	2.9%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	
1953 - 2030473	50	77	11.11.20	07:01	08:27	160	7	6	5	1	3	0	2	1	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach L524 Neue Dielbacher Straße in Höhe Treppenabgang vor	4.4%	85.7%	83.3%	16.7%	50.0%	0.0%	33.3%	0.0%	16.7%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	
1953 - 2030549	50	76	02.12.20	15:16	18:13	586	34	33	32	1	17	13	2	0	1	0	0	0	0	0
69412 Eberbach L524 Neue Dielbacher Straße in Höhe Treppenabgang vor	5.8%	97.1%	97.0%	3.0%	51.5%	39.4%	6.1%	0.0%	3.0%	3.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	
1953 - 2030590	50	61	16.12.20	20:54	21:29	16	3	1	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach L524 Neue Dielbacher Straße in Höhe Treppenabgang vor	18.7%	33.3%	100.0%	0.0%	100.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	
0986 - 2030090	50	60	25.02.20	18:31	19:48	123	7	2	2	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach L595 Pleutersbacher Straße Höhe Hausnummer 12-16/ Sc	5.7%	28.6%	100.0%	0.0%	100.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	
0986 - 2030129	50	65	26.03.20	20:31	21:45	32	8	3	3	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach L595 Pleutersbacher Straße Höhe Hausnummer 12-16/ Sc	25.0%	37.5%	100.0%	0.0%	100.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	
0986 - 2030329	50	57	28.08.20	20:09	21:45	82	7	2	2	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach L595 Pleutersbacher Straße Höhe Hausnummer 12-16/ Sc	8.5%	28.6%	100.0%	0.0%	100.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	
0986 - 2030362	50	58	18.09.20	09:43	10:46	160	6	2	2	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach L595 Pleutersbacher Straße Höhe Hausnummer 12-16/ Sc	3.7%	33.3%	100.0%	0.0%	100.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	
0986 - 2030376	50	75	28.09.20	10:21	13:00	406	44	29	28	1	22	3	3	1	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach L595 Pleutersbacher Straße Höhe Hausnummer 12-16/ Sc	10.8%	65.9%	96.6%	3.4%	75.9%	10.3%	3.4%	0.0%	3.4%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	
0986 - 2030406	50	79	12.10.20	17:52	19:48	264	15	11	10	1	7	1	2	0	1	0	0	0	0	0
69412 Eberbach L595 Pleutersbacher Straße Höhe Hausnummer 12-16/ Sc	5.7%	73.3%	90.9%	9.1%	63.6%	9.1%	18.2%	0.0%	9.1%	0.0%	9.1%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	
0986 - 2030414	50	64	14.10.20	06:29	09:15	354	18	10	10	0	7	3	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach L595 Pleutersbacher Straße Höhe Hausnummer 12-16/ Sc	5.1%	55.6%	100.0%	0.0%	70.0%	30.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	
0986 - 2030532	50	59	26.11.20	11:11	13:00	270	7	3	3	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0

69412 Eberbach / Unterdleibach LS24 Waldbrunner StraBe Höhe Haus Nr.9	50	56	03.09.20	11:36	13:01	224	9,2%	28,6%	100,0%	0,0%	50,0%	50,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
0804 - 2030336	50	56	03.09.20	11:36	13:01	224	5	1	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach / Unterdleibach LS24 Waldbrunner StraBe Höhe Haus Nr.9	50	63	18.09.20	06:22	08:33	228	2,2%	20,0%	100,0%	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
0804 - 2030360	50	63	18.09.20	06:22	08:33	228	5	1	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach / Unterdleibach LS24 Waldbrunner StraBe Höhe Haus Nr.9	50	57	25.02.20	20:38	21:03	38	2,2%	20,0%	100,0%	0,0%	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
1804 - 2030088	50	57	25.02.20	20:38	21:03	38	3	1	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach / Unterdleibach LS24 Waldbrunner StraBe Höhe Haus Nr.9	50	63	26.03.20	15:47	17:10	194	7,9%	33,3%	100,0%	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
1804 - 2030127	50	63	26.03.20	15:47	17:10	194	7	5	5	0	3	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach / Unterdleibach LS24 Waldbrunner StraBe Höhe Haus Nr.9	50	62	12.08.20	20:35	21:37	62	3,6%	71,4%	100,0%	0,0%	60,0%	40,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
1804 - 2030308	50	62	12.08.20	20:35	21:37	62	5	3	3	0	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach / Unterdleibach LS24 Waldbrunner StraBe Höhe Haus Nr.9	0	0	03.09.20	11:51	11:56	178	8,1%	60,0%	100,0%	0,0%	33,3%	66,7%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
1804 - 2030336	0	0	03.09.20	11:51	11:56	178	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach / Unterdleibach LS24 Waldbrunner StraBe Höhe Haus Nr.9	50	64	18.09.20	06:25	08:27	453	1,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
1804 - 2030360	50	64	18.09.20	06:25	08:27	453	10	9	9	0	8	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach / Unterdleibach LS24 Waldbrunner StraBe Höhe Haus Nr.9							2,2%	90,0%	100,0%	0,0%	88,9%	11,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Summe				7,32		33.258	1.180	789	730	59	488	169	93	22	12	5	0	0	0	0	0
							3,5%	66,9%	92,5%	7,5%	41,4%	14,3%	7,9%	1,9%	1,0%	0,4%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%



Rhein-Neckar-Kreis, Straßenverkehrsamt
 Statistische Auswertung der Geschwindigkeitsüberwachung
 Dienststelle: car Laser
 Zeitraum: 01.01.2020 bis 31.12.2020

17.02.2021 10:13:27

Es wurden alle Anzeigen des o. g. Zeitraums berücksichtigt.
 Liste der Einsätze für o. g. Zeitraum.

Standort Film	Limit km/h	max. km/h	Datum		Zeit von	bis	Durch fahren	Anzahl gesamt	Anzahl gültige	Anzahl VG	Anzahl BG	Geschwindigkeit												
			von	bis								<11 km/h	11-15 km/h	16-20 km/h	21-25 km/h	26-30 km/h	31-40 km/h	41-50 km/h	51-60 km/h	61-70 km/h	>70 km/h			
8024 - 2070005	50	97	15.05.20	19.05.20	15:18	11:19	9.205	990	343	284	59	201	83	31	14	6	7	1	0	0	0	0	0	
69412 Eberbach B37 Neckarelzer Landstraße Höhe L595/ Neckarstraße/ alte Boo								10,8%	34,6%	82,8%	17,2%	58,6%	24,2%	9,0%	4,1%	1,7%	2,0%	0,3%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	
8024 - 2070006	50	105	19.05.20	23.05.20	11:21	19:04	14.074	991	714	617	97	439	178	54	21	14	5	2	1	0	0	0	0	
69412 Eberbach B37 Neckarelzer Landstraße Höhe L595/ Neckarstraße/ alte Boo								7,0%	72,0%	86,4%	13,6%	61,5%	24,9%	7,6%	2,9%	2,0%	0,7%	0,3%	0,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	
8024 - 2070007	50	95	23.05.20	25.05.20	19:09	15:28	4.195	362	186	159	27	117	42	13	10	1	1	2	0	0	0	0	0	
69412 Eberbach B37 Neckarelzer Landstraße Höhe L595/ Neckarstraße/ alte Boo								8,6%	51,4%	85,5%	14,5%	62,9%	22,6%	7,0%	5,4%	0,5%	0,5%	1,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	
8025 - 2090005	50	90	15.05.20	25.05.20	15:58	14:50	24.920	429	413	369	44	279	90	26	12	2	4	0	0	0	0	0	0	
69412 Eberbach B37 Neckarelzer Landstraße Höhe L595/ Neckarstraße/ alte Boo								1,7%	96,3%	89,3%	10,7%	67,6%	21,8%	6,3%	2,9%	0,5%	1,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	
Summe							19,95	52.394	2.772	1.656	1.429	227	1.036	393	124	57	23	17	5	1	0	0	0	
								5,3%	59,7%	86,3%	13,7%	37,4%	14,2%	4,5%	2,1%	0,8%	0,6%	0,2%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	



Rhein-Neckar-Kreis, Straßenverkehrsamt
 Statistische Auswertung der Geschwindigkeitsüberwachung
 Dienststelle: car Laser
 Zeitraum: 01.01.2020 bis 31.12.2020

22.02.2021 14:46:41

Es wurden alle Anzeigen des o. g. Zeitraums berücksichtigt.
 Liste der Einsätze für o. g. Zeitraum:

Standort Film	Limit km/h	max. km/h	Datum von	bis	Zeit von	bis	Durch fahrten	Anzahl gesamt	Anzahl gütige	Anzahl VG	Anzahl BG	<11 km/h	11-15 km/h	16-20 km/h	21-25 km/h	26-30 km/h	31-40 km/h	41-50 km/h	51-60 km/h	61-70 km/h	>70 km/h
3075 - 2050083	50	79	18.03.20		19:48	21:45	78	9	8	7	1	4	1	2	0	1	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 Neckarelzer Landstraße Höhe L595/ Neckarstraße/ all								11,5%	88,9%	87,5%	12,5%	50,0%	12,5%	25,0%	0,0%	12,5%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
3075 - 2050221	50	59	27.05.20		11:20	12:28	414	9	1	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 Neckarelzer Landstraße Höhe L595/ Neckarstraße/ all								2,2%	11,1%	100,0%	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
3075 - 2050401	0	0	23.09.20		15:39	17:26	464	19	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 Neckarelzer Landstraße Höhe L595/ Neckarstraße/ all								4,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
3076 - 2060107	50	65	18.03.20		19:17	21:35	131	8	8	8	0	5	3	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 Neckarelzer Landstraße Höhe L595/ Neckarstraße/ all								6,1%	100,0%	100,0%	0,0%	62,5%	37,5%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
3076 - 2060237	50	67	27.05.20		10:17	12:07	462	10	10	9	1	8	1	1	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 Neckarelzer Landstraße Höhe L595/ Neckarstraße/ all								2,2%	100,0%	90,0%	10,0%	80,0%	10,0%	10,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
3076 - 2060409	50	62	23.09.20		15:40	17:43	663	5	3	3	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 Neckarelzer Landstraße Höhe L595/ Neckarstraße/ all								0,8%	60,0%	100,0%	0,0%	66,7%	33,3%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
3077 - 2050220	70	83	27.05.20		07:36	08:35	386	5	1	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 Neckarelzer Landstraße Höhe Stautstraße/ all								1,3%	20,0%	100,0%	0,0%	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
3077 - 2050402	0	0	23.09.20		18:59	19:12	80	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 Neckarelzer Landstraße Höhe Stautstraße/ all								6,2%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
3077 - 2050403	0	0	23.09.20		19:51	21:04	155	10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 Neckarelzer Landstraße Höhe Stautstraße/ all								6,5%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
3077 - 2050507	70	85	26.11.20		15:26	18:25	653	44	14	14	0	12	2	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 Neckarelzer Landstraße Höhe Stautstraße/ all								6,7%	31,8%	100,0%	0,0%	85,7%	14,3%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
3078 - 2060236	70	87	27.05.20		06:43	08:29	426	4	4	3	1	3	0	1	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 Neckarelzer Landstraße Höhe Stautstraße/ all								0,9%	100,0%	75,0%	25,0%	75,0%	0,0%	25,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
3078 - 2060410	70	118	23.09.20		18:50	21:42	253	24	21	14	7	6	6	2	3	3	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 Neckarelzer Landstraße Höhe Stautstraße/ all								9,5%	87,5%	66,7%	33,3%	28,6%	28,6%	9,5%	14,3%	14,3%	0,0%	4,8%	0,0%	0,0%	0,0%
69412 Eberbach B37 Neckarelzer Landstraße Höhe Stautstraße/ all								3,3%	30	26	4	14	9	3	2	1	1	0	0	0	0
3078 - 2060515	70	106	26.11.20		15:35	18:20	713	33	30	26	4	14	9	3	2	1	1	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 Neckarelzer Landstraße Höhe Stautstraße/ all								4,6%	90,9%	86,7%	13,3%	46,7%	30,0%	10,0%	6,7%	3,3%	3,3%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
3145 - 2060016	50	56	16.01.20		11:11	12:25	183	4	1	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach Schwannheimer Straße Höhe 97-99 Fahrtrichtung Bergnac								2,2%	25,0%	100,0%	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
3406 - 2050044	0	0	26.02.20		15:46	17:14	406	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 Höhe km 2,6 am Neckar Fahrtrichtung Eberbach								1,7%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
3407 - 2060059	0	0	26.02.20		15:20	16:09	580	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 Höhe km 2,6 am Neckar Fahrtrichtung Lindsch								0,9%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
3409 - 2060060	50	64	26.02.20		19:12	21:42	51	5	3	3	0	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0



Rhein-Neckar-Kreis, Straßenverkehrsamt
 Statistische Auswertung der Geschwindigkeitsüberwachung
 Dienststelle: mobil Laser
 Zeitraum: 01.01.2020 bis 31.12.2020

22.02.2021 07:36:54

Es wurden alle Anzeigen des o. g. Zeitraums berücksichtigt.
 Liste der Einsätze für o. g. Zeitraum.

Standort	Limit	max.	Datum	Zeit	Durch	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl												
Film	km/h	km/h	von	bis	von	bis	gesamt	gültige	VG	BG	<11	11-15	16-20	21-25	26-30	31-40	41-50	51-60	61-70	>70	
2018 - 2000020	50	73	23.01.20	15:45	17:41	488	17	14	13	1	8	4	1	1	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 Lindenstraße Höhe Hausnummer 1-13 Fahrtrichtung E							3,5%	82,4%	92,9%	7,1%	57,1%	28,6%	7,1%	7,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2018 - 2000029	50	72	29.01.20	06:38	08:22	408	16	16	15	1	12	2	1	1	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 Lindenstraße Höhe Hausnummer 1-13 Fahrtrichtung E							3,9%	100,0%	93,7%	6,2%	75,0%	12,5%	6,2%	6,2%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2018 - 2000042	50	88	06.02.20	15:39	18:38	691	33	23	21	2	17	3	1	1	0	1	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 Lindenstraße Höhe Hausnummer 1-13 Fahrtrichtung E							4,8%	69,7%	91,3%	8,7%	73,9%	13,0%	4,3%	4,3%	0,0%	4,3%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2018 - 2000171	50	67	20.05.20	06:51	08:45	432	11	11	10	1	8	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 Lindenstraße Höhe Hausnummer 1-13 Fahrtrichtung E							2,5%	100,0%	90,9%	9,1%	72,7%	18,2%	9,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2018 - 2000178	50	85	28.05.20	15:35	21:52	973	81	78	63	15	45	18	9	1	4	1	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 Lindenstraße Höhe Hausnummer 1-13 Fahrtrichtung E							8,3%	96,3%	80,8%	19,2%	57,7%	23,1%	11,5%	1,3%	5,1%	1,3%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2018 - 2000214	50	64	03.07.20	06:48	09:04	481	14	12	12	0	9	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 Lindenstraße Höhe Hausnummer 1-13 Fahrtrichtung E							2,9%	85,7%	100,0%	0,0%	75,0%	25,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2018 - 2000329	50	74	06.11.20	15:21	17:38	573	26	24	23	1	19	1	3	1	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 Lindenstraße Höhe Hausnummer 1-13 Fahrtrichtung E							4,5%	92,3%	95,8%	4,2%	79,2%	4,2%	12,5%	4,2%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2018 - 2000340	50	64	20.11.20	19:09	20:09	136	12	11	11	0	8	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 Lindenstraße Höhe Hausnummer 1-13 Fahrtrichtung E							8,8%	91,7%	100,0%	0,0%	72,7%	27,3%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2018 - 2000353	50	77	15.12.20	15:30	18:44	675	21	20	19	1	15	3	1	0	1	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 Lindenstraße Höhe Hausnummer 1-13 Fahrtrichtung E							3,1%	95,2%	95,0%	5,0%	75,0%	15,0%	5,0%	0,0%	5,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2019 - 2000030	50	78	29.01.20	10:54	12:30	344	11	10	9	1	6	1	2	0	1	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 Lindenstraße Höhe Hausnummer 1-13 Fahrtrichtung C							3,2%	90,9%	90,0%	10,0%	60,0%	10,0%	20,0%	0,0%	10,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2019 - 2000043	50	85	06.02.20	20:03	21:29	115	6	4	2	2	1	1	1	0	0	1	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 Lindenstraße Höhe Hausnummer 1-13 Fahrtrichtung C							5,2%	66,7%	50,0%	50,0%	25,0%	25,0%	0,0%	0,0%	0,0%	25,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2019 - 2000172	50	68	20.05.20	09:44	11:44	398	15	15	13	2	10	3	2	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 Lindenstraße Höhe Hausnummer 1-13 Fahrtrichtung C							3,8%	100,0%	86,7%	13,3%	66,7%	20,0%	13,3%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2019 - 2000215	50	80	03.07.20	10:10	12:13	455	22	20	19	1	12	6	1	0	1	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 Lindenstraße Höhe Hausnummer 1-13 Fahrtrichtung C							4,8%	90,9%	95,0%	5,0%	60,0%	30,0%	5,0%	0,0%	5,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2019 - 2000310	50	65	27.10.20	10:14	11:58	467	11	10	10	0	8	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 Lindenstraße Höhe Hausnummer 1-13 Fahrtrichtung C							2,4%	90,9%	100,0%	0,0%	80,0%	20,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2019 - 2000330	50	84	06.11.20	18:57	20:18	141	11	11	10	1	5	4	1	0	0	1	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 Lindenstraße Höhe Hausnummer 1-13 Fahrtrichtung C							7,8%	100,0%	90,9%	9,1%	45,5%	36,4%	9,1%	0,0%	0,0%	9,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2019 - 2000352	50	69	14.12.20	19:27	19:48	63	4	3	3	0	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 Lindenstraße Höhe Hausnummer 1-13 Fahrtrichtung C							6,3%	75,0%	100,0%	0,0%	33,3%	33,3%	33,3%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2020 - 2000021	50	70	23.01.20	19:03	21:26	240	7	7	7	0	5	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0
69412 Eberbach B37 Lindenstraße Höhe Hausnummer 29 Fahrtrichtung Or							2,9%	100,0%	100,0%	0,0%	71,4%	14,3%	14,3%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%

Messauswertung

25. Feb. 21

Kontrollnummer	Messdatum:	erfasste Fzg.:	zu schnell:	Code
04 00 01				229
	08.01.2020	309	12	
01:10	17:00 bis 18:10		3,88%	
	24.01.2020	864	75	
02:15	15:15 bis 17:30		8,68%	
	31.01.2020	255	45	
02:00	15:30 bis 17:30		17,65%	
	19.02.2020	175	22	
01:10	08:40 bis 09:50		12,57%	
	21.02.2020	672	61	
01:55	15:35 bis 17:30		9,08%	
	24.02.2020	419	26	
01:20	16:50 bis 18:10		6,21%	
	28.02.2020	523	61	
02:00	15:30 bis 17:30		11,66%	
	05.03.2020	442	24	
01:05	15:40 bis 16:45		5,43%	
	20.03.2020	640	62	
02:00	15:30 bis 17:30		9,69%	
	27.03.2020	326	54	
02:00	15:30 bis 17:30		16,56%	
	14.04.2020	511	46	
02:05	17:10 bis 19:15		9,00%	
	06.05.2020	545	12	
02:05	05:55 bis 08:00		2,20%	
	29.05.2020	837	49	
02:00	15:40 bis 17:40		5,85%	
	05.06.2020	542	20	
02:00	08:45 bis 10:45		3,69%	
	26.06.2020	764	64	
02:00	15:30 bis 17:30		8,38%	
	30.06.2020	442	19	
01:30	09:15 bis 10:45		4,30%	
	24.07.2020	860	66	
02:00	15:30 bis 17:30		7,67%	
	03.08.2020	533	15	
01:50	06:10 bis 08:00		2,81%	
	11.08.2020	583	42	
01:55	08:50 bis 10:45		7,20%	
	19.08.2020	393	24	
01:25	09:20 bis 10:45		6,11%	
	21.08.2020	380	8	
02:05	15:25 bis 17:30		2,11%	
	28.08.2020	825	52	
02:00	15:30 bis 17:30		6,30%	
	22.09.2020	558	36	
01:20	16:50 bis 18:10		6,45%	

Messauswertung

25. Feb. 21

Kontrollnummer	Messdatum:	erfasste Fzg.:	zu schnell:	Code
		12398	895	
Summen Messstelle:			7,22%	
69412 Eberbach				
B37 Höhe L595		Neckarstraße/alte Bootsw.		
Höchstgeschwindigkeit:	50	B37		

Messauswertung

25. Feb. 21

Kontrollnummer	Messdatum:	erfasste Fzg.:	zu schnell:	Code
----------------	------------	----------------	-------------	------

Auswertung

von :	08.01.2020	bis :	22.09.2020
-------	-------------------	-------	-------------------

Durchgeführte

Endsumme :

Messungen :

Fahrzeuge

zu schnell

23**12398****895****7,22 %**

Gesamtzeit der durchgeführten Messungen:

1 Tage 17:10 Std:Min**= 41,17 Messstunden**

Messauswertung

25. Feb. 21

Kontrollnummer	Messdatum:	erfasste Fzg.:	zu schnell:	Code
04 00 12				493
	08.01.2020	245	27	
01:50	18:45 bis 20:35		11,02%	
	24.01.2020	463	43	
02:00	18:10 bis 20:10		9,29%	
	31.01.2020	252	26	
01:55	18:15 bis 20:10		10,32%	
	19.02.2020	320	12	
02:00	11:15 bis 13:15		3,75%	
	21.02.2020	501	32	
02:00	18:10 bis 20:10		6,39%	
	24.02.2020	216	19	
01:45	18:50 bis 20:35		8,80%	
	28.02.2020	481	32	
02:00	18:10 bis 20:10		6,65%	
	27.03.2020	165	22	
02:00	18:00 bis 20:00		13,33%	
	14.04.2020	138	9	
01:15	19:25 bis 20:40		6,52%	
	06.05.2020	589	18	
02:15	08:25 bis 10:40		3,06%	
	19.05.2020	339	25	
02:00	18:30 bis 20:30		7,37%	
	29.05.2020	516	36	
02:00	18:10 bis 20:10		6,98%	
	05.06.2020	363	10	
01:35	07:05 bis 08:40		2,75%	
	26.06.2020	540	46	
02:05	18:05 bis 20:10		8,52%	
	30.06.2020	510	8	
01:30	07:10 bis 08:40		1,57%	
	24.07.2020	595	42	
02:10	18:10 bis 20:20		7,06%	
	03.08.2020	343	13	
02:00	08:40 bis 10:40		3,79%	
	11.08.2020	516	18	
01:30	07:10 bis 08:40		3,49%	
	19.08.2020	423	9	
01:35	07:05 bis 08:40		2,13%	
	21.08.2020	137	24	
02:00	18:10 bis 20:10		17,52%	
	28.08.2020	539	25	
02:00	18:10 bis 20:10		4,64%	
	22.09.2020	584	14	
01:05	15:40 bis 16:45		2,40%	

Messauswertung

25. Feb. 21

Kontrollnummer	Messdatum:	erfasste Fzg.:	zu schnell:	Code
		8775	510	
	Summen Messstelle:		5,81%	
69412 Eberbach				
Staustufe Rockenau			Richt. Mosbach	
Höchstgeschwindigkeit:	70		B37	

Messauswertung

25. Feb. 21

Kontrollnummer	Messdatum:	erfasste Fzg.:	zu schnell:	Code
----------------	------------	----------------	-------------	------

Auswertung

von :	08.01.2020	bis :	22.09.2020
-------	-------------------	-------	-------------------

Durchgeführte Messungen :	Endsumme : Fahrzeuge	zu schnell
------------------------------	-------------------------	------------

22	8775	510	5,81	%
-----------	-------------	------------	-------------	----------

Gesamtzeit der durchgeführten Messungen:

1 Tage 16:30 Std:Min

= 40,50 Messstunden

Messauswertung

25. Feb. 21

Kontrollnummer	Messdatum:	erfasste Fzg.:	zu schnell:	Code
04 00 13				520
	05.06.2020	216	9	
01:00	06:00 bis 07:00		4,17%	
	30.06.2020	303	4	
01:00	06:00 bis 07:00		1,32%	
	11.08.2020	184	4	
00:40	06:25 bis 07:05		2,17%	
	19.08.2020	245	3	
01:00	06:00 bis 07:00		1,22%	
		948	20	
Summen Messstelle:			2,11%	
69412 Eberbach				
B 37		km 2,6 am Neckar		
Höchstgeschwindigkeit: 100		B37		

Messauswertung

25. Feb. 21

Kontrollnummer	Messdatum:	erfasste Fzg.:	zu schnell:	Code
----------------	------------	----------------	-------------	------

Auswertung

von :	05.06.2020	bis :	19.08.2020
-------	-------------------	-------	-------------------

Durchgeführte Messungen :	Endsumme : Fahrzeuge	zu schnell		
4	948	20	2,11	%

Gesamtzeit der durchgeführten Messungen:

0 Tage 03:40 Std:Min

= 3,67 Messstunden

Messauswertung

25. Feb. 21

Kontrollnummer	Messdatum:	erfasste Fzg.:	zu schnell:	Code
04 01 02				457
	08.01.2020	174	9	
00:40	14:50 bis 15:30		5,17%	
	24.01.2020	203	14	
01:40	20:20 bis 22:00		6,90%	
	31.01.2020	63	12	
01:15	20:25 bis 21:40		19,05%	
	21.02.2020	237	19	
01:40	20:20 bis 22:00		8,02%	
	24.02.2020	106	5	
01:20	20:40 bis 22:00		4,72%	
	28.02.2020	168	9	
01:40	20:20 bis 22:00		5,36%	
	05.03.2020	266	13	
00:50	14:40 bis 15:30		4,89%	
	27.03.2020	62	11	
01:55	20:05 bis 22:00		17,74%	
	14.04.2020	586	28	
02:00	14:30 bis 16:30		4,78%	
	06.05.2020	360	7	
01:05	12:10 bis 13:15		1,94%	
	19.05.2020	274	14	
01:10	14:50 bis 16:00		5,11%	
	29.05.2020	228	17	
01:40	20:20 bis 22:00		7,46%	
	05.06.2020	389	12	
01:10	12:05 bis 13:15		3,08%	
	26.06.2020	202	9	
01:45	20:15 bis 22:00		4,46%	
	30.06.2020	349	8	
01:05	12:10 bis 13:15		2,29%	
	24.07.2020	206	17	
01:30	20:30 bis 22:00		8,25%	
	03.08.2020	289	11	
01:05	12:10 bis 13:15		3,81%	
	11.08.2020	336	10	
01:05	12:10 bis 13:15		2,98%	
	19.08.2020	217	7	
00:55	12:20 bis 13:15		3,23%	
	21.08.2020	110	12	
01:45	20:15 bis 22:00		10,91%	
	28.08.2020	256	4	
01:35	20:25 bis 22:00		1,56%	
	22.09.2020	247	2	
00:40	14:50 bis 15:30		0,81%	

Messauswertung

25. Feb. 21

Kontrollnummer	Messdatum:	erfasste Fzg.:	zu schnell:	Code
		5328	250	
Summen Messstelle:			4,69%	
69412 Eberbach			Lindach	
Lindenstr.			29-31	
Höchstgeschwindigkeit:	50		B37	

Messauswertung

25. Feb. 21

Kontrollnummer	Messdatum:	erfasste Fzg.:	zu schnell:	Code
----------------	------------	----------------	-------------	------

Auswertung

von :	08.01.2020	bis :	22.09.2020
-------	-------------------	-------	-------------------

Durchgeführte Messungen :	Endsumme : Fahrzeuge	zu schnell
------------------------------	-------------------------	------------

22	5328	250	4,69	%
-----------	-------------	------------	-------------	----------

Gesamtzeit der durchgeführten Messungen:

1 Tage 05:30 Std:Min**= 29,50 Messstunden**

Messauswertung

25. Feb. 21

Kontrollnummer	Messdatum:	erfasste Fzg.:	zu schnell:	Code
04 05 01				217
	05.03.2020	53	4	
00:55	21:05 bis 22:00		7,55%	
	14.04.2020	79	5	
01:15	20:45 bis 22:00		6,33%	
		132	9	
Summen Messstelle:			6,82%	
69412 Eberbach			Gammelsbach	
Bundesstraße 45				
Höchstgeschwindigkeit:		100	B45	

Messauswertung

25. Feb. 21

Kontrollnummer	Messdatum:	erfasste Fzg.:	zu schnell:	Code
Auswertung				
	von : 05.03.2020		bis : 14.04.2020	
Durchgeführte Messungen :		Endsumme : Fahrzeuge	zu schnell	
2		132	9	6,82 %

Gesamtzeit der durchgeführten Messungen:

0 Tage 02:10 Std:Min**= 2,17 Messstunden**

Messauswertung

25. Feb. 21

Kontrollnummer	Messdatum:	erfasste Fzg.:	zu schnell:	Code
04 00 09				386
	08.01.2020	224	2	
01:05	15:40 bis 16:45		0,89%	
	19.02.2020	174	6	
01:00	07:35 bis 08:35		3,45%	
	24.02.2020	127	2	
00:50	15:55 bis 16:45		1,57%	
	19.05.2020	339	4	
01:30	16:15 bis 17:45		1,18%	
	05.06.2020	156	1	
01:00	10:55 bis 11:55		0,64%	
	30.06.2020	147	1	
01:00	10:55 bis 11:55		0,68%	
	11.08.2020	149	0	
01:00	10:55 bis 11:55		0,00%	
	19.08.2020	156	2	
01:00	10:55 bis 11:55		1,28%	
	22.09.2020	187	2	
01:30	19:05 bis 20:35		1,07%	
		1659	20	
	Summen Messstelle:		1,21%	
69412 Eberbach				
Schwanheimer Str.		gegenüber 95		
Höchstgeschwindigkeit:	50/30	L590		

Messauswertung

25. Feb. 21

Kontrollnummer	Messdatum:	erfasste Fzg.:	zu schnell:	Code
Auswertung				
	von : 08.01.2020		bis : 22.09.2020	
Durchgeführte Messungen :	Endsumme : Fahrzeuge		zu schnell	
9	1659	20	1,21	%

Gesamtzeit der durchgeführten Messungen:

0 Tage 09:55 Std:Min

= 9,92 Messstunden

Messauswertung

25. Feb. 21

Kontrollnummer	Messdatum:	erfasste Fzg.:	zu schnell:	Code
04 02 02				223
	05.03.2020	69	3	
01:00	17:30 bis 18:30		4,35%	
		69	3	
Summen Messstelle:			4,35%	
69412 Eberbach		Friedrichsdorf		
Amorbacher Straße				
Höchstgeschwindigkeit:	50	L2311		

Messauswertung

25. Feb. 21

Kontrollnummer	Messdatum:	erfasste Fzg.:	zu schnell:	Code
Auswertung				
	von : 05.03.2020		bis : 05.03.2020	
Durchgeführte Messungen :		Endsumme : Fahrzeuge	zu schnell	
1		69	3	4,35 %

Gesamtzeit der durchgeführten Messungen:

0 Tage 01:00 Std:Min**= 1,00 Messstunden**

Messauswertung

25. Feb. 21

Kontrollnummer	Messdatum:	erfasste Fzg.:	zu schnell:	Code
04 02 03				518
	05.03.2020	40	9	
01:05	18:35 bis 19:40		22,50%	
		40	9	
Summen Messstelle:			22,50%	
69412 Eberbach		Friedrichsdorf		
Amorbacher Str.		38		
Höchstgeschwindigkeit:	50	L2311		

Messauswertung

25. Feb. 21

Kontrollnummer	Messdatum:	erfasste Fzg.:	zu schnell:	Code
Auswertung				
	von : 05.03.2020		bis : 05.03.2020	
Durchgeführte Messungen :		Endsumme : Fahrzeuge	zu schnell	
1		40	9	22,50 %

Gesamtzeit der durchgeführten Messungen:

0 Tage 01:05 Std:Min

= 1,08 Messstunden

Messauswertung

25. Feb. 21

Kontrollnummer	Messdatum:	erfasste Fzg.:	zu schnell:	Code
04 03 02				220
	08.01.2020	4	0	
01:05	20:55 bis 22:00		0,00%	
	19.02.2020	47	2	
01:00	06:00 bis 07:00		4,26%	
	24.02.2020	23	0	
00:40	14:55 bis 15:35		0,00%	
	05.03.2020	8	0	
00:55	19:50 bis 20:45		0,00%	
	06.05.2020	43	0	
00:55	11:00 bis 11:55		0,00%	
	19.05.2020	15	0	
01:00	21:00 bis 22:00		0,00%	
	03.08.2020	49	2	
01:00	10:55 bis 11:55		4,08%	
	22.09.2020	12	1	
01:10	20:50 bis 22:00		8,33%	
		201	5	
	Summen Messstelle:		2,49%	
69412 Eberbach		Gaimühle		
Hebstaler Straße		14 a		
Höchstgeschwindigkeit: 50		L3120		

Messauswertung

25. Feb. 21

Kontrollnummer	Messdatum:	erfasste Fzg.:	zu schnell:	Code
Auswertung				
	von : 08.01.2020		bis : 22.09.2020	
Durchgeführte Messungen :		Endsumme : Fahrzeuge	zu schnell	
8		201	5	2,49 %

Gesamtzeit der durchgeführten Messungen:

0 Tage 07:45 Std:Min**= 7,75 Messstunden**

Geschwindigkeitsmessungen Polizeipräsidium Mannheim 2020										
<u>Eberbach, B45, km 1,6</u>										
Datum	Anfang	Ende	zulässig	max.	bis 20	21 bis 40	über 40	zu schnell	von	%
08.06.2020	13:55	17:55	100	146	10	9	4	23	1038	2,2%
21.06.2020	14:25	16:30	100	177	5	7	5	17	750	2,3%
05.07.2020	10:00	12:30	100	155	14	7	2	23	580	4,0%
17.08.2020	16:40	18:40	100	150	7	2	1	10	460	2,2%
18.10.2020	11:15	13:15	100	155	17	5	2	24	480	5,0%
Gesamt:								97	3308	2,9%
<u>Eberbach, B37, km 6,0</u>										
Datum	Anfang	Ende	zulässig	max.	bis 20	21 bis 40	über 40	zu schnell	von	%
18.10.2020	14:10	16:10	100	123	5	1	0	6	1060	0,6%
Gesamt:								6	1060	0,6%
<u>Eberbach, B37, gg. Rockenau/ km 1,6</u>										
Datum	Anfang	Ende	zulässig	max.	bis 20	21 bis 40	über 40	zu schnell	von	%
21.06.2020	11:15	13:15	100	145	2	7	3	12	840	1,4%
Gesamt:								12	840	1,4%
<u>Eberbach, B37/ Höhe Schleuse</u>										
Datum	Anfang	Ende	zulässig	max.	bis 20	21 bis 40	über 40	zu schnell	von	%
20.01.2020	16:15	18:15	70	102	8	4	0	12	680	1,8%
17.02.2020	13:10	18:10	70	105	16	6	0	22	1770	1,2%
10.06.2020	08:20	12:20	70	97	17	7	1	25	1200	2,1%
18.08.2020	10:50	13:00	70	98	8	2	0	10	700	1,4%
08.12.2020	08:00	10:30	70	86	4	0	0	4	520	0,8%
Gesamt:								73	4870	1,5%
<u>Eberbach, B37, km 2,6</u>										
Datum	Anfang	Ende	zulässig	max.	bis 20	21 bis 40	über 40	zu schnell	von	%
05.07.2020	13:50	16:00	100	153	17	1	1	19	910	2,1%
Gesamt:								19	910	2,1%
<u>Eberbach, B37/ Höhe Klärwerk - K 4115</u>										
Datum	Anfang	Ende	zulässig	max.	bis 20	21 bis 40	über 40	zu schnell	von	%
21.01.2020	07:10	08:40	70	96	7	1	0	8	370	2,2%
19.03.2020	16:30	18:30	70	93	12	1	0	13	560	2,3%
08.12.2020	11:15	13:45	70	128	15	5	1	21	1360	1,5%
Gesamt:								42	2290	1,8%
<u>Eberbach, L2311/ Fa. Inast</u>										
Datum	Anfang	Ende	zulässig	max.	bis 20	21 bis 40	über 40	zu schnell	von	%
20.01.2020	13:05	15:05	50	86	14	4	0	18	118	15,3%
18.02.2020	07:20	09:20	50	83	8	4	0	12	145	8,3%
19.03.2020	13:15	15:15	50	116	11	2	3	16	290	5,5%
18.08.2020	08:15	10:15	50	85	7	1	0	8	100	8,0%
Gesamt:								54	653	8,3%
Insgesamt:								303	13931	2,2%

Fachamt: Planung

Vorlage-Nr.: 2021-116/1

Datum: 27.05.2021

Beschlussvorlage

Anhörung und Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Kapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und 1.5 "Gewerbliche Bauflächen"
 Hier: Beteiligung gemäß § 6 Abs. 3 i.V.m. § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz

Weisungsbeschluss zur Vorlage an den Gemeinsamen Ausschuss der vVG Eberbach-Schönbrunn

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	10.06.2021	nicht öffentlich
Gemeinderat	24.06.2021	öffentlich

Beschlussantrag:

Zur Beschlussfassung durch den gemeinsamen Ausschuss der vVG Eberbach-Schönbrunn wird die Fassung nachstehenden Weisungsbeschlusses empfohlen:

1. Der Entwurf der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar auf der Grundlage des Offenlagebeschlusses der Versammlung vom 09.12.2020 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Verband Region Rhein-Neckar folgende Stellungnahme vorzulegen:

Die mit E-Mail vom 18.01.2019 festgestellte Erweiterung der Wohnbaufläche mit einer Größe von ca. 3 ha in Eberbach-Neckarwimmersbach wurde bereits in der Planung berücksichtigt, sh. Anlage 1.

Die mit gleicher E-Mail benannte Erweiterung der Wohnbaufläche mit einer Größe von ca. 3,5 ha in Eberbach-Neckarwimmersbach wurde ebenfalls in der Planung berücksichtigt, sh. Anlage 1.

Im Ortsteil Moosbrunn der Gemeinde Schönbrunn, soll eine 0,36 ha große Fläche am östlichen Ortsrand (teilweise bereits bebaut) mit Satzung nach § 34 Abs. 4 Ziff. 3 dem Innenbereich zugeordnet werden, sh. Anlage 2. Diese ist in den Einheitlichen Regionalplan aufzunehmen. Aus Sicht der Gemeinde Schönbrunn wird bedauert, dass die Wohnbauflächenentwicklung auf den örtlichen Eigenbedarf (Eigenentwicklung) beschränkt wird.

Für die vVG Eberbach-Schönbrunn wurde eine mögliche gewerbliche Erweiterungsfläche festgestellt, sh. Anlage 3. Es handelt sich hierbei um eine ca. 2,7 ha große Fläche im

Ittertal kurz vor dem Bezirk Gaimühle. Diese ist in den Einheitlichen Regionalplan aufzunehmen.

Klimarelevanz:

Der Regionalplan konkretisiert die Vorgaben des Landesentwicklungsplans für die jeweilige Region. Er legt die anzustrebende räumliche Entwicklung und Ordnung der Region als Ziele und Grundsätze der Raumordnung textlich und zeichnerisch fest. Der Regionalplan stellt somit das raumordnerische Kursbuch für die weitere Entwicklung einer Region dar. Der Regionalplan ist in der Regel auf einen Zeitraum von rund 15 Jahren ausgelegt. Hinsichtlich der vorliegenden Planungsebene kann daher noch keine Beurteilung bezüglich einer klimatischen Relevanz vorgenommen werden. Diese kann und wird frühestens auf niedrigerer Planungsebene geprüft.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

Aufgrund des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen besteht für die Stadt Eberbach sowie die Gemeinde Schönbrunn die Besonderheit, dass der Verband Region Rhein-Neckar einen Einheitlichen Regionalplan aufstellt.

Die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar hat in ihrer Sitzung am 09.12.2020 die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP), Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und Kapitel 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ beschlossen.

Nach nichtöffentlicher Vorberatung der Beschlussvorlage Nr. 2021-116 in der Sitzung des Gemeinderates am 20.05.2021 wurde beschlossen, dass eine weitere nichtöffentliche Vorberatung in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 10.06.2021 erforderlich ist.

2. Anhörung zur Offenlage

Mit Schreiben des Verbandes vom 14.04.2021 wurde die Stadt Eberbach gemäß den gesetzlichen Bestimmungen am Verfahren beteiligt.

Nach den Vorgaben des Verbandes sollen Anregungen bis spätestens 29.06.2021 vorgelegt werden.

3. Stellungnahme der Verwaltung

Mit Blick auf eine zukunftsfähige Weiterentwicklung der Region und mit dem Ziel, Perspektiven für die Wohn- und Gewerbeflächenentwicklung in den nächsten 15 Jahren und darüber hinaus aufzuzeigen, soll der gültige Regionalplan überarbeitet werden. Durch Aufnahme einer Fläche in den ERP wird ein entsprechendes Flächenpotenzial zur Siedlungsentwicklung festgelegt. Da es sich bei der Stadt Eberbach als Mittelzentrum um eine Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit handelt, während die Gemeinde Schönbrunn auf die Entwicklung von Siedlungsflächen zur Deckung des Eigenbedarfs beschränkt ist.

Die Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ mit ihren Zielen und Grundsätzen der Raumordnung werden aktualisiert. Korrespondierend hierzu wird die Raumnutzungskarte des ERP bezogen auf Ausweisungen von Wohn- und Gewerbeflächennutzungen geändert. Zum einen sollen im Sinne von Entwicklungsspielräumen bestehende regionalplanerische Restriktionen dort zurückgenommen werden, wo sich eine notwendige weitere Siedlungsentwicklung für Wohnen und Gewerbe städtebaulich anbietet und unter ökologischen Gesichtspunkten vertretbar ist. Zum anderen werden zusätzliche gebietsscharfe Vorranggebietsausweisungen gewerblicher Nutzungen im Plan dargestellt. Die geplante Änderung des gültigen ERP bezieht sich auf das gesamte Verbandsgebiet. Ein umfassender Umweltbericht ist Teil dieser 1. Änderung.

Die zwei vorgeschlagenen Erweiterungen der Wohnbauflächen in Eberbach-Neckarwimmersbach mit je ca. 3 ha und 3,5 ha knüpfen unmittelbar an die bestehende Siedlungsstruktur an und wurden im Rahmen des Offenlage-Entwurfs bereits berücksichtigt.

Die von der Gemeinde Schönbrunn vorgeschlagene Erweiterung im Ortsteil Moosbrunn mit einer Größe von ca. 0,36 ha wurde bisher nicht berücksichtigt. Die Fläche knüpft unmittelbar an die bestehende Siedlungsstruktur an und ist bereits teilweise bebaut.

Die für die vVG Eberbach-Schönbrunn festgestellte mögliche gewerbliche Baufläche mit einer Größe von ca. 2,7 ha befindet sich kurz vor Eberbach-Gaimühle. Gemäß dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan (FNP) ist für die gesamte Fläche eine landwirtschaftliche Nutzung ausgewiesen.

Zur Sicherung einer bedarfsgerechten und nachhaltigen Wohnraumversorgung sowie der Versorgung mit gewerblichen Bauflächen werden die vorgenannten Flächen zur Aufnahme in den ERP vorgeschlagen.

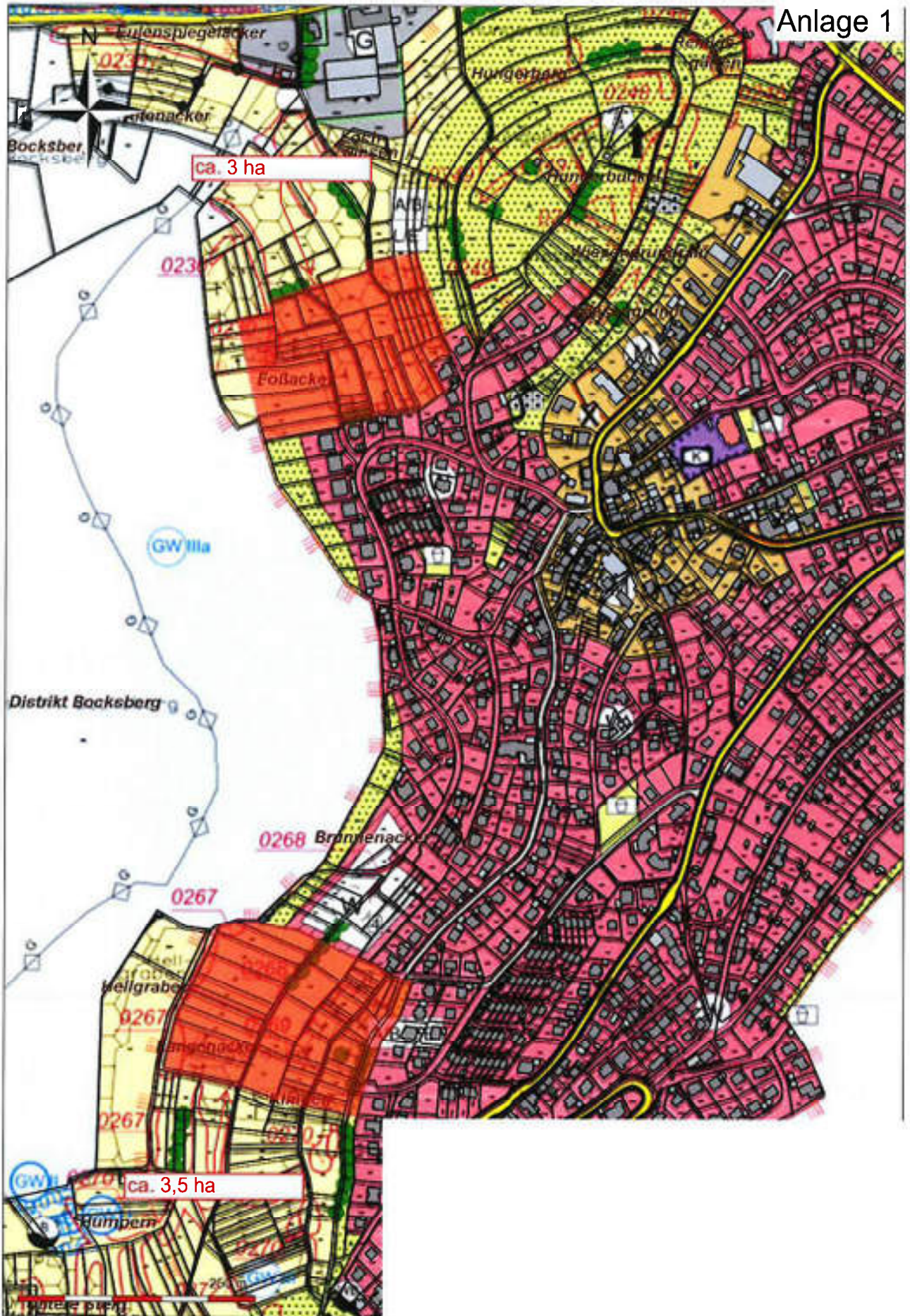
Die Verwaltung schlägt deshalb vor, gemäß dem Beschlussantrag zu entscheiden.

Peter Reichert
Bürgermeister

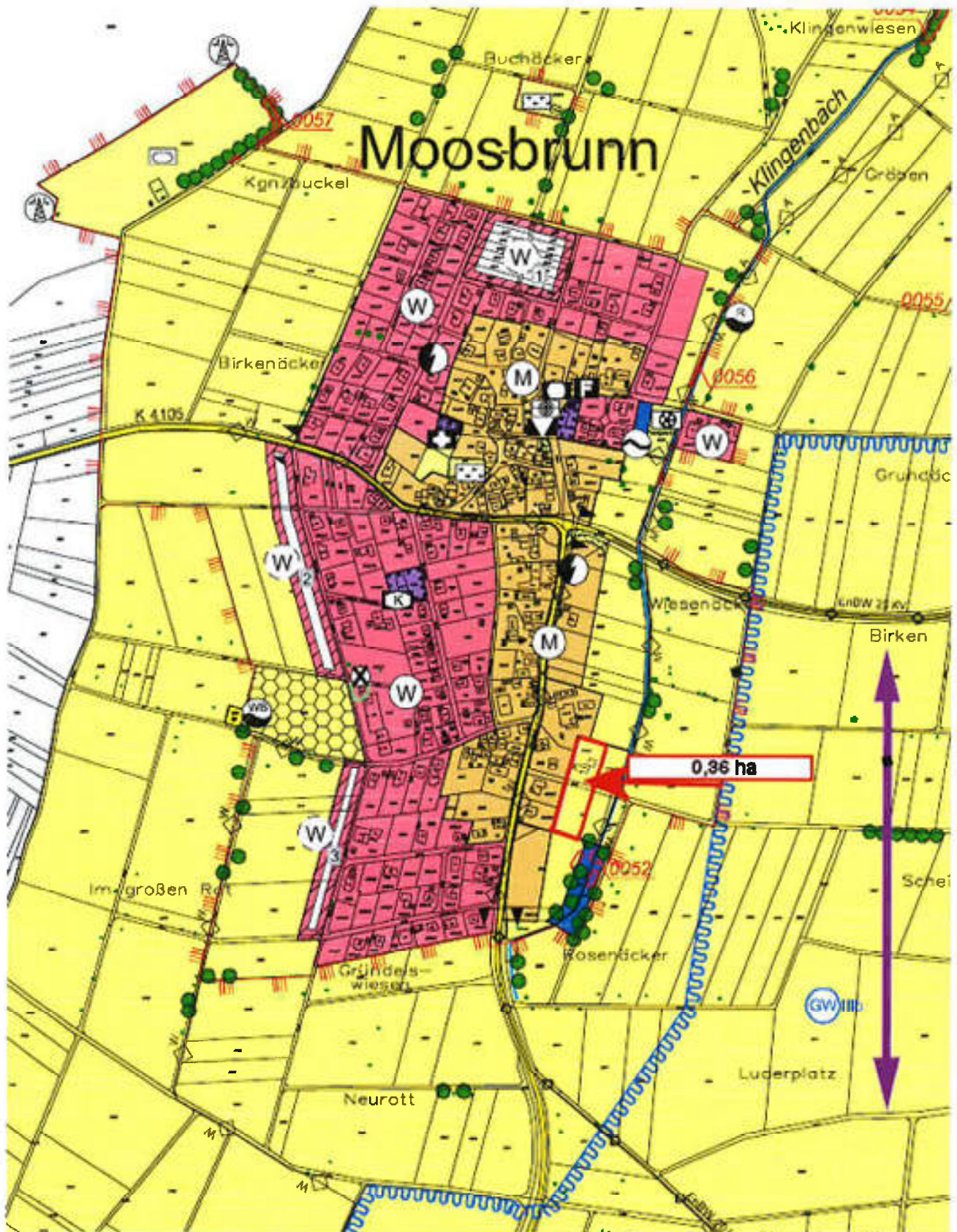
Anlage/n:

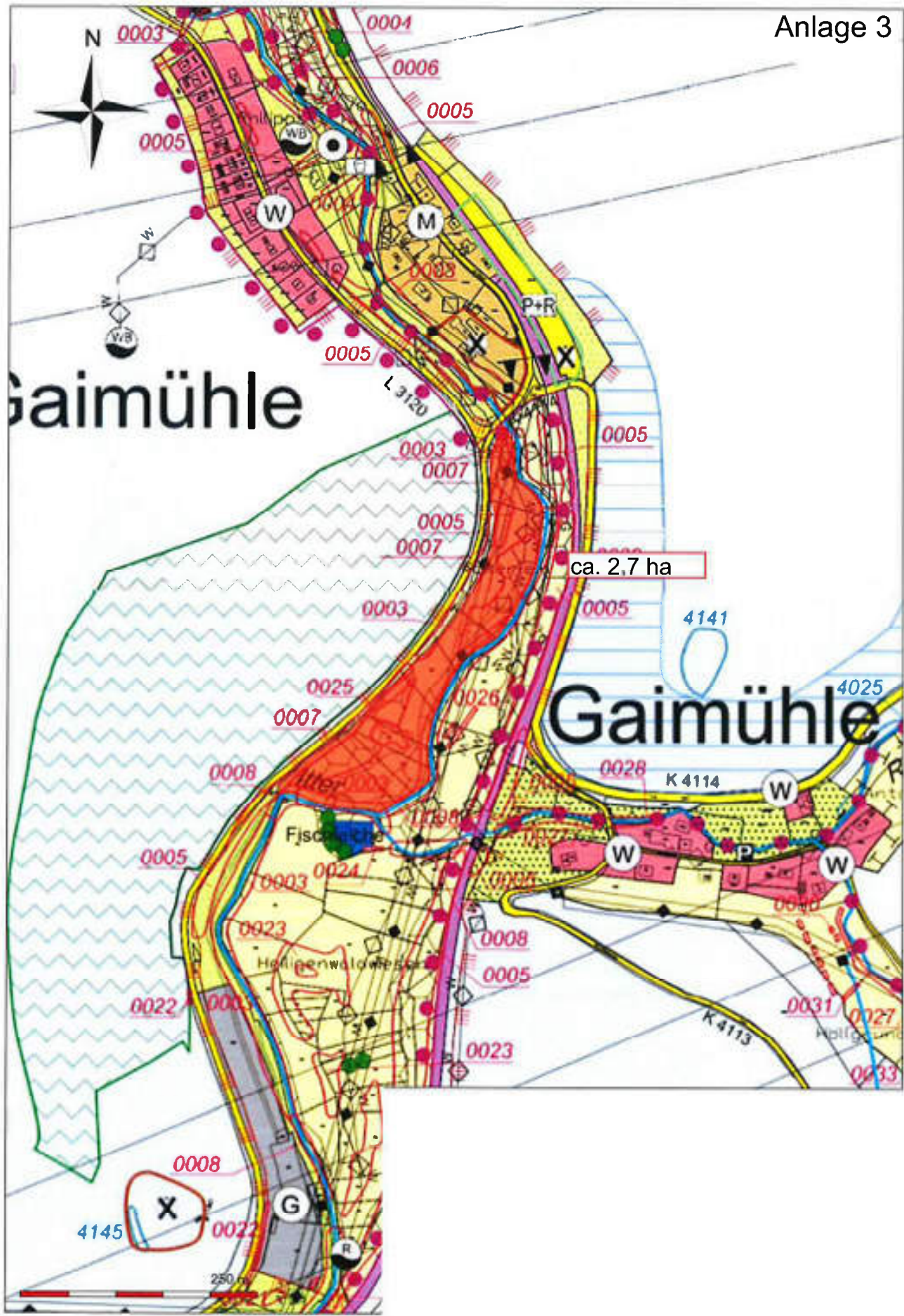
1-3

Anlage 1



Anlage 2





Fachamt: Bauverwaltung

Vorlage-Nr.: 2021-122

Datum: 18.05.2021

Beschlussvorlage

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 113 "Wohn- und Gewerbequartier Neckarstraße"
Zustimmung zum Bebauungskonzept sowie Beschlussfassung über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	10.06.2021	nicht öffentlich
Gemeinderat	24.06.2021	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Das als Anlage 2 beigefügte Bebauungskonzept vom 26.05.2021 für die beiden Grundstücke Flst.Nrn. 1227 und 1234 der Gemarkung Eberbach wird gebilligt. Dieses bildet die Grundlage für die Erstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 113 "Wohn- und Gewerbequartier Neckarstraße" nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Entwurf für einen Durchführungsvertrag (§ 12 BauGB) mit dem Vorhabenträger zu erarbeiten. Der Durchführungsvertrag ist dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 113 "Wohn- und Gewerbequartier Neckarstraße" erfolgt nach § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung.
Die Abgrenzung geht aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan hervor. Dieser ist Bestandteil des Beschlusses.
4. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist gemäß den §§ 2 Abs. 1 und 13 a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Klimarelevanz:

Siehe Sachverhalt und Begründung Nr. 4 c.

Sachverhalt / Begründung:**1. Ausgangssituation**

Der Vorhabenträger beabsichtigt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) für die beiden Grundstücke Flst.Nrn. 1227 und 1234 der Gemarkung Eberbach, Neckarstraße 39.

Der Entwurf des Bebauungskonzeptes wurde dem Gemeinderat in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 01.10.2020 erstmals vorgestellt. Er fand im Rat Zustimmung und wurde im Nachgang entsprechend den Anregungen des Gemeinderats nochmals überarbeitet. Die weiterentwickelten Planunterlagen wurden dem Gemeinderat in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 04.03.2021 erneut vorgestellt. Der Entwurf des Bebauungskonzeptes ist als Anlage 2 der Beschlussvorlage beigefügt und soll nun als Grundlage für den Vorhaben- und Erschließungsplan zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 113 "Wohn- und Gewerbequartier Neckarstraße" dienen.

2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan

§ 12 des BauGB ermöglicht die Aufstellung eines sog. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Die Gemeinde kann durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung eines Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist. Er verpflichtet sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise, vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB, im Rahmen eines Durchführungsvertrages.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist somit ein projektbezogenes Planungsinstrument der Gemeinden. Er zählt zur Bauleitplanung. Gegenüber dem herkömmlichen Bebauungsplan ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan projektorientiert. Insbesondere durch den Durchführungsvertrag ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht angebotsorientiert, sondern zielt auf die Verwirklichung eines konkret anstehenden Bauvorhabens mit Erschließungsmaßnahmen ab.

Im Rahmen des Durchführungsvertrages verpflichtet sich der Vorhabenträger gegenüber der Gemeinde, die Planung und Durchführung zur Realisierung des Bauvorhabens innerhalb einer noch zu bestimmenden Frist sowie zur Tragung aller Planungs- und Erschließungskosten.

Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes kann sowohl im Regelverfahren (§ 2 BauGB) als auch als Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13 a BauGB), sofern dessen Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgen.

3. Bebauungsplanverfahren der Innenentwicklung**Gesetzliche Grundlagen**

Der Gesetzgeber hat mit der Novelle 2007, dem Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte in § 13 a BauGB, ein neues, beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung eingeführt.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 113 "Wohn- und Gewerbequartier Neckarstraße", welcher dem beschleunigten Verfahren unterliegen soll, wird als andere Maßnahme der Innenentwicklung neben einer möglichen Wiedernutzbarmachung von Flächen sowie einer möglichen Nachverdichtung von Flächen aufgestellt.

Das beschleunigte Verfahren ist für die Aufstellung einfacher und qualifizierter Bebauungspläne geeignet und gemäß § 13 a Abs. 4 BauGB auch für die Änderung und Ergänzung.

Der § 13 a BauGB macht die Anwendung des beschleunigten Verfahrens davon abhängig, dass eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) eingehalten wird.

Folge ist, dass für den konkret aufzustellenden Bebauungsplan zunächst ein Schwellenwert von weniger als 20.000 m² Grundfläche einzuhalten ist. Im vorliegenden Bebauungskonzept ist von einer geplanten Grundfläche von ca. 870 m² auszugehen. Damit werden die Vorgaben des Gesetzgebers erfüllt, mit dem Ziel, die Flächeninanspruchnahme in der „freien Landschaft“ und damit Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden. Daher legt § 13 a BauGB in diesem Fall die erwarteten Eingriffe im Siedlungskörper als im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB als nicht ausgleichspflichtig fest.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes kann somit ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgeschlossen werden. Hierauf ist bereits bei der öffentlichen Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplanes hinzuweisen.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten die Bestimmungen des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB.

4. Planung

a) Plangebiet

Das zu überplanende Gebiet umfasst die Grundstücke Flst.Nrn. 1234 und 1227 der Gemarkung Eberbach, Neckarstraße 39 und einer nördlich daran anschließenden städtischen Böschungsfläche, siehe Anlage 1.

b) Bebauungskonzept

Das am 26.05.2021 vorgelegte Bebauungskonzept sieht die Errichtung einer Wohnanlage inkl. einer Gewerbeeinheit mit flexibler Nutzung in einem Wohnhaus inklusive einer gemeinsamen Tiefgarage und Fahrradstellflächen vor dem Gebäude auf dem Grundstück Flst.Nr. 1234 der Gemarkung Eberbach vor.

Es sind insgesamt ca. 19 Wohneinheiten geplant, davon:

- 3 Wohneinheiten mit 1 Zimmer
- 10 Wohneinheiten mit 2 Zimmern (eine Wohngemeinschaft)
- 4 Wohneinheiten mit 3 Zimmern
- 2 Wohneinheiten mit 4 Zimmern (als Wohngemeinschaften)

Das Gebäude erhält 2 Vollgeschosse und 2 Nicht-Vollgeschosse als Staffelgeschosse (Hanggeschoss und 3. Obergeschoss).

Die Barrierefreiheit für alle Wohneinheiten wird durch Aufzüge über alle Geschosse erreicht. Es sind 1-, 2-, 3- und 4-Zimmerwohnungen geplant. Der ruhende Verkehr soll in einer Tiefgarage auf dem Baugrundstück untergebracht werden.

Der Vorhabenträger hat die Anregung des Gemeinderates bezüglich eines Stellplatzschlüssels von 1,5 Stellplätzen pro Wohneinheit aufgenommen und überprüft. Die Umsetzung ist in der Tiefgarage jedoch nicht möglich und die Anlage von Außenstellplätzen im Bereich des Brückenkopfes ist nicht gewünscht. Der Vorhabenträger erreicht, bei optimaler Ausnutzung der Fläche, eine maximale Anzahl von 21 Stellplätzen in der Tiefgarage. Dies entspricht den gesetzlichen Mindestanforderungen nach § 37 der Landesbauordnung (LBO) von 1 Stellplatz pro Wohneinheit bzw. 2 Stellplätzen bei Wohngemeinschaften. Im Außenbereich im Bereich des Brückenkopfes ist eine Fahrradabstellfläche geplant. Für die baurechtlich notwendigen Stellplätze der Gewerbeeinheit könnte, mit Zustimmung des Gemeinderates, ein sogenannter Stellplatzabblösevertrag geschlossen werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll die Struktur der umgebenden Bebauung in Körnung und Höhe aufnehmen, sodass sich diese in der Neubebauung wieder findet und sich das geplante Vorhaben in die umliegende Bebauung einfügt. Dies wurde auch durch den Gemeinderat gewünscht und in der Planung umgesetzt.

Der künftige Bebauungsplan sieht die Ausweisung eines Urbanen Gebiets im Sinne des § 6a Baunutzungsverordnung (BauNVO) vor. Entsprechend den Obergrenzen eines Urbanen Gebiets ist eine GRZ von 0,8 für das vorgelegte Baukonzept auskömmlich, sofern das angrenzende städtische Grundstück Flst.Nr. 1227 der Gemarkung Eberbach von dem Vorhabenträger hinzugekauft wird.

c) Klimaneutralität/ Energetisches Konzept

Die Vorplanungen beziehen ein Energetisches Konzept ein. Dieses beinhaltet, einen hohen Wärmedämmstandard (KfW55 oder besser), Solarunterstützte Geothermie unter der Bodenplatte, PV-Anlagen mit Eigenstromversorgung und eine Gas-Brennwertanlage für Spitzenlasten.

Die in der Bodenplatte gespeicherte Energie kann im Winter zur Beheizung der Gebäude herangezogen werden und im Sommer ermöglicht sie eine moderate Kühlung, da die Wärme aus den Sommermonaten ebenfalls in den Speicher der Bodenplatte übertragen werden kann. Eine E-Bike-Ladestation ist, je nach tatsächlicher Nutzung des Fahrradcafés, ebenfalls realisierbar.

d) Landschaftliche und artenschutzrechtliche Belange

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist zum frühzeitigen Beteiligungsverfahren ein Fachbeitrag zum Artenschutz notwendig. Das Ergebnis wird nach Prüfung und Abwägung als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen.

5. Städtebauliche Wertung

Seitens der Verwaltung wird die Entwicklung der Grundstücke Flst.Nrn. 1234 und 1227, der Gemarkung Eberbach, Neckarstraße 39, begrüßt. Das ca. 1.353 m² große Areal eignet sich hinsichtlich der Nähe zur Kernstadt sowie dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) hervorragend als Fläche zur Nachverdichtung im innerstädtischen Bereich. Folglich kann dem städtebaulichen Ziel „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ entsprechend Rechnung getragen werden.

Die im Konzept dargestellten Nutzungsparameter entsprechen aus Sicht der Verwaltung überwiegend der umliegenden Bebauung. Das Quartier weist vorwiegend 2 Vollgeschosse sowie 1 bis 2 Nichtvollgeschosse auf. Das vorliegende Konzept knüpft an die bereits vorhandene Nachbarbebauung an. An der nördlichen Grundstücksgrenze fügt sich das Vorhaben in die vorhandene Verkehrsstruktur am Kreisverkehr mit Zufahrt zur Neckarquerung hinsichtlich der topographischen Grundstücksverhältnisse ein und bildet eine

Raumkante aus. Angrenzend an die östliche Grundstücksgrenze befindet sich eine zweigeschossige Bebauung plus Dachgeschoss. Das Konzept nimmt diese Bebauung auf. In diesem Bereich der Wohnanlage wird die Bebauung mittels eines Rücksprungs zurückgenommen.

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) sieht in § 37 Abs. 1 eine Stellplatzverpflichtung von 1 Stellplatz pro Wohneinheit vor. Vorliegend kann das geplante Tiefgaragengeschoss mit Zufahrt über den Parkplatz „Grüner Baum“ aufgrund der topographischen Verhältnisse nicht weiter ausgedehnt werden. Die Wohnanlage weist eine besonders gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr auf, da sich die nächste Bushaltestelle direkt vor dem geplanten Gebäude befindet. Seitens der Verwaltung wird daher kein Defizit an Stellplätzen erwartet, da für die Bewohner mindestens 1 Stellplatz pro Wohneinheit in der Tiefgarage sowie für Besucher die öffentliche Parkfläche „Grüner Baum“ zur Verfügung steht. Die für die Gewerbeeinheit baurechtlich notwendigen Stellplätze können nicht auf dem Baugrundstück untergebracht werden. Gemäß § 37 Abs. 6 Landesbauordnung (LBO) besteht die Möglichkeit der Ablösung. Aufgrund der in unmittelbarer Nachbarschaft befindlichen öffentlichen Stellplätze könnte aus Sicht der Verwaltung vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates der Abschluss eines Stellplatzablösevertrages zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Eberbach in Aussicht gestellt werden.

Es ist die Ausweisung eines Urbanen Gebietes gemäß § 6a BauNVO geplant. Urbane Gebiete dienen dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Die Nutzungsmischung muss nicht gleichgewichtig sein. In Teilen des Erdgeschosses und in Teilen des darunterliegenden Hanggeschosses ist im direkten Anschluss an die Neckarbrücke sowie den dort vorhandenen Fahrradweg eine Gewerbeeinheit geplant. Nach bisherigem Planstand könnte dort ein Fahrradcafé mit Werkstatt Platz finden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich das geplante Konzept in das durch eine gemischte Bebauung geprägte städtebauliche Umfeld des dortigen Quartiers Brückenstraße/Neckarstraße einfügt. Die Realisierung soll durch Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gesichert werden. Seitens des Vorhabenträgers fanden hierzu bereits Gespräche mit dem zuständigen Baurechtsamt beim Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises statt.

Negative Auswirkungen auf das Orts- und Straßenbild sind nicht erkennbar.

6. Weiteres Vorgehen

- a) Gemäß dem Beschlussantrag wird empfohlen, dem als Anlage 2 beigefügten Baukonzept als Grundlage für die Ausarbeitung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 113 "Wohn- und Gewerbequartier Neckarstraße" zuzustimmen.
- b) Ausarbeitung eines Entwurfes zum Abschluss eines Durchführungsvertrages zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Eberbach.
- c) Der Aufstellungsbeschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Bebauungskonzept

Fachamt: Bauverwaltung

Vorlage-Nr.: 2021-121

Datum: 17.05.2021

Beschlussvorlage

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 111 "Ringacker-Erweiterung" im Ortsteil Pleutersbach

- a) Beschlussfassung zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie zu dem Anhörungsergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung
- b) Beschlussfassung über die Billigung des Planentwurfes einschließlich der örtlichen Bauvorschriften
- c) Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung des gebilligten Bebauungsplanentwurfes einschließlich der örtlichen Bauvorschriften und der Begründung

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	10.06.2021	nicht öffentlich
Ortschaftsrat Pleutersbach		öffentlich
Gemeinderat	24.06.2021	öffentlich

Beschlussantrag:

Zur Fortführung des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens als Bebauungsplan nach § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) wird beschlossen:

1. Die Stellungnahmen der gemäß § 4 Abs. 1 BauGB an dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 111 „Ringacker-Erweiterung“ im Ortsteil Pleutersbach beteiligten Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung nach der Anlage 1 abgewogen und beschieden.
2. Die Ergebnisse aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB werden zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung nach der Anlage 1 abgewogen und beschieden.
3. Nachfolgend genannte Änderungen werden in die bisherige Planung eingearbeitet:
 - a) Erhöhung der maximal zulässigen Traufhöhe der östlichen Bauzeile von 6,50 m auf 8,50 m.
 - b) Rücknahme des Baufensters der westlich gelegenen Bauzeile.
 - c) Ausschluss der gemäß § 4 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten im allgemeinen Wohngebiet sowie Einschränkung der Zulässigkeit von Nutzungsarten gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BauNVO.

4. Der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 111 „Ringnacker-Erweiterung“ wird unter Berücksichtigung der sich aus den Nrn. 1 bis 3 ergebenden Änderungen gebilligt.
5. Die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB des gebilligten Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 111 „Ringnacker-Erweiterung“, mit Begründung einschließlich der örtlichen Bauvorschriften wird beschlossen. Im Verfahren nach den §§ 13 a und 13 b BauGB wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.
6. Die Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. 4 Abs. 2 BauGB von der Offenlage des Planes benachrichtigt.

Klimarelevanz:

Siehe hierzu Erläuterungen bei Sachverhalt und Begründung unter Punkt 5.

Sachverhalt / Begründung:**1. Ausgangssituation**

Durch den Gemeinderat wurde am 28.11.2019 der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 111 „Ringnacker-Erweiterung“ gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.12.2019 öffentlich bekannt gemacht.

In der Sitzung vom 26.11.2020 hat der Gemeinderat den städtebaulichen Vorentwurf vom Juli 2020 beschlossen. Daneben fasste der Gemeinderat den Beschluss, die frühzeitige Beteiligung gemäß dem § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen, siehe Beschlussvorlage 2020-311.

Die Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung im Sinne des BauGB erfolgte am 30.01.2021. Der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 08.02.2021 bis einschließlich 15.03.2021 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

2. Beteiligung der Behörden

Mit Schreiben vom 02.02.2021 wurden die Träger öffentlicher Belange gebeten, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes eine Stellungnahme abzugeben. Die betroffenen Fachämter im Hause wurden ebenso am Verfahren beteiligt. Die einzelnen Stellungnahmen gehen aus der Anlage 1 dieser Beschlussvorlage hervor. Die letzte Stellungnahme ist am 16.03.2021 bei der Verwaltung eingegangen. Es wird empfohlen, entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung zu den einzelnen Anregungen Entscheidungen zu treffen.

3. Beteiligung der Öffentlichkeit

In der Sitzung des Gemeinderates vom 26.11.2020 wurde beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit während der Sprechzeiten des Stadtbauamtes durchzuführen. Die vorgelegten Stellungnahmen gehen ebenfalls aus der Anlage 1 dieser Beschlussvorlage hervor. Es wird empfohlen, entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung zu den einzelnen Anregungen Entscheidungen zu treffen.

4. Billigung des Planentwurfs

a) Erhöhung der maximal zulässigen Traufhöhe

Die für die bergseitig bzw. östlich der Erschließungsstraße gelegene Bauzeile maximal zulässige Traufhöhe von bisher 6,50 m wird auf 8,50 m angepasst. Die Auswertung der vorhandenen Geländehöhen hat gezeigt, dass eine Ausbildung von zulässigen zwei Vollgeschossen einer Erhöhung der zulässigen Traufhöhe auf maximal 8,50 m bedarf.

b) Rücknahme des Baufensters der westlichen Bauzeile

Teile der künftig vorgesehenen Bebauung im Westen und Südwesten des Plangebietes grenzen unmittelbar an Wald i.S.d. § 2 Waldgesetz Baden-Württemberg (LWaldG) an. Das Baufenster der talseitigen bzw. westlich der Erschließungsstraße geplanten Bauzeile wird in seiner westlichen und süd-westlichen Ausdehnung zur Schaffung eines größtmöglichen Abstandes zum Wald reduziert. Darüber hinaus wird ein Antrag auf Waldumwandlung bei der unteren Forstbehörde zur Entscheidung durch die höhere Forstbehörde vorgelegt.

c) Ausschluss bzw. Beschränkung der zulässigen Nutzungsarten im allgemeinen Wohngebiet

Die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) erweist sich nach aktueller Rechtsprechung nur zulässig, sofern die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen im Bebauungsplanverfahren nach § 13 b BauGB ausgeschlossen werden. Darüber hinaus werden die gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BauNVO zulässigen Nutzungen nur ausnahmsweise zugelassen, da der Anteil der Wohnnutzungen im Plangebiet des Bebauungsplanes überwiegen muss.

5. Klimaneutralität

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 18.03.2021 einen Beschluss zur Klimaneutralität der Stadt Eberbach gefasst. Dieser Beschluss soll in allen kommunalen Handlungsfeldern Berücksichtigung finden, so auch im Bereich der Bauleitplanung. Hierzu gibt es Hinweise und Empfehlungen von verschiedenen Verbänden, welche die Kommunen bei ihren Planungen Hilfestellung leisten sollen. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Literatur wurde von Seiten der Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem beauftragten Planungsbüro Möglichkeiten für Festsetzungen zum Klimaschutz im Bereich der Bebauungsplanaufstellung untersucht. Die nachfolgenden Punkte sollen, soweit möglich, bei der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes berücksichtigt werden.

- Bei der Anordnung der Gebäude soll eine gegenseitige Verschattung weitgehend vermieden werden, so dass solare Gewinne nutzbar sind
Aufgrund der Baufenster und der Abstandsflächen wird eine Verschattung vermieden. Bei Doppelhäusern korrespondieren die Häuser mit der Höhe und Dachform und sind

als gesamtheitlicher Baukörper zu betrachten. Nicht überbaute Flächen sind als Grünflächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Pflanzung heimischer Laubbäume/ Streuobstbäume sowie Sträucher sind entsprechend festgesetzt, ebenso deren Pflege und Unterhaltung. Der südlich angrenzende Waldsaum/ Heckenstreifen ist ausschlaggebend für die solaren Erträge in den Wintermonaten, dementsprechend ist eine Verschattung durch gärtnerisch angelegte Pflanzen nicht möglich. Schottergärten sind unzulässig.

- Nutzung von Solarthermie und Photovoltaiketelementen
Die Dachneigungen sind auf bis maximal 45 Grad festgelegt. Daher ist eine Nutzung für Solarthermie- sowie Photovoltaikanlagen gewährleistet.
- Kompaktheit der Baukörper bei Einfamilien- oder Doppelhäusern
Es sind zwei Vollgeschosse festgesetzt. Die Kompaktheit der Baukörper ist durch die Grundflächenzahl von maximal 0,3 gewährleistet.
- Südausrichtung von in der Regel mindestens 50 Prozent der Baukörper
Die Südausrichtung der Dachflächen ist aufgrund der Straßenführung sowie der Berücksichtigung der Topografie gewährleistet.

Neben den o. g. Punkten wurde ebenfalls überprüft, ob im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes auch Festsetzungen hinsichtlich eines Energiestandards z.B. KfW-Effizienzhaus oder gar Passivhaus festgesetzt werden können. Die Prüfung hat ergeben, dass nach dem derzeit gültigen Recht solche Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht zulässig sind.

6. Weitere Vorgehensweise

- Erstellung eines Waldumwandlungsantrags sowie eines ergänzenden landschaftspflegerischen Begleitplans durch das Umweltamt der Stadt Eberbach.
- Nach Billigung des Planwerkes kann die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes einschließlich der örtlichen Bauvorschriften und der Begründung erfolgen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll förmlich gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit soll gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgen.

Durch die gewählte Art der Beteiligungen soll damit ein hohes Maß an Akzeptanz zur vorliegenden Planung erreicht werden.

Nach § 4 a Abs. 2 BauGB kann die Auslegung nach § 3 Abs. 2 gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB abgearbeitet werden.

Nach dem Ablauf der Frist für die Offenlage des Planentwurfes wäre, sofern erneut Anregungen oder Bedenken sowie sonstige Wünsche zum Inhalt des Planentwurfes vorgebracht werden, über diese im Rahmen des Abwägungsvorganges durch Beschlussfassung im Gemeinderat zu entscheiden. Sofern im Rahmen der Offenlage des Planentwurfes keine weiteren Anregungen eingehen, kann der genannte Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen werden. Als letzter Verfahrensschritt würde die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes anstehen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

- Anlage 1: Stellungnahmen (Synopsis) der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit
- Anlage 2: Zeichnerischer Teil des Vorentwurfes



Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 111 „Ringnacker-Erweiterung“, nach § 13 b BauGB im Ortsteil Pleutersbach

Zusammenfassung und Kommentierung

der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
A – Anhörung der Träger öffentlicher Belange	
<u>Ordnungsziffer 1:</u> Örtliche Straßenverkehrsbehörde der vVG Eberbach-Schönbrunn, Schreiben vom 05.02.2021, eingegangen am 05.02.2021	
<p>Es bestehen keine Einwände oder Bedenken seitens der örtlichen Straßenverkehrsbehörde gegen den Bebauungsplan Nr. 111 „Ringnacker-Erweiterung“.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<u>Ordnungsziffer 2:</u> Polizeipräsidium Mannheim, Schreiben vom 05.02.2021, eingegangen am 08.02.2021	
<p>Gegen den Bebauungsplan bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Folgende Hinweise wurden mitgeteilt:</p> <p>Sachbereich Verkehr</p> <p>Auf Grund der recht schmalen Erschließungsstraßen ist zwingend auf die geforderten Stellplätze pro Wohneinheit zu achten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass diese auch ausdrücklich genutzt werden, um im späteren Verlauf keine Parkproblematik zu generieren.</p> <p>Sachbereich Prävention</p> <p>Es erfolgt der Hinweis auf die Kampagne „Stadtplanung und Kriminalprävention“. Das Präsidium steht für Fragen zur Ausgestaltung des öffentlichen Raumes und zum Schutz vor Wohnungseinbrüchen zur Verfügung. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass von der KfW Fördermittel für Schutzmaßnahmen an Häusern und Wohnungen möglich sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen bzw. die geforderten Stellplätze pro Wohneinheit sind zwingend auf dem Baugrundstück herzustellen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.111 „Ringacker-Erweiterung“, 69412 Eberbach, Ortsteil Pleutersbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Ordnungsziffer 3: Rhein-Neckar-Kreis, Vermessungsamt, Schreiben vom 10.02.2021, eingegangen am 11.02.2021</p>	
<p>Von Seiten des Vermessungsamtes sind keine Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplan vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Ordnungsziffer 4: Rhein-Neckar-Kreis, Kreisforstamt, Schreiben vom 16.02.2021, eingegangen am 22.02.2021</p>	
<p>Es werden folgende Bedenken seitens des Kreisforstamt genannt:</p> <p>Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn. 859 und 860, der Gemarkung Pleutersbach sind im Westen sowie im Süden mit Forstpflanzen bestockt, es handelt sich um Wald im Sinne des § 2 Waldgesetz BW (LWaldG).</p> <p>Gemäß § 10 LWaldG ist von der höheren Forstbehörde zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Umwandlung des Waldes in eine andere Nutzungsart vorliegen. Soweit die Genehmigung nach § 9 LWaldG in Aussicht gestellt werden kann, erteilt die höhere Forstbehörde darüber eine Umwandlungserklärung.</p> <p>Schutzgebiete und Waldbiotope sind nicht direkt betroffen. An der südlichen Grenze zu Flst.-Nr. 860 beginnt das Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II – Eberbach“. Nach der Waldfunktionenkartierung ist die gesamte Waldfläche auf Flst.-Nr. 860 als Erholungswald Stufe 1b ausgewiesen.</p> <p>Es wird beanstandet, dass Teile der künftig vorgesehenen Bebauungen im Westen und Südwesten unmittelbar an Wald gem. § 2 LWaldG angrenzen und somit den Waldabstand nach § 4 Abs. 3 Landesbauordnung (LBO) unterschreiten würde. Bezüglich Bauvorhaben in der Nähe von Wald äußert die Behörde grundsätzlich Bedenken.</p>	<p>Es wird ein Waldumwandlungsantrag gestellt, siehe § 9 Abs. 3 Nr. 3 LWaldG.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) können geringere Waldabstände im Bebauungsplan zugelassen werden. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) können im Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt werden. Dies geschieht in der Regel durch Baulinien und Baugrenzen. Die Waldabstandsregelung gilt somit nicht, soweit der Bebauungsplan geringere Abstände erlaubt.</p> <p>Zudem handelt es sich bei § 4 Abs. 3 LBO um keine zwingende Rechtsvorschrift des Bauordnungsrechts, sondern gehört zu denjenigen Bestimmungen, die im Sinne von § 56 Abs. 3 der LBO ausnahmsfähig und daher einer behördlichen Ausnahmezulassung zugänglich sind. Geringere Abstände können beispielsweise aufgrund der vorhandenen Topographie zugelassen werden. Im vorliegenden Fall des Bebauungsplanes liegt die angrenzende Waldfläche unterhalb der geplanten Bebauung.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.111 „Ringacker-Erweiterung“, 69412 Eberbach, Ortsteil Pleutersbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Des Weiteren ist beabsichtigt, die Baufenster geringfügig und maßvoll zurückzunehmen. Ergänzend hierzu besteht die Möglichkeit, auf den betroffenen Grundstücken im Grundbuch sogenannte Haftungs- und Verzichtserklärungen bezüglich des Waldabstandes eintragen zu lassen.</p>
<p>Ordnungsziffer 5: Rhein-Neckar-Kreis, Straßenverkehrsamt, E-Mail vom 22.02.2021, eingegangen am 22.02.2021</p>	
<p>Der Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehrsbehörde des RNK wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht berührt. Es werden daher keine Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Ordnungsziffer 6: Deutsche Telekom Technik GmbH, Mannheim, Schreiben vom 26.02.2021, eingegangen am 01.03.2021</p>	
<p>Es wird folgender Einwand vorgetragen:</p> <p>In Punkt 14.1 der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan (Niederspannungsfreileitungen) wird die unterirdische Verlegung von Telekommunikationslinien (TK-Linien) festgelegt. Dieser Forderung wird widersprochen.</p> <p>Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von TK-Linien sind in § 68 Abs. 3 Sätze 2 und 3 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von TK-Linien sind damit bundesgesetzlich geregelt. Zwar kann gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 13 BauGB im Bebauungsplan die Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und –leitungen aus städtebaulichen Gründen festgelegt werden, jedoch ist nicht davon auszugehen, dass der Bundesgesetzgeber im Juni 2004 eine sehr ausgefeilte Kompromisslösung zur oberirdischen Verlegung von TK-Linien in § 68 Abs. 3 TKG aufnimmt, um sie einen Monat später im Juli 2004 wieder massiv durch § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB zu modifizieren bzw. einzuschränken.</p> <p>Sollte es beim Verbot von oberirdisch geführten TK-Linien im Bebauungsplan bleiben, behalten wir uns eine Prüfung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vor dem zuständigen Oberverwaltungsgericht vor.</p> <p>Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Verlegung von neuen Telekommunikationslinien im Plangebiet und ggf. außerhalb des Plangebiets. Hinweis: Rechtzeitige Ausschreibung der Baumaßnahme bzgl. TK-Linien.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die oberirdische Verlegung wird entsprechend mitaufgenommen, ist jedoch im Rahmen der späteren Erschließung als unterirdische Verlegung als wirtschaftlichere Variante anzusehen.</p> <p>Das Unternehmen wird intensiv an den nächsten Planungsschritten zur Erschließung des Wohngebietes beteiligt.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine planungsrechtliche Relevanz. Wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.111 „Ringnacker-Erweiterung“, 69412 Eberbach, Ortsteil Pleutersbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Aus wirtschaftlichen Gründen ist eine Versorgung eines Neubaugebiets mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind daher geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Bei Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom und das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ zu beachten.</p>	<p>Keine planungsrechtliche Relevanz. Wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Keine planungsrechtliche Relevanz. Wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>
<p>Ordnungsziffer 7: Rhein-Neckar-Kreis, Gesundheitsamt, Schreiben vom 24.02.2021, eingegangen am 01.03.2021</p>	
<p>Es bestehen keine Einwände, wenn alle beschriebenen Möglichkeiten der Lärm-, Immissions- und Emissionswertreduzierung, sowie alle Maßnahmen des Lärmschutzes beachtet werden.</p> <p>Es erfolgt der Hinweis auf Überprüfung des Altlastenkatasters.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, bzw. die Grenzwerte bei der Art der baulichen Nutzung hinsichtlich Einwirkungen werden beim WA eingehalten.</p> <p>Auf der zu überplanenden Fläche handelt es sich um keine altlastverdächtige Fläche.</p>
<p>Ordnungsziffer 8: Gemeinde Schönbrunn, Bauamt, Schreiben vom 03.03.2021, eingegangen am 04.03.2021</p>	
<p>Seitens der Gemeinde Schönbrunn bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Ordnungsziffer 9: Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, Schreiben vom 05.03.2021, eingegangen am 10.03.2021</p>	
<p>Grundwasserschutz/Wasserversorgung Keine Bedenken unter Berücksichtigung der bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen, wenn folgende Auflagen/ Hinweise für den Bebauungsplan beachtet werden:</p> <p>Wasserversorgung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wasserversorgungsanlagen sind gem. § 44 Abs. 4 WG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, erhalten und zu betreiben. <p>Grundwasserschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen, bei denen aufgrund der Gründungstiefe mit Grundwasserfreilegung zu rechnen ist, sind rechtzeitig vor der Ausführung beim Wasserrechtsamt anzuzeigen. - Bohrungen die ins Grundwasser eindringen, das Einbringen von Stoffen ins Grundwasser und die Entnahme von Grundwasser zum Zweck der 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, bzw. wird gewährleistet.</p> <p>Die nachfolgenden vorgetragenen Anregungen werden als Hinweise in den schriftlichen Teil des Bebauungsplanes übernommen.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.111 „Ringnacker-Erweiterung“, 69412 Eberbach, Ortsteil Pleutersbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Wasserhaltung bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die rechtzeitig vor Baubeginn beim Wasserrechtsamt zu beantragen sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ständige Grundwasserabsenkungen mit Ableitung in die Kanalisation oder in Oberflächengewässer sind nicht erlaubt. - Wird bei Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser angeschnitten, sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben unverzüglich einzustellen sowie das Wasserrechtsamt zu verständigen. - Bei der Planung und dem Bau der Entwässerungseinrichtungen zur Ableitung von Niederschlagswasser sind die Belange der Grundwasserneubildung zu beachten. - Maßnahmen, die ein dauerhaftes Vermindern oder Durchstoßen von Deckschichten zur Folge haben, sind nicht zulässig. Dies ist insbesondere bei der Planung von Anlagen zur Versicherung von Niederschlagswasser zu berücksichtigen. Ausgenommen sind vorübergehende Eingriffe in Deckschichten, wenn ihre Schutzfunktion anschließend mindestens gleichwertig wieder hergestellt wird. - Die Errichtung und der Betrieb einer Erdwärmesondeanlage bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, diese ist beim Wasserrechtsamt rechtzeitig zu beantragen. <p>Kommunalabwasser/Gewässeraufsicht Grundsätzlich bestehen keine Bedenken.</p> <p>Abwasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch einen satzungsgemäßen Anschluss der Grundstücke an das öffentlichen Kanalnetz ist die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. - Zur Herstellung eines Benehmens gem. § 48 Abs. 1 Punkt 1 des Wassergesetzes von Baden-Württemberg ist dem Landratsamt, RNK, Wasserrechtsamt- vor der Erschließung des Baugebietes ein Entwässerungsplan für die Schmutzwasserkanalisation des Baugebiets vorzulegen. - Fremdwasser (Quellen-, Brunnen-, Grabeneinläufe, Dränagen etc.) darf nicht der Kläranlage zugeführt werden, sondern ist ggf. getrennt abzuleiten. <p>Niederschlagswasserbeseitigung/Regenwasserbewirtschaftung</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der ordnungsgemäße Anschluss an das öffentliche Abwassernetz ist über die Satzung zur Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) geregelt. Es besteht hier ein Anschluss- und Benutzungszwang, bzw. die anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten.</p> <p>Dem Wasserrechtsamt wird vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen ein Antrag zur Herstellung des Benehmens im Sinne des Wassergesetzes vorgelegt.</p> <p>Die Anmerkung wird als Hinweis in den schriftlichen Teil des Bebauungsplanes übernommen.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.111 „Ringnacker-Erweiterung“, 69412 Eberbach, Ortsteil Pleutersbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<ul style="list-style-type: none"> - Gem. § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetzes soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt sowie direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. - Da die erlaubnisfreie Einleitung von Niederschlagswasser von befestigten Flächen über 1.200m² angezeigt werden muss, ist für die Einleitung der Niederschlagswässer aus dem Baugebiet über einen Regenwasserkanal vor der Erschließung des Baubaugebiets dem LRA RNK, Wasserrechtsamts ein Entwässerungsentwurf vorzulegen. In welchen Vorfluter wird das Regenwasser eingeleitet? Ist die Regenwasserkanalisation hydraulisch ausreichend bemessen? - Falls im Baugebiet auch eine Versickerung von Niederschlagswasser vorgesehen ist, ist eine ausreichende Versickerungsfähigkeit des Bodens sicherzustellen. Versickerungsmulden wären so anzulegen, dass keine Gefährdung der „Unterlieger“ durch ein Überlaufen der Mulden erfolgt. - Zisternen sind als Rückhalte-/Puffervolumen grundsätzlich wünschenswert und auch zulässig. Der Überlauf muss jedoch entweder über eine belebte Bodenschicht (Versickerungsmulde) versickert werden oder, sofern dies aufgrund der Höhenverhältnisse oder der Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht möglich ist, in den Regenwasserkanal eingeleitet werden. Unterirdische Versickerungsanlagen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich und in jedem Fall ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. - Um einen langfristigen Schadstoffeintrag zu vermeiden, wird empfohlen, generell kein unbeschichtetes Metall (Kupfer, Zink, Blei) bei der Dacheindeckung zu verwenden. Auch auf Regenrinnen und Regenfallrohren aus diesem Material sollte verzichtet werden. 	<p>Die Erschließung des Baugebiets erfolgt im Trennsystem. Demnach werden Schmutz- und Regenwasser separat abgeführt.</p> <p>Dem Wasserrechtsamt wird vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen eine Planung zur Ableitung des Niederschlagswassers in einen Vorfluter vorgelegt.</p> <p>Versickerung ist Sache des jeweiligen Grundstückseigentümers. Die Rechtsgrundlage gemäß § 55 Abs.2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist grundsätzlich zu beachten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis ist in den Festsetzungen unter Punkt 13.4 bereits enthalten.</p>
<p>Altlasten/Bodenschutz Keine Bedenken, wenn folgende Hinweise und Auflagen beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nach § 202 BauGB ist der Mutterboden in der Bauphase zu erhalten und zu schützen. Zwischenlager dürfen eine Höhe von 2 m nicht überschreiten und sind vor Verdichtungen und Erosion zu schützen. Das gelingt am besten, wenn die Mieten profiliert und geglättet sowie bei einer Lagerdauer von über 6 Monaten mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasser verzehrenden 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anmerkungen werden als Hinweis in den schriftlichen Teil des Bebauungsplanes übernommen.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.111 „Ringnacker-Erweiterung“, 69412 Eberbach, Ortsteil Pleutersbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Pflanzen (z. B. Ölrettich) begrünt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Altlasten bekannt. Sollten bei Aushubarbeiten auffällige Verfärbungen, ein auffälliger Geruch oder sonstige ungewöhnliche Eigenschaften des Aushubmaterials festgestellt werden, sind die Arbeiten einzustellen und das Wasserrechtsamt beim Landratsamt RNK unverzüglich zu informieren. <p>Bei den Erschließungsmaßnahmen ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vor dem Bodenabtrag sind oberirdische Pflanzenteile abzumähen und zu entfernen. Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Oberboden abzuschleppen und fachgerecht bis zur Wiederverwendung zu lagern (s.o.) um seine Funktion als belebte Bodenschicht und Substrat zu erhalten. Er darf nicht durch Baumaschinen verdichtet, mit Unterboden vermischt oder überlagert werden. Die Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 10731 sind zu beachten. - Mutterboden und humusfreier Erdaushub dürfen nur getrennt und in profilierten und geglätteten Mieten (Mutterboden max. 3 m hoch) zwischengelagert werden. Überschüssiger unbelasteter Erdaushub ist einer Wiederverwertung zuzuführen. - Erdarbeiten dürfen nur bei trockener Witterung und gut abgetrocknetem Boden durchgeführt werden. Spätestens, wenn der Boden eine breiartige Konsistenz aufweist und beim Befahren Spurtiefen größer 15 cm auftreten, sind die Arbeiten umgehend solange einzustellen, bis wieder ein tragfähiger Bodenzustand vorherrscht. Zur Verminderung von Bodenverdichtungen sollten nicht zur Überbauung vorgesehene Flächen möglichst nicht befahren werden. - Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidbare Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt werden. Bauwege und Baustraßen sollten nach Möglichkeit nur dort angelegt werden, wo später befestigte Wege und Plätze liegen werden. Beim Rückbau von Bauwegen muss der gesamte Wegeaufbau bis zum gewachsenen Boden entfernt und danach der natürliche Bodenaufbau wiederhergestellt werden. Entstandene Unterbodenverdichtungen sind zu lockern. - In unbebauten Bereichen darf keine Vermischung des Bodens mit Bauschutt und Abfall stattfinden. 	<p>Die Anmerkungen werden als Hinweis in den schriftlichen Teil des Bebauungsplanes übernommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bei der Ausführung der Erschließungsarbeiten zu beachten.</p> <p>Die Anmerkungen werden als Hinweis in den schriftlichen Teil des Bebauungsplanes übernommen.</p> <p>Die Anmerkungen werden als Hinweis in den schriftlichen Teil des Bebauungsplanes übernommen.</p> <p>Die Anmerkungen werden als Hinweis in den schriftlichen Teil des Bebauungsplanes übernommen.</p> <p>Die Anmerkungen werden als Hinweis in den schriftlichen Teil des Bebauungsplanes übernommen.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.111 „Ringacker-Erweiterung“, 69412 Eberbach, Ortsteil Pleutersbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<ul style="list-style-type: none"> - Soll für ein Vorhaben auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder bebauten Fläche von mehr als 5.000 m² auf den Boden eingewirkt werden, hat der Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG in der aktuellen Fassung vom 17.12.2020 ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Auch Erschließungsmaßnahmen auf einer Fläche von mehr als 5.000 m² unterliegen dieser Regelung. Zur Erschließung zählen die technische Erschließung, die Verkehrserschließung und Anlagen der sozialen Infrastruktur 	<p>Wird zur Kenntnis genommen, trifft jedoch für das Plangebiet nicht zu.</p>
<p>Ordnungsziffer 10: Rhein-Neckar-Kreis, Baurechtsamt, Bauleitplanung, Schreiben vom 01.03.2021, eingegangen am 08.03.2021</p>	
<p>Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. § 8 Abs. 2 S.1 BauGB Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB oder Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB <p>Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Zu Ziff. 6 Abs. 6 der Begründung - Voraussetzungen beschleunigtes Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zum Nachweis, dass das beschleunigte Verfahren zulässig ist, sollte auch eine Aussage zur Nichtbetroffenheit der Störfallproblematik nach § 50 S. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes aufgenommen werden (vgl. § 13 a Abs. 1 S. 5 Hs. 2 BauGB) <p>Zu Ziff. 1.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen – Art der baulichen Nutzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das beschleunigte Verfahren gem. § 13 b BauGB kann für Flächen im Außenbereich gem. Gesetztext für die Zulässigkeit von Wohnnutzungen angewendet werden. Die im allgemeinen Wohngebiet als ausnahmsweise zulässig bezeichneten Nutzungen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO sind nach der bisher vorliegenden Rechtsprechung aus dem Nutzungskatalog auszuschließen bzw. als unzulässig festzusetzen (vgl. München v. 09.05.2018 und VGH Mannheim v. 14.04.2020). Der Nutzungskatalog sollte daher insoweit weiter eingeschränkt werden, dass bei der Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung eine Einschränkung 	<p>Wird zur Kenntnis genommen, bzw. der FNP wird im Rahmen eines Parallelverfahrens durch eine Berichtigung angepasst.</p> <p>Die geforderte Aussage wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Alle gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden als unzulässig festgesetzt.</p> <p>Die gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BauNVO zulässigen Nutzungen werden als ausnahmsweise zulässig festgesetzt.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.111 „Ringnacker-Erweiterung“, 69412 Eberbach, Ortsteil Pleutersbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>kung auf Wohnnutzungen und allenfalls „wohnzugehörige“ Nutzungen wie bestimmte Arten von Anlagen für soziale Zwecke (Kindergärten, Sozialstationen u.ä.) zuzulassen bzw. ausnahmsweise festgesetzt wird.</p> <p>Ebenso können nach der Rechtsprechung die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe als ausnahmsweise zulässig festgesetzt werden.</p> <p>Zu Ziff. 2.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen – Höhe baulicher Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Da nach den örtlichen Bauvorschriften auch Flachdächer zulässig sind, bei denen der obere Bezugspunkt „Schnittpunkt Außenwand mit Dachhaut“ zu unbestimmt ist, sollte eine spezielle Festsetzung zur Traufhöhe von Flachdächern aufgenommen werden. Es wird vorgeschlagen, als Bezugspunkt die Attikaoberkante/Oberkante Wand festzusetzen. Des Weiteren wird angeregt „Außenmauerwerk“ durch „Außenwand“ zu ersetzen und zusätzlich den Begriff „Außenkante“ voranzustellen. Ebenso wird angeregt, auch eine Aussage zu Umwehungen aufzunehmen die auf der Attika neben einer Dachterrasse angebracht werden. Sind diese als „Wand“ zu betrachten, unterliegen also der Wandhöhenregelung? <p>Zu Ziff. 2.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen – Traufhöhenkizzen/Wandhöhenkizzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Zulässigkeit einer Wandhöhen-/Traufhöhenüberschreitung von 2,75m bei Staffeleschossen wird als zu gering erachtet. Um die erforderlichen Dachaufbauhöhen zu berücksichtigen, wird angeregt, hier eine Höhe von mind. 2,90 m festzusetzen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Darstellungen der Überschreitungsmöglichkeiten in der Skizze unvollständig sind bzw. zu Unklarheiten führen können. Hier sollte eine klarere Darstellung gewählt werden. <p>Zu Ziff. 10 der planungsrechtlichen Festsetzungen – nachrichtlich übernommene Festsetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird angeregt, die nachrichtlich übernommenen „Festsetzungen“ als „Hinweise auf Regelungen in andere Rechtsbereichen“ oder nur als „Hinweise“ o.ä. zu bezeichnen, um zu verdeutlichen, dass diese Regelungen nicht Inhalt des Bebauungsplans sind. <p>Zu Ziff. 3 der planungsrechtlichen Festsetzungen – überbaubare Grundstücksfläche</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Regelung in § 23 Abs. 5 BauNVO – „wenn im Bebauungsplan nicht anders festgesetzt ist“ – zielt auf eine Einschränkung ab und nicht auf eine 	<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO bleibt hiervon unberührt.</p> <p>Als Bezugspunkt wird die Attikaoberkante/Oberkante Wand festgesetzt. Umformulierung der genannten Begrifflichkeit zum Flachdach wird angepasst bzw. umgesetzt in „höchster Punkt des Flachdaches oder der Außenwände“.</p> <p>Die Traufhöhenüberschreitung wird auf 2,90 m angepasst. Ebenso wird die Darstellung angepasst.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Festsetzung wird entsprechend der vorgeschlagenen Mindestbeschreibung ergänzt, sodass einer entsprechenden Unwirksamkeit ent-</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.111 „Ringnacker-Erweiterung“, 69412 Eberbach, Ortsteil Pleutersbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Erleichterung. Es erscheint daher zweifelhaft, ob eine allgemeine Zulässigkeit von Garagen und überdachten und nicht überdachten Stellplätzen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen auf Grundlage § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ermöglicht werden kann, da mit der geplanten Festsetzung keine Flächen im Plan definiert werden. Die Standorte der Garagen/Stellplätze müssen jedoch räumlich bestimmt sein (Gierke in Brügelmann. Komm.BauGB. Rn. 137 zu § 9). Um einer Unwirksamkeit dieser Festsetzung vorzubeugen, wird angeregt, die Festsetzung entfallen zu lassen und den Sachverhalt auf die allgemeine Zulassungsmöglichkeit nach § 23 Abs. 5 S. 2 BauNVO ohne Festsetzung im Bebauungsplan zu beschränken. Alternativ könnte eine Mindestbeschreibung als Garagenflächen durch großzügige Festsetzungen entsprechender Flächen (z.B.: im Bauwich“, „hinter der hinteren Baugrenze“ etc.) zu der ursprünglich planungsrechtlich beabsichtigten Unabhängigkeit der Antragsteller bei der Standortfestlegung von Garagen und Stellplätzen führen.</p> <p>Zu Ziff. 4 der planungsrechtlichen Festsetzungen - Flächen für Nebenanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird angezweifelt, ob eine allgemeine Zulässigkeit von Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ermöglicht werden kann, da mit der geplanten Festsetzung keine Flächen im Plan definiert werden. „Darüber hinaus ist die betreffende Fläche abzugrenzen; der Standort muss räumlich bestimmt sein (Gierke in Brügelmann. Komm. BauGB. Rn. 126 zu § 9). Die Regelung in § 23 Abs. 5 BauNVO wiederum – „wenn im Bebauungsplan nicht anderes festgesetzt ist“ – zielt auf eine Einschränkung ab und nicht auf eine Erleichterung. „... die Zulässigkeit von Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO [kann] auf den nicht-überbaubaren Grundstücksflächen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden“ (Gierke in Brügelmann. Komm. BauGB. Rn. 127 zu § 9). <p>Um einer Unwirksamkeit dieser Festsetzung vorzubeugen, wird angeregt, die Festsetzung entfallen zu lassen und den Sachverhalt auf die allgemeine Zulassungsmöglichkeit nach § 23 Abs. 5 BauNVO ohne Festsetzung im Bebauungsplan zu beschränken. Alternativ könnte eine Mindestbeschreibung der Nebenanlagenfläche durch Nebenanlagenfläche durch großzügige Festsetzungen entsprechender Flächen (z.B. „im Bauwich“, „hinter der hinteren Baugrenze“ etc.) zu der ursprünglich planungsrechtlich beabsichtigten Un-</p>	<p>gegengewirkt wird und ferner eine Erleichterung erzielt werden kann.</p> <p>Die Mindestbeschreibung für die Festsetzung für die Ausweisung von Garagenflächen im „Bauwich“ und „hinter der hinteren Baugrenze“ wird ergänzt, sodass einer entsprechenden Unwirksamkeit entgegengewirkt wird und ferner eine Erleichterung erzielt werden kann.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Von der Ausweisung einer Fläche für Nebenanlagen wird abgesehen, da die Topographie der künftigen Baugrundstücke nicht bekannt ist. Dem Vorschlag der Festsetzung zur Zulässigkeit „im Bauwich“ sowie „hinter der hinteren Baugrenze“ wird gefolgt. Aufgrund der Freizeitnutzungen soll eine größtmögliche Freiheit in der Standortfestlegung der Nebenanlagen gewährt werden.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.111 „Ringnacker-Erweiterung“, 69412 Eberbach, Ortsteil Pleutersbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>abhängigkeit der Antragsteller bei der Standortfestlegung von Nebenanlagen führen.</p> <p>Zu Ziff. 7.1. der planungsrechtlichen Festsetzungen – Pflanzendurchmischung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Da der Begriff „gesunde Mischung“ auslegungsfähig ist, wird angeregt, die angestrebte Mischung durch eine andere Formulierung zu ersetzen. Das gleiche trifft auf Formulierung „anzustreben“ zu – hier sollte eine klarere Formulierung gewählt werden oder analog zu 7.3 eine „Empfehlung“ ausgesprochen werden. <p>Zu Ziff. 11.2 der örtlichen Bauvorschriften - Vogelschutzglas:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Formulierung „größere Glas- und Fensterflächen“ ist zu unbestimmt. Hier sollte eine konkrete Flächenangabe bestimmt werden. <p>Zu Ziff. 11.3 der örtlichen Bauvorschriften –sichtfreie Gestaltung von Carports:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Formulierung „zur öffentlichen Verkehrsfläche“ ist zu unbestimmt. Ist damit nur die straßenseitige Carportseite gemeint oder auch die Bereiche der seitlichen Carportwände die bei geschlossener Ausführung eine Sichtbeeinträchtigung zur Straße bewirken können? Hier sollte eine konkretere Bestimmung formuliert werden. <p>Zu Ziff.11.4 S. 2 der örtlichen Bauvorschriften - Stellplatzforderung für Wohnungen unter 45 m²:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch den Begriff „Ausnahmen“ könnte die Bestimmung so ausgelegt werden, dass die Reduzierung auf einen Stellplatz je Wohnung unter 45 m² Wohnfläche nur ausnahmsweise zugelassen werden kann. Da dies vermutlich nicht gemeint ist, sollte die Formulierung in eine allgemeine Zulässigkeit der Sonderregelung für kleine Wohnungen abgeändert werden. <p>Zu Ziff. 12 der örtlichen Bauvorschriften – Gestaltung unbebauter Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nach Auffassung des Baurechtsamts ist die in Ziff. 12.2 beschriebene Oberflächenbefestigung mit Steinen auslegungsfähig. Was ist damit gemeint? Befestigungen in Grünflächen bzw. gärtnerisch angelegten Flächen? Hierzu sollten weitere Aussagen getroffen. <p>Zu Ziff. 13.5 der örtlichen Bauvorschriften - Dachaufbauten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird angeregt, die Skizze dahingehend zu ändern, dass klar ersichtlich ist, ob bei der Gaubenbreite die Breite der Gaubenwand oder die Breite des Gaubendaches relevant ist. Des Weiteren sollte der in der Skizze dargestellte Ortgangmindestabstand analog zum Firstabstand auch 	<p>Begrifflichkeit sowie Formulierung wird angepasst in „überwiegende Mischung“. Die Formulierung „anzustreben“ wird gegen „anzulegen“ ausgetauscht.</p> <p>Flächenangabe wird für größere Einzelglasflächen auf 5 m² festgesetzt.</p> <p>Formulierung wird angepasst. Es ist die straßenseitige Carportseite gemeint. Ausreichend Sichtfläche ist hinsichtlich des festgesetzten Abstandes zur Straße gewährleistet. Bei Parallelstellung des Carports zur Erschließungsanlage entfällt diese Festsetzung.</p> <p>Die Begrifflichkeit „Ausnahme“ wird entsprechend ersetzt. Neue Formulierung: „Bei Wohnungen mit einer Wohnfläche kleiner als 45m² ist hingegen ein Stellplatz festgesetzt.“</p> <p>Festsetzung wird ergänzt: „Für die Oberflächenbefestigung von nicht überdachten Flächen, z.B. Zufahrten, Zuwegungen, nicht überdachten Terrassen etc., sollen Steine oder Steine mit ausgebildeter Sickerfuge (Natur- oder Kunststeine) sowie unverfestigte Materialien (z. B. Rasenschotter) verwendet werden.</p> <p>Festsetzung wird entsprechend ergänzt. Maßgebend ist analog zur Gebäudelänge die Breite der Gaubenwand. Die Beschreibung zum Ortgangmindestabstand zur Außenwand (mind. 1/5 der Gebäudelänge) wird entsprechend ergänzt.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.111 „Ringnacker-Erweiterung“, 69412 Eberbach, Ortsteil Pleutersbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>textlich beschrieben werden.</p> <p>Zu Ziff. 13.6 der örtlichen Bauvorschriften - Dachneigung Doppelhäuser:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aus der Formulierung kann evtl. abgeleitet werden, dass bei Doppelhäusern ansonsten zulässige Flachdächer unzulässig sind. Es wird daher empfohlen, die zulässigen Dachneigungen/ Dachformen bei Doppelhäusern konkret zu bestimmen. Des Weiteren wird empfohlen, die Anpassungspflicht bei Doppelhäusern mit einer Baulastverpflichtung als Absicherung für die Einhaltung bei der anderen Doppelhaushälfte zu belegen. <p>Nach der Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Satzung gem. § 4 Abs. 3 S. 3 GemO anzuzeigen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens sind dem Baurechtsamt zwei ausgefertigte Planfertigungen mit Satzungen, Begründung etc. sowie zwei Bekanntmachungen vorzulegen.</p>	<p>Die Örtlichen Bauvorschriften werden um die Zulässigkeit eines Flachdaches bei Doppelhäusern ergänzt, sodass sich die Festsetzung unmissverständlich darstellt.</p> <p>Die Baulastverpflichtung wird bei Bedarf im Rahmen des Bauantragsverfahrens vom zuständigen Baurechtsamt geprüft.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Nach Abschluss des Verfahrens erhält das Baurechtsamt die entsprechende Anzahl der Unterlagen.</p>
<p>Ordnungsziffer 11: Vodafone BW GmbH, Zentrale Planung, Schreiben vom 08.03.2021, eingegangen am 09.03.2021</p>	
<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Ordnungsziffer 12: Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 11.03.2021, eingegangen am 11.03.2021</p>	
<p>Das Plangebiet befindet sich Süden des Stadtteils Pleutersbach und besteht im Wesentlichen aus einer landwirtschaftlich genutzten Fläche sowie Gehölzstrukturen. Zur Beurteilung lagen insbesondere der schriftliche und zeichnerische Teil des Bebauungsplans, die Begründung sowie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom Umweltamt der Stadt Eberbach (Dez. 2020) vor.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb der Naturparks „Neckartal-Odenwald“. Südlich des Plangebietes liegt das Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II – Eberbach“. Die Erweiterung des Bebauungsplans „Ringnacker“ wird als städtebauliche Arrondierung des südlichen Ortsrandes bezeichnet. Dies kann nur teilweise nachvollzogen werden. Zwar wird das Plangebiet über die bereits bestehenden Straße „Im Ringnacker“ erschlossen, die auch in ihrer Fortführung den der Topographie Pleutersbachs geschuldeten typischen Verlauf aufweist, aber dennoch bildet das Plangebiet städtebaulich einen nach Süden vorstechenden Sporn aus, der südlich an das Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II – Eberbach“ angrenzt. Eingriffe in ökologisch wertvolle Bereiche werden mit Umsetzung des Bebauungsplans notwendig.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einbeziehung dieser Außenbereichsfläche in ein Bebauungsplanverfahren nach § 13 b BauGB ist laut Schreiben des Landratsamts, Baurechtsamt vom 07.08.2019 geeignet. Das Ziel der Abrundung ist durch die nahtlose Anbindung und den zweiseitigen Anschluss an die innergebietliche Bebauung gegeben. Ebenso ist im übergeordneten Sinn durch die parallelen Stichwege tal- und bergseitig und der damit einhergehenden Erweiterungsmöglichkeiten langfristig mit einem Wegfall des beschriebenen Sporns zu rechnen.</p> <p>Der Gesetzgeber hat gerade mit dem § 13b BauGB der Kommune ein Instrument an die Hand gegeben, schnell und ohne naturschutz-</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.111 „Ringnacker-Erweiterung“, 69412 Eberbach, Ortsteil Pleutersbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen hinsichtlich der Eingriffsregelung</p> <p>Das allgemeine Pflanzgebot eines Laubbaums oder Streuobstbaums pro angefangene 400 m² wird begrüßt. Es sollte sich bei den Laubbäumen um standortgerecht, heimische Laubbäume handeln.</p> <p>Es wird darüber hinaus angeregt, in die schriftlichen Festsetzungen zu übernehmen, dass auf mindestens 10% der nicht versiegelbaren Fläche jeden Baugrundstücks ein heimischer Strauch je 1,5 m² zu pflanzen ist. Mit diesen Maßnahmen soll zum einen die Durchgrünung des Baugebietes gesichert werden, zum anderen die Eingriffe auf die Schutzgüter Tiere/Pflanzen/Vegetation gemindert werden.</p> <p>Nördlich, südlich und westlich des Plangebietes ist auf privaten Grünflächen eine Eingrünung festgesetzt. Die Eingrünung soll aus Landschaftsrasen sowie Bäumen und Sträuchern bestehen. Eine Saat-Mischung mit einheimischen Wildkräutern wird empfohlen. Es wird angeregt, anstelle von Landschaftsrasen eine Saat-Mischung mit einheimischen Wildkräutern obligatorisch festzusetzen. Diese kann den Verlust an ökologisch wertigen Flächen eher ersetzen als einen artenarmen Landschaftsrasen.</p> <p>Nach Süden zum Landschaftsschutzgebiet hin sollte im Sinne des Schutzguts Landschaftsbild eine dichte Heckenstruktur aus heimischen Bäumen und Sträuchern festgesetzt werden, um negative Folgen hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild zu minimieren. Insbesondere durch das angrenzende Landschaftsschutzgebiet erscheint eine dichte Eingrünung angebracht und notwendig. Zusätzlich würde eine dichte Eingrünung auch den Eingriff in die Schutzgüter Tiere/Pflanzen/Vegetation minimieren. Es sollte geprüft werden, ob auch im Osten eine Eingrünung festgesetzt werden kann.</p> <p>Zum Schutz der heimischen Fauna werden für Kleintier (wie Igel oder die im Rahmen der saP nachgewiesene Blindschleiche) passierbare Einfriedungen angeregt.</p>	<p>rechtliche Ausgleichsmaßnahmen für eine begrenzte Fläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung zu schaffen. Das Thema Artenschutz wurde im Fachbeitrag berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung wird um die Begrifflichkeit „heimischer, standortgerechter Laubbaum/ Obsthochstamm“ ergänzt.</p> <p>Festsetzung wird entsprechend ergänzt. „Je 200 m² Grundstücksfläche ist ein standortgerechter, heimischer Strauch zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.“</p> <p>Anpassung der Festsetzung von „Landschaftsrasen“ auf „Saatmischung mit heimischen Wildkräutern“.</p> <p>Die Anregungen/ Einwände werden innerhalb einer ergänzenden landschaftspflegerischen Begleitplanung berücksichtigt. Zu den Pflanzvorgaben werden Vorschlagslisten erstellt. Diese wird im Rahmen der Offenlage des B-Planes mit ausgelegt.</p> <p>Nach Süden zur freien Landschaft hin soll eine dichte Heckenstruktur (Schlehen- oder Weißdornhecke) geschaffen werden. Bezüglich des europäisch „geschützten Neuntöters“ ist die Wiederherstellung seines Bruthabitats in die schriftlichen Festsetzungen zu übernehmen.</p> <p>Es ist ein offener Entwässerungsgraben geplant, welcher Dachablaufwässer über ein Trennsystem mittels einer zum Teil vorhandenen Regenwasserleitung dem Pleutersbach zugeführt wird. Daher ist eine Eingrünung am östlichen Rand des Plangebietes nicht möglich.</p> <p>Passierbare Einfriedungen (10 cm Zaun Boden Abstand) werden im Bereich der Grünflächen festgesetzt.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.111 „Ringnacker-Erweiterung“, 69412 Eberbach, Ortsteil Pleutersbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Die Installation einer insektenfreundlichen Beleuchtung und die in den schriftlichen Festsetzungen angeregte Dachbegrünung werden begrüßt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und in die schriftlichen Festsetzungen übernommen.</p>
<p>Artenschutz Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Stadt Eberbach, Umweltamt, Dezember 2020) wurde kompetent erstellt, ist plausibel und nachvollziehbar. Die auf den S. 50-57 beschriebenen Maßnahmen sind (inkl. der ergänzenden Maßnahmen) zwingend umzusetzen. Die Maßnahmen sind in die schriftlichen Festsetzungen zu übernehmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und in die schriftlichen Festsetzungen übernommen.</p>
<p>Fledermäuse Die Anzahl der als CEF-Maßnahme aufzuhängenden Fledermauskästen ist noch festzulegen. Die Standorte sind noch mitzuteilen. Nist- und Fledermauskästen sind fachgerecht anzubringen, bei Verlust und Beschädigung zu ersetzen und regelmäßig zu pflegen.</p>	<p>Wird in den schriftlichen Festsetzungen ergänzt.</p>
<p>Auf S. 50 wird der Erhalt eines Flugkorridors für die Zwergfledermaus definiert, der für das bestehende Wochenstubenquartier essentiell ist. Leider ist nicht erkennbar, dass diese Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahme einen Einfluss auf den Bebauungsplan (zeichnerischer Teil) hatte. Aktuell sind Teilbereiche des Flugkorridors überplant. Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher mit Umsetzung der Planung zu erwarten. Hier wird von Seiten der UNB dringender Nachbesserungsbedarf gesehen.</p>	<p>Entsprechend S.50 wird die bebaubare Fläche für den Erhalt des Flugkorridors geringfügig verkleinert, um das Auslösen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zwingend zu vermeiden.</p>
<p>Auch bei Erhalt des Flugkorridors ist ein dreijähriges Monitoring (1., 2. und 3. Jahr nach Umsetzen der Maßnahme) der Fledermauswochenstube durchzuführen. Die jährlichen Kurzberichte sind der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert zu übersenden. Das Monitoring ist in die schriftlichen Festsetzungen zu übernehmen.</p>	<p>Wird berücksichtigt und entsprechend in der Festsetzung übernommen.</p>
<p>Vögel Auf S. 17 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird erwähnt, dass der Vorwaldbestand nach dem 28.02.2020 gefällt wurde. In diesen Fall liegt ein Verstoß gegen § 39 BNatSchG vor. Auf S. 28 wird beschrieben, dass der Neuntöter im Bereich der Gehölzrodung ein revieranzeigendes Verhalten aufwies. Ein Ausbleiben der Brut ist daher auf die Fällung des Vorwaldbereichs direkt zurückzuführen. Somit liegt auch ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine planungsrechtliche Relevanz.</p>
<p>Aufgrund der Eingriffe in den Gehölzbestand spiegelt die sachkundig durchgeführte Vogelerhebung vermutlich nicht den Brutbestand der Vorjahre wieder, was auch vom Gutachter vermutet wird. Ebenfalls im Plangebiet zu erwartende, ökologisch hochwertige Vogelarten wie Goldammer oder Baumpieper konnten daher nicht nachgewiesen werden. Der nachgewiesene Neuntöter ist allerdings im Sinne des „Worst-Case“ als Brutvogel des Plangebie-</p>	<p>Wird über den ergänzenden landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.111 „Ringnacker-Erweiterung“, 69412 Eberbach, Ortsteil Pleutersbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>tes zu werten (revieranzeigendes Verhalten).</p> <p>Maßnahmen zum Ausgleich/ zur Wiederherstellung des verlorenen (potentiellen) Bruthabitats sind daher notwendig und müssen nachgereicht werden. Der Ausgleich für den Neuntöter ist in die schriftlichen Festsetzungen zu übernehmen.</p>	<p>Wird über den ergänzenden landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt.</p>
<p>Ordnungsziffer 13: Netze BW GmbH, Schreiben vom 15.03.2021, eingegangen am 15.03.2021</p>	
<p>Der Bebauungsplan wurde eingesehen und hinsichtlich Stromversorgung überprüft.</p> <p>Innerhalb und außerhalb des Plangebiets sind Versorgungsleitungen vorhanden, deren Bestand auch weiterhin gesichert sein muss (Lageplan für Planungszwecke ist beigefügt). Evtl. bestehende dingliche Sicherungen für die Bestandsanlagen sind zu erhalten oder im Zuge des Verfahrens neu zu begründen.</p> <p>Hinsichtlich der Kabeltrasse innerhalb des Neubaugebiets um Berücksichtigung „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Versorgungsanlagen“ – Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.</p> <p>Zur Vermeidung von Schäden an Leitungen sollen die Baufirmen sich Lagepläne vor Baubeginn einholen. Die gemachten Aussagen sollen in den textlichen bzw. zeichnerischen Teil des Bebauungsplans übernommen werden. Die Netze BW GmbH ist über den Abschluss und das Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich zu informieren.</p>	<p>Für B-Plan Verfahren relevanter Leitungsbestand wird im Lageplan entsprechend dargestellt und gesichert.</p> <p>Wird der Erschließungsplanung berücksichtigt, hat jedoch keine planungsrechtliche Relevanz.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Ordnungsziffer 14: Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz, Untere Landwirtschaftsbehörde, Schreiben vom 09.02.2021, eingegangen am 14.03.2021</p>	
<p>Behörde äußert erhebliche Bedenken:</p> <p>§ 1 Abs. 4 BauGB: Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.</p> <p>§ 1 Abs. 6 Nr. 8 b BauGB: bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Belange der Landwirtschaft</p> <p>§ 1 a Abs. 2 BauGB: Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden...</p> <p>Es gehen mit der Ausweisung des geplanten Baugebietes 0,4 ha Produktionsfläche der Landwirtschaft verloren. Aufgrund der oben angeführten §§ soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.</p>	<p>Die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind vollumfassend berücksichtigt.</p> <p>Wurde berücksichtigt.</p> <p>Wurde berücksichtigt.</p> <p>Mit Grund und Boden wird sparsam umgegangen. Die ausgewiesene B-Plan Fläche ist unter Berücksichtigung der Topografie dem Ziel einer effizienten Bebauung unterlegen. Zudem lag die Fläche in den vergangenen Jahren brach und wurde landwirtschaftlich nicht genutzt.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.111 „Ringnacker-Erweiterung“, 69412 Eberbach, Ortsteil Pleutersbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Begründung: Im rechtsgültigen Regionalplan ist die Planfläche als Grünzessur hinterlegt und eingeplant, somit steht die Planfläche in einem Zielkonflikt mit dem Regionalplan und § 1 Abs. 4 BauGB.</p> <p>Auch wenn die hier überplante, landwirtschaftliche Nutzfläche mit 0,4 ha vergleichsweise klein ist, sollte überprüft werden, ob in diesem Umfang nicht auch Flächen innerörtlich nach § 13 a BauGB überplant werden können. Das Baugebiet wird in die freie Natur ohne Flächennutzungsplan und UVP in den Außenbereich verlegt. Es handelt sich hier nicht um eine ortstypische Ortsrandgestaltung oder Arrondierung vom Dorfgebiet. Die Nutzung des § 13 b BauGB ist in dieser Form vom Gesetzgeber nicht so bedacht. Zielsetzung ist, mit Hilfe § 13 b BauGB dort, wo tatsächlich Wohnungsnot herrscht, z.B. in Ballungsräumen schnell den nötigen Wohnraum zu schaffen und dies nicht mit Einfamilienhäusern.</p> <p>Mit der Grundflächenzahl von 0,25 und Bauplatzgrößen von 500 bis 900 m² in der Bauleitplanung wird ein Verstoß zu § 1 a BauGB mit §§ 1 Abs. 6 Nr. 8 b und 1 a Abs. 2 BauGB unabhängig davon zu den eigentlichen Zielen des § 13 b BauGB gesehen.</p>	<p>Nach Rücksprache mit dem Verband Region Rhein-Neckar liegt das Plangebiet innerhalb des Signums „Siedlungsfläche Wohnen“ des Regionalplans und die Planeinträge „regionaler Grünzug“ oder „Grünzäsur“ sind nicht parzellenscharf dargestellt. Somit entsteht hier kein Zielkonflikt mit dem rechtskräftigen Regionalplan.</p> <p>Das BauGB formuliert keine Priorisierung des § 13 a BauGB. Die Einbeziehung dieser Außenbereichsfläche in ein Bebauungsplanverfahren nach § 13 b BauGB wurde im Vorfeld mit dem für die Stadt Eberbach zuständigen Baurechtsamt abgestimmt und gemäß Schreiben vom 07.08.2019 als geeignet angesehen.</p> <p>Da die Anbindung des Plangebiets an die innergebietliche Bebauung direkt erfolgt ist, ist die Einbeziehung von Außenbereichsflächen im Sinne des §13b BauGB vollumfänglich gegeben.</p> <p>Es ist aufgrund der festgesetzten GRZ talseitig von 0,3 und bergseitig von 0,25 kein Verstoß feststellbar. Ferner ist gemäß § 17 Abs.1 BauNVO bei allgemeinen Wohngebieten die maximale Grundflächenzahl von 0,4 eingehalten. Gleichzeitig wird dadurch die Schaffung von Freiflächen, die dem Kleinklima nutzen, sichergestellt.</p>
<p>Ordnungsziffer 15: Naturschutzbund (NABU) Gruppe Eberbach, Schreiben vom 11.03.2021, eingegangen am 16.03.2021</p>	
<p>Die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich zur weiteren Wohnbebauung wird kritisch gesehen. Es sollten Flächen im Innenbereich angestrebt werden. Der Grünstreifen am Nordrand mit vorhandener Gehölzstruktur sollte erhalten bleiben (Flugkorridor für Fledermäuse). Ein Erwerb durch die Stadt sollte angestrebt werden.</p> <p>Am Westrand ist eine Abstandsfläche zwischen den Baugrundstücken und dem Waldrand freizuhalten. Dieser soll dem Erhalt und der Entwicklung eines stufigen Waldrandes dienen. Auch hier wird ein Erwerb durch die Stadt als sinnvoll erachtet.</p> <p>Das Abräumen von Bauflächen mit Gehölzentnahme sollte außerhalb der Brutzeit der Vögel im Winterhalbjahr erfolgen.</p>	<p>Hier wird auf OZ 14 verwiesen.</p> <p>Plangebiet wird angepasst, sodass der Flugkorridor vollumfänglich erhalten bleibt, sh. OZ 12.</p> <p>Im Rahmen der weiteren Verfahrensschritte wird eine Umwandlung gemäß §9 LWaldG beantragt, um so angepasste Abstandsflächen zu erzielen. Des Weiteren siehe OZ 4.</p> <p>Der Hinweis ist in den Festsetzungen unter Punkt 10.3 bereits enthalten.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.111 „Ringacker-Erweiterung“, 69412 Eberbach, Ortsteil Pleutersbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>B – frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit</p>	
<p>Der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 111 „Ringacker-Erweiterung“, im Ortsteil Pleutersbach lag in der Zeit vom 08.02.2021 bis einschließlich 15.03.2021 in der Stadthalle, Leopoldsplatz 2 aus.</p>	
<p>Während dieses Zeitraumes gingen seitens der Öffentlichkeit folgende Stellungnahmen ein:</p>	
<p><u>Ordnungsziffer 1:</u> Schreiben von Mitgliedern des Ortschaftsrates, Schreiben vom 16.02.2021, eingegangen am 18.02.2021</p>	
<p>Grundsätzliche erfolgt die Frage der Notwendigkeit des Baugebietes am Ortsrand</p> <p>Gründe: Innenentwicklung des Dorfes vor Außenentwicklung</p> <p>In Pleutersbach gibt es die Friedhofsreservefläche im Ortszentrum, die nach menschlichem Ermessen niemals mehr für ihre eigentliche Bestimmung gebraucht werden wird. Eine intensive Prüfung, die Innenentwicklung auf dieser Fläche voranzutreiben, ist durch die Stadtverwaltung nicht erfolgt und unseres Erachtens zwingend vorab durchzuführen.</p> <p>Altersstruktur der Bevölkerung Pleutersbach</p> <p>In Pleutersbach wohnen deutlich über 100 Personen die 70 Jahre und älter sind. Nach unserem Erfahrungs- und Kenntnisschatz dürfte die große Mehrheit dieser Menschen im eigenen Einfamilienhaus mit Garten wohnen. Es ist keine Frage allzu</p>	<p>Die grundsätzliche Entscheidung zur Aufstellung des Bebauungsplanes hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung vom 28.11.2019 mit dem Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes gefasst, siehe Beschlussvorlage Nr. 2019-272. In der zuvor genannten Beschlussvorlage wurde ausführlich dargelegt, dass die Voraussetzungen für die Durchführung eines Verfahrens nach § 13 b des BauGB gegeben sind. Dies wurde im Vorfeld unter anderem durch Abstimmung mit den Fachbehörden des Landratsamtes des Rhein-Neckar-Kreis bestätigt.</p> <p>Pleutersbach ist ein Ortsteil, in welchem, neben dem Ortsteil Rockenau, in der Vergangenheit die stärkste Siedlungsentwicklung erfolgte. Im Ergebnis dessen wurde der Beschluss zur Ausweisung dieses Baugebietes im Gemeinderat herbeigeführt.</p> <p>Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 111 „Ringacker-Erweiterung“ wird eine mögliche Entwicklung der genannten Friedhofserweiterungsfläche nicht verhindert. Da die Durchführung des § 13 b BauGB zeitlich befristet wurde, hat sich die Verwaltung daher zunächst entschieden, dieses Bebauungsplanverfahren durchzuführen. Nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens „Ringacker-Erweiterung“ ist eine weitergehende Prüfung zur Entwicklung der Friedhofserweiterungsfläche vorgesehen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und hat jedoch keine planungsrechtliche Relevanz.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.111 „Ringnacker-Erweiterung“, 69412 Eberbach, Ortsteil Pleutersbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>langer Zeit, wann viele dieser Menschen nicht mehr in der Lage sein werden, ihre Häuser und Gärten in Ordnung zu halten und der Grundbesitz zur Belastung wird. Diese Häuser werden nach und nach auf den Grundstücksmarkt kommen.</p> <p>Als die Stadt Eberbach das Gemeindegebiet im Hinblick auf Baumöglichkeiten nach § 13 b BauGB prüfte, wurde dies damit begründet, dass explizit Raum für junge Familien geschaffen werden sollte. Daran soll sich die Ausgestaltung des Baugebietes orientieren. Aus ökologischen (Stichwort: Flächenverbrauch/-fraß) und wirtschaftlichen Gründen sollte das Baugebiet so gestaltet werden, dass möglichst vielen Familien der Erwerb von bezahlbarem Baugrund ermöglicht werden soll. Die bisher gewählte Grundstücksgröße von rund 1000 m² erscheint hier überdimensioniert, erzeugt durch einen geschätzten Kaufpreis (einschließlich Anschaffungsnebenkosten und Einebnung des Baugrunds) von über 120.000 €, eine unnötig hohe finanzielle Einstiegsschwelle und wird dem Anspruch möglichst vielen Familien ein Baumöglichkeit zu eröffnen durch die geringe Zahl an Grundstücken nicht gerecht.</p> <p>Darüber hinaus sollte aus sozialen Gründen eine Möglichkeit geschaffen werden, den oben erwähnten alten Menschen eine Möglichkeit zu geben im Ort wohnen bleiben zu können, ohne ihre Grundstücke und Gebäude weiter pflegen zu müssen. Hierzu ist es wünschenswert eines der Grundstücke für die Bebauung durch ein Mehrfamilienhaus mit auch altersgerechten Wohnungen (Vorschlag: 6-8 Wohneinheiten) freizugeben. Hierdurch könnte der unvermeidliche Prozess das Einfamilienhaus aus Altersgründen in jüngere Hände zu geben beschleunigt werden, da die Notwendigkeit die gewohnte dörfliche Lebensumgebung zu verlassen wegfallen würde. Auch hierdurch könnte ein positiver Entlastungseffekt für den Wohnungsmarkt erreicht werden.</p> <p>Auf Basis dieser Grundsätze schlagen wir folgende Aufteilung und Zuordnung der Grundstücke im Baugebiet vor:</p> <p>Baugrundstück mit 913 m², Bebauung durch Mehrfamilienhaus mit 6-8 altersgerechten Wohnungen.</p> <p>Grundstücke mit 875 m² und 869 m², zwingende Doppelhausbebauung, Hanglage ermöglicht höhenversetzt zu bauen, um erwünschte Privatsphäre zu erhöhen.</p> <p>Grundstücke mit 1011,2 x 1021 und 1032 m², nach Neuzuschnitt der Bauplätze auf 7 Stück, mit Flächen von 550 – 600 m², Freigabe für Einzelhäuser.</p>	<p>Die Bebauung von MFH wird nicht festgesetzt. Es soll wie oben beschrieben Wohnraum für Familien in Form von Einzel- und Doppelhäusern geschaffen werden.</p> <p>Aufgrund der Topografie wäre eine Verkleinerung der Grundstücke unverhältnismäßig.</p> <p>Es werden ca. 7 bis 10 Bauplätze geschaffen mit einer Grundstücksfläche zwischen 510 und 913 m².</p> <p>Das Plangebiet stellt die künftige Siedlungsrandbebauung dar, da sich im weiteren Verlauf ein Landschaftsschutzgebiet anschließt. Aufgrund dessen wurde mit der Festsetzung von Einzel- bzw. Doppelhäusern sowie einer maßvollen GRZ von 0,25 bzw. 0,3 das städtebauliche Entwicklungsziel definiert.</p> <p>Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht gefolgt.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.111 „Ringnacker-Erweiterung“, 69412 Eberbach, Ortsteil Pleutersbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Durch diese Veränderung kann, im Vergleich zur bisherigen Aufteilung, Platz für 4 zusätzliche Familien und die Bewohner des Mehrfamilienhauses geschaffen werden.</p> <p>An dieser Stelle soll auch daran erinnert werden, dass als Folge der Ausweisung des Baugebietes zwingend Investitionen in die Infrastruktur im Ort notwendig werden. Exemplarisch seien hier die Kanalisation in Triebweg und Ringnacker, die Zufahrtsstraße (Triebweg und Höhenstraße) und der obere Spielplatz genannt. Daher wird vorgeschlagen vor endgültiger Festlegung des Baugebiets eine realistische Folgekostenberechnung durchzuführen.</p> <p>Fazit: Eine sorgfältige Bewertung der Frage, ob man dieses Baugebiet tatsächlich braucht ist an erster Stelle geboten. Sollte man diese Frage mit ja beantworten, erfordert die Ausweisung des Gebietes eine ehrliche Betrachtung der Folgekosten und eine optimierte Ausgestaltung der Grundstücksgrößen und Bauarten, um den gewünschten Effekt, einen Bauanreiz für junge Familien, zu erzielen. Des Weiteren halten wir eine Vorab-Prüfung und Stellungnahme zur Innenentwicklung auf der Friedhofsreservefläche für unumgänglich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, siehe oben.</p> <p>Wurde in den bisherigen Planungen berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, siehe oben.</p>
<p>Ordnungsziffer 2: Schreiben eines Bürgers vom 07.03.2021, eingegangen am 10.03.2021</p>	
<p>Person äußert sich als Eigentümer und Bewirtschafter eines angrenzenden Waldgrundstücks. Es bestehen Einwände und Bedenken bezüglich des Waldabstandes.</p> <p>Insbesondere im Traufbereich der Häuser bestehen erhöhte walddtypische Gefahren infolge Baum- und/oder Astbruch (nicht nur bei Naturereignissen). Durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan ist darauf hinzuwirken, dass bei angrenzend an einen Wald erfolgender Bebauung eine erhöhte Gefährdung für Sach- oder Personenschäden bestehen kann. Eine Gefährdung ist nicht allein infolge von Naturereignissen möglich, sondern auch infolge der Waldbewirtschaftung.</p>	<p>Siehe hierzu Teil A, OZ 4 bezüglich der möglichen Regelungen zum Waldabstand.</p> <p>Auf die allgemeinen Haftungsregelungen bei der Waldbewirtschaftung wird verwiesen.</p>

Eberbach, den 27.05.2021

Bebauungsplan "Ringnacker - Erweiterung"
 und Satzung über die örtlichen Bauvorschriften
 für das Baugebiet "Ringnacker - Erweiterung"
 - Entwurf - Stand: 02.07.2020/24.07.2020/26.11.2020 - BL 02-04 -
 M 1:1.000

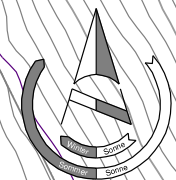


rechtskräftiger Bebauungsplan "Ringnacker"

WA	II
0,25	0,5
$\triangle E$	SD,WD,KWD,PD,FD
TH _{min} = 6,50 m / o bis 45°	

LNVH

WA	II
0,3	0,6
$\triangle E$	SD,WD,KWD,PD,FD
TH _{min} = 4,75 m / o bis 45°	



WALTER + PARTNER GbR
 BERATENDE INGENIEURE VBI

Marktsstraße 19
 74740 Adelshausen
 Homepage: www.walter-und-partner.de

Tel.: 06291 6206-0
 Fax: 06291 6206-50

Fachamt: Bauverwaltung

Vorlage-Nr.: 2021-113

Datum: 03.05.2021

Beschlussvorlage

1. Änderung des Lärmaktionsplanes der Stadt Eberbach

a) Beschlussfassung zu den beiden durchgeführten Beteiligungen nach § 47 d Abs. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Hier: Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie Anhörungsergebnis der fortgeschrittenen Öffentlichkeitsbeteiligung

b) Beschlussfassung über die Billigung des Lärmaktionsplanes

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	10.06.2021	nicht öffentlich
Gemeinderat	24.06.2021	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Zur Fortführung des Verfahrens zur 1. Änderung des Lärmaktionsplanes (LAP) wird beschlossen:
 - a) Die Stellungnahmen an dem Verfahren zur Aufstellung des LAP beteiligten Träger öffentlicher Belange gemäß § 47d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) werden zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung nach den Anlagen 1 und 2 abgewogen und beschieden.
 - b) Die Ergebnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG werden zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung nach den Anlagen 1 und 2 abgewogen und beschieden.
 - c) Der Entwurf der 1. Änderung des LAP wird unter Berücksichtigung der sich aus den Buchstaben a) und b) ergebenden Änderungen gebilligt und beschlossen. Wesentliche Änderungen ergeben sich in den Bereichen „05-Beckstraße“, „06-Schwanheimer Straße“ und „11-Güterbahnhofstraße“.
 - d) Die 1. Änderung des LAP der Stadt Eberbach ist nach Ausfertigung öffentlich bekannt zu machen und den übergeordneten Behörden vorzulegen.

Klimarelevanz:

Mögliche Geschwindigkeitsreduzierungen könnten sich positiv auf die CO² Bilanz der Stadt Eberbach auswirken.

Sachverhalt / Begründung:**1. Ausgangslage**

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 28.03.2019 die 1. Änderung des Lärmaktionsplanes gemäß § 47 BImSchG beschlossen, siehe Beschlussvorlage Nr. 2019-048.

Die Beteiligung staatlicher Fachbehörden und anderer Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 47 d Abs. 3 des BImSchG wurde am 28.09.2019 öffentlich bekannt gemacht. Der Entwurf des LAP lag in der Zeit vom 07.10.2019 bis einschließlich 08.11.2019 öffentlich aus.

Für diese Beteiligung wurde, in Abstimmung mit dem Ingenieurbüro, als Datengrundlage für die Kartierung der Analysefall aus dem Jahr 2012 herangezogen. Das Straßenverkehrsamt beim Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises sowie das Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 1 – Steuerung, Verwaltung und Bevölkerungsschutz wurden am Verfahren beteiligt. Diese beiden Behörden haben in ihren Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass nur aktuelle Verkehrs- und Lärmdaten als Grundlage für die Erstellung eines LAP dienen können.

Aufgrund dieser Stellungnahmen wurde mit dem Ingenieurbüro Koehler & Leutwein Kontakt aufgenommen. Am 21.01.2020 wurden neue Verkehrszählungen durchgeführt und auf deren Grundlage die 1. Änderung des LAP nochmals überarbeitet.

Die erneute Durchführung der Beteiligung nach § 47d Abs. 3 des BImSchG wurde am 08.08.2020 in der Eberbacher Zeitung sowie in der Rhein-Neckar-Zeitung – Eberbacher Nachrichten öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen zur 1. Änderung des LAP wurden in der Zeit vom 17.08.2020 bis einschließlich 30.09.2020 im Rathaus öffentlich ausgelegt.

2. Beteiligung der Behörden

Mit Schreiben vom 12.08.2020 wurden erneut 25 Träger öffentlicher Belange gebeten, zu dem Entwurf des LAP eine Stellungnahme abzugeben. Die betroffenen Fachämter im Hause wurden ebenso am Verfahren beteiligt. Eine Zusammenfassung der Stellungnahmen aus den beiden Beteiligungsrounden der Jahre 2019 und 2020 gehen aus den Anlagen 1 und 2 dieser Beschlussvorlage hervor. Die letzte Stellungnahme ist am 01.10.2020 bei der Verwaltung eingegangen. Es wird empfohlen, entsprechend der Stellungnahmen der Verwaltung (Anlagen 1 und 2) zu den einzelnen Anregungen Entscheidungen zu treffen.

3. Beteiligung der Öffentlichkeit

Mit den beiden Öffentlichen Bekanntmachungen vom 28.09.2019 und 08.08.2020 erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in den Anlagen 1 und 2 dieser Beschlussvorlage zusammengefasst. Es wird empfohlen, entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung zu den einzelnen Anregungen Entscheidungen zu treffen.

4. Wesentliche Änderungen

Anlass für die 1. Änderung des LAP war das am 27.08.2018 durch den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg veröffentlichte Urteil, das im Ergebnis Gemeinden bei der Aufstellung von Lärmaktionsplänen eine höhere Autorität einräumt.

Zusammengefasst ergaben sich durch das Urteil folgende Änderungen:

- Die Auslösewerte für verkehrsrechtliche Maßnahmen werden auf 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts abgesenkt.
- Wenn eine Gemeinde im Rahmen des Lärmaktionsplanes z. B. Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen fordert und diese rechtsfehlerfrei abwägt, hat die Verkehrsbehörde keinen Ermessensspielraum mehr und muss diese Maßnahme auch auf klassifizierten Straßen umsetzen.

Die Stadt Eberbach hat mit Schreiben des Ministeriums für Verkehr BW vom 29.01.2019 die Aufforderung erhalten, den Lärmaktionsplan zu überprüfen.

Mit den beiden durchgeführten Beteiligungsrunden gemäß BImSchG können als wesentliche Änderung des LAP die Bereiche „05-Beckstraße“, „06-Schwanheimer Straße“ und „11-Güterbahnhofstraße“ genannt werden.

Bei den Bereichen 05 und 06 schien bereits im offengelegten Entwurf eine Verringerung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h möglich. Die Abwägung zeigt, dass aufgrund der Anzahl der Betroffenen eine Einführung von Tempo 30 km/h möglich ist und damit die gesundheitsgefährdenden Lärmimmissionen in diesen Bereichen gesenkt werden können. Die betroffenen Straßenabschnitte werden im LAP entsprechend dargestellt.

Im Bereich 11 wäre ebenfalls eine Festsetzung von Tempo 30 km/h möglich. Die Abwägung zeigt, dass aufgrund der Anzahl der Betroffenen eine Einführung von Tempo 30 km/h möglich ist und damit die gesundheitsgefährdenden Lärmimmissionen in diesen Bereichen gesenkt werden können.

Eine Untersuchung der daraus möglichen resultierenden Verkehrsverlagerungen ist aus Sicht des beauftragten Ingenieurbüros nicht erforderlich. Aus vorangegangenen Untersuchungen in der vorliegenden Situation werden sich keine Verlagerungen in einem Umfang über der Prognosetoleranz und/oder dem tages- und jahreszeitlichen Schwankungsbereich ergeben. Eine dezidierte Berechnung von Verkehrsverlagerungen anhand des vorhandenen Verkehrsmodells, ist daher im Lärmaktionsplan nicht zielführend. Die Beobachtung von Veränderungen in der Verkehrsmenge nach Umsetzung der Maßnahme kann eine genauere und belastbarere Auskunft hierzu geben.

Der betroffene Straßenabschnitt wird im LAP entsprechend dargestellt.

5. Weiteres Vorgehen

Nach Billigung des LAP durch den Gemeinderat kann die öffentliche Bekanntmachung und somit dessen in Kraft treten erfolgen.

Im Anschluss erfolgt die Vorlage einer Ausfertigung an die übergeordneten Behörden.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

- Anlage 1: Stellungnahme der Verwaltung zur Beteiligung im Jahr 2020
- Anlage 2: Stellungnahme der Verwaltung zur Beteiligung im Jahr 2019
- Anlage 3: Lageplan der Bereichsabschnitte



Lärmaktionsplanung der Stadt Eberbach

Zusammenfassung und Kommentierung

der im Zuge der fortgeschrittenen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 47 d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
A – Anhörung der Träger öffentlicher Belange	
Ordnungsziffer 1:	
Bundeseisenbahnvermögen (BEV), Mail vom 18.08.2020, eingegangen am 19.08.2020	
Das BEV meldet Fehlanzeige.	Wird zur Kenntnis genommen.
Ordnungsziffer 2:	
Eisenbahn-Bundesamt, Schreiben vom 17.08.2020, eingegangen am 20.08.2020	
Das Eisenbahnbundesamt teilt mit, dass die im Zusammenhang mit der Lärmkartierung erhobenen Daten in Bezug auf Zugzahlen nicht zum Zwecke der Weitergabe an Dritte beim EBA vorgehalten werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
Ordnungsziffer 3:	
Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Gesundheitsamt, Schreiben vom 17.08.2020, eingegangen am 21.08.2020	
Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen keine Einwände. Wir gehen davon aus, dass die geltend gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden.	Wird zur Kenntnis genommen.
Ordnungsziffer 4:	
Wasserstraßen- u. Schifffahrtsverwaltung d. Bundes (WSV), Schreiben vom 20.08.2020, eingegangen am 24.08.2020	
Durch die 1. Änderung des Lärmaktionsplanes sind die zu vertretenden Belange der WSV nicht betroffen. In dem Lärmaktionsplan wird schifffahrtsverursachter Lärm nicht untersucht bzw. behandelt.	Wird zur Kenntnis genommen.

1. Änderung des Lärmaktionsplanes der Stadt Eberbach

2

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der fortgeschrittenen Öffentlichkeitsbeteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen

Ordnungsziffer 5:	
Polizeipräsidium Mannheim, Schreiben vom 24.08.2020, eingegangen per E-Mail am 24.08.2020	
<p>Im Rahmen der vorliegenden Lärmaktionsplanung der Stadtverwaltung Eberbach sind polizeiliche Belange insbesondere durch die beabsichtigten Geschwindigkeitsreduzierungen auf 30 km/h berührt. Naturgemäß sind hiervon die am stärksten belasteten, nämlich die klassifizierten Straßen besonders betroffen. Grundsätzlich ist in diesem Zusammenhang zwischen der Geschwindigkeitsreduzierung aus Sicherheitsgründen und derjenigen aus Lärmschutzgründen zu unterscheiden.</p> <p>Beschränkungen des fließenden Verkehrs können u. a. aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs dann angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Eine konkrete Gefahrenlage, die eine Geschwindigkeitsbeschränkung nach sich ziehen könnte, ergäbe sich beispielsweise bei einem starken Gefälle, einem vergleichbaren Anstieg, einer Kurvenlage oder sonstigen deutlichen verkehrs-technischen Abweichungen gegenüber bestimmten Regelgrößen. Voraussetzung sind hier gravierende Sicherheitsdefizite, die für jeden einzelnen Straßenabschnitt gesondert zu prüfen sind. Eine Verkehrszeichenanordnung darf jedenfalls nicht auf allgemeinen Erwägungen der Gefahrenabwehr bzw. der Verkehrssicherheit beruhen, sondern muss durch die Verkehrssicherheit vor Ort zwingend indiziert sein.</p> <p>Die Straßenverkehrsbehörden haben weiter das Recht, die Benutzung bestimmter Straßen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen zu beschränken. Das Einschreiten zum Schutz vor Lärm setzt voraus, dass der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss. Für die Prüfung sind die Richtlinien für straßenrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung zu beachten. Danach kommen Maßnahmen insbesondere dann in Betracht, wenn die Pegelwerte tagsüber zwischen 06.00 und 22.00 Uhr 65 dB(A) und in der übrigen (Nacht) Zeit 55 dB(A) überschreiten. Sämtliche damit verbundenen straßenrechtlichen Maßnahmen sind grundsätzlich nach Maßgabe des Erlasses des Ministeriums für</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

1. Änderung des Lärmaktionsplanes der Stadt Eberbach

3

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der fortgeschrittenen Öffentlichkeitsbeteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen

<p>Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg vom 23.03.2012, Az. 53-8826.15/75 ("Lärmaktionsplanung, Verfahren zur Aufstellung und Bindungswirkung") zu treffen. Auf den besonderen Zustimmungsvorbehalt der Höheren Straßenverkehrsbehörde des Regierungspräsidiums wird ausdrücklich hingewiesen. Die Entscheidung über die zu treffenden – oder zu unterlassenden – Maßnahmen liegt ausschließlich bei den zuständigen Verkehrsbehörden.</p> <p>Zu beachten ist jedoch, dass von Seiten der Stadtverwaltung Eberbach noch keine konkreten Vorschläge zur Senkung der Lärmwerte vorgebracht wurden. Dies müsste gegenüber den zuständigen Behörden noch erfolgen.</p>	<p>Die konkreten Vorschläge zur Senkung der Lärmwerte sollen im Rahmen der 1. Änderung des Lärmaktionsplanes mit den zuständigen Fachbehörden erarbeitet werden. Mit in Kraft treten des LAP soll mit der Umsetzung der konkreten Maßnahmen auf die zuständigen Behörden zugegangen werden.</p>
<p>Ordnungsziffer 6:</p>	
<p>Stadt Eberbach, Ordnungsamt -320-, Schreiben vom 26.08.2020, eingegangen am 26.08.2020</p>	
<p>Es wird auf die Stellungnahme vom 06.11.2019 verwiesen. Wie der Untersuchung des Ing.-Büros Koehler & Leutwein zu entnehmen ist, sind die Veränderungen (im Durchschnitt 2 %) die sich aus den neuen Verkehrszählungen ergeben so gering, dass diese nicht ins Gewicht fallen und zu keiner Neubeurteilung der relevanten straßenverkehrsrechtlichen Belange führen. Die Örtliche Straßenverkehrsbehörde spricht sich nach wie vor dafür aus, insbesondere die Einführung von Tempo 30 in den genehmigungsfähigen Teilbereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> • 05 Beckstraße • 06 Schwanheimer Straße • 11 Güterbahnhofstraße (vorbehaltlich einer Untersuchung der daraus resultierenden Verkehrsverlagerungen) <p>voranzutreiben. Einer weiteren Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit von weniger als 30 km/h kann nicht entsprochen werden, da ansonsten die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes u.E. nicht mehr gegeben ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Entsprechend sollen die genannten Straßenabschnitte im LAP dargestellt werden.</p>
<p>Ordnungsziffer 7:</p>	
<p>Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III - Luft- u. Güterkraftverkehr, Mail vom 31.08.2020</p>	
<p>Da der Lärmaktionsplan sich auf das Stadtgebiet Eberbachs beschränkt, sehen wir keine Betroffenheit des Regierungspräsidiums Darmstadt und verzichten künftig auf eine Beteiligung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Ordnungsziffer 8:</p>	
<p>Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr, Schreiben vom 27.08.2020, eingegangen am 01.09.2020</p>	
<p>Im aktuellen Entwurf zur Änderung der</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Fortschreibung des</p>

1. Änderung des Lärmaktionsplanes der Stadt Eberbach

4

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der fortgeschrittenen Öffentlichkeitsbeteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen

<p>Lärmaktionsplanung der Stadt Eberbach sind keine konkreten Maßnahmenvorschläge in der Zuständigkeit der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe enthalten. Seitens der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe bestehen daher keine Einwände gegen den aktuellen Entwurf der Lärmaktionsplanung.</p>	<p>Lärmaktionsplans beschränkt sich auf verkehrsrechtliche Maßnahmen.</p>
<p>Ordnungsziffer 9:</p>	
<p>Deutsche Bundesbahn AG, DB Immobilien, Karlsruhe, Schreiben vom 07.09.2020, eingegangen am 09.09.2020</p>	
<p>Gegen die 1. Änderung des Lärmaktionsplanes bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Gegen die 1. Änderung des Lärmaktionsplanes der Stadt Eberbach, die sich nur mit dem Straßenverkehr beschäftigt, erheben wir keine Einwände.</p> <p>Es erfolgt der Hinweis, dass seit dem 01.01.2015 das Eisenbahnbundesamt für die Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplanes für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes mit Maßnahmen in Bundeshoheit zuständig ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Ordnungsziffer 10:</p>	
<p>Stadt Eberbach, Tiefbauamt, Schreiben vom 08.09.2020, eingegangen am 09.09.2020</p>	
<p>Zum jetzigen Stand der Lärmaktionsplanung haben wir keine Bedenken und Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Ordnungsziffer 11:</p>	
<p>Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (VRN), E-Mail vom 28.09.2020, eingegangen am 28.09.2020</p>	
<p>Auf Seite 7 wird die Verlängerung der Fahrzeiten als „bedingt relevant“ bzw. als „-alleine betrachtet-hinzunehmen“ beschrieben. Nur die betroffenen Bereiche in Eberbach betrachtet, mag diese Aussage zutreffen. Jedoch müssen wir als VRN die Linien ganzheitlich im gesamten Verlauf betrachten und da können solche Einzelmaßnahmen in der Summe doch zu einer deutlichen Fahrzeitverlängerung führen. Jede Verlängerung der Fahrzeit wirkt sich negativ auf die Attraktivität des Busverkehrs aus, auch mit der Konsequenz, dass ÖPNV-Mehrkosten, welche infolge der Fahrzeitenverlängerung auf den betroffenen Buslinien entstehen könnten, von den Kommunen finanziert werden müssten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die lärmmindernde Maßnahme „Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h“ (Zeichen 274) beinhaltet nicht die Einführung einer „Tempo 30 Zone“ (Zeichen 274.1) mit den entsprechenden Vorfahrtsregelungen.</p>

1. Änderung des Lärmaktionsplanes der Stadt Eberbach

5

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der fortgeschrittenen Öffentlichkeitsbeteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen

<p>Da es keine Alternative zur Ausweisung der Tempo 30 Zone gibt, bitten wir darum, bei der Umsetzung der Tempo 30 Maßnahme auf etwaige „Rechts-vor-Links“-Regelungen in diesem Bereich zu verzichten und die Vorfahrtsregelung beizubehalten, da diese Maßnahme sich äußerst negativ (Bremsen-Beschleunigen) auf die Fahrzeit und den Fahrkomfort des Busverkehrs auswirkt.</p>	
<p>Ordnungsziffer 12:</p>	
<p>Stadtwerke Eberbach -SWE- Städtische Dienste Eberbach, E-Mail vom 28.09.2020, eingegangen am 28.09.2020</p>	
<p>In Ihrer Ausführung des LAP schreiben Sie auf Seite 7, <i>„Im Bereich der Schwanheimer Straße und Beckstraße würde die Fahrzeitverlängerung zusammen ca. 1 Minute betragen und wäre somit bedingt relevant für den Takt des Busverkehrs. In Bezug auf eine mögliche Verringerung der Geschwindigkeit in der Güterbahnhofstraße würde die Verlängerung der Fahrzeit unterhalb von 30 Sekunden liegen und wäre somit – alleine betrachtet – nach dem Kooperationserlass von 2018 hinzunehmen.“</i></p> <p>Für den Verkehrsbetrieb bedeutet dies insbesondere bei den Strecken zum Ledigsberg mit den Linien 801 Ledigsberg und 807 Ledigsberg, dass sich die Umlaufzeiten um ca. 1 - 1,5 Minuten je nach Streckenführung verlängern werden. Infolgedessen ergeben sich mit dem heutigen Fahrplan, kürzere Übergangszeiten zu den S-Bahnen, was für Fahrgäste zur Folge hat, dass diese die S-Bahnen nur noch als Zufallsanschlüsse erreichen werden, mit einer negativen Auswirkung auf die Attraktivität des Stadtbusverkehrs in Eberbach.</p> <p>Unberücksichtigt bei der Fahrzeitverlängerung der Umläufe, ist bei einer Einführung der Tempo 30 Zonen, inwieweit auf die „Rechts vor Links“ Regelung verzichtet wird. Sollte dies nicht der Fall sein, wirkt sich dies zusätzlich negativ auf die einzelnen Fahrzeiten und den Fahrkomfort des Busverkehrs aus.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die lärmmindernde Maßnahme „Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h“ (Zeichen 274) beinhaltet nicht die Einführung einer „Tempo 30 Zone“ (Zeichen 274.1) mit den entsprechenden Vorfahrtsregelungen.</p>
<p>Ordnungsziffer 13:</p>	
<p>Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt.1 -Steuerung, Verwaltung und Bevölkerungsschutz, Schreiben vom 28.09.2020, eingegangen am 28.09.2020</p>	
<p>Zuständig für die Prüfung und Anordnung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen, wie Geschwindigkeitsbeschränkungen oder Verkehrsverbote ist für Gemeindestraßen die örtliche Straßenverkehrsbehörde (Verwaltungsgemeinschaft Eberbach-Schönbrunn), für das klassifizierte Straßennetz die untere Straßenverkehrsbehörde (Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis). Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz vor Lärm und Abgasen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eventuell entstehende Verkehrsverlagerungen wurden im Rahmen der ersten Aufstellung des Lärmaktionsplans anhand des damals aktualisierten Verkehrsmodells in einem Prognose-Planfall untersucht. Bei Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Fortschreibung des Lärmaktionsplans wird bis zur folgenden, vorgeschriebenen Überprüfung des Lärmaktionsplans beobachtet, ob solche</p>

1. Änderung des Lärmaktionsplanes der Stadt Eberbach

6

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der fortgeschrittenen Öffentlichkeitsbeteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen

<p>bedürfen überdies der Zustimmung der höheren Straßenverkehrsbehörde (vgl. VwV-StVO zu § 45 zu Absatz 1 bis 1e, V, Rn. 13, wobei der Zustimmungsvorbehalt gemäß der VwV-IM-StVO in Baden-Württemberg auf die Regierungspräsidien delegiert ist).</p> <p>Gemäß Ziffer V. der VwV-StVO zu § 45 Abs. 1 bis 1e bedarf es also zu beabsichtigten straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen auch im Rahmen der Lärmaktionsplanung der Zustimmung der höheren Straßenverkehrsbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 16. Wir gehen ggfs. von entsprechender Vorlage eines separaten Antrages zu einem späteren Zeitpunkt (nach der Anhörung der Träger öffentlicher Belange) von der unteren bzw. örtlichen Straßenverkehrsbehörde aus.</p> <p>Wie bereits in unserem Schreiben vom 08.11.2019 ausgeführt, regelt der Kooperationserlass Lärmaktionsplanung im Kern, dass bei einer Überschreitung der gebietsspezifischen Lärmvorgewerte, die in der 16. BImSchV geregelt sind, das Anordnungs-ermessen eröffnet wird und bei der Ermessensausübung im Rahmen der Lärmaktionsplanung besonders zu berücksichtigen ist, dass nach der Lärmwirkungsforschung Werte ab 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht im gesundheitskritischen Bereich liegen. Im Ergebnis gibt es einen uneingeschränkten Ermessensspielraum ab Überschreiten der Grenzwerte der 16. BImSchV bis zu den Orientierungswerten der Lärmschutz-Richtlinien StV. Über den Orientierungswerten der Lärmschutz-Richtlinien StV ist das Ermessen eingeschränkt in Richtung eines Einschreitens im Regelfall.</p> <p>Der Kooperationserlass besagt nicht, dass sich bei einer Überschreitung der vom VGH genannten Orientierungswerte von 65/55 dB(A) das Ermessen zu einer Pflicht zum Einschreiten und zur Anordnung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen verdichtet. Es muss vielmehr eine Abwägung durch die Gemeinde/Stadt erfolgen. Rechtsfehlerhaft ist die Abwägung einer Gemeinde/Stadt u.a. dann, wenn die Anhörung der zuständigen Verkehrsbehörde unterblieben ist oder lediglich auf einem Gemeinderatsbeschluss fußt.</p> <p>Die neuere Rechtsprechung orientiert sich hinsichtlich der Frage, ob eine gemäß § 45 Abs.9 Satz 3 StVO eine Verkehrsbeschränkung rechtfertigende Gefahrenlage gegeben ist, an den Grenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchVO). Werden die in § 2 Abs. 1 der Verkehrslärmschutzverordnung geregelten</p>	<p>Verkehrsverlagerungen auftreten und diesen ggf. entgegengewirkt. Bezüglich möglicher, durch eine Geschwindigkeitsreduzierung in der Güterbahnhofstraße resultierende Verkehrsverlagerung, kann ausgeführt werden, dass sich aus vorangegangenen Untersuchungen in der vorliegenden Situation keine Verlagerungen in einem Umfang über der Prognose toleranz und/oder dem tages- und jahreszeitlichen Schwankungsbereich ergeben werden. Eine dezidierte Berechnung von Verkehrsverlagerungen anhand des vorhandenen Verkehrsmodells, ist daher im Lärmaktionsplan nicht zielführend. Die Beobachtung von Veränderungen in der Verkehrsmenge nach Umsetzung, kann eine genauere und belastbarere Auskunft hierzu geben.</p> <p>Die hausgenaue Abgrenzung der Bereiche mit verkehrsrechtlichen Maßnahmen wird mit der Beantragung der Geschwindigkeitsbegrenzungen nachgereicht.</p>
---	---

1. Änderung des Lärmaktionsplanes der Stadt Eberbach

7

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der fortgeschrittenen Öffentlichkeitsbeteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen

<p>Immissionsgrenzwerte überschritten, haben die Lärm-betroffenen regelmäßig Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über eine verkehrsbeschränkende Maßnahme.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Kooperationserlass weiterhin besagt, dass der Aspekt der Leichtigkeit des Verkehrs nicht pauschal in die Abwägung einzustellen ist, sondern er muss hinreichend quantifiziert und konkretisiert werden. Eine mögliche Fahrzeitverlängerung infolge einer straßenverkehrsrechtlichen Lärmschutzmaßnahme wird in der Regel als nicht ausschlaggebend erachtet, wenn diese nicht mehr als 30 Sekunden beträgt.</p> <p>Zur Abwägung der Maßnahmen aus Lärmschutzgründen in den 12 Teilbereichen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>In der 1. Änderung zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Stadt Eberbach sind für alle 12 Bereiche Abwägungen zu Maßnahmen zur Lärminderung in Form einer Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit getroffen. Im Ergebnis dieser Abwägungen wird für die Bereiche 5 und 6 (Beckstraße-L595/Schwanheimer Straße-L590) davon ausgegangen, dass im Hinblick auf die Verringerung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit aus Lärmschutzgründen die rechtsfehlerfreie Abwägung positiv ausfallen kann, im Bereich 11 (Güterbahnhofstraße) wird darauf hingewiesen, dass es dort eine hinreichend hohe Anzahl an Betroffenen gibt, bei der Verringerung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit aber nicht auszuschließen ist, dass es zu Verkehrsverlagerungen in andere lärmbelastete Bereiche kommt.</p> <p>Wenn die für die Maßnahmenabwägung maßgeblichen und vom Einzelfall abhängigen Aspekte von der planenden Gemeinde gebührend berücksichtigt werden und einzel-fallbezogen ermessensfehlerfrei abgewogen wird, ist dies von uns nicht zu beanstanden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass wir bei einem Antrag auf Zustimmung zu einer Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen noch Angaben zur genauen Ausdehnung der Abschnitte benötigen (Hausnummer bis Hausnummer oder bis Einmündung), für die die Zustimmung beantragt wird.</p> <p>Abschließend kann ich Ihnen versichern, dass die höhere Straßenverkehrsbehörde bereit und willens ist, den nach Fachrecht zulässigen straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen zum Schutz vor Lärm und Abgasen unter</p>	
---	--

1. Änderung des Lärmaktionsplanes der Stadt Eberbach

8

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der fortgeschrittenen Öffentlichkeitsbeteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen

<p>Berücksichtigung der geänderten Rechtsprechung und des aktualisierten Kooperationserlasses zuzustimmen, wo dies erforderlich ist. Dort, wo die rechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, ist dies leider nicht möglich.</p>	
<p>Ordnungsziffer 14:</p>	
<p>Landratsamt des RNK, Straßenverkehrsamt, Schreiben v. 30.09.2020, eingegangen via Mail am 30.09.2020</p>	
<p>In Bezug auf verkehrsrechtliche Maßnahmen in Lärmaktionsplänen hat sich aufgrund einer Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg und des daraufhin geänderten Kooperationserlasses des Ministeriums für Verkehr eine neue Beurteilung ergeben. Den Gemeinden wurde ein größerer Entscheidungsspielraum bei verkehrsrechtlichen Anordnungen in Lärmaktionsplänen eingeräumt. Im Ergebnis übt die planaufstellende Gemeinde die verkehrsrechtliche Ermessensentscheidung im Lärmaktionsplan aus. Bei der Umsetzung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen eines Lärmaktionsplanes prüft die Straßenverkehrsbehörde, ob die gesetzlichen Voraussetzungen auf der Tatbestandseite vorliegen und das Ermessen durch die planaufstellende Behörde rechtsfehlerfrei ausgeübt wurde (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Juli 2018, 10 S 2449/17, Rn.28). Ist dies gegeben, ist die Straßenverkehrsbehörde zur Umsetzung verpflichtet. Insofern wird der fachrechtliche Ermessensspielraum der zuständigen Straßenverkehrsbehörde durch die Lärmaktionsplanung überlagert.</p> <p>Die Straßenverkehrsbehörden können verkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 StVO anordnen, wenn der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was im konkreten Fall als ortsüblich hinzunehmen ist. Die Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung und zum Verbot des fließenden Verkehrs mit dem Ziel der Lärminderung setzt voraus, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) vorliegen. Danach dürfen entsprechende Maßnahmen „nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt“. Die neuere Rechtsprechung orientiert sich hinsichtlich der Frage, ob gemäß § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO eine Gefahrenlage gegeben ist, an den Grenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchVO). Werden die in § 2 Abs. 1 der 16.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bezüglich des Abschnitts KVP Neckarbrücke bis Einmündung Uferstraße kann ausgeführt werden, dass die Fahrzeitverlängerung auf diesem Abschnitt (200m) unterhalb von 10s liegt und dieser Teilbereich im Bereich 8 der Voruntersuchung zum Lärmaktionsplan berücksichtigt wurde. Die Betrachtung des Gesamtabschnitts von der Einmündung in die Uferstraße, über die Beckstraße und die Schwanheimer Straße bis ca. Einmündung Steiler Weg, ergibt eine Gesamtlänge von ca. 1.725m, welches bei einer Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h zu einer Fahrzeitverlängerung von 83s führt. Hiervon sind auch die Buslinien 801, 807 und 808 betroffen, wodurch eine Taktanpassung mit großer Wahrscheinlichkeit erforderlich wird. Den damit verbundenen Kosten stehen jedoch die in diesen Bereichen festgestellten, gesundheitsgefährdenden Lärmimmissionen gegenüber.</p> <p>Wie im vorgelegten Entwurf des LAP dargestellt, ist in den untersuchten Bereichen 05 und 06 aufgrund der Anzahl der Betroffenen daher eine Verringerung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h möglich und wird somit entsprechend in der 1. Änderung des LAP berücksichtigt. Die betroffenen Straßenabschnitte werden im LAP entsprechend dargestellt.</p>

1. Änderung des Lärmaktionsplanes der Stadt Eberbach

9

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der fortgeschrittenen Öffentlichkeitsbeteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen

<p>BlmSchVO geregelten Immissionsgrenzwerte überschritten, haben die Lärmbetroffenen regelmäßig einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über eine verkehrsbeschränkende Maßnahme (VGH Baden-Württemberg, Az. 10 S 2449/17, Rn. 33). Bei der Ermessensausübung im Rahmen der Lärmaktionsplanung ist besonders zu berücksichtigen, dass nach der Lärmwirkungsforschung Werte ab 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht im gesundheitskritischen Bereich liegen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Juli 2018, 10 S 2449/17, Rn. 36).</p> <p>Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen können demnach nur verbindlich in einen Lärmaktionsplan aufgenommen werden, wenn eine verkehrsrechtliche Ermessensabwägung stattgefunden hat. In dieser Abwägung ist die Entscheidung zu treffen, in welchen Bereichen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen nach Ansicht der planaufstellenden Behörde erforderlich sind. Gemäß der vorgelegten Planung ist dies im klassifizierten Straßennetz in Bereichen der Beckstraße und der Schwanheimer Straße der Fall. Bei der Abwägung sind die positiven und negativen Effekte gegenüberzustellen und zu bewerten. Hierbei sollte noch eine kurze Aussage zu evtl. Verdrängungseffekten getroffen werden. Ebenso muss eine Bewertung der längeren Fahrzeiten auf der Landesstraße insbesondere für den ÖPNV erfolgen. Sofern eine Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet werden soll, ist darzulegen, weshalb die positiven Auswirkungen einer Geschwindigkeitsbeschränkung überwiegen.</p> <p>Letztlich möchten wir noch darauf hinweisen, dass im Bereich der Neckarstraße zwischen dem Kreisverkehrsplatz an der Neckarbrücke und der B37 die zulässige Geschwindigkeit auf der Landesstraße aktuell 50 km/h beträgt. In diesem Bereich wurden bereits Beschwerden von Anwohnern über die Lärmsituation an uns herangetragen. Die Lärmkarten zeigen Lärmwerte über 55/65 db(A) nachts/tags. Aus unserer Sicht sollte für diesen Straßenabschnitt ebenso eine Ermessensabwägung zu einer Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen in den Lärmaktionsplan aufgenommen werden. Sollte sich dadurch eine Verlängerung des geschwindigkeitsbeschränkten Bereichs entlang der Landesstraße (Neckarstraße / Beckstraße / Schwanheimer Straße) ergeben, sind gerade die verkehrlichen Auswirkungen wie die Fahrzeitverlängerung im Ganzen zu</p>	
--	--

1. Änderung des Lärmaktionsplanes der Stadt Eberbach

10

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der fortgeschrittenen Öffentlichkeitsbeteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen

betrachten.	
Ordnungsziffer 15:	
IHK Rhein-Neckar, Mannheim, Schreiben vom 28.09.2020, eingegangen am 29.09.2020	
<p>Auf der Schwanheimer Straße (L590) wurden nachts wie tags keine bis nur leichte Lärmwertüberschreitungen. Der Auslösewerte von 55dB(A) und 65 dB(A) festgestellt. Vor Einführung einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h auf der Schwanheimer Straße sollte überprüft werden, ob es zu Fahrzeitverlängerungen und Taktproblemen im ÖPNV kommen kann und negative Auswirkungen auf die Attraktivität des ÖPNV mit sich bringt (z.B. Umstieg S-Bahn). Zudem sollte beachtet werden, dass die Schwanheimer Straße eine Hauptzuführung von Neckarwimmersbach und aus dem Südwesten nach Eberbach ist und diese funktional und attraktiv bleiben sollte. Wir empfehlen mögliche Negativauswirkungen gegen geringfügige Lärmwertüberschreitungen abzuwägen.</p> <p>Da auf der Güterbahnhofstraße deutliche Lärmwertüberschreitungen festgestellt wurden, regen wir an, vor der Einführung von Tempo 30 km/h zunächst Verkehrsverlagerungseffekte eingehend zu prüfen und im Anschluss gegen die verkehrsbeschränkende Maßnahme abzuwägen.</p>	<p>Die z.T. geringen Überschreitungen von 65 dB(A) im tagzeitraum stellen dennoch eine Gesundheitsgefährdung dar. Nach Darstellung der WHO ist bereits ab einer Belastung von 55 dB(A) tags, von einer dauerhaften Gesundheitsschädigung auszugehen.</p> <p>Eine Beurteilung von Verkehrsverlagerungen durch verkehrsrechtliche Maßnahmen aus Lärmschutzgründen sollte auf Basis eines gesamten Maßnahmenkonzeptes erfolgen. Die Untersuchung von Verkehrsverlagerungen durch Geschwindigkeitsreduzierungen auf nur einem Straßenabschnitt, führt zu keinen belastbaren Ergebnissen im Gesamtkontext.</p>
Ordnungsziffer 16:	
Verband Region Rhein-Neckar (VRRN), Mannheim, Mail vom 01.10.2020	
Seitens des VRRN bestehen keine Anmerkungen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der fortgeschrittenen Öffentlichkeitsbeteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>B – Beteiligung der Öffentlichkeit</p>	
<p>Der Entwurf zur 1. Änderung des Lärmaktionsplanes der Stadt Eberbach lag in der Zeit vom 17.08.2020 bis einschließlich 30.09.2020 im Rathaus, Leopoldplatz 1 aus.</p>	
<p>Während dieses Zeitraumes gingen seitens der Öffentlichkeit folgende Stellungnahmen ein:</p>	
<p>Ordnungsziffer 1:</p>	
<p>Anwohner der Schwanheimer Straße, Mail vom 23.08.2020, eingegangen Bauverwaltung am 26.08.2020</p>	
<p>Als Anwohner der Schwanheimer Straße und Eigentümer eines Wohngebäudes an einer Kurve liegend (die Straße somit vor und hinter dem Haus vorbeiführt) und zusätzlich eine Bushaltestelle vorhanden ist, sind wir doppelt lärmbelästigt. Solche Gegebenheiten sehe ich in ihrem neuen aktualisierten Lärmaktionsplan leider nicht berücksichtigt. Wir würden uns wünschen, dass auch solche Gegebenheiten berücksichtigt werden und wir von einer Tempo-30-Zone daher sehr profitieren würden.</p>	<p>In der Schwanheimer Straße liegen im unteren Abschnitt höhere Verkehrsbelastungen mit damit verbundenen hohen Immissionswerten vor. Diesen soll mittels verkehrsrechtlicher Maßnahmen entgegengewirkt werden. In den oberen Abschnitten der Schwanheimer Straße nimmt die Verkehrsbelastung deutlich ab und beträgt am Ortsausgang noch ca. 1.000 Kfz/24h. Aufgrund dieser geringeren Verkehrsbelastungen konnte in der Schallausbreitungsberechnung keine Immissionen festgestellt werden, die die Anordnung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen aus Lärmschutzgründen nach Fachrecht ermöglicht.</p>
<p>Ordnungsziffer 2:</p>	
<p>Anwohner Beckstraße / Unterer Abschnitt der Schwanheimer Straße, E-Mail vom 29.09.2020, eingegangen am 29.09.2020</p>	
<p>Die Anwohner verweisen im Wesentlichen auf ihre Stellungnahme vom 19.09.2019, welche nachfolgend nochmals aufgeführt wird. Ergänzend kommt hinzu, dass sich aus der Neukartierung 2020 erkennen lässt, dass im Nachtzeitraum des Eckhaus Pleutersbacher Straße/Alte Pleutersbacher Straße rot markiert ist. Es wäre daher sinnvoll, die Geschwindigkeitsreduzierung schon auf der Höhe der Fußgängerampel zu beginnen, damit das Tempo der Fahrzeuge spätestens im Kreuzungsbereich reduziert ist.</p> <p>Lärmschutz Beckstraße / untere Schwanheimer Straße</p> <p>Nach intensiver Auseinandersetzung mit unserer Verkehrssituation sind wir der Meinung, dass mit der Einführung von Tempo 30 noch nicht alle Probleme gelöst sind, mit denen wir uns tagtäglich konfrontiert sehen. Daher möchten wir betonen, dass wir weitere Maßnahmen für unerlässlich halten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erneuerung des Fahrbahnbelags, der so marode ist, dass es durch vor allem durch die deutliche Zunahme des Lastwagenverkehrs stündlich mehrfach zu extrem belastenden Lärmspitzen und starken Erschütterungen der Häuser 	<p>Es wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zur Stellungnahme vom 08.11.2019 verwiesen:</p> <p>Nach der anzuwendenden Richtlinie RLS-90 sind Zuschläge für einen schlechten, zusätzlichen Lärm erzeugenden Fahrbahnbelag nicht zu vergeben. Die Schallausbreitungsberechnung stellt daher einen Immissionszustand dar, wie er sich bei einem nicht sanierungsbedürftigen Fahrbahnbelag ergibt. Hier sind unter dieser Voraussetzung schon Immissionen an Wohngebäuden zu verzeichnen, die die Anordnung von Geschwindigkeitsreduzierungen aus Lärmschutzgründen rechtfertigen. Eine Erneuerung des Fahrbahnbelags liegt bei dieser Landesstraße nicht in der Hoheit der Stadt Eberbach. Mittel bis langfristig kommt ggf. auch die Aufbringung eines lärmarmen Fahrbahnbelags zur Lärminderung in Frage. Die Entscheidung hierzu liegt aber in der Hoheit des Landes.</p> <p>Die angeregten baulichen Veränderungen sind im Rahmen des Lärmaktionsplans mit Gründen des Lärmschutzes nicht zu begründen, können aber zur Akzeptanz der Maßnahme beitragen.</p> <p>Die zusätzlich angeregte Sperrung der Schwanheimer Straße für den Schwerverkehr-Durchgangsverkehr kann nach Erfahrungswerten nur eine geringe Entlastung bringen, da nach der StVO (Anlage 2 zu</p>

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der fortgeschrittenen Öffentlichkeitsbeteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>kommt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verengung der Beckstraße am unteren Ende durch Einrichten von Bushaldebuchten bzw. einer Verkehrsinsel als Querungshilfe für Fußgänger und Verringerung von Fahrgeschwindigkeit. • Querungshilfe für Fußgänger im unteren Bereich der Schwanheimer Straße und Stopp-Schild an der Einmündung in die Beckstraße (z.B. Zebrastreifen oder kleine Verkehrsinsel). • Besserer Schutz des Gehwegs an der Ecke Schwanheimer Straße / Beckstraße, der von Autofahrern beim Rechtsabbiegen immer noch oft überfahren wird • Neueinzeichnung der Parklinien auf den Gehsteigen, die nur noch an wenigen Stellen zu erkennen sind, sowie deutliche Kennzeichnung, dass sie keine Radwege sind. • Kontrollen der Parksituation, da die Gehsteige nach wie vor sehr oft ordnungswidrig zugeparkt sind • Tempokontrollen am sehr frühen Morgen oder spät abends oder sonntags (Motorradrennstrecke bei schönem Wetter) • Sperrung der L590 zwischen Schwanheim und Eberbach für Durchgangsverkehr ab 3t Gewicht. 	<p>§ 41, Abs. 1) Durchgangsverkehr nur dann vorliegt, wenn der erste Beladeort außerhalb eines Umkreises von 75 km um den Maßnahmenbereich liegt. Hiervon ist mit großer Wahrscheinlichkeit nur ein geringer Anteil des in der Schwanheimer Straße anzutreffenden Schwerverkehrs betroffen.</p>
<p>Ordnungsziffer 3:</p>	
<p>Anwohner, obere Schwanheimer Straße, Schreiben vom 29.09.2020, eingegangen am 01.10.2020</p>	
<p>Die Anwohner erläutern zunächst die umfangreiche Historie zu Verkehrsproblemen in der Schwanheimer Straße. Folgende Anmerkungen werden zum Entwurf des Lärmaktionsplanes gemacht:</p> <p>Wir möchten auf den gültigen Gemeinderatsbeschluss zur Einführung von Tempo 30 für die <u>gesamte Schwanheimer Straße</u> hinweisen. Dieser Beschluss ist ein eindeutiger politischer Auftrag an die Stadtverwaltung alles zu unternehmen, um endlich Verbesserungen für die Anwohner auch im <u>oberen Bereich der Schwanheimer Straße</u> zu erreichen. Zum Glück für die Anwohner wurden die zwischenzeitlich auf der Grundlage <u>der veralteten Rechenwerte aus dem Jahr 2012</u> beantragten verkehrsrechtlichen Maßnahmen von der zuständigen</p>	<p>Nach der 16. BImSchV sind Immissionswerte zu berechnen. Eine rechtsfehlerfreie Abwägung auf Basis von Lärmmessungen ist nicht möglich. In Baden-Württemberg werden Berechnete Immissionswerte anhand von Langzeitmessungen regelmäßig durch die LUBW überprüft (vgl. https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/laerm-und-erschuetterungen/messungen). Diese kommt zum Ergebnis, dass die richtlinienkonforme Berechnung durchaus mit den Ergebnissen von Dauerlärmmessungen zu vergleichen ist. In nicht wenigen Fällen liegen die Berechnungsergebnisse auch über denen von Lärmmessungen, sodass in Bezug auf Schallausbreitungsberechnungen von einem „Worst-Case-Szenario“ gesprochen werden kann.</p> <p>In der Schwanheimer Straße liegen im unteren Abschnitt höhere Verkehrsbelastungen mit damit</p>

1. Änderung des Lärmaktionsplanes der Stadt Eberbach

13

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der fortgeschrittenen Öffentlichkeitsbeteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Verkehrsbehörde zurückgewiesen. Nachfolgend musste beim Ing.-Büro Koehler/Leutwein ein aktueller Lärmaktionsplan beauftragt werden. Nach diesem erscheint die Einführung einer Tempo 30 Zone aufgrund der <u>errechneten Lärmwerte</u> zumindest bis zur ehemaligen Busgarage bzw. auf Höhe Steiler Weg möglich, für den weiteren Bereich jedoch nicht. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bekanntermaßen bei diesen Lärmwerten um Rechenwerte und nicht um tatsächlich gemessene Werte handelt. Diese Rechenwerte haben im oberen Bereich der Schwanheimer Straße definitiv nichts mit der Realität zu tun, die Grenzwertüberschreitung ist alltägliche Wirklichkeit. Die ständige Grenzwertüberschreitung der zulässigen Lärmwerte kann heutzutage von jedermann einfach und selbständig mit einem Smartphone gemessen werden.</p> <p>Für den Fall dass nunmehr nach dem aktualisierten Lärmaktionsplan ein Tempo 30 - Antrag, basierend nur auf den aktuellen Rechenwerten (Anmerkung: ein solcher Antrag wird von den Anwohnern abgelehnt), eingereicht wird, ist zu befürchten, dass eine Aufteilung der Schwanheimer Straße in zwei Geschwindigkeitszonen und zwar - Tempo 30 bis zur ehemaligen Busgarage/Höhe Steiler Weg ./. weiterhin Tempo 50 bis zum Ortsende - erfolgt.</p>	<p>verbundenen hohen Immissionswerten vor. Diesen soll mittels verkehrsrechtlicher Maßnahmen entgegengewirkt werden. In den oberen Abschnitten der Schwanheimer Straße nimmt die Verkehrsbelastung deutlich ab und beträgt am Ortsausgang noch ca. 1.000 Kfz/24h. Aufgrund dieser geringeren Verkehrsbelastungen konnte in der Schallausbreitungsberechnung keine Immissionen festgestellt werden, die die Anordnung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen aus Lärmschutzgründen nach Fachrecht ermöglicht.</p>

Eberbach, den 25.05.2021



1. Änderung des Lärmaktionsplanes der Stadt Eberbach

Zusammenfassung und Kommentierung

der im Zuge der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
A – Anhörung der Träger öffentlicher Belange	
Ordnungsziffer 1: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Schreiben vom 07.10.2019, eingegangen am 10.10.2019	
Der Lärmaktionsplan fällt nicht in die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes und es ist auch kein Träger öffentlicher Belange. Ansprechpartner im Bereich Eisenbahn ist die DB Netz AG.	Wird zur Kenntnis genommen.
Ordnungsziffer 2 Rhein-Neckar-Kreis, Gesundheitsamt, Schreiben vom 08.10.2019, eingegangen am 11.10.2019	
Gegen eine Änderung des Lärmaktionsplanes bestehen seitens des Gesundheitsamtes keine Bedenken. Es wird davon ausgegangen, dass die geltend gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden.	Wird zur Kenntnis genommen.
Ordnungsziffer 3: Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz, Untere Naturschutzbehörde E-Mail vom 18.10.2019, eingegangen am 18.10.2019	
Gegen eine Änderung des Lärmaktionsplanes bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
Ordnungsziffer 4: Deutsche Bahn AG, Schreiben vom 21.10.2019, eingegangen am 23.10.2019	
Gegen eine Änderung des Lärmaktionsplanes bestehen seitens der Deutschen Bahn AG keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
Ordnungsziffer 5: Regierungspräsidium Tübingen, Landesstelle für Straßentechnik, Schreiben vom 21.10.2019, eingegangen am 23.10.2019	
Die Landesstelle für Straßentechnik ist fachlich nicht betroffen. Belange des Straßenwesens wer-	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
den in diesem Fall von der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe vertreten.	
Ordnungsziffer 6: Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 5 - Umwelt, Schreiben vom 22.10.2019, eingegangen am 28.10.2019	
<p>Der Entwurf zur 1. Änderung des Lärmaktionsplanes beinhaltet keinen Industrie- und Gewerbelärm. Sollten Lärmprobleme auftreten, sind die zuständigen Überwachungsbehörden als Träger öffentlicher Belange bei der Lärmaktionsplanung zu beteiligen. Bei plan- und beschreibungsmäßiger Ausführung des Vorhabens bestehen seitens der Abteilung 5 des Regierungspräsidiums Karlsruhe keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
Ordnungsziffer 7: Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr, Schreiben vom 23.10.2019, eingegangen am 28.10.2019	
<p>Gegen eine Änderung des Lärmaktionsplanes bestehen seitens der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe keine Einwände. Vorherige Aussagen bezüglich der Lärmaktionsplanung haben weiterhin Bestand.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
Ordnungsziffer 8: Polizeipräsidium Mannheim, Stabsbereich Einsatz, Sachbereich Verkehr, E-Mail vom 31.10.2019, eingegangen am 31.10.2019	
<p>Im Rahmen der Lärmaktionsplanung der Stadt Eberbach sind polizeiliche Belange insbesondere durch die beabsichtigten Geschwindigkeitsreduzierungen auf 30 km/h berührt. Grundsätzlich ist zwischen der Geschwindigkeitsreduzierung aus Sicherheitsgründen und derjenigen aus Lärmschutzgründen zu unterscheiden.</p> <p>Beschränkungen des fließenden Verkehrs können unter anderem aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Konkrete Gefahrenlagen könnten sein, z. B. ein starkes Gefälle oder Anstieg, Kurvenlagen oder sonstige verkehrstechnische Abweichungen gegenüber bestimmten Regelgrößen. Voraussetzung sind gravierende Sicherheitsdefizite, die im Einzelfall zu prüfen sind. Eine Verkehrszeichenanordnung darf jedenfalls nicht auf allgemeinen Erwägungen der Gefahrenabwehr bzw. der Verkehrssicherheit beruhen, sondern muss durch die Verkehrssicherheit vor Ort zwingend indiziert sein.</p> <p>Die Straßenverkehrsbehörden haben weiter das Recht, die Benutzung bestimmter Straßen zum</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen zu beschränken. Das Einschreiten zum Schutz vor Lärm setzt voraus, dass der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss. Für die Prüfung sind die Richtlinien zu beachten. Danach kommen Maßnahmen in Betracht, wenn die Pegelwerte tagsüber zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr 65 dB(A) und in der übrigen (Nacht) Zeit 55 dB(A) überschreiten.</p> <p>Sämtliche damit verbundene straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen sind grundsätzlich nach Maßgabe des Erlasses des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg zu treffen. Auf den besonderen Zustimmungsvorbehalt der Höheren Straßenverkehrsbehörde des Regierungspräsidiums wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Die Entscheidung über die zu treffenden – oder zu unterlassenden – Maßnahmen liegt ausschließlich bei den zuständigen Verkehrsbehörden. Der Polizei kommt lediglich eine beratende Funktion zu. Das Polizeipräsidium Mannheim wird sich daher eng mit den zuständigen Verkehrsbehörden abstimmen und dort, wo die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, einer Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen nicht im Wege stehen.</p>	
<p>Ordnungsziffer 9: Verband Region Rhein-Neckar, Mobilität und Verkehr, E-Mail vom 05.11.2019, eingegangen am 05.11.2019</p>	
<p>Seitens des Verbandes Region Rhein-Neckar bestehen keine weiteren Anregungen zur Untersuchung der 1. Änderung des Lärmaktionsplanes.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Ordnungsziffer 10: Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Nahverkehr, E-Mail vom 06.11.2019, eingegangen am 06.11.2019</p>	
<p>Gegen eine Änderung des Lärmaktionsplanes bestehen seitens des Amtes für Nahverkehr keine Bedenken.</p> <p>Es erfolgt ein Hinweis, dass verkehrsberuhigende Maßnahmen, z.B. die Einführung von Tempo-30-Zonen, Auswirkungen auf den ÖPNV haben. Diese können u.a. die Notwendigkeit von Fahrplananpassung hervorrufen und gegebenenfalls Mehrkosten verursachen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Ordnungsziffer 11: Stadtverwaltung Eberbach, Tiefbauabteilung, Schreiben vom 06.11.2019, eingegangen am 06.11.2019</p>	
<p>Gegen eine Änderung des Lärmaktionsplanes zum jetzigen Stand bestehen seitens der Tiefbauabteilung keine Bedenken oder Anregungen. Um eine</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.	
Ordnungsziffer 12: Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Schreiben vom 05.11.2019, eingegangen am 07.11.2019	
<p>Durch die 1. Änderung des Lärmaktionsplanes sind die vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vertretenen öffentlichen Belange nicht betroffen. Die Stellungnahme vom 01.06.2015 bleibt daher verbindlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
Ordnungsziffer 13: Stadtverwaltung Eberbach, Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Örtliche Straßenverkehrsbehörde, eingegangen am 06.11.2019	
<p>Es erfolgt ein Hinweis, dass in den Bereichen</p> <p>08 Friedrich-Ebert-Straße</p> <p>09 Für den Bereich Odenwaldstraße</p> <p>10 Odenwaldstraße / Friedrichsdorfer Landstraße (Gemeindestraße, bis Einm. L524</p> <p>13 Hirschhorner Landstraße</p> <p>bereits Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h umgesetzt wurden. Nachfolgende Hinweise gelten demnach für die restlichen nachfolgend genannten Bereiche:</p> <p>01 Uferstraße, B37 (ab B45 bis Höhe Böser Berg bzw. Uferstraße 2-6)</p> <p>02 Uferstraße, B37 (OD Eberbach Höhe Zwingerstraße / Neckarlauer)</p> <p>03 Uferstraße, B37 (vor Schleuse Rockenau)</p> <p>04 Uferstraße, B37 (OD Lindach, Lindenstr.)</p> <p>05 Beckstraße, L595 (komplett)</p> <p>06 Schwanheimer Straße, L590 (ab Einmündung Beckstraße bis Auweg)</p> <p>07 Pleutersbacher Straße, L595 (Höhe bzw. kurz nach Abfahrt Camping-platz)</p> <p>09 Neckarstraße, L595 (ab Einmündung B37 bis Kreisverkehr/Brückenkopf)</p> <p>11 Friedrichsdorfer Landstraße, L524 (kurz vor Einm. Heinrich-Weihrauch-Str.)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechend sind die unter den Punkten 05, 06, 09 und 12 genannten Straßenabschnitte im Entwurf des LAP dargestellt.</p>

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>12 Güterbahnhofstraße (ab Nr. 5 bis Odenwaldstraße).</p> <p>Gemäß der aktualisierten Lärmkartierung weisen die Bereiche</p> <p>01 Lärmwerte von 65,3 bis 76,2 dB(A) tags und 56,0 bis 68,9 dB(A) nachts</p> <p>02 Lärmwerte von 65,0 bis 65,2 dB(A) tags und 55,2 bis 57,8 dB(A) nachts</p> <p>03 Lärmwerte von 65,0 bis 65,2 dB(A) tags und 56,7 bis 57,8 dB(A) nachts</p> <p>04 Lärmwerte von 55,3 bis 66,0 dB(A) tags und 55,8 bis 58,0 dB(A) nachts</p> <p>05 Lärmwerte von 65,8 bis 68,5 dB(A) tags und 56,3 bis 58,5 dB(A) nachts</p> <p>06 Lärmwerte von 65,4 bis 68,3 dB(A) tags und 55,5 bis 58,0 dB(A) nachts</p> <p>07 Lärmwerte von 55,2 dB(A) nachts an Pleutersbacher Str. Nr. 5 (tagsüber sind die Werte unterhalb der Auslösewerte bei max. 64,7 dB(A).</p> <p>09 Lärmwerte von 66,4 bis 70,0 dB(A) tags und 55,2 bis 60,5 dB(A) nachts</p> <p>11 Lärmwerte von 65,0 bis 65,2 dB(A) tags und max. 55,1 dB(A) nachts</p> <p>12 Lärmwerte von 65,2 bis 67,0 dB(A) tags und 55,2 bis 56,2 dB(A) nachts</p> <p>auf.</p> <p>Somit sind hier neben der Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte nach der RLS-90 (70/60 dB(A)) auch die Auslösewerte in Wohngebieten von 65 dB(A) tags / 55 dB(A) nachts und in Kern- / Mischgebiete 67 dB(A) / tags / 57 dB(A) nachts überschritten. Bei der o.g. Aufzählung wurden der Einfachheit und besseren Vergleichbarkeit halber erst die Dezibel-Werte berücksichtigt, die über den o.g. Auslösewerten liegen.</p> <p>Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) sind bekannt, wonach bei der Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung und zum Verbot des fließenden Verkehrs eine besondere ortsübliche Gefahrenlage bestehen muss, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Die neuere Rechtsprechung nennt als Orientierung, ob an</p>	

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Hauptverkehrsstraßen eine Gefahrenlage besteht, eben diese Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und die dort in § 2 Abs. 1 genannten Immissionswerte von tags 67 dB(A) und nachts 57 dB(A).</p> <p>Der Erlass des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg vom 29.10.2018 (sog. Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung“, AZ. 4-8826.15/75) verweist als Orientierungshilfe ob verkehrsbeschränkende Maßnahmen aus Lärmschutzgründen in Betracht kommen auf die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (sog. Lärmschutz-Richtlinien-StV).</p> <p>Das VGH-Urteil v. 17.07.2018 (Az. 10 S 2449/17) – und der darauf fußende o.g. Kooperationserlass –, stellen demnach deutlich klar, dass bei Vorliegen der o.g. Auslösewerte (65/55 dB(A)) geschwindigkeitsbeschränkende Maßnahmen straßenverkehrsrechtlich nach Ermessensausübung im Einzelfall möglich sind. Es genügt, wenn der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss. Bei der Ermessensausübung ist besonders zu berücksichtigen, dass nach der Lärmwirkungsforschung Werte ab 65 dB(A) tags, und 55 dB(A) nachts im gesundheitskritischen Bereich liegen (VGH B.W. Urteil vom 17.07.2018, 10 S 2449/17, Rn. 36).</p> <p>Dass durch straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen (z.B. Tempo 30) der Lärmpegel zwischen 2 – 3 dB(A) reduziert werden kann, ist als geeignetes Mittel anzusehen und auch als solches zu bewerten.</p> <p>Vorbehaltlich der weiteren Stellungnahmen im Zuge der 1. Änderung des LAP u.a. des ÖPNV unterstützen wir als Örtl. Straßenverkehrsbehörde ausdrücklich die Reduzierung der Geschwindigkeiten, wo dies nach erfolgter Abwägung der Stadt Eberbach erforderlich und geboten erscheint. Wir schließen uns insbesondere dem Gutachten des Ing.-Büros Köhler und Leutwein in Bezug auf die Bereiche 05 (Beckstraße) und 06 (Schwanheimer Straße) – sowie auch auf den Teilbereich 09 (Neckarstraße) und 12 (Güterbahnhofstraße) an. Hier ist u.E. eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 Km/h aufgrund der erreichten Lärmwerte zum Schutz der betroffenen Anwohner dringend geboten.</p> <p>Der betroffene (Gesamt-)Streckenabschnitt 05, 06 und 09 weist insg. eine Länge von 1.050 m auf. Somit sind u.E. nach die Belange des fließenden Verkehrs nicht über Gebühr negativ betroffen. Das</p>	

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Schutzbedürfnis von insg. 336 Anwohnen wiegt eindeutig schwerer, als die ggf. negativen Auswirkungen (Zeitverlust) des fließenden Verkehrs, inklusive des ÖPNV.</p> <p>Die Bereiche sind als eine zusammenhängende Verkehrsachse beginnend ab der Auffahrt B37 Rtg. Kreisverkehr am Brückenkopf über die Neckarbrücke und im weiteren Verlauf der Beckstraße in die Schwanheimer Straße bzw. Pleutersbacher Straße zu sehen. Deshalb wird angeregt, die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h durchgängig lückenlos anzuordnen. Der „Lückenschluss“ von weniger als 300 m Länge in denen keine Überschreitung von 65/55 dB(A) vorliegen wird im Kooperationserlass ausdrücklich positiv beschieden. Da die Neckarbrücke eine Länge von ca. 280 m aufweist, wäre dies hier ohne Probleme möglich.</p> <p>Entlang der Beckstraße wird beidseits geparkt, es kommt damit zu Ein- und Ausparkvorgängen. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung wäre der Verkehrssicherheit sehr zuträglich. Außerdem handelt es sich um einen ausgewiesenen Schulweg. Gerade zum Schutze verkehrsschwacher Verkehrsteilnehmer ist eine Reduzierung der zul. Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h geboten. Negative Auswirkungen auf den Fußgänger- und Radverkehr sind u.E. nicht ersichtlich. Eine Geschwindigkeitsreduzierung wäre der Verkehrssicherheit von Fußgängern und Radfahrern eher dienlich.</p> <p>Es stellt sich unsererseits außerdem die Frage, ob die in Aussicht stehende Geschwindigkeitsreduzierung auf der L590 (Schwanheimer Straße) bis zum Ortsende ausgedehnt werden kann, bzw. sollte.</p> <p>Für die restlichen Bereiche 01-04, bzw. 11 wird unsererseits angemerkt, dass hier zwar die Anzahl betroffener Personen vergleichsweise gering erscheint, jedoch im Zuge der Gleichbehandlung deswegen eine Geschwindigkeitsreduzierung nicht von vorne herein ausgeschlossen werden sollte.</p>	
<p>Ordnungsziffer 14: IHK Rhein-Neckar, Verkehr und Infrastruktur, E-Mail vom 07.11.2019, eingegangen am 07.11.2019</p>	
<p>Aus Sicht der Wirtschaft sollte die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Tempo 30 km/h ausreichend abgewogen werden. Denn der Kooperationserlass zur Lärmaktionsplanung des Landes Baden-Württemberg vom 29.10.2018 sieht vor, dass das Einführen von verkehrsbeschränkenden Maßnahmen unter anderem gegen die Belange des fließenden Verkehrs, Fahrzeitverlängerungen, Auswirkungen auf den ÖPNV sowie Verdrängungs-</p>	<p>In der Abwägung der lärmmindernden Maßnahmen in Form einer Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit steht der negativen Auswirkung auf den Straßenverkehr in Form von Fahrzeitverlängerungen, die durch die Kartierung des Verkehrslärms festgestellte Gesundheitsgefährdung gegenüber. Die lärmmindernde Wirkung einer Verringerung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist nach der Fachliteratur und den Berechnungsvorschriften</p>

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>effekte abgewogen werden muss.</p> <p>Geschwindigkeitsreduzierungen können zu ungewünschten und kontraproduktiven Effekten führen, beispielsweise Stauungen oder auch Ausweichverkehr. Dies gilt zu berücksichtigen, da die Förderung eines flüssigen Verkehrsablaufs erheblich zur Lärmreduzierung beitragen kann. Es wird angeregt, den Verkehrsablauf dahingehend zu überprüfen und beispielsweise die Schaltung von Lichtanlagen zu optimieren.</p> <p>Ferner wird angemerkt, dass Geschwindigkeitsreduzierungen nicht dazu führen sollen, dass Straßen, die als Zufahrt zur Stadtmitte oder für die überregionalen und regionalen Verkehrsbeziehungen bedeutend sind, in Ihrer Funktionalität eingeschränkt werden. Dies betreffe beispielsweise die L595 sowie auch die Odenwaldstraße und Friedrichsdorfer Landstraße, auf denen bereits abschnittsweise Geschwindigkeitsreduzierungen eingeführt wurden.</p> <p>Die Einführung von Tempo 30 km/h erscheint auf Basis der Begründung, ein Bereich schliesse an einen anderen Bereich an (wie z. B. Bereich 12 schliesse an den Bereich 10 und 11 an, die Bereiche 05 und 06 jeweils aneinander), fragwürdig.</p> <p>Sofern hier Bezug auf den Kooperationserlass genommen wird, Lückenschlüsse bis zu einer Länge von maximal 300 m einführen zu können, wird auf folgendes hingewiesen. Lückenschlüsse sollen dazu dienen, häufige Wechsel der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in Ortsdurchfahrten zu vermeiden. Auf durchgehenden Straßen soll dadurch erhöhte Emissionen durch Abbrems- und Beschleunigungsvorgänge entgegengewirkt und der Verkehr verflüssigt werden. Liegen zwischen den Bereichen allerdings Einmündungen oder Kreuzungen, wird dieser Effekt durch Abbrems- oder Abbiegevorgänge aufgehoben und die Begründung hält nicht mehr stand.</p> <p>Sollten Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung ergriffen werden, wird grundsätzlich dafür plädiert, die Beschränkung auf Tempo 30 km/h nicht ganztägig, sondern nur nachts (22 bis 6 Uhr) einzuführen bzw. gegebenenfalls über eine Beschränkung auf Tempo 40 km/h nachzudenken. Hierbei sollte auch die Verhältnismäßigkeit der verkehrsbeschränkenden Maßnahme gegenüber der Höhe der Lärmwert-Überschreitungen sowie der Anzahl der betroffenen Anwohner geprüft werden. Ebenfalls wird angeregt, den Einbau von lärmoptimierendem Asphalt im Zuge von Sanierungsmaßnahmen anstelle von Verkehrsbeschränkungen in Betracht zu ziehen.</p>	<p>unbestritten.</p> <p>Wesentliche Kenngrößen des Verkehrsablaufs des Kfz-Verkehrs sind die Geschwindigkeiten, die Stetigkeit und Gleichmäßigkeit des Fahrverlaufs. Die Leistungsfähigkeit einer Straße wird dabei von den Knotenpunkten bestimmt. Eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h führt hierbei an innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen führt eher zu einer Verstetigung des Verkehrs. Insofern kann der Argumentation, dass die angestrebte Verringerung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h negative Einflüsse auf den Verkehrsablauf haben wird, nicht gefolgt werden.</p> <p>Da im Rahmen der lärmmindernden Maßnahmen keine Änderung von bestehenden Vorfahrtsregelungen geplant ist, ist durch die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auch auf Streckenabschnitten, auf denen unterhalb von 300m Länge keine Überschreitungen der Auslösewerte vorliegen, tritt kein Anstieg der Immissionen durch Brems- und Beschleunigungsvorgänge auf.</p> <p>Da die Überschreitungen der Auslösewerte sowohl im Tag- und Nachtzeitraum auftreten, sind verkehrsrechtliche Maßnahmen auf den Gesamttageszeitraum geboten. Die Höhe der Überschreitungen ist zudem so deutlich, dass eine mildere Maßnahme – z.B. in Form einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 40 km/h – keine ausreichend hohe und damit wahrnehmbare Lärminderung ergibt.</p>

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Anbei werden Handlungsempfehlungen zu umweltbedingten Verkehrsbeschränkungen zur Information übersendet.</p>	
<p>Ordnungsziffer 15: Verkehrsverbund Rhein-Neckar-GmbH, Team Öffentlicher Personennahverkehr, E-Mail vom 08.11.2019, eingegangen am 08.11.2019</p>	
<p>Die VRN GmbH begrüßt grundsätzlich jene Maßnahmen die dazu dienen sollen, die Lärmbelastung der Wohnbevölkerung, vor allem während der Abend- und Nachtstunden, zu reduzieren. In der vorliegenden 1. Änderung des Lärmaktionsplans ist in Eberbach zur Lärmreduktion die Einführung weiterer Tempo 30-Zonen auf verschiedenen Abschnitten der Hirschhorner Straße, Odenwaldstraße, Beckstraße und Schwanheimer Straße vorgesehen. Nach unserer Auffassung kann dieses Ziel jedoch nicht auf Kosten des ÖPNV umgesetzt werden. Hierzu hat sich auch der Rhein-Neckar-Kreis als ÖPNV-Aufgabenträger mit Beschluss des Gemeinsamen Nahverkehrsplans Rhein-Neckar verpflichtet. Gemäß des Gemeinsamen Nahverkehrsplans sind negative Auswirkungen verkehrsberuhigender Maßnahmen auf den ÖPNV auf ein Minimum zu beschränken. Maßnahmen die zu Fahrzeitverlängerungen führen, sollen nach Möglichkeit vermieden werden.</p> <p>Die in den geplanten Abschnitten durch Eberbach führenden Buslinien waren schon in der Vergangenheit von zahlreichen geschwindigkeitsreduzierenden Lärminderungsmaßnahmen im Linienvverlauf betroffen. Besonders die ein- und ausbrechenden Linie aus dem Umland sind durch ihre Streckenführung (z.B. aus Richtung Buchen) sehr verspätungsanfällig und zusätzliche geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen verschärfen diese Problematik.</p> <p>Die zuständigen Verkehrsunternehmen haben die Fahrzeiten dahingehend ausgerichtet, dass sowohl im Schulverkehr als auch im regulären Linienvverkehr optimale Anschlüsse für die Fahrgäste auf andere Buslinien bzw. Bahnverkehre sichergestellt werden.</p> <p>Ohne die Umläufe der betroffenen Buslinien genauer zu prüfen (Bitte hierzu Stellungnahme der SWE und BRN einholen/prüfen), geht die VRN GmbH davon aus, dass sich die Fahrzeiten durch eine Geschwindigkeitsreduzierung von 50 auf 30 km/h verlängern bzw. betrieblich notwendige Pufferzeiten wegfallen könnten. Im ungünstigsten Fall müsste für diese Geschwindigkeitsreduzierung zusätzliches Fahrzeugmaterial und Personal zum Einsatz kommen, dass zu eine Kostensteigerung führen könnte.</p>	<p>Bei den angestrebten verkehrsrechtlichen Anordnungen handelt es sich um eine streckenbezogene Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h (Zeichen 274) und nicht um eine Tempo-30-Zone (Zeichen 274.1). Somit ist keine Änderung bestehender Vorfahrtsregeln in der Maßnahme beinhaltet.</p> <p>Aufgrund der teilweise hohen Überschreitungen der Immissionswerte von 65 dB(A) tags, bzw. 55 dB(A) nachts ist eine kurzfristig umsetzbare und wirkende Maßnahme zur Lärminderung erforderlich. Lärm-sanierungsmaßnahmen, z.B. durch die Aufbringung eines lärmarmen Fahrbahnbelags sind nicht mit einem kurzfristigen Zeithorizont umsetzbar. Andere aktive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Schallschutzwände), sind in den von Buslinien durchfahrenen Maßnahmenbereichen nicht möglich.</p>

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Wir bitten daher um Prüfung alternativer Lärminderungsmaßnahmen die ohne Geschwindigkeitsreduzierung einhergehen. Sollte es keine Alternative zur Tempo 30 Zone geben, bitten wir darum, auf etwaige „Rechts-vor-Links“-Regelungen in diesem Bereich zu verzichten, da diese Maßnahme sich äußerst negativ (Bremsen-Beschleunigen) auf die Fahrzeit und den Fahrkomfort des Busverkehrs auswirkt.</p> <p>Es wird um eine Prüfung alternativer Lärminderungsmaßnahmen, die ohne Geschwindigkeitsreduzierung einhergehen, gebeten. Sollte es keine Alternative zur Tempo 30-Zone geben, wird darum gebeten, auf etwaige „Rechts-vor-Links“-Regelungen in diesem Bereich zu verzichten, da diese Maßnahme sich äußerst negativ (Bremsen-Beschleunigen) auf die Fahrzeit und den Fahrkomfort des Busverkehrs auswirkt.</p>	
<p>Ordnungsziffer 16: Rhein-Neckar-Kreis, Straßenverkehrsamt, Schreiben vom 05.11.2019, eingegangen am 11.11.2019</p>	
<p>In Bezug auf verkehrsrechtliche Maßnahmen in Lärmaktionsplänen hat sich aufgrund einer Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg und des daraufhin geänderten Kooperationserlasses des Ministeriums für Verkehr eine neue Beurteilung ergeben. Den Gemeinden wurde ein größerer Entscheidungsspielraum bei verkehrsrechtlichen Anordnungen in Lärmaktionsplänen eingeräumt. Im Ergebnis übt die planaufstellende Gemeinde die verkehrsrechtliche Ermessensentscheidung im Lärmaktionsplan aus. Bei der Umsetzung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen eines Lärmaktionsplans prüft die Straßenverkehrsbehörde, ob die gesetzlichen Voraussetzungen auf der Tatbestandsseite vorliegen und das Ermessen durch die planaufstellende Behörde rechtsfehlerfrei ausgeübt wurde (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Juli 2018, 10 S 2449/17, Rn. 28). Ist dies gegeben, ist die Straßenverkehrsbehörde zur Umsetzung verpflichtet. Insofern wird der fachrechtliche Ermessensspielraum der zuständigen Straßenverkehrsbehörde durch die Lärmaktionsplanung überlagert.</p> <p>Die Straßenverkehrsbehörden können verkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 StVO anordnen, wenn der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was im konkreten Fall als ortsüblich hinzunehmen ist. Die Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung und zum Verbot des fließenden Verkehrs mit dem Ziel der Lärminderung setzt voraus, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vorliegen. Danach</p>	<p>Auf Basis aktueller Verkehrszahlen (Erhebung 01/2020) wurde eine erneute Schallausbreitungsbeziehung nach der RLS-90 erstellt und basierend auf den darin ermittelten Immissionswerten ein Maßnahmenplan entwickelt.</p> <p>Auf dieser Datengrundlage erfolgte im Jahr 2020 eine erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 47 d des BImSchG.</p>

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>dürfen entsprechende Maßnahmen „nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt“. Die neuere Rechtsprechung orientiert sich hinsichtlich der Frage, ob gemäß § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO eine Gefahrenlage gegeben ist, an den Grenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Werden die in § 2 Abs. 1 der 16 BImSchV geregelten Immissionsgrenzwerte überschritten, haben die Lärmbetroffenen regelmäßig einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über eine verkehrsbeschränkende Maßnahme (VGH Baden-Württemberg, Az. 10 S 2449/17, Rn. 33). Bei der Ermessensausübung im Rahmen der Lärmaktionsplanung ist besonders zu berücksichtigen, dass nach der Lärmwirkungsforschung Werte ab 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht im gesundheitskritischen Bereich liegen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Juli 2018, 10 S 2449/17, Rn. 36).</p> <p>Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen können demnach nur verbindlich in einen Lärmaktionsplan aufgenommen werden, wenn eine verkehrsrechtliche Ermessensabwägung stattgefunden hat. In dieser Abwägung ist die Entscheidung zu treffen, in welchen Bereichen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen nach Ansicht der planaufstellenden Behörde erforderlich sind. Die aktuell vorgelegte Planung gibt darüber keinen Aufschluss. Die Abwägung ist aus unserer Sicht als wesentlicher Bestandteil des Lärmaktionsplans in die Planung aufzunehmen und entsprechend auch im "Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Verfügung zu stellen. In Bezug auf eine Prüfung unsererseits, ob die Ermessensabwägung der planaufstellenden Behörde ermessensfehlerfrei ist, sind die Stellungnahmen der betroffenen Behörden wie z.B. Polizei und ÖPNV zu den abgewogenen Bereichen in denen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicht der planaufstellenden Behörde erforderlich sind, essentiell. Ohne die Ermessensabwägung und die entsprechenden Stellungnahmen der betroffenen Behörden kann keine abschließende Stellungnahme zur Fortschreibung des Lärmaktionsplans abgegeben und auch keine Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Die für die Maßnahmenabwägung maßgeblichen Aspekte sind vom Einzelfall abhängig und ergeben sich insbesondere aus dem Kooperationserlass. Relevante Gesichtspunkte sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Anzahl der betroffenen Anwohner, ➤ Höhe der nach RLS-90 berechneten Lärmwerte, 	

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bewertung von Verdrängungseffekten, ➤ Auswirkungen auf den ÖPNV, ➤ Auswirkungen auf den Fuß- und den Radverkehr, ➤ anstehende straßenbauliche Maßnahmen zur Lärminderung, ➤ mildere Mittel wie eine geänderte Verkehrsführung oder straßenbauliche Maßnahmen, die Belange des fließenden Verkehrs, z.B.: die Verkehrsfunktion sowie die Leistungsfähigkeit der Straße <p>Der Aspekt der Leichtigkeit des Verkehrs ist nicht pauschal in die Abwägung einzustellen, sondern muss hinreichend quantifiziert und konkretisiert werden. Eine mögliche Fahrzeitverlängerung infolge einer straßenverkehrsrechtlichen Lärmschutzmaßnahme wird in der Regel als nicht ausschlaggebend erachtet, wenn diese nicht mehr als 30 Sekunden beträgt, d.h. die Länge der beschränkten Strecke 600m nicht überschreitet.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Verkehrssicherheit <p>Das Straßenverkehrsamt weist außerdem darauf hin, dass nur aktuelle Verkehrs- und Lärmdaten als Grundlage für eine umfängliche Prüfung dienen können. Dies auch vor dem Hintergrund, etwaige Zunahmen des Verkehrs feststellen und dadurch ggf. weitere Gebäude mit Lärmwertüberschreitungen identifizieren zu können. Die der Planung zu Grunde gelegten Verkehrsdaten müssten zumindest durch eine aktuelle Verkehrserhebung überprüft und bestätigt werden.</p>	
<p>Ordnungsziffer 17: Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Gewerbeaufsicht u. Umweltschutz, Scheiben vom 06.11.2019, eingegangen am 11.11.2019</p>	
<p>Aus Sicht des Amtes für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz bestehen keine Bedenken. Weitere Anregungen oder Hinweise sind von hier aus derzeit nicht erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Ordnungsziffer 18: Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 1 -Steuerung, Verwaltung u. Bevölkerungsschutz- Scheiben vom 08.11.2019, eingegangen am 14.11.2019</p>	
<p>Zuständig für die Prüfung und Anordnung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen, wie Geschwindigkeitsbeschränkungen oder Verkehrsverbote ist für Gemeindestraßen die örtliche Straßenverkehrsbehörde (Verwaltungsgemeinschaft Eberbach- Schönbrunn), für das klassifizierte Straßennetz die untere Straßenverkehrsbehörde (Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis). Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz vor Lärm und Abgasen bedürfen überdies der Zustimmung der höhe-</p>	<p>Auf Basis aktueller Verkehrszahlen (Erhebung 01/2020) wurde eine erneute Schallausbreitungsbe-rechnung nach der RLS-90 erstellt und basierend auf den darin ermittelten Immissionswerten ein Maßnahmenplan entwickelt.</p> <p>Auf dieser Datengrundlage erfolgte im Jahr 2020 eine erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 47 d des BImSchG.</p>

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>ren Straßenverkehrsbehörde (vgl. VwV-StVO zu § 45 zu Absatz 1 bis e, V, Rn. 18, wobei der Zustimmungsvorbehalt gemäß der VwV-IM-StVO in Baden-Württemberg auf die Regierungspräsidien delegiert ist).</p> <p>Gemäß Ziffer V. der VwV-StVO zu § 45 Abs. 1 bis 1e bedarf es also zu beabsichtigten straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen auch im Rahmen der Lärmaktionsplanung der Zustimmung der höheren Straßenverkehrsbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 16.</p> <p>Wie alle verkehrsrechtlichen Maßnahmen ist auch die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen nicht in die freie Disposition der Behörden gestellt. Vielmehr ist es erforderlich, dass die rechtlichen Voraussetzungen für solche Maßnahmen gegeben sind.</p> <p>Dies ist regelmäßig gegeben, wenn die vom Straßenverkehr herrührenden Beurteilungspegel von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts überschritten sind (Orientierungswerte der Lärmschutz-Richtlinien StV). Die Berechnung des Lärmpegels erfolgt hierbei nach den Vorgaben der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) und nicht nach der für die Lärmkartierung angewandten vorläufigen Berechnungsmethode für die Ermittlung des Umgebungslärms an Straßen (VBUS).</p> <p>Der Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung vom 29.10.2018 regelt im Kern, dass bei einer Überschreitung der gebietsspezifischen Lärmvorsorgewerte, die in der 16. BImSchV geregelt sind, das Anordnungsersparnis eröffnet wird und bei der Ermessensausübung im Rahmen der Lärmaktionsplanung besonders zu berücksichtigen ist, dass nach der Lärmwirkungsforschung Werte ab 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht im gesundheitskritischen Bereich liegen. Im Ergebnis gibt es einen uneingeschränkten Ermessensspielraum ab Überschreiten der Grenzwerte der 16. BImSchV bis zu den Orientierungswerten der Lärmschutz-Richtlinien StV. Über den Orientierungswerten der Lärmschutz-Richtlinien StV ist das Ermessen eingeschränkt in Richtung eines Einschreitens im Regelfall.</p> <p>Der Kooperationserlass besagt nicht, dass sich bei einer Überschreitung der vom VGH genannten Orientierungswerte von 65/55 dB(A) das Ermessen zu einer Pflicht zum Einschreiten und zur Anordnung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen verdichtet. Es muss vielmehr eine Abwägung durch die Gemeinde erfolgen. Rechtsfehlerhaft ist die Abwägung einer Gemeinde u.a. dann, wenn die Anhörung der zuständigen Verkehrsbehörde unterblie-</p>	

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>ben ist oder lediglich auf einem Gemeinderatsbeschluss fußt.</p> <p>Die neuere Rechtsprechung orientiert sich hinsichtlich der Frage, ob eine gemäß § 45 Abs.9 Satz 3 StVO eine Verkehrsbeschränkung rechtfertigende Gefahrenlage gegeben ist, an den Grenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Werden die in § 2 Abs. 1 der Verkehrslärmschutzverordnung geregelten Immissionsgrenzwerte überschritten, haben die Lärmbetroffenen regelmäßig Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über eine verkehrsbeschränkende Maßnahme.</p> <p>Die für die Maßnahmenabwägung maßgeblichen Aspekte sind vom Einzelfall abhängig. Relevante Gesichtspunkte sind u.a.: Bewertung von Verdrängungseffekten und Fahrzeitverlängerungen, anstehende straßenbauliche Maßnahmen zur Lärminderung, mildere Mittel wie eine geänderte Verkehrsführung, die Belange des fließenden Verkehrs, Auswirkungen auf den ÖPNV, Auswirkungen auf den Fuß- und den Radverkehr.</p> <p>Hierzu erforderlich sind aktuelle Zahlen. Wie das Ingenieurbüro Koehler & Leutwein unter dem Punkt Auswertung der Kartierung treffend ausführt, sind die als Grundlage der Kartierung herangezogenen Verkehrszahlen aus dem Analysefall 2012 nicht mehr aktuell. Es wäre daher möglich, dass Einschätzungen oder Mutmaßungen bezüglich der Entwicklung der Verkehrszahlen vor Gericht keinen Bestand haben, wenn es neuere Zahlen gibt.</p> <p>Nicht-kartierungspflichtige Straßenabschnitte werden manchmal im Rahmen von Lärmaktionsplänen durch die Gemeinde auf freiwilliger Basis einbezogen. Die hiervon betroffenen Streckenzüge (Bundes- und Landesstraßen unter 8.200 Kfz/Tag, sowie Kreis- und Gemeindestraßen) fallen nicht unter die Definition einer Hauptverkehrsstraße gemäß § 47b BImSchG. In diesem Fall obliegt die Ermessensausübung für hierauf abzielende Maßnahmen der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde. Diese hat unter besonderer Würdigung der Ausführungen des Lärmaktionsplans zu erfolgen.</p> <p>In der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes sind 13 Bereiche als geplante Maßnahmen zur Lärminderung in Form einer Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit genannt. Es besteht unter anderem dann ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung unter Abwägung aller Belange im Rahmen einer Gesamtbilanz, wenn die Beurteilungspegel für eine große Zahl von Betroffenen über den genannten Werten liegen; wenige Betroffenen reichen für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen nicht aus. Die weiteren Aus-</p>	

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>fürungen beziehen sich deshalb auf die Bereiche 5 und 6, in eingeschränktem Maße auch auf die Bereiche 9 und 12, die auch im Rahmen der Empfehlung für das weitere Vorgehen vom Ingenieurbüro Koehler & Leutwein präferiert wurden.</p> <p>In den Bereichen 5 und 6 sind gemäß den Ausführungen in der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes die Werte von 65 dB(A) tags und von 55 dB(A) nachts in der Beckstraße (L 595) für ca. 147 Bewohner und in der Schwanheimer Straße für ca. 69 betroffene Bewohner überschritten. Wenn die für die Maßnahmenabwägung maßgeblichen und vom Einzelfall abhängigen Aspekte von der planenden Gemeinde gebührend berücksichtigt werden und einzelfallbezogen ermessensfehlerfrei abgewogen wird, ist dies nicht zu beanstanden.</p> <p>Zur Frage des Lückenschlusses ist zu sagen, dass der Kooperationserlass regelt, dass zur Vermeidung häufigerer Wechsel der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in Ortsdurchfahrten zwischen Maßnahmenbereichen Lückenschlüsse bis maximal 300 Meter Länge erfolgen können. Bei angrenzenden Bereichen, wie in den Bereichen 9 und 12, die eine bereits bestehende Geschwindigkeitsbeschränkung ergänzen/verlängern, ist stets die dann entstehende Gesamtlänge der Maßnahme zu betrachten und es muss eine Abwägung dahingehend erfolgen, unter welchen Voraussetzungen eine Ergänzung/Verlängerung sinnvoll ist.</p> <p>Die höhere Straßenverkehrsbehörde ist bereit und willens, den nach Fachrecht zulässigen straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen zum Schutz vor Lärm und Abgasen unter Berücksichtigung der geänderten Rechtsprechung und des aktualisierten Kooperationserlasses zuzustimmen, wo dies erforderlich ist. Dort, wo die rechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, ist dies leider nicht möglich.</p>	

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
B – frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	
Ordnungsziffer 1: Anwohner, Schwanheimer Straße, Schreiben vom 01.04.2019, eingegangen am 02.04.2019	
<p>Bei der vor ein paar Jahren schon einmal durchgeführten Verkehrsmessung in der Schwanheimer Straße, durch das Ingenieurbüro Koehler & Leutwein, wurden die Messungen bei uns vor dem Haus wohl durchgeführt, allerdings zu einem Zeitpunkt (9.15 Uhr), an der die Straße am wenigsten befahren wird. Die damaligen Messungen in der Beckstraße bzw. im unteren Bereich der Schwanheimer Straße wurden zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführt, an der das Verkehrsaufkommen am höchsten war (Berufs- bzw. Schulverkehr um 6.30 Uhr bis 8.30 Uhr bzw. 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr). Deswegen waren die Ergebnisse der Messungen im oberen Bereich der Schwanheimer Straße geringer.</p> <p>Das Problem mit dem Verkehrsaufkommen und Lärmbelastung betrifft uns auch an Wochenenden, an denen man sich im Freien erholen möchte. Überflutet werden wir an den Wochenenden von Motorrädern, die sich nicht an die Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h halten. Dies geschieht oft mit offenem Auspuff und weit mehr als 80 Dezibel. Unter der Woche haben wir das Problem mit dem immer stärker werdenden LKW-Verkehr.</p> <p>Wir haben nicht nur das Problem mit dem Lärm, sondern haben auch Bedenken unsere Kinder alleine über die Straße laufen zu lassen, wenn sie auf dem Weg zur Schule sind. Wir denken wir sprechen im Namen mehrerer Familien, die in diesem Bereich wohnen.</p> <p>Das Problem mit den Motorrädern, die den meisten Lärm produzieren (Wochenende), wurde beim damaligen Lärmaktionsplan von dem Ingenieurbüro Koehler & Leutwein, sowie die Uhrzeiten der Messungen in keinsten Weise berücksichtigt.</p> <p>Die Einrichtung einer Tempo 30 Zone auch im oberen Bereich der Schwanheimer Straße würden wir sehr begrüßen.</p>	<p>Die Ermittlung der Verkehrszahlen erfolgte an Knotenpunkten von 6 bis 10 Uhr, sowie 15 bis 19 Uhr. Basierend auf den gezählten Verkehrsmengen wurde ein durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV) ermittelt. Dieser diente zur Berechnung der Schallemissionen des Verkehrswegs nach der anzuwendenden Richtlinie RLS-90. Bei den nach der RLS-90 ermittelten Immissionswerten handelt es sich um einen gemittelten Pegel. Vorbeifahrtpegel einzelner Fahrzeuge können demnach den in den Anlagen zum Lärmaktionsplan dargestellten Immissionswert überschreiten. In der Verkehrszählung wurden auch Motorräder berücksichtigt und sind demnach in die Bewertung miteingeflossen.</p> <p>Aus der richtlinienkonformen Schallausbreitungsrechnung geht hervor, dass nur in der unteren Schwanheimer Straße Immissionen von >65 dB(A) tag und/oder >55 dB(A) nachts anzutreffen sind. In der oberen Schwanheimer Straße sind aufgrund der deutlich geringeren Verkehrsbelastung diese Überschreitungen der Immissionswerte nicht mehr gegeben.</p>
Ordnungsziffer 2: Bürgerinitiative Beckstraße / untere Schwanheimer Straße E-Mail vom 08.11.2019, eingegangen am 08.11.2019	
<p>Unsere Bürgerinitiative Beckstraße / untere Schwanheimer Straße hat mit Freude zur Kenntnis genommen, dass wir nun auch mithilfe des Lärmak-</p>	<p>Nach der anzuwendenden Richtlinien RLS-90 sind Zuschläge für einen schlechten, zusätzlichen Lärm erzeugenden Fahrbelag nicht zu vergeben. Die</p>

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>tionsplans eine konkrete Aussicht auf Tempo 30 in der Beckstraße und der unteren Schwanheimer Straße haben.</p> <p>Nach intensiver Auseinandersetzung mit unserer Verkehrssituation sind wir der Meinung, dass mit der Einführung von Tempo 30 noch nicht alle Probleme gelöst sind, mit denen wir uns tagtäglich konfrontiert sehen. Daher möchten wir betonen, dass wir weitere Maßnahmen für unerlässlich halten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erneuerung des Fahrbahnbelags, der so marode ist, dass es durch vor allem durch die deutliche Zunahme des Lastwagenverkehrs stündlich mehrfach zu extrem belastenden Lärmspitzen und starken Erschütterungen der Häuser kommt. • Verengung der Beckstraße am unteren Ende durch Einrichten von Bushaldebuchten bzw. einer Verkehrsinsel als Querungshilfe für Fußgänger und Verringerung von Fahrgeschwindigkeit. • Querungshilfe für Fußgänger im unteren Bereich der Schwanheimer Straße und Stopp-Schild an der Einmündung in die Beckstraße (z.B. Zebrastreifen oder kleine Verkehrsinsel). • Besserer Schutz des Gehwegs an der Ecke Schwanheimer Str. / Beckstr., der von Autofahrern beim Rechtsabbiegen immer noch oft überfahren wird • Neueinzeichnung der Parklinien auf den Gehsteigen, die nur noch an wenigen Stellen zu erkennen sind, sowie deutliche Kennzeichnung, dass sie keine Radwege sind. • Kontrollen der Parksituation, da die Gehsteige nach wie vor sehr oft ordnungswidrig zugeparkt sind • Tempokontrollen am sehr frühen Morgen oder spät abends oder sonntags (Motorradrennstrecke bei schönem Wetter) • Sperrung der L590 zwischen Schwanheim und Eberbach für Durchgangsverkehr ab 3t Gewicht. 	<p>Schallausbreitungsberechnung stellt daher einen Immissionszustand dar, wie er sich bei einem nicht sanierungsbedürftigen Fahrbahnbelag ergibt. Hier sind unter dieser Voraussetzung schon Immissionen an Wohngebäuden zu verzeichnen, die die Anordnung von Geschwindigkeitsreduzierungen aus Lärmschutzgründen rechtfertigen. Eine Erneuerung des Fahrbahnbelags liegt bei dieser Landesstraße nicht in der Hoheit der Stadt Eberbach. Mittel bis langfristig kommt ggf. auch die Aufbringung eines lärmarmen Fahrbahnbelags zur Lärminderung in Frage. Die Entscheidung hierzu liegt aber in der Hoheit des Landes.</p> <p>Die angeregten baulichen Veränderungen sind im Rahmen des Lärmaktionsplans mit Gründen des Lärmschutzes nicht zu begründen, können aber zur Akzeptanz der Maßnahme beitragen.</p> <p>Die Zuständigkeit für bauliche Veränderungen liegt beim Straßenbaulastträger in Abstimmung mit der Stadt Eberbach.</p>

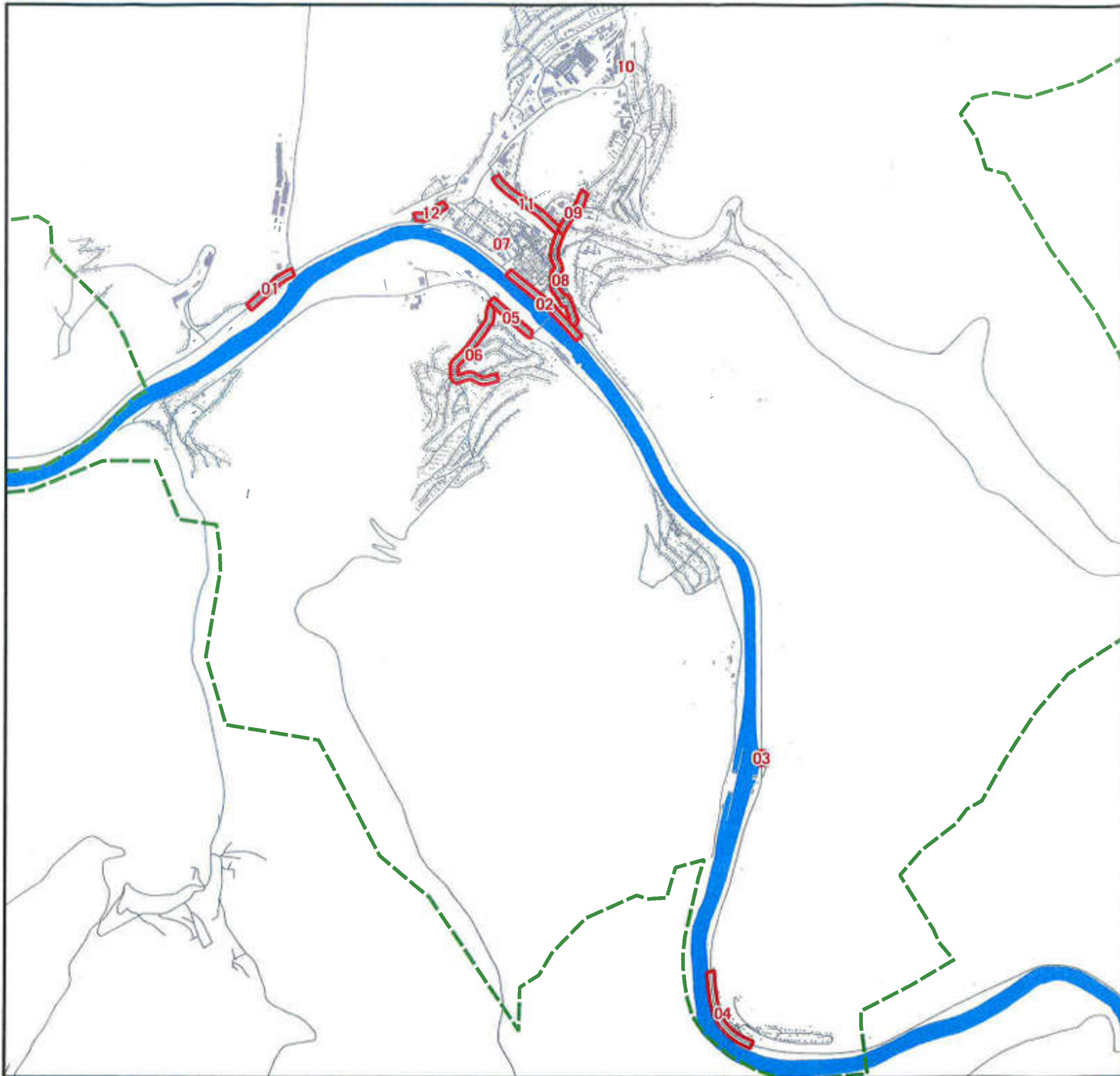
Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Ordnungsziffer 3: Anwohner, obere Schwanheimer Straße, Mail vom 14.11.2019, eingegangen am 14.11.2019</p>	
<p>Bei der Einsichtnahme in die Planunterlagen haben wir festgestellt, dass für den oberen Bereich der Schwanheimer Str. (Einnündung Scheffelstr. / Klingenbergweg) keine Kennzeichnungen zu den Lärmbelastungen eingezeichnet bzw. ermittelt sind. Nach unserer Vermutung wurde darauf aufgrund der geringeren Verkehrsbelastung verzichtet. Aus unserer Sicht sollten diese Lärmbelastungen in der oberen Schwanheimer Str. dringend nachträglich eingearbeitet werden. Insbesondere weil, aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses, die Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 auf der Grundlage des Lärmaktionsplans für die gesamte Schwanheimer Str. beantragt wurde.</p> <p>Mit den jetzt vorliegenden Planunterlagen fehlt die Datengrundlage für die geforderte Geschwindigkeitsreduzierung.</p>	<p>Die Kartierung des Straßenverkehrslärms erfolgte für den gesamten Verlauf der Schwanheimer Straße. Da die Verkehrsbelastung im Verlauf von Beckstraße bis Ortsausgang stark abnimmt, sind im oberen Teil der Schwanheimer Straße auch keine Immissionen von über 65 dB(A) tags / 55 dB(A) nachts zu verzeichnen. In den Detailkarten sind nur die Bereiche dargestellt, in denen diese Überschreitungen anzutreffen sind und somit die Anordnung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen aus Lärmschutzgründen rechtfertigt.</p>

Eberbach, den 03.05.2021

**BEREICHE MIT ÜBERSCHREITUNG
DER AUSLÖSEWERTE FÜR
VERKEHRSRECHTLICHE
MASSNAHMEN
(gem. Kooperationserlass 2018)**

-  Kartierte Straßenabschnitte
-  Gemeindegrenze



Auf DIN A3 in Maßstab 1:25.000

06/2020

STADT EBERBACH
EU-UMGEBUNGSLÄRMRICHTLINIE
LÄRMAKTIONSPLANUNG

5

KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen



Fachamt: Kämmerei

Vorlage-Nr.: 2021-134

Datum: 25.05.2021

Beschlussvorlage

Neue Benutzungsordnung Komm.ONE; Überleitung bestehende Regelwerke, vertragliche und sonstige rechtliche Beziehungen –Vertragsmigration -

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	14.06.2021	nicht öffentlich
Gemeinderat	24.06.2021	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Änderung der neuen Benutzungsordnung und die damit verbundene Umstellung der bestehenden rechtlichen Regelwerke für die Begründung und Ausgestaltung der Benutzungsverhältnisse mit der Komm.ONE zu einem einheitlichen Standard zur Kenntnis. Er stimmt der Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der mit der Komm.ONE bestehenden vertraglichen und sonstigen rechtlichen Beziehungen zu.

2. Der Gemeinderat ermächtigt und beauftragt den Bürgermeister, alle für die Vertragsanpassung mit Komm.ONE erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen und alle Maßnahmen und Handlungen durchzuführen, die zur Umsetzung der Ziff. 1. zweckmäßig sind. Hiervon ist insbesondere der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages auf Basis der neuen Benutzungsordnung von Komm.ONE erfasst.

Klimarelevanz:

keine

Sachverhalt / Begründung:

1. Mit der Fusion der drei Zweckverbände KIVBF, KDRS und KIRU mit der Datenzentrale Baden-Württemberg im Jahre 2018 sind die unterschiedlichen ausgestalteten vertrags- und sonstigen rechtlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Zweckverbandsmitgliedern und den alten Zweckverbänden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Komm.ONE übergegangen. Hieraus resultierte in der Übergangsphase die parallele Geltung von mindestens drei unterschiedlichen Regelwerken und Rechtsbeziehungen zwischen Komm.ONE und den Kunden in Baden-Württemberg.

2. Ziel der Fusion ist der Erhalt einer wettbewerbs- und zukunftsfähigen kommunalen IT in Baden-Württemberg. Dabei liegt der Fokus nach wie vor auf der dauerhaften Verbesserung von Leistungen (Qualität, Service und Kosten) für Bestands- und Neukunden, in dem die lokalisierten Synergien in den Leistungsprozessen sukzessive realisiert werden sollen. In einer nun fast zweijährigen Übergangszeit wurden die bestehenden Regelwerke und Rechtsverhältnisse zwischen Komm.ONE und den ehemaligen getrennten Zweckverbandsmitgliedern fortgeführt sowie die Entgelte für die von den Kunden bezogenen Leistungen nach den damaligen Verbandsgebieten gesplittet, damit kein Verbandsmitglied durch die Fusion schlechter gestellt wurde. Nunmehr sollen die bestehenden rechtlichen Beziehungen vereinheitlicht, zusammengeführt und auf einen einheitlichen Standard umgestellt werden, um die mit der Fusion erzielbaren positiven Effekte weiter voranzutreiben.

3. Zu diesem Zweck hat der Verwaltungsrat der Komm.ONE aufgrund seiner Ermächtigung im ADVZG in seiner Sitzung am 23.12.2020 (Umlaufverfahren) eine neue Benutzungsordnung als Satzung beschlossen, die das Benutzungsverhältnis zwischen den Kunden und Komm.ONE unter Einbeziehung von weiteren Regelwerken regelt, begründet und ausgestaltet. Damit die weiteren, standardisierten Regelungen in das Benutzungsverhältnis einbezogen werden können, sieht die Benutzungsordnung für die Begründung des Benutzungsverhältnisses den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen (Rahmen-)Vertrages vor. Dieser öffentlich-rechtliche (Rahmen-)Vertrag ist aufgrund der rechtlichen Vorgaben aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz einmalig schriftlich abzuschließen. Im Anschluss können die weiteren „Einzelaufträge“ nach den Regeln dieses öffentlich-rechtlichen (Rahmen-)Vertrages und der Benutzungsordnung – wie gewohnt - erteilt werden.

4. Ausführungen zur Ausgangslage und den Inhalten der weiteren Dokumente:

Angesichts der Vielfalt vertraglicher, teilweise veralteter Regelwerke war ein Auftrag an die Komm.ONE, auf Basis einheitlicher und standardisierter Regelwerke für Verträge und Produktbeschreibungen größtmögliche Transparenz bei der hoheitlichen Leistungserbringung für ihre Träger herzustellen. Die bisherigen Regelwerke wurden konsolidiert und entsprechend den rechtlichen Vorgaben aus dem der Komm.ONE zugrundeliegenden Gesetzes über die Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung (ADVZG) angepasst.

Daraus ist das nachfolgend aufgeführte Vertragswerk entstanden:

- a) die Benutzungsordnung in der Form der Satzung
- b) der öffentlich-rechtliche Vertrag in der Form eines Rahmenvertrages ohne Abnahmeverpflichtung der auf die weiteren Dokumente verweist:
- c) der Standard-Service Level-Katalog,
- d) der Produktkatalog,
- e) die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) mit den drei Bestandteilen:
 - Allgemeine Auftragsbedingungen,
 - Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag,
 - Regelungen zur Datensicherheit.

Die Benutzungsordnung enthält Öffnungsklauseln, so dass von der Benutzungsordnung abgewichen werden kann, wenn und soweit dies in den Bestimmungen für zulässig erklärt wird.

Überblick Zeitschiene:

-01.01.2021 Fortgelten der aktuellen Vertragssituation für Bestandsgeschäft, Umstellung auf verbindliches Regelwerk und des neuen Produkt- und Entgeltkataloges bei Neugeschäft.-
01.07.2021 Migration der aktuellen Bestandsverträge und Einführung des neuen Produkt-

und Entgeltkataloges bei allen Kunden auch für das Bestandsgeschäft.-01.01.2023
Integration der EVB-IT Regelungen in das Standard Vertragswerk entsprechend den
Empfehlungen der neuen Arbeitsgruppe aus dem Kreis der Mitgliederbeiräte 4IT.

Portfolio- und Entgeltharmonisierung

Arbeitsprämissen aus dem Fusionsauftrag: Aus der Fusion heraus wurde der Auftrag an die Komm.ONE erteilt, die Produkt- und Entgeltharmonisierung so durchzuführen, dass im Endergebnis folgende Aspekte sichergestellt sind:

1. Im Verbandsgebiet der Komm.ONE AöR zahlen alle Mitglieder für gleiche Produkte und Leistungen gleiche Entgelte.
2. Die Entgeltmodelle sollen einer Positionierung der Komm.ONE als IT-Dienstleisterin am Markt nicht entgegenstehen.
3. Die Entgeltmodelle und Entgelte der jeweiligen Produkte sollen mittel- bis langfristig eine eigenständige Refinanzierung ermöglichen.

Das Gesamtergebnis mit Niederschlag im Komm.ONE Produktkatalog stellt insgesamt einen vertretbaren politischen und wirtschaftlichen Kompromiss dar, enthält keine Entgeltsteigerung im Vergleich zum Status quo 2019 und liefert zwar Umverteilungseffekte, die aber unter Verwendung des virtuellen Eigenkapitals der Regionen angemessen kompensiert werden können.

Was ist virtuelles Eigenkapital? Das virtuelle Eigenkapital resultiert aus den stillen Reserven der jeweiligen ehemaligen regionalen Rechenzentren und der Datenzentrale. Die einheitliche Bilanzierung der einzelnen Vermögenswerte ermöglichte die Realisierung eines Teils dieser stillen Reserven. Dadurch stieg das Bucheigenkapital im Vergleich zum Fusionszeitpunkt 1.7.2018 an. Der überschießende Teil des Bucheigenkapitals soll nun den Preisanstieg kompensieren, der durch die Vereinheitlichung der Entgelte entsteht. Die anteilige Zurechnung zum jeweiligen Kundensegment wurde von der Versammlung des ZV 4 IT vom 26. November 2020 und endgültig im Verwaltungsrat der Komm.ONE vom 11. Dezember 2020 beschlossen.



Vereinheitlichung führt zu einer Kostensteigerung, die gemäß Beschluss der Versammlung grundsätzlich über eine Gutschrift aus dem virtuellen Eigenkapital ausgeglichen werden soll. 2021 werden Mehrbelastungen zu 100 % durch das virtuelle Eigenkapital ausgeglichen.

Dauer und Höhe des Ausgleichs in den Folgejahren ab 2022 sind abhängig von dem zur Verfügung stehenden virtuellen Eigenkapital. Da nach geltender Beschlusslage kein vollumfänglicher Ausgleich gelingen würde, werden wir mit Zustimmung des Verwaltungsrates einen geänderten Beschlussvorschlag in die diesjährige Verbandsversammlung einbringen. Hierzu werden die Mitglieder der betroffenen ehemaligen Verbandsgebiete noch separat informiert.

Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung von Komm.ONE wurde als Satzung beschlossen und regelt Grundsätze für das Benutzungsverhältnis zwischen den Kunden und Komm.ONE. Unter Einbeziehung von den weiteren Regelwerken, die dieses näher ausgestaltet.

Allgemeine Vertragsbedingungen

Diese sind modular aufgebaut und decken integriert die Regelungen für alle relevanten Leistungsbereiche von Komm.ONE ab. Die Regelungen der Vorgängerinstitutionen wurden fortgeschrieben und konsolidiert. Integriert wurden als weitere Mehrwerte die Regelungen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit. Damit entfällt auch der zusätzliche Abschluss einer ADV-Vereinbarungen.

Standard Servicelevel Katalog

Für eine transparente und verständliche Darstellung unserer grundlegenden Servicezusagen, die unterschiedslos für alle unserer Kunden und alle unserer Produkte gelten, haben wir den Standard Servicelevel Katalog erstellt. Dieser wird durch produktbezogene Service Levels ergänzt. Der Komm.ONE-Service wird künftig für alle Mitglieder und Kunden einheitlich sein. Der Standard Service Level-Katalog legt den Rahmen der Erreichbarkeit von Service Desk und Anwendungsbetreuung fest. Er regelt die einzelnen Service-Stufen transparent für alle und macht sie über Kennzahlen bewertbar.

Produktkatalog

Dieser enthält die konsolidierten IT-Leistungen und zugehörigen Entgelte von Komm.ONE mit weiteren ergänzenden Informationen

5. Für die Umstellung der bestehenden Regelwerke auf den neuen einheitlichen Standard ist der einmalige schriftliche Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages durch den Bürgermeister erforderlich, dessen Ermächtigung und Beauftragung diese Drucksache insbesondere vorsieht und ermöglichen soll.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

1. Öffentlich-rechtlicher Vertrag
2. Satzung der Komm.ONE zur Regelung der Benutzungsverhältnisse vom 23.12.2020 (Benutzungsordnung)
3. Weitere Dokumente: Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB), Standard-Service-Level-Katalog

Öffentlich-rechtlicher Rahmenvertrag

zwischen

1. **Komm.ONE** Anstalt des öffentlichen Rechts, Krailenshaldenstraße 44, 70469 Stuttgart, vertreten durch den Vorstand

- nachfolgend: „Komm.ONE“ genannt-

und

2. **Stadtverwaltung Eberbach**, Am Leopoldsplatz 1, 69412 Eberbach, vertreten durch Herrn Bürgermeister Peter Reichert,

- nachfolgend: „Benutzer“ genannt-

- nachfolgend: Komm.ONE und Benutzer zusammen die „Parteien“
und einzeln die „Partei“ genannt

Präambel

1. Der Verwaltungsrat von Komm.ONE hat mit Beschluss vom 23.12.2020 (Umlaufverfahren) die Satzung der Komm.ONE zur Regelung der Benutzungsverhältnisse (nachfolgend: „Benutzungsordnung“ genannt) erlassen, die die grundlegenden Rahmenbedingungen zwischen Komm.ONE und dem in § 2 der Benutzungsordnung definierten Benutzerkreis regelt. Sie ist nach Bekanntmachung im Staatsanzeiger am 01.01.2021 in Kraft getreten.
2. Zur Begründung eines Benutzungsverhältnisses zwischen der Komm.ONE und dem Benutzer sieht § 3 der Benutzungsordnung vor, dass ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen wird, der in Ergänzung zur Benutzungsordnung gilt und insbesondere Näheres für das Zustandekommen der Einzelaufträge regelt.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 Benutzungsverhältnis

1. Mit Abschluss dieses Vertrages begründen die Parteien ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis nach § 9 Abs. 3 ADVZG, § 11 Abs. 5 der Satzung vom Komm.ONE, §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 1 der Benutzungsordnung. Der Benutzer erkennt hiermit die Regelungen der Benutzungsordnung und der darin genannten Dokumente an.
2. Bestimmend für Art und Umfang der beiderseitigen Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit dem Benutzungsverhältnis sind die Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung, dieser öffentlich-rechtliche Vertrag sowie die darüber hinaus in § 5 Abs. 1 der Benutzungsordnung genannten Dokumente in der jeweils geltenden Fassung.
3. Für die Dauer und Beendigung des Benutzungsverhältnisses gilt § 7 der Benutzungsordnung.

§ 2 Einzelaufträge

1. Einzelaufträge nach § 4 Abs. 1 der Benutzungsordnung können einmalige, wiederkehrende oder dauernde Leistungen umfassen.
2. Ein Einzelauftrag nach § 4 Abs. 1 der Benutzungsordnung entsteht
 - (a) durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen Komm.ONE und dem Benutzer, oder
 - (b) im Falle der Übersendung eines Angebotes mit der Leistungsbeschreibung durch Komm.ONE an den Benutzer, die einem einheitlich zu verwendendem Muster entsprechen soll (Bestellscheinverfahren), oder
 - (c) im Falle einer vom Benutzer abgegebenen Erklärung, eine oder mehrere Leistungen nach § 4 Abs. 1 oder 2 der Benutzungsordnung in Anspruch nehmen zu wollen,

nach der jeweiligen Auftragsbestätigung durch den Benutzer bzw. Komm.ONE oder durch die jeweilige Leistungsausführung durch Komm.ONE.

3. Die Angebote von Komm.ONE nach Abs. 2 verlieren ihre Gültigkeit, wenn sie nicht innerhalb von 60 Tagen nach Zugang angenommen werden, es sei denn, es ist in dem Angebot nach Abs. 2 eine andere Frist genannt.
Die Erklärungen des Benutzers bzw. von Komm.ONE im Zusammenhang mit Einzelverträgen können in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) abgegeben werden und durch Komm.ONE bzw. den Benutzer in einer der vorstehenden Arten bestätigt bzw. angenommen werden.

§ 3 Überleitung bestehender Einzelaufträge / Benutzungsverhältnisse

Mit Abschluss dieses Vertrages werden das zwischen Komm.ONE und dem Benutzer bestehende Benutzungsverhältnis sowie die Vertrags- und Leistungsbeziehungen durch die Regelungen der Benutzungsordnung, diesen Vertrag und die darüber hinaus in § 5 Abs. 1 der Benutzungsordnung genannten Dokumente in der jeweils geltenden Fassung ersetzt mit Wirkung zum 01.07.2021.

Die bisher geltenden und zu ersetzenden Regelwerke der Komm.ONE werden in der Anlage „Synopsis Vertragswerk“ dargestellt. Die mit dem jeweiligen Benutzer bestehenden Verträge werden in Anlage „Vertragsübersicht“ dargestellt.

Folgende Verträge sind nicht in der Anlage „Vertragsübersicht“ enthalten:

- Verträge über Lösungen des Produktkataloges, die ab 01.01.2021 abgeschlossen wurden
- Verträge die vor dem 01.01.2021 geschlossen und für die bis Ende 2020 noch keine Leistungen fakturiert wurden.

Für diese Verträge gilt Absatz 1 entsprechend.

Bestehende Befristungen der Laufzeit und Mindestlaufzeiten der Bestandsverträge über die IT Lösungen werden von der Überleitung nicht berührt.

Dies gilt gleichfalls für Individualvereinbarungen.

§ 4 Form, Ausfertigungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen – sofern das Gesetz nicht notarielle Beurkundung verlangt – zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses. Den Vertragsparteien sind die besonderen gesetzlichen Schriftformerfordernisse des § 57 LVwVfG, § 126 BGB bekannt. Sie verpflichten sich hiermit, auf jederzeitiges Verlangen einer Partei alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um dem gesetzlichen Schriftformerfordernis Genüge zu tun und sich nicht auf die Nichteinhaltung der gesetzlichen Schriftform zu berufen. Dies gilt nicht nur für den Abschluss des Ursprungs-/Hauptvertrages, sondern auch für alle etwaigen Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsverträge.
2. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Beide Parteien erhalten je eine Ausfertigung.

Öffentlich-rechtlicher Rahmenvertrag Nr. 1_416319
Stadtverwaltung Eberbach

§ 5 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültigen Bestimmungen durch eine gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der ungültigen Bestimmungen soweit wie möglich entspricht. Dasselbe gilt für Lücken in diesem Vertrag.

Anlage Vertragsübersicht

Nicht in der Vertragsübersicht genannte Produkte der Komm.ONE unterfallen künftig ebenfalls dem öffentlich-rechtlichen Rahmenvertrag und der aktuellen Benutzungsordnung. Diese Vertragsübersicht kann von beiden Seiten einvernehmlich erweitert werden.

Die geltenden Neuregelungen stehen im Kundenportal zur Einsicht bereit:

Benutzungsordnung
Produktkatalog
Standard-Service-Level-Katalog
Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Stuttgart den 26.04.2021

Stuttgart den 26.04.2021

Ort, Datum

Ort, Datum

Ort, Datum

William Schmitt

Andreas Pelzner

Bürgermeister

Vorstandsvorsitzender
Komm.ONE

Mitglied des Vorstandes
Komm.ONE

Peter Reichert

Satzung der Komm.ONE Anstalt des öffentlichen Rechts zur Regelung der Benutzungsverhältnisse (Benutzungsordnung)

Auf Grund von § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung (ADV-Zusammenarbeitsgesetz – ADVZG, vom 6. März 2018, zuletzt geändert am 26. Juni 2020 in Verbindung mit § 7 Absatz 3 lit. I) der Satzung der Komm.ONE vom 18. Mai 2018, zuletzt geändert am 27. Juni 2020, wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom 21.12.2020 die nachstehende Satzung (im Folgenden „Benutzungsordnung“) erlassen:

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung regelt die grundlegenden Rahmenbedingungen zwischen der Komm.ONE, Anstalt des öffentlichen Rechts (nachfolgend Komm.ONE genannt), und dem jeweiligen Benutzer nach § 2 Abs. 1 der Benutzungsordnung für alle Leistungen, die von der Komm.ONE im Rahmen des ADVZG und ihrer Satzung erbracht werden.
- (2) Zwischen Komm.ONE und dem jeweiligen Benutzer besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis, das nach Maßgabe des § 3 dieser Benutzungsordnung begründet wird.
- (3) Diese Benutzungsordnung wird durch Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB), den Produktkatalog inkl. des Standard-Service-Level-Katalogs in der jeweils geltenden Fassung und die weiteren in § 5 Abs. 1 dieser Benutzungsordnung genannten Dokumente ergänzt.
- (4) Von dieser Benutzungsordnung darf abgewichen werden, wenn und soweit dies in den folgenden Bestimmungen für zulässig erklärt wird.
- (5) Individualverträge die in begründeten Ausnahmefällen nicht im Rahmen der Benutzungsordnung vereinbart werden sollen unterliegen dem Zustimmungsvorbehalt des Verwaltungsrates bzw. Vorstandes von Komm.ONE.

§ 2 Benutzer

- (1) Benutzer sind gemäß § 11 Absatz 5 der Satzung der Komm.ONE der Zweckverband 4IT, das Land Baden-Württemberg und dessen Dienststellen, die Mitglieder des Zweckverbandes 4IT

und die der Aufsicht des Landes Baden-Württemberg unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

- (2) Für Benutzer, die nicht Träger von Komm.ONE oder Mitglied des Zweckverbandes 4 IT sind, können von dieser Benutzungsordnung abweichende Rahmenbedingungen, insbesondere in Bezug auf die Leistungsentgelte, festgelegt werden.
- (3) Nicht zu den Benutzern gehören
 - a) private Dritte
 - b) öffentlich-rechtliche Dritte, die ihren Sitz außerhalb des Landes Baden-Württemberg haben, insbesondere IT-Dienstleister, für die Komm.ONE im Rahmen einer Kooperation Leistungen erbringt.

§ 3 Begründung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis zwischen Komm.ONE und dem jeweiligen Benutzer wird durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß den §§ 54 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) begründet.
- (2) Der öffentlich-rechtliche Vertrag kann in Schriftform (§ 126 BGB) oder in elektronischer Form (§ 126a BGB iVm § 3a LVwVfG) geschlossen werden. Die auf den Vertragsschluss gerichteten Willenserklärungen können in getrennten Urkunden oder sonstigen Dokumenten verkörpert sein. Der Vertrag soll einem einheitlich bei Komm.ONE zu verwendendem Muster entsprechen.
- (3) In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag können Regelungen aufgenommen werden, die diese Benutzungsordnung ergänzen oder konkretisieren, sie dürfen von den Regelungen dieser Benutzungsordnung aber nur nach Maßgabe des § 1 Abs. 4 dieser Benutzungsordnung abweichen.

§ 4 Leistungsangebot im Rahmen des Benutzungsverhältnisses

- (1) Im Rahmen des Benutzungsverhältnisses bietet Komm.ONE den Benutzern nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung die im Produktkatalog und dem Standard Service Level Katalog in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen Verfahren und Leistungen an, die die Benutzer auf Basis des öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 3 Abs. 1 dieser Benutzungsordnung durch Einzelaufträge in Anspruch nehmen. Einzelaufträge können einmalige, wiederkehrende oder dauernde Leistungen umfassen. Die Einzelheiten werden im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 3 Abs. 1 dieser Benutzungsordnung geregelt.
- (2) Im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags kann Komm.ONE weitere Liefer- und Leistungsangebote unterbreiten, die nicht im Produktkatalog oder im Standard-Service-Katalog aufgeführt sind.

-
- (3) Die Leistungen können bei Komm.ONE oder den Benutzern erbracht werden. Komm.ONE ist im Rahmen des gesetzlichen Auftrages berechtigt, Leistungen auch durch Dritte, insbesondere ihre Tochtergesellschaften erbringen zu lassen. Näheres wird im Einzelauftrag geregelt.

§ 5 Umfang des Benutzungsverhältnisses

- (1) Bestimmend für Art und Umfang der beiderseitigen Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit dem Benutzungsverhältnis sind die nachfolgenden Dokumente in der nachfolgenden Rangfolge:
- diese Benutzungsordnung,
 - der öffentlich-rechtliche Vertrag gemäß § 3 Abs. 1 dieser Benutzungsordnung,
 - der Einzelauftrag auf Basis des öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung mit der Leistungsbeschreibung, den vereinbarten Service Level Agreements aus dem Standard Service Level Katalog und den einbezogenen Anlagen,
 - der Produktkatalog und der Standard-Service-Level-Katalog in der jeweils geltenden Fassung,
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB),
 - die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Bei Widersprüchen gelten diese Regelungen in der vorgenannten Reihenfolge. Ein Widerspruch ist nur bei inhaltlichen Abweichungen, nicht aber bei Fehlen einer Regelung in einem vorrangigen Dokument gegeben.
- (3) Abweichende Vereinbarungen sind in den Fällen § 5 Abs. 1 d, e und f sowie § 6 zulässig.
- (4) Im Fall eines unvorhergesehenen, konkret drohenden oder bereits eingetretenen Angriffs auf die IT-Sicherheit und den Datenschutz können Maßnahmen der IT-Sicherheit und des Datenschutzes Vorrang vor den in Absatz 1 eingegangenen Verpflichtungen haben. Das Weisungsrecht des Nutzers für die der Komm.ONE anvertrauten, personenbezogenen Daten bleibt davon unberührt und vorrangig weiterbestehen.
- (5) Komm.ONE ist berechtigt, die Art der Leistung auch für laufende Benutzungsverhältnisse mit Wirkung für die Zukunft zu ändern, wenn die bisherige Leistungserbringung aufgrund tatsächlicher Gründe unmöglich geworden ist oder zu einer Unwirtschaftlichkeit der Leistungserbringung führen würde, und dies keine für den Benutzer nachteiligen Auswirkungen auf den Inhalt der Leistungen hat. Der Benutzer ist rechtzeitig mit einer im Einzelfall angemessenen Frist über die Änderung der Leistungserbringung und die Umstände, welche dazu geführt haben, zu informieren.

§ 6 Leistungsentgelt

- (1) Die Höhe des Leistungsentgelts wird dem Benutzer mit dem jeweiligen Einzelauftrag mitgeteilt. Fehlt es an einer solchen Mitteilung, hat der Benutzer das im Produktkatalog aufgeführte Entgelt zu bezahlen.
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, umfasst das Leistungsentgelt (Preise und ggf. Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten und Auslagen für den Versand) bei einmaligen Leistungen die Vergütung für die gesamte Leistung, bei wiederkehrenden Leistungen die Vergütung für den Verarbeitungszeitraum, bei dauernden Leistungen die Vergütung für einen Verarbeitungsmonat. Komm.ONE ist grundsätzlich berechtigt, die in Produktkatalog aufgeführten Entgelte auch für laufende Verträge mit Wirkung für die Zukunft anzupassen. Die Anpassung hat angemessen und nicht gegen die für die Leistung relevante Tendenz am Markt zu sein. Eine Änderung ist dem Benutzer spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Schrift- oder Textform unter Angabe des Anlasses, der Voraussetzungen und des Umfangs anzukündigen.
- (3) Übersteigen Preiserhöhungen 3 %, so gelten diese als genehmigt, wenn der Benutzer nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang der Mitteilung der Preiserhöhung die von der Preiserhöhung betroffenen Leistungen zum Termin der Preiserhöhung kündigt. Komm.ONE wird den Benutzer darauf in der Mitteilung über die Preiserhöhung hinweisen.
- (4) Das Entgelt erhöht sich für die Benutzer um die gesetzliche Umsatzsteuer, soweit die Leistungen von Komm.ONE umsatzsteuerpflichtig sind. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist auch nachträglich zu entrichten, wenn die Nichtsteuerbarkeit entfällt.

§ 7 Dauer und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit, soweit nichts anderes vereinbart ist. Es kann sowohl von dem Benutzer als auch von Komm.ONE mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, sofern nicht etwas anderes vertraglich vereinbart ist, erstmals jedoch zum Ende einer vereinbarten Mindestleistungsdauer. Bestehen im Zeitpunkt der Beendigung des Benutzungsverhältnisses nach Satz 1 oder 2 noch ein oder mehrere Einzelaufträge zwischen Komm.ONE und dem Benutzer, endet abweichend von Satz 1 oder 2 das Benutzungsverhältnis erst im Zeitpunkt der Beendigung des letzten Einzelauftrags
- (2) Die Kündigung des Benutzungsverhältnisses bedarf der Schriftform (§ 126 BGB) oder der elektronischen Form (§ 126a BGB). Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde (§ 314 BGB) bleibt unberührt.
- (3) Komm.ONE unterstützt den Benutzer auch nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses – sei es durch Kündigung, Zeitablauf oder Aufhebungsvereinbarung – für einen angemessenen Zeitraum, um den Wechsel zu einem anderen Dienstleister zu ermöglichen oder den Benutzer in die Lage zu versetzen, die Leistungen künftig mit eigenen Mitteln zu erbringen; maximal aber bis zum vereinbarten Zeitraum. Die Unterstützung des Benutzers umfasst insbesondere

die Aushändigung von Unterlagen, die bei Komm.ONE gespeicherten Daten und die für den Benutzer erstellten oder von dem Benutzer bereitgestellten Programmen und die übergangsweise Erbringung der Leistungen über das Benutzungsverhältnis hinaus, soweit dies erforderlich ist. Einzelheiten wie Art und Umfang der Leistungen sowie ein Leistungsentgelt nach Aufwand sind vertraglich nach den Bestimmungen des Produktkataloges in der aktuell gültigen Fassung zu regeln.

- (4) Die Pflicht von Komm.ONE zur Aufbewahrung der Unterlagen und Daten erlischt sechs (6) Monate nach Zustellung einer schriftlichen Aufforderung zur Abholung, im Übrigen ein (1) Jahr nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses.
- (5) Bis zur vollständigen Begleichung der Forderungen des Benutzers hat Komm.ONE an überlassenen Unterlagen und gespeicherten Daten ein Zurückbehaltungsrecht. Dessen Ausübung ist treuwidrig und damit ausgeschlossen, wenn die Zurückbehaltung dem Benutzer einen unverhältnismäßig hohen, bei Abwägung beider Interessen nicht zu rechtfertigenden Schaden zufügen würde. Ein Zurückbehaltungsrecht bei personenbezogenen Daten ist ausgeschlossen.

§ 8 Informationspflicht und gegenseitige Unterstützung

Die Komm.ONE und der Benutzer sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle wesentlichen organisatorischen und technischen Erfordernisse unverzüglich (i.d.R. innerhalb 30 Tage) umfassend zu informieren und sich bei der Leistungserbringung so zu unterstützen, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und eine umgehende Erledigung gewährleistet sind.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Benutzungsverhältnis ist Stuttgart.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt nach der Bekanntmachung am 01.01.2021 in Kraft. (§ 2 Abs. 3 ADVZG)

Allgemeine Vertragsbedingungen für Leistungen von Komm.ONE (AN)

A. Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB)

I. Allgemeine Bedingungen für alle Lieferungen und Leistungen

§ 1 Vertragsgegenstand und Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen

- 1.1 Die nachstehenden Bestimmungen gelten für die im Einzelauftrag vereinbarten Lieferungen und Leistungen vom Auftragnehmer (AN) (nachfolgend insgesamt die „**Leistungen**“ genannt) im Bereich der Informationsverarbeitung (IT).
- 1.2 Der AN wird die Leistungen gemäß der Leistungsbeschreibung des im Zeitpunkt der Bestellung gültigen Produktkatalogs und Standard-Service-Level-Katalogs durchführen. Der AN ist berechtigt, die Art der Leistung auch für laufende Benutzungsverhältnisse mit Wirkung für die Zukunft zu ändern, wenn die bisherige Leistungserbringung aufgrund tatsächlicher Gründe unmöglich geworden ist oder zu einer Unwirtschaftlichkeit der Leistungserbringung führen würde, und dies keine für den Benutzer nachteiligen Auswirkungen auf den Inhalt der Leistungen hat. Der Benutzer ist rechtzeitig mit einer im Einzelfall angemessenen Frist über die Änderung der Leistungserbringung und die Umstände, welche dazu geführt haben, zu informieren.

§ 2 Vergütung, Zahlungen

- 2.1 Die Vergütung für die Leistungen des AN ist im Produktkatalog geregelt. Zusätzliche Leistungen werden zu den dort genannten Sätzen oder, mangels Position darin, nach Aufwand gemäß den jeweils beim AN gültigen Sätzen berechnet.
- 2.2 Sämtliche Entgelte verstehen sich als Endpreise. Das Entgelt erhöht sich für die Benutzer um die gesetzliche Umsatzsteuer, soweit die Leistungen von Komm.ONE umsatzsteuerpflichtig sind. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist auch nachträglich zu entrichten, wenn die Nichtsteuerbarkeit entfällt.
- 2.3 Falls im Produktkatalog oder im Einzelauftrag nichts Abweichendes geregelt ist, sind Zahlungen ohne Abzug sofort nach Rechnungsstellung zu leisten.
- 2.4 Der AN ist grundsätzlich berechtigt, die im Produktkatalog aufgeführten Entgelte auch für laufende Verträge mit Wirkung für die Zukunft anzupassen. Die Anpassung hat angemessen und nicht gegen die für die Leistung relevante Tendenz am Markt zu sein. Eine Änderung ist dem AG spätestens 3 Monate vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Schrift- oder Textform unter Angabe des Anlasses, der Voraussetzungen und des Umfangs anzukündigen.

Übersteigen Preiserhöhungen 3 %, so gelten diese als genehmigt, wenn der AG nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang der Mitteilung der Preiserhöhung die von der Preiserhöhung betroffenen Leistungen zum Termin der Preiserhöhung kündigt. Der AN wird den AG darauf in der Mitteilung über die Preiserhöhung hinweisen.
- 2.5 Zahlungen sind ohne Abzug sofort nach Rechnungsstellung zu leisten, sofern im Einzelauftrag nichts anderes vereinbart ist. Gerät der Kunde mit Zahlungen länger als einen Monat in Verzug, ist die Komm.ONE berechtigt, die entsprechenden Leistungen bis zum vollständigen Ausgleich der

Rückstände auszusetzen. Kommt es wegen des Zahlungsrückstandes nicht zur Erbringung von Leistungen, behält der AN den vollen Vergütungsanspruch abzüglich dessen, was der AN an Ausgaben und Aufwendungen erspart.

§ 3 Durchführung

- 3.1 Der AN und der AG benennen jeweils einen verantwortlichen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Ansprechpartner des AN soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Ansprechpartner des AG steht dem AN für alle erforderlichen Informationen soweit zumutbar im Rahmen der vereinbarten Vergütung zur Verfügung. Der AN ist verpflichtet, diesen einzuschalten, soweit die Durchführung eines Einzelauftrags das erfordert.
- 3.2 Der AG sorgt für die Einsatz- bzw. Systemumgebung entsprechend den Vorgaben vom AN und sorgt für den ordnungsgemäßen Betrieb der notwendigen Einsatz- bzw. Systemumgebung beim AG vor Ort. Der AG wird im erforderlichen Umfang bei der Auftrags Erfüllung mitwirken, insbesondere soweit notwendig unentgeltlich Mitarbeiter, Arbeitsräume, Einsatz- und Systemumgebung, sowie Daten- und Telekommunikations-einrichtungen in Abstimmung mit dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen.
- 3.3 Der AG wird die Leistungen und Arbeitsergebnisse des AN unverzüglich auf Mängelfreiheit und Verwendbarkeit prüfen, bevor er mit der operativen Nutzung beginnt. Das gilt auch für Leistungen, die der Kunde im Rahmen von Nacherfüllung und Pflege vom AN erhält.
- 3.4 Der AG ist für die Sicherung seiner Daten vor Ort nach dem Stand der Technik selbst verantwortlich. Die Mitarbeiter des AN können davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen, aktuell gesichert sind, soweit der Kunde nichts Anderweitiges schriftlich (E-Mail genügt) mitgeteilt hat. Der AG wird angemessene Vorkehrungen für den Fall treffen, dass die Arbeitsergebnisse mit Störungen behaftet sind, z. B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose und regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse.

§ 4 Störungen bei der Leistungserbringung

- 4.1 Soweit eine Ursache, die der AN nicht zu vertreten hat, höhere Gewalt, Streik oder Aussperrung die Termineinhaltung gefährdet, kann der AN eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand und liegt die Ursache im Verantwortungsbereich des AG, kann der AN auch die Vergütung des entstehenden Mehraufwands verlangen.

§ 5 Vereinbarungen zur Mängelbeseitigung, Gewährleistung

- 5.1 Der AN gewährleistet, dass die im Einzelauftrag genannten Programme bei vertragsgemäßer Nutzung mit den in der Leistungsbeschreibung festgelegten Programmspezifikationen übereinstimmen und sich gemäß den darin beschriebenen Funktionen verhalten.

Programme von Vorlieferanten müssen nur die Eigenschaften haben, die für den Einsatz der Anwendungen erforderlich sind. Im Übrigen haftet der AN weder dafür, dass diese den Produktbeschreibungen der jeweiligen Hersteller entsprechen, noch dafür, dass sie im Übrigen keine Mängel haben und der AN übernimmt insoweit keine Pflicht zur Mängelbeseitigung.
- 5.2 Der AG wird dem AN Mängel unverzüglich melden. Macht der Kunde Mängel geltend, teilt er dies dem AN unter Angabe der für die Mängelbereinigung zweckdienlichen Informationen schriftlich mit, wobei Übermittlung per Textform und/oder das im Einzelauftrag vereinbarte Ticketsystem genügen. Voraussetzung für Mängelansprüche gegen den AN ist, dass der Mangel reproduzierbar ist oder

-
- durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann und dass der Kunde sich bei der Auswahl der technischen Geräte an die Empfehlungen des AN gehalten hat.
- 5.3 Der AG wird dem AN alle zur Mängelbeseitigung erforderlichen Unterlagen auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung stellen und dem AN bei der Mängelbeseitigung im erforderlichen und angemessenen Umfang unterstützen.
- 5.4 Der AN wird mangelhafte Arbeiten, die aus unrichtigem Funktionieren der IT-Komponenten durch Mitarbeiter des AN oder durch sonstige, vom AN zu vertretenden Umstände entstehen, auf eigene Kosten wiederholen, oder dies, wenn der AG zustimmt, bei einer späteren Bearbeitung berücksichtigen.
- 5.5 Den Mängelansprüchen unterliegen Programme in der letzten vom AN überlassenen oder online bereit gestellten Fassung. Bietet der AN dem AG zur Vermeidung oder Beseitigung von Mängeln oder zur Vermeidung von Ausfällen anderer Programme, der IT-Anlage oder Geräte, eine neue Programmversion an, ist diese vom AG zu übernehmen, sobald es für ihn zumutbar ist, spätestens aber nach drei (3) Monaten. Für die Prüfung der Zumutbarkeit steht dem AG ein angemessener Zeitraum zur Verfügung.
- 5.6 Die Pflicht zur Mängelbeseitigung (Nacherfüllung) erlischt für solche Programme oder Leistungen vom AN, die der AG ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, der AG weist nach, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist. Das Vorstehende gilt nur für Änderungen ohne Zustimmung des Auftragnehmers.
- 5.7 Der AN kann die Vergütung des dem AN entstandenen Aufwands verlangen, soweit der AN auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist und sich herausstellt, dass kein Mangel vorgelegen hat.

§ 6 Haftung von des AN

- 6.1 Gerät der AN mit der Erfüllung (durch Lieferung) bzw. Nacherfüllung (durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung) in Verzug, kann der AG eine angemessene Frist für die Erfüllung/Nacherfüllung setzen. Verstreicht die Frist erfolglos oder schlägt die Erfüllung/Nacherfüllung endgültig fehl, kann der AG seine gesetzlichen Ansprüche geltend machen, Schadensersatz im Rahmen von § 6.3. Der AN kann dem AG eine angemessene Frist für die Erklärung setzen, ob dieser noch Erfüllung/Nacherfüllung verlangt. Nach erfolglosem Ablauf dieser Erklärungsfrist ist der Anspruch des AG auf Erfüllung/Nacherfüllung ausgeschlossen.
- 6.2 Bei Überlassung von Programmen auf Dauer beginnt die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln mit der Überlassung der Programme, bei Individualsoftware mit deren Abnahme. Sie beträgt 12 Monate. Die Erweiterung des Benutzungsumfangs führt nicht zu einer neuen Verjährungsfrist. Das Vorstehende gilt nicht im Fall von Arglist.
- 6.3 Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegen den AN (einschließlich dessen Erfüllungsgehilfen), die leichte Fahrlässigkeit voraussetzen, sind auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Für sämtliche Schadensfälle pro Kalenderjahr ist bei Vertragsabschluss regelmäßig mit einem maximalen vorhersehbaren Schadensumfang wie folgt zu rechnen:

- (1) Bei vom Kunden gezahlter einmaliger Vergütung auf EUR 100.000,00 bzw. den Auftragswert. Es gilt der höhere Wert.

Bei RZ-Leistungen gegen laufende Vergütung, bei Miete von Software, sowie bei Verletzungen von Pflichten in der Pflegephase auf den vom Kunden gezahlten Betrag bzw. die Pflegepauschale in dem Kalenderjahr, indem der Schadensfall entstanden ist. Es gilt der höhere Wert. Beträgt der Wert weniger als 25.000,- €, wird die Haftung auf 50.000,- €

beschränkt. Beträgt der Wert 25.000,- € oder mehr und weniger als 100.000,- €, wird die Haftung auf 100.000,- € beschränkt.

- (2) Der AN hat den AG bei Vertragsschluss darauf hinzuweisen, wenn im Schadenfall mit einem wesentlich höheren Schaden zu rechnen ist.
Der AG kann ferner eine weitergehende Haftung gegen Zahlung eines Risikozuschlags verlangen. Ist im Einzelauftrag eine summenmäßige maximale Haftsumme vereinbart, so ist diese maßgeblich.
Eine Ersatzverpflichtung des AN ist ausgeschlossen, wenn ein Schaden durch höhere Gewalt verursacht wird. Der AN haftet darüber hinaus, soweit die Schäden durch die Betriebshaftpflichtversicherung des AN gedeckt sind und der Versicherer zahlt.

Ansprüche wegen Körperschäden sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

- 6.4 Bei AN-Leistungen gegen laufende Vergütung und bei Miete von Programmen gilt: Soweit gesetzliche Vorschriften verschuldensunabhängige Schadensersatzansprüche vorsehen, gelten diese nur, wenn den AN ein Verschulden trifft.
- 6.5 Die Haftung des AN entfällt, soweit Mängel auf Weisungen vom AG im Einzelfall beruhen. Falls der AN Bedenken gegen eine Weisung hat, sollte er diese unverzüglich benennen und begründen.
6.6 Bei Datenverlust beim AG vor Ort, welchen der AN zu vertreten hat, haftet der AN nur für den bei Vorhandensein einer tagesaktuellen Sicherung erforderlichen Rekonstruktionsaufwand, soweit der der AG für die Datensicherung verantwortlich ist.

§ 7 Remote Support

- 7.1 Der AG wird dem AN auf Wunsch Remote Support (Ferndiagnose und -korrekturen, Überspielen von neuen Versionen) ermöglichen, soweit diese technisch machbar ist. Der AG wird dafür in Abstimmung mit dem AN einen Anschluss an das Telekommunikationsnetz auf Kosten des AG zur Verfügung stellen, so dass die Systeme beider Seiten miteinander gekoppelt werden können.
- 7.2 Das Anmelden auf dem System des AG seitens des AN erfolgt durch ein vom AG kontrolliertes Benutzerprofil/Kennwort. Aus Gründen des Datenschutzes gibt der Kunde die Leitung frei. Der AN wird dem AG über die durchgeführten Maßnahmen informieren.
- 7.3 Ermöglicht der AG eine Fernbetreuung nicht, erstattet der AG dem AN den dadurch verursachten Mehraufwand, auf jeden Fall Reisezeiten und Mehrkosten, für die Beseitigung von Mängeln bzw. Fehlern.
- 7.4 Wenn Daten zum Zwecke der Fehlersuche oder der Restaurierung an den AN übertragen werden, wird der AN alle technischen und organisatorischen Maßnahmen im eigenen Bereich einhalten, die der Kunde seinerseits gemäß den geltenden datenschutz-rechtlichen Vorschriften zu treffen hat. § 8.2 gilt entsprechend.
- 7.5 Einzelheiten werden in Teil C § 9 geregelt.

§ 8 Geheimhaltung, Datenschutz

- 8.1 Der AN ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle schriftlich als vertraulich bezeichneten Informationen oder ihrer Natur nach vertraulichen Informationen (insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse), die dem AN im Zusammenhang mit der Auftrags-ausführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren.
- 8.2 Der AN verpflichtet sich, die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nur im Rahmen der Weisungen des AG durchzuführen. Der AN beachtet bei Durchführung des Auftrags die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften und überwacht ihre Einhaltung, insbesondere

die nach den gesetzlichen Vorgaben zu treffenden technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen. Diese sowie Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Teil B dieser Vertragsbedingungen enthalten, Regelungen zur Datensicherheit im Datennetz des AN in Teil C. Einzelheiten werden auf Wunsch vom AG gesondert in einer Vereinbarung über Auftragsverarbeitung vereinbart.

§ 9 Schriftform, Änderung der AVB und Gerichtsstand

- 9.1 Der Einzelauftrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform (Textform genügt). Auch Einzelaufträge auf Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrags können in Textform erfolgen.
- 9.2 Der AN wird dem AG Änderungen und Ergänzungen dieser AVB rechtzeitig mitteilen und dabei die vorgenommenen Änderungen besonders kennzeichnen. Widerspricht der Kunde nicht schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der geänderten AVB, gelten diese als genehmigt. Der AN wird den AG auf die Wirkung seines Schweigens bei der Übersendung hinweisen.
- 9.3 Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Stuttgart.

II. Besondere Bedingungen für den Online-Betrieb von Anwendungsprogrammen / für zentrale Verfahren

§ 10 Einsatzvorbereitung und Durchführung

- 10.1 Der AN stellt dem AG die im Einzelauftrag genannten Anwendungsprogramme und/oder Verfahren (nachfolgend insgesamt die „Anwendungen“ genannt) auf einem betriebsbereiten IT-System zur Nutzung über ein Datennetz bereit.
- 10.2 Die Verarbeitungskapazität des IT-Systems beim AN und der Zugang zum Datennetz reichen für den üblichen Einsatz der Anwendungen unter Zugrundelegung des im Einzelauftrag angegebenen Mengengerüsts an Daten des AG aus, wobei das moderner Dialogverarbeitung entsprechende Antwortzeitverhalten eingehalten wird. Das IT-System wird im Einzelauftrag angegeben.
- 10.3 Der AN wird den Einsatz der Anwendungen entsprechend den Anforderungen des AG vorbereiten. Der AN wird Sonderwünsche auf Wunsch des AG gegen gesonderte Vergütung realisieren, soweit das innerhalb des Konzepts der Dienstleistungen (Einsatz von Standardprogrammen) inhaltlich und zeitlich möglich ist. Der AG kann den AN gegen gesonderte Vergütung beauftragen, die Einrichtung (Parametrierung) der Anwendungen für einzelne Benutzer oder Benutzerkreise zu dokumentieren.
- 10.4 Der AG ist für die rechtzeitige Bereitstellung der zu verarbeitenden Daten und für deren Richtigkeit verantwortlich, bei der Lieferung von Datenträgern auch für deren maschinelle Lesbarkeit. Der AN ist zu deren Überprüfung nicht verpflichtet. Entsprechend ist der Kunde für die Einhaltung von Formvorschriften verpflichtet, z. B. Verwendung von Formblättern oder Erfassungsvorschriften. Ändert der AN auf ausdrücklichen Wunsch des AG das von diesem bereitgestellte Datenmaterial, geschieht dies auf Risiko des AG. Der Aufwand dafür wird gesondert vergütet.

Vom AG gelieferte Datenträger werden Eigentum des AN, soweit nichts anderes vereinbart wird. Dies gilt entsprechend für Datenträger vom AN. Dies gilt nicht für die auf dem Datenträger gespeicherten Daten. Der Transport von Datenträgern und sonstigen Unterlagen zum und vom AN erfolgt auf Gefahr vom AG.
- 10.5 Der AN ist berechtigt, zur Erfüllung der Arbeiten Dritte heran zu ziehen, insbesondere für Serviceaufgaben, welche der AN selbst nicht wirtschaftlich erledigen kann. Der AN kann diese an hierauf spezialisierte Dritte vergeben und diesen die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Daten und/oder Materialien übermitteln. Diese Auftragnehmer sind sorgfältig auszuwählen und vertraglich zur Einhaltung aller datenschutz-rechtlichen Bestimmungen zu verpflichten. Eine

Datenverarbeitung personenbezogener Daten durch Dritte erfolgt jedoch nur mit ausdrücklicher Zustimmung oder nach Anweisung des Nutzers. Es gelten die Regelungen des Teil B Nr. 9.

- 10.6 Der AG erteilt dem AN die Genehmigung, zum Zwecke der Fehlersuche Hauptspeicher-auszüge, Dateien und sonstige Ausdrücke, die personenbezogene Daten enthalten können, im unbedingt erforderlichen Umfang an die programmentwickelnde bzw. pro-grammpflegende Stelle zu übermitteln. Die Weitergabe der Daten ist zu protokollieren. Der AN hat durch schriftliche Vereinbarung mit der empfangenden Stelle sicher zu stellen, dass derartige Ausdrücke nur zum Zwecke der Fehlersuche verwendet, vertraulich behandelt und nach bestimmungsgemäßem Gebrauch vernichtet werden und dass die Vernichtung protokolliert wird.
- 10.7 Der AG bleibt für die Einhaltung der ihn treffenden rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Einführung und Anwendung der Anwendungen gemäß dem geltenden Datenschutzrecht verantwortlich.

§ 11 Betrieb der IT-technischen Basis

- 11.1 Die Verfügbarkeit der eigenen IT-Einrichtungen wird in der SLA geregelt. Der AN übernimmt keine Verantwortung für die Verfügbarkeit des Telekommunikationsnetzes.
- 11.2 Bereitstellungszeiten (Verfügbarkeit) können eingeschränkt werden, soweit betriebsnotwendige Arbeiten, insb. zur vorbeugenden Wartung dies erfordern. Die Ankündigungsfrist ist in den SLA geregelt.
- 11.3 Die von den Benutzern eingegebenen Daten werden vom Anwendungsprogramm auf formale Richtigkeit und beschränkt auf Plausibilität geprüft. Der AG ist für die sachliche Richtigkeit der Eingabe und für die Überprüfung der Ergebnisse verantwortlich.
- 11.4 Der AN sorgt für die Datensicherung, soweit die Daten auf der zentralen IT-Anlage des AN gespeichert werden.
- 11.5 Der automatisierte Austausch von Daten mit anderen vom AG betriebenen Anwendungen wird gesondert vereinbart

§ 12 Serviceleistungen, Betreuung

- 12.1 Die Serviceleistungen vom AN im Rahmen der Betreuung der Anwendungen werden im Einzelauftrag vereinbart. Es gelten Produktkatalog und Standard-Servicelevel-Katalog des AN.
- 12.2 Die Beauftragungen von Serviceleistungen werden entweder vom AG unmittelbar im persönlichen Dialog bzw. im maschinellen Auftragsdienst, mittels Online-Übermittlungsverfahren (E-Mail oder Webshop) oder durch Erteilung eines schriftlichen Einzelauftrags an den AN veranlasst.
- 12.3 Die Bereitstellung der physischen Verarbeitungsergebnisse erfolgt, soweit keine besonderen Nachbearbeitungsmaßnahmen durchzuführen sind, in der Regel frühestens am ersten Arbeitstag, spätestens am dritten Arbeitstag nach der Verarbeitung durch die vereinbarte Paketzustellung. In Fällen technischer Störungen wird der AN den AG unmittelbar nach Kenntniserhalt einer Störung über die verzögerte Auslieferung der Arbeitsergebnisse benachrichtigen.

Bei einzelnen Verfahren können Einzelaufträge zur Verarbeitung vom AG selbst initiiert werden. Die Einzelaufträge müssen in diesem Fall entsprechend den zwischen dem AG und dem AN getroffenen Vereinbarungen über Bearbeitungszeiten durch den AN zur Verarbeitung freigegeben werden.

§ 13 Weiterentwicklung der Anwendungen

- 13.1 Der AN wird die Anwendungen stetig weiterentwickeln, um sie auf technisch- und inhaltlich aktuellem Stand zu halten. Der AN verpflichtet sich, soweit vereinbart, die Anwendungen unverzüglich an Änderungen von Gesetzen anzupassen, die den Inhalt der Anwendungen beeinflussen. Durch die Grundvergütung im Rahmen der Pflege nicht abgedeckt sind Änderungen, die sich nur durch erhebliche Neuprogrammierung der Anwendungen realisieren lassen. In diesem Fall wird der AN eine schriftliche Begründung für die Erfordernisse der Neuprogrammierung, eine Programm-Vorgabe und einen Kostenvoranschlag unter Berücksichtigung aller Kunden, die die Neuprogrammierung beauftragen, erstellen.
- 13.2 Der AN ist berechtigt, Weiterentwicklungen der Anwendungssoftware einzuführen. In diesem Fall wird der AN die Verfahrensdokumentation anpassen und das Personal des AG, soweit erforderlich, in zentralen Veranstaltungen rechtzeitig in die Weiterentwicklungen einweisen. Weiterentwicklungen, die der Beseitigung von Fehlern oder von Schutzrechtsverletzungen oder der Anpassung an geänderte Gesetze oder andere Vorschriften dienen, dürfen sofort vorgenommen werden. Bei anderen Maßnahmen kann der AG verlangen, dass er den bisherigen Verfahrensstand beibehalten kann, soweit das für den AN zumutbar ist. Der AG trägt in diesem Fall den Mehraufwand einschließlich einer Pauschale für die Aufrechterhaltung der Einsatzumgebung.
- 13.3 Dienstleistungen für den Einsatz neuer Standardversionen der Anwendungen werden gesondert beauftragt und vergütet.

§ 14 Vergütung

- 14.1 Die Vergütung für die Bereitstellung der Anwendungen (§ 10 bis § 13) wird als monatliche Pauschale (Grundvergütung) im Einzelauftrag vereinbart. Soweit nach Aufwand vergütet wird, richten sich Honorare, Reisekosten und Nebenkosten nach dem im Zeitpunkt des Einzelauftrags gültigen Produktkatalogs des AN. Wegezeiten sind Arbeitszeiten. Der AN kann Leistungen gegen Vergütung nach Aufwand monatlich abrechnen.
- 14.2 Soweit im Einzelauftrag nichts anderes vereinbart ist, steht der AN für technischen Support bzgl. der Anwendungen im Rahmen der im Einzelauftrag vereinbarten Grundvergütung zur Verfügung. Alle übrigen Service-, Support-, Betreuungs- und Unterstützungsleistungen werden separat nach Aufwand gemäß dem Produktkatalog berechnet, insbesondere:
- Die Wiederherstellung von noch rekonstruierbaren Daten und deren Aufbereitung in Folge von Bedienungsfehlern von AG, Maschinenfehlern oder sonstiger Fremdeinwirkung;
 - Die Erstellung kundenspezifischer Modifikationen und/oder Erweiterungen der Anwendungen, sowie deren Pflege.
- 14.3 Die Zahlungspflicht für die monatliche Grundvergütung beginnt zu dem im Einzelauftrag genannten Zeitpunkt, spätestens mit der Herstellung und Vorführung der Einsatzfähigkeit der Anwendungen durch den AN. Beginnt oder endet die Zahlungspflicht im Laufe eines Kalendermonats, beträgt die Vergütung je Kalendertag 1/30 der monatlichen Vergütung. Sie ist monatlich im Vorhinein zu zahlen.
- 14.4 Soweit laufende Vergütung für die Inanspruchnahme von Leistungen des AN vereinbart ist, kann der AG diese anteilig für den Monat in dem Maße mindern, wie die Leistung innerhalb der vereinbarten Fristen bzw. Zeiträume für ihn aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nicht verfügbar waren. Einzelheiten sind im Standard-Service-Level-Katalog geregelt.
- 14.5 Der AG kann Rechnungen über Vergütung nach Aufwand nur innerhalb von einem Monat nach Zugang bestreiten. Der AN wird ihn bei Rechnungsstellung darauf hinweisen.
- 14.6 Der AG ist – unbeschadet seines Rechts, Zahlungen wegen unvollständiger oder mangelhafter Leistung seitens des AN zu verweigern – nicht befugt, Zahlungen zurückzuhalten. Er kann nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder die vom AN anerkannt worden sind.

§ 15 Laufzeit, Kündigung

- 15.1 Auftragsgegenstand sind alle für den AG in der Vertragszeit anfallenden vereinbarten Arbeiten in den vereinbarten Leistungsfeldern, der AN ist hierauf personell und maschinell eingestellt.

Nimmt der AG ganz oder teilweise entgegen der Vereinbarung den AN nicht in Anspruch, hat dieser denselben Vergütungsanspruch wie bei Ausführung der vertragsmäßig anfallenden Leistungen. Die Vergütung beträgt unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen je Monat 50 % der durchschnittlichen monatlichen Rechnungsbeträge der letzten – höchstens 48 – Monate bei vertragsgemäßer Abwicklung, es sei denn, AG weist einen geringeren vertraglichen Leistungsanfall oder höhere ersparte Aufwendungen nach.

Nimmt der AG von vornherein die vereinbarten Leistungen nicht in Anspruch hat der dem AN mindestens die Einmalkosten gemäß Nachweis zum allgemeinen gültigen Stundensatz zu erstatten. Die Geltendmachung weiterer Erfüllungsansprüche auf Basis der Ziffer 15.1 bleibt vorbehalten.

- 15.2 Der Einzelauftrag läuft je Verfahren auf unbestimmte Zeit. Jeder Vertragspartner kann einen Einzelauftrag ordentlich wie folgt kündigen:
- Bei einer jährlichen Vergütung < € 10.000: Mit einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten;
 - Bei einer jährlichen Vergütung < € 100.000: Mit einer Kündigungsfrist von einem (1) Jahr;
 - Ab einer jährlichen Vergütung von € 100.000: Mit einer Kündigungsfrist von zwei (2) Jahren.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig bzw. erstmals zum Ende der Mindestleistungsdauer, wenn eine solche im Einzelauftrag vereinbart ist.

- 15.3 Der AN ermöglicht dem AG gegen Vergütung des dem AN entstehenden Aufwands, bei Vertragsende seine beim AN gespeicherten Daten, die von ihm bereitgestellten Programme, sowie eine Kopie der für ihn erstellten Programme zu übernehmen.
- 15.4 Die Pflicht des AN zur Aufbewahrung der Unterlagen und Daten erlischt sechs Monate nach Zustellung einer schriftlichen Aufforderung zur Abholung, im Übrigen ein (1) Jahr nach Beendigung des Einzelauftrags.
- 15.5 Bis zur vollständigen Begleichung der Forderungen des AN hat der AN für überlassenen Unterlagen und gespeicherten Daten ein Zurückbehaltungsrecht. Dessen Ausübung ist treuwidrig und damit ausgeschlossen, wenn die Zurückbehaltung dem AG einen unverhältnismäßig hohen, bei Abwägung beider Interessen nicht zu rechtfertigenden Schaden zufügen würde. Ein Zurückbehaltungsrecht bei personenbezogenen Daten ist ausgeschlossen.

III. Besondere Bedingungen für Serviceleistungen

§ 16 Auftragsgegenstand, Leistungserbringung

- 16.1 Der AN erbringt gegenüber dem AG die im Einzelauftrag sowie der dazugehörigen Leistungsbeschreibung aufgeführten Dienstleistungen nach dem Stand der Technik. Der AN setzt hierfür qualifiziertes Personal ein.
- 16.2 Die Leistungserbringung erfolgt zu den beim AN üblichen Geschäftszeiten. Die Reaktionszeiten, Bereitschaftszeiten, etc. werden im Einzelauftrag oder in separaten Service Level Agreements vereinbart.

§ 17 Durchführung

- 17.1 Ist nichts anderes vereinbart, kann der AN die vereinbarten Leistungen soweit technisch möglich von jedem möglichen Ort innerhalb der EU/EWR erbringen (z. B. via Remote Support gem. § 7). Der AG gestattet dem AN bei Bedarf hierfür den Zugriff auf sein System. Der AN hat den AG über jeden Zugriff im Voraus zu informieren. Der Zugriff erfolgt unter Beachtung der mit dem AG vereinbarten Sicherheitsmaßnahmen.
- 17.2 Der AG wird Mitarbeitern oder Beauftragten des AN Zutritt zu seinen Geschäftsräumen gestatten, soweit das zur Erbringung der Dienstleistungen des AN für diesen erforderlich ist und soweit diese zur Geheimhaltung und auf den Datenschutz verpflichtet sind.
- 17.3 Der AG ist verpflichtet, die Software und seine Daten mindestens alle 24 Stunden zu sichern.

IV. Besondere Bedingungen für die Überlassung und Pflege von Anwendungsprogrammen (Standard)**§ 18 Überlassung von Anwendungsprogrammen (Standard)**

- 18.1 Die für alle Kunden gleichermaßen geltenden Vorschriften des deutschen Rechts oder für die Programme ähnlich zwingende Vorgaben werden eingehalten.
- 18.2 Der AN liefert dem AG die Programme in ausführbarer Form als Objektprogramme auf Datenträger oder stellt sie per Download zur Verfügung. Der AN stellt die Benutzerdokumentation in elektronischer Form zur Verfügung. Auf Wunsch gegen Vergütung auch in ausgedruckter Form
- 18.3 Soweit in den Programmen vom AN Schnittstellen zu anderen Programmen bestehen, wird der AN dem AG die erforderlichen Informationen über die Schnittstellen auf Wunsch, gegen Vergütung des dem AN entstehenden Aufwands, zur Verfügung stellen. Der AG darf diese Informationen bei Bedarf anderen Auftragnehmern bekannt geben.
- 18.4 Die Vergütung für die Überlassung wird im Einzelauftrag vereinbart. Sie erfolgt entweder gegen Einmalvergütung auf Dauer oder gegen laufende Vergütung wie vereinbart.

§ 19 Einsatzrecht des AG

- 19.1 Der AN räumt dem AG das Recht ein, die im Auftrag genannten Programme in dem im Einzelauftrag genannten Umfang einzusetzen.
- 19.2 Die Höhe der Überlassungsvergütung richtet sich nach dem vereinbarten Benutzungs-umfang, insbesondere der Größe der Konfiguration und der maximal zulässigen Zahl an gleichzeitig aktiven Benutzern. Will der AG den vereinbarten Benutzungsumfang erhöhen bzw. erweitern, ist das vorab mit dem AN zu vereinbaren und zu vergüten.

Soweit im Einzelauftrag nichts anderes vereinbart ist, erwirbt der AG ein Einzelplatzbenutzungsrecht. Der AG darf die IT-Anlage in diesem Fall wechseln, muss aber sicherstellen, dass ein Programm zu jedem Zeitpunkt immer nur auf einer einzigen IT-Anlage genutzt wird.

- 19.3 Der AG darf die Programme nur auf solchen IT-Anlagen/Konfigurationen einsetzen, die der AN für diese freigegeben hat. Der AG wird den AN unverzüglich über den Wechsel einer IT-Anlage/Konfiguration unterrichten.
- 19.4 Der AG darf das gegen Einmalvergütung erworbene Nutzungsrecht an einen anderen Anwender durch Verkauf übertragen, wenn der AG auf die Nutzung der Programme verzichtet und der neue Anwender sich schriftlich zum Programmschutz verpflichtet sowie dazu, die Programme nur in dem gleichen Umfang zu nutzen wie das zwischen dem AN und dem AG von AN vereinbart war.

19.5 Der AG darf die Programme und die dazugehörigen Unterlagen nicht ändern oder erweitern.

§ 20 Ergänzende Bedingungen für Miete

- 20.1 Ist Überlassung gegen laufende Vergütung (Miete) vereinbart, kann jeder Vertragspartner den Einzelauftrag mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen, sofern nicht im Einzelauftrag etwas anderes vereinbart ist.
- 20.2 Bei Vertragsende sind alle übergebenen Programme unverzüglich aus dem System zu entfernen. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Installationsanweisung, Dokumentation usw.) sind dem AN auf Verlangen auszuhändigen. Der AG wird dem AN die erfolgte Löschung der Programme schriftlich bestätigen.
- 20.3 Die laufende Vergütung schließt bei Miete die Pflege der Programme in dem in §§ 23–26 beschriebenen Umfang ein.

§ 21 Durchführung

- 21.1 Installation bzw. Einweisung durch den AN bei dem AG erfolgt nur, wenn dies im Auftrag ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Weitergehende Unterstützung erfolgt nur gegen gesonderte Vergütung.
- 21.2 Der AG wird die überlassenen Programme unverzüglich überprüfen. Werden vom AG Mängel festgestellt, wird der AG dem AN diese innerhalb von 14 Tagen nach Überlassung der Programme schriftlich anzeigen.
- 21.3 Werden beim AG Programme versehentlich durch den AG zerstört, liefert der AN auf Verlangen gegen Vergütung Ersatz.

§ 22 Programmschutz

- 22.1 Der AG erkennt an, dass die Programme samt Benutzerdokumentation und weiterer Unterlagen, auch in zukünftigen Versionen, urheberrechtlich geschützt sind und Betriebsgeheimnisse des AN bzw. des jeweiligen Herstellers darstellen. Der AG trifft zeitlich unbegrenzt Vorsorge, dass die Programme vor missbräuchlicher Nutzung geschützt werden.

Falls der AN dem AG Quellprogramme zur Verfügung stellt, darf der Kunde diese Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AN zugänglich machen. Der AN darf die Zustimmung nicht entgegen Treu und Glauben verweigern, braucht sie aber nicht dafür zu geben, dass ein Dritter die Pflege der Programme übernimmt.

- 22.2 Der AG darf Vervielfältigungsstücke (Kopien) nur zu Sicherheitszwecken, als Ersatz oder, im Fall der Lieferung von Quellprogrammen, zur Fehlersuche erstellen.
- 22.3 Der AG darf keine von den Programmen abgeleiteten Programme erstellen.
- 22.4 Der AG darf die Benutzerdokumentation nur für interne Zwecke verwenden und diese nur im Rahmen des eigenen zulässigen Gebrauchs vervielfältigen.
- Der AG darf die Benutzerdokumentation nicht übersetzen, ändern, erweitern, oder davon abgeleitete Werke erstellen.

§ 23 Pflege der Standardprogramme, Laufzeit

- 23.1 Ist im Einzelauftrag Pflege vereinbart, umfasst die Pflege, soweit im Einzelauftrag nichts anderes vereinbart ist, gegen Zahlung pauschaler Vergütung folgende Leistungen:
- Beseitigung von Programmfehlern;
 - Lieferung weiterentwickelter Versionen der Software und Handbücher/Beschreibungen.
 - Telefonische Unterstützung bedarf der gesonderten Vereinbarung im Einzelauftrag
- 23.2 Die Pflegevereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jedem Vertragspartner – nur insgesamt – mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, jedoch nicht vor Ablauf einer im Einzelauftrag/Pflegevereinbarung ggf. vereinbarten Mindestlaufzeit.

§ 24 Fehlerbeseitigung als vereinbarte Leistung im Rahmen der Pflege

- 24.1 Programmfehler im Rahmen der Pflege sind Abweichungen von den Eigenschaften, die die Programme nach den Vorgaben des AN oder des jeweiligen Herstellers für die jeweils aktuelle Version haben sollen oder für ihre gewöhnliche Verwendung haben müssen.
- 24.2 Die Pflicht zur Fehlerbeseitigung bezieht sich auf die jeweils neueste freigegebene Version der Standardprogramme, welche der AN im Rahmen der Weiterentwicklung nach § 25 freigegeben hat. Sie besteht für die vorhergehende Version noch jeweils sechs (6) Monate nach Freigabe der neuesten Version fort. Sie besteht darüber hinaus fort, solange die Übernahme der jeweils neuesten freigegebenen Version für den AG unzumutbar ist, allerdings nur soweit der AN zu diesen Leistungen in der Lage ist. Der AN hat in diesem Fall Anspruch auf Vergütung des dem AN entstehenden Mehraufwands und der Mehrkosten einschließlich derer, die für die Vorhaltung der für die Pflege der alten Version benötigten Pflegeumgebung anfallen.
- 24.3 Für die Durchführung der Fehlerbeseitigung als vereinbarte Leistung gilt § 5 entsprechend.

§ 25 Weiterentwicklung der zu pflegenden Standardprogramme

- 25.1 Der AN wird weiterentwickelte Standardversionen der Programme, einschließlich der zu diesen gehörenden Dokumentationen, auf Datenträger gespeichert nach Freigabe übersenden oder zum Download bereitstellen. Dies gilt nicht für Erweiterungen, die der AN als neue Programme gesondert anbietet. Der AG wird weiterentwickelte Versionen testen, bevor er sie produktiv einsetzt.
- 25.2 Falls ein Hersteller von Systemsoftware, welche für den Einsatz der vom AN zu pflegenden Programme erforderlich ist, eine Nachfolgeversion freigibt, wird der AN nach deren Verfügbarkeit überprüfen, ob die zu pflegenden Programmen mit der Nachfolgeversion ordnungsgemäß zusammenwirken und die Programme im positiven Fall freigeben. Anderenfalls ist der AN bestrebt, die zu pflegenden Programme in angemessener Frist an die Nachfolgeversion der Systemsoftware anzupassen bzw. anpassen zu lassen. Die angemessene Frist beginnt mit der Verfügbarkeit der Nachfolgeversion für den AN nach deren Freigabe zum Vertrieb. Nach der Anpassung der Programme an die Nachfolgeversion wird der AN die Programme nur noch auf dieser Grundlage weiterentwickeln.
- 25.3 Der AG wird dafür sorgen, dass seine IT-Anlage, insbesondere deren Systemsoftware, jeweils den technischen Stand hat, den die zu pflegenden Programme im Rahmen der Weiterentwicklung nach § 25.2 erfordern. Der AN wird den AG rechtzeitig davon unterrichten, ab wann welcher technische Stand für die Pflegeleistungen bereitzustellen ist. Der AG wird vor der Einführung einer Nachfolgeversion der Systemsoftware bzw. anderer Systemsoftware prüfen, ob der AN die zu pflegenden Programme, die der AG einsetzt, für diese Systemsoftware freigegeben hat. Der AG

-
- kann die aktuelle Version mindestens 6 Monate ab Freigabe einer neuen Version durch den AN weiter nutzen. Die dem AG zustehenden Kündigungsrechte bleiben unberührt.
- 25.4 § 25.2 und § 25.3 gelten für andere Fremdprogramme, die über den AN bezogen wurden und mit denen die Programme des AN zusammenwirken sollen, entsprechend. § 25.2 und § 25.3 gelten auch für Fremdprogramme, die Freeware sind oder in Public Domain sind (z. B. Linux).
- 25.5 Der AN verpflichtet sich, die jeweils aktuelle Version weiter zu entwickeln bzw. weiter entwickeln zu lassen, wenn Änderungen gesetzlicher Vorschriften oder anderer für die Programme maßgeblicher Regelungen dies erfordern und die Programme rechtzeitig an neue oder geänderte gesetzliche Vorgaben anzupassen..
- 25.6 Durch die Pflegevergütung nicht abgedeckt ist die Einbeziehung von Änderungen, die sich nur durch erhebliche Neuprogrammierung wesentlicher Teile der betroffenen Programme realisieren lässt (>25% des Quellcodes), dies gilt auch bei neuen Vorschriften oder Regelungen. In diesem Fall kann der AN eine angemessene zusätzliche Vergütung unter Berücksichtigung aller Kunden, die die Neuprogrammierung benötigen und beauftragen, verlangen.
- 25.7 Ist eine weiterentwickelte Version zur vorhergehenden inkompatibel, wird der AN Migrationshilfen zur Verfügung stellen, die vom Aufwand her für den AN zumutbar und angemessen sind. Bei Programmen von Vorlieferanten ist der AN nur verpflichtet, die vom Vorlieferanten bereitgestellten Umstellungshilfen weiterzugeben.

§ 26 Pflegevergütung

- 26.1 Der AN erbringt die in § 23.1 genannten Leistungen bei Überlassung auf Dauer, wenn Pflege vereinbart ist, ab Pflegevertragsbeginn, bei Miete automatisch für die Dauer der Miete.
- 26.2 Die Pflegevergütung wird entsprechend dem vereinbarten Nutzungsumfang berechnet. Die Höhe der Pflegevergütung wird einvernehmlich angepasst, sobald sich der Nutzungsumfang vergrößert.
- 26.3 Die Pflegevergütung ist vom AG vertragsjährlich im Voraus zu zahlen. § 26.2 S. 2 bleibt unberührt.

V. Besondere Bedingungen für die Erstellung von Programmen sowie Werkverträgen

§ 27 Leistungen des AN

- 27.1 Der AN wird die im Einzelauftrag vereinbarten Leistungen nach dem Stand der Technik gemäß der schriftlichen Aufgabenstellung erbringen sowie Programme gemäß den Entwicklungs- und Dokumentationsrichtlinien des AN und entsprechend der schriftlichen Aufgabenstellung erstellen. Maßgeblich ist die Aufgabenstellung mit dem Inhalt, den die Vertragspartner letztlich abgestimmt haben (§ 28.3 und § 30.2)
- 27.2 Standardbausteine, die der AN in die Programme einbringt, liefert der AN als Objekt-programme ohne systemtechnische Dokumentation. Der AN übernimmt auf Verlangen des AG deren Pflege gegen Vergütung. Einzelheiten werden gesondert vereinbart.

§ 28 Erarbeitung der Leistungen

- 28.1 Jede Seite benennt einen Projektleiter. Jeder Projektleiter kann Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Projektleiter des AN soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Projektleiter des AG steht dem AN für notwendige Informationen zur Verfügung. Der AN ist verpflichtet, diesen einzuschalten, soweit die Durchführung des Vertrags dies erfordert. Der AG führt ein Projekthandbuch, Informationen sollen in beide Richtungen erfolgen (Zusammenarbeit).

-
- 28.2 Auf der Grundlage der vereinbarten Termine wird der AN in Abstimmung mit dem AG zu Beginn der Arbeiten einen schriftlichen Zeit- und Arbeitsplan aufstellen und ihn – zunehmend detailliert – fortschreiben. Der AN wird den AG anhand dieses Plans monatlich über den Stand der Arbeiten unterrichten.
- 28.3 Soweit es erforderlich ist, die Anforderungen des AG oder zusätzliche Anforderungen (§ 30.1) zu detaillieren, tut der AN das mit Unterstützung des AG, erstellt ein Detailkonzept darüber und legt es dem AG zur Genehmigung vor. Der AG wird dazu innerhalb angemessener Frist schriftlich Stellung nehmen. Das genehmigte Detailkonzept ist verbindliche Vorgabe für die weitere Arbeit. Bei Bedarf wird der AN es im Laufe von dessen Umsetzung in Abstimmung mit dem AG verfeinern. Vereinbarte Teilabnahmen und Gesamtabnahme bleiben unberührt.

§ 29 Nutzungsrechte

- 29.1 Der AN räumt dem AG örtlich und zeitlich nicht beschränkte, unterlizenzierbare, nicht widerrufliche, inhaltlich im Rahmen des Einzelauftrags bestehende, nicht ausschließliche und übertragbare Nutzungsrechte an den Leistungen ein, soweit im Einzelauftrag nichts anderes vereinbart ist.
- 29.2 Alle anderen Nutzungsrechte bleiben beim AN oder dem jeweiligen Hersteller.

§ 30 Änderungen der Aufgabenstellung

- 30.1 Will der AG seine Aufgabenstellung ändern (was Erweiterungen umfasst), ist der AN verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit es für den AN zumutbar ist. Soweit sich die Realisierung eines Änderungswunsches auf den Vertrag auswirkt, kann der AN eine angemessene Anpassung des Vertrages, insb. die Erhöhung der Vergütung, verlangen, die einvernehmlich zu vereinbaren ist.
- 30.2 Change Requests sollen begründet werden und mit Auswirkung auf Ausführung, Preis und Terminplan versehen werden. Vereinbarungen über Änderungen und deren Auswirkungen auf den Vertrag bedürfen der Schriftform (E-Mail genügt). Der AN wird das Verlangen nach Anpassung des Vertrags unverzüglich geltend machen. Der AG wird unverzüglich widersprechen, wenn er mit den verlangten Anpassungen nicht einverstanden ist

§ 31 Lieferung und Abnahme

- 31.1 Für die Lieferung und Abnahme wird der AN Programme auf Wunsch nach Auftrag des AG installieren oder, soweit vereinbart, andere Werke übergeben. Ist Installation vereinbart, wird der AG die erfolgte Installation auf Wunsch des AN schriftlich bestätigen (E-Mail genügt).
- 31.2 Der AN hat vor Bereitstellung zur Abnahme angemessene Tests durchgeführt. Der AG wird die Vertragsgemäßheit der Leistungen, bei Programmen samt der Dokumentation, überprüfen und bei Vertragsgemäßheit schriftlich deren Abnahme erklären (E-Mail genügt). Er wird insb. auch die zum Monatsende, zum Jahresende oder sonst nur gelegentlich einzusetzenden Programme überprüfen. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt eine angemessene Frist. Der AN ist bereit, den AG gegen Vergütung bei der Abnahmeprüfung zu unterstützen. Der AG wird die Testfälle dafür unter Einhaltung einer Frist von einer (1) Woche stellen. Bei produktiver Nutzung durch den AG gilt die Abnahme als erfolgt, soweit nicht vorher vom AG abnahmehindernde Mängel gemeldet wurden.
- 31.3 Soweit die Erstellung eines Konzepts (Studie oder Spezifikation) vereinbart ist, z. B. für die Änderung oder Erweiterung von Standardsoftware, kann der AN für die Erstellung des Konzepts eine Teil-Abnahme vor Beginn der Umsetzung des Konzepts verlangen. Die Gesamtabnahme bleibt unberührt.

- 31.4 Die Leistungen des AN gelten als abgenommen, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Ablauf der Prüffrist Mängel gemeldet hat, die die Nutzbarkeit der Programme erheblich einschränken.
- 31.5 Soweit Teillieferungen vereinbart werden, werden diese jeweils für sich abgenommen, soweit diese teilabnahmefähig sind. Das Zusammenwirken aller Teile wird innerhalb der Gesamt-Abnahmeprüfung mit der letzten Teillieferung überprüft.

§ 32 Vergütung, Zahlungen

- 32.1 Alle Unterstützungsleistungen (insb. Einsatzvorbereitung, Installation und Demonstration der Betriebsbereitschaft, Umstellung der Altdaten, Einweisung, Schulung oder Beratung) werden nach Aufwand vergütet, sofern nichts anderes vereinbart ist. Dabei richten sich Stundensätze, Reisekosten und Nebenkosten nach dem jeweils gültigen Produktkatalog des AN, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der AN kann monatlich abrechnen.
- 32.2 Bei Einzelaufträgen ab EUR 25.000,00 wird ein Festpreis, wenn nichts anderes vereinbart ist, wie folgt in Rechnung gestellt:
- 50 % mit Vertragsabschluss;
 - 30 % mit Lieferung;
 - 20 % mit Abnahme.

Unterstützungsleistungen (insb. Installation, Einweisung/Schulung, Einsatzberatung) werden gesondert vergütet, wenn sie nicht ausdrücklich in den Festpreis einbezogen sind.

B. Verfahrens unabhängige Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer AN

Die aufgeführten Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten wurden auf der Grundlage des Artikel 28 Abs. 3 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und den dabei weiter zu berücksichtigenden Regelungen der DS-GVO in die Vertragsbeziehung zwischen Auftraggeber und Auftragsverarbeiter erstellt. Dabei richtet sich die Gliederung soweit für den allgemeinen Teil möglich nach dem Muster der Datenschutzaufsichtsbehörde von Baden-Württemberg zum Stand vom Mai 2020. Zusammen mit dem Einzelauftrag bilden sie die datenschutzrechtliche Auftragserteilung nach Art. 28 Abs. 3 der DS-GVO, soweit der Einzelauftrag die Verarbeitung personenbezogener Daten als Auftragsverarbeitung vorsieht.

Begriffsbestimmungen

Auftraggeber: Die in den Leistungsverträgen als Vertragspartner/Auftraggeber Genannten.

Auftragsverarbeiter: Eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet; hier AN.

Verantwortlicher: Die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so können der Verantwortliche beziehungsweise die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden.

Verarbeitung: Jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solcher Vorgangsreihen im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die

Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Vertrag; Auftrag; Auftragserteilung: Dieser zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer geschlossene Vertrag zur Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich der hierin in Bezug genommenen oder diesem beigefügten Anlagen.

Daten; personenbezogene Daten: Die vom Auftragnehmer auf der Grundlage und nach Maßgabe des Leistungsvertrages im Auftrag verarbeiteten Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden: „betroffene Person“) beziehen.

Weitere Auftragsverarbeiter oder Unterauftragsverarbeiter: Der Vertragspartner des Auftragsverarbeiters, der von diesem mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungsvorgänge beauftragt ist, die nach Leistungsvertrag zu erbringen sind, aber vom Auftragsverarbeiter auf diesen Vertragspartner übertragen wurden. Es sind Unterauftragnehmer vom Auftragnehmer, derer sich der Auftragnehmer bei der Auftragsverarbeitung als weitere Auftragsverarbeiter im Sinne der Datenschutzgesetze bedient.

Regelungsinhalte

1. Gegenstand der Vereinbarung

Der Auftragsverarbeiter übernimmt alle Tätigkeiten und Maßnahmen, die für einen ordnungsgemäßen datenschutzkonformen Betrieb erforderlich sind, soweit diese dem Verantwortungsbereich des Auftragsverarbeiters zuzuordnen sind. Dies bezieht sich auf alle vom Auftraggeber über gesonderte Leistungsverträge zur Verwendung durch den Auftraggeber bestellten Verfahren und Lösungen zur Bearbeitung personenbezogener Daten. Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und erfolgt nur, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.

2. Dauer der Verarbeitung

- (1) Das Auftragsverhältnis besteht auf unbestimmte Zeit. Soweit in den zu Grunde liegenden Leistungsverträgen zur Nutzung der unterschiedlichen Verfahren eine Nutzungsdauer vereinbart ist, gilt diese.
- (2) Der Auftraggeber kann diese Auftragserteilung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragsverarbeiters gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Auftrages vorliegt, der Auftragsverarbeiter eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragsverarbeiter Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert. Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Teil B vereinbarten und aus Art. 28 DS-GVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.

3. Art der Verarbeitung

- (1) Nach der Begriffsbestimmung aus Art. 4 Nr. 2 der DS-GVO übernimmt der Auftragsverarbeiter alle Arten der Verarbeitung (siehe Begriffsbestimmungen), die überwiegend durch die Verarbeitungslogik der angewendeten Verfahren umgesetzt werden. Der Auftragsverarbeiter sorgt durch eine

entsprechende Gestaltung des Zusammenwirkens der beteiligten technischen

Verarbeitungskomponenten dafür, dass die Verarbeitung datenschutzkonform umgesetzt wird.

- (2) Der Auftragsverarbeiter stellt die für den sicheren und datenschutzkonformen Betrieb erforderliche technische Infrastruktur eines Rechenzentrums zur Verfügung. Eine inhaltliche Bestimmung für den sicheren und datenschutzkonformen Betrieb findet sich in den allgemeinen technischen und organisatorischen Maßnahmen, die in Ziff. 10 näher geregelt sind. Dazu gehört, abhängig von der Art der Verarbeitung, die sichere Anbindung für die verschlüsselte datentechnische Kommunikation in der Anwendung zwischen Auftraggeber und Auftragsverarbeiter sowie der Betrieb der Anwendungs- und – logisch getrennten – Datenbankservern. Der Auftragsverarbeiter übernimmt für diese Infrastruktur die für den sicheren Betrieb notwendigen Unterstützungsleistungen bei der Hard- und Softwarepflege (Konfiguration, Administration, Updates, Patches). Der Auftragsverarbeiter speichert die vom Auftraggeber übertragenen Daten in einer geschützten Verarbeitungsumgebung und setzt für die gesteuerte Verarbeitung die dafür freigegebenen Verfahren ein. Der Auftragsverarbeiter stellt durch geeignete Sicherungsmaßnahmen (bspw. Datenspiegelungen, Generationensicherungen) die Verfügbarkeit und den Schutz vor Verlust der Daten sicher. Der Auftragsverarbeiter richtet die für die aus dem Verfahren erzeugten Datenübermittlungen erforderlichen sicheren Übertragungswege ein und gewährleistet, dass die Daten zu den jeweils vorgesehenen und im Verfahren bestimmten Terminen (programmgesteuert) übertragen werden können. Die erforderlichen Übertragungen (Empfänger, Daten, Termine etc.) sind den Leistungsbeschreibungen der Verfahren zu entnehmen und zu protokollieren.
- (3) Der Auftragsverarbeiter erbringt, soweit im Leistungsvertrag vorgesehen, neben dem technischen Betrieb auch eine Verfahrens- und Anwenderbetreuung, um eine Falschverarbeitung durch die Beschäftigten des Verantwortlichen zu vermeiden und damit die Integrität der Daten zu wahren. In diesem Zusammenhang dürfen diejenigen Beschäftigten des Auftragsverarbeiters, die nach dessen Organisation für die Betreuung der jeweiligen Verfahren zuständig sind, auch auf personenbezogene Daten innerhalb des Verfahrens zugreifen. Voraussetzung dafür ist ein Einzelauftrag in Form eines dokumentierten Servicetickets. Der Zugriff erfolgt nur so weit wie es für die Unterstützungsleistung erforderlich ist. Dabei ist der Betreuung über geeignete Fernwartungswerkzeuge der Vorrang vor einem unmittelbaren Zugriff des Anwendungsbetreibers auf die Daten des Auftraggebers zu gewähren.

4. Zweck der Verarbeitung

Der Zweck der Verarbeitung wird vom Auftraggeber bestimmt.

Der AN stellt dem AG ein Verfahren zur Verfügung und unterstützt den AG somit bei seinen Verarbeitungstätigkeiten gemäß gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen und sonstigen Anforderungen. Die konkreten durchgeführten und übernommenen Leistungen sind der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

5. Art der personenbezogenen Daten

Die Arten der personenbezogenen Daten sind wegen des Transparenzgebots im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten des Verantwortlichen aufzuführen. Auf dem AGportal des AN werden diese Daten, auf die jeweiligen Anwendungen bezogen, unter der Bezeichnung „Inhaltsdaten für die Verzeichnisführung nach Art. 30 DSGVO“ für die Übernahme in das vom Verantwortlichen zu führende Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten angeboten. Grundsätzlich werden die Identifikationsdaten der Personen verarbeitet, die je nach Aufgabe mit unterschiedlichen Sachdaten verknüpft sind. Von der Regelung erfasst sind die Daten entsprechend der Definitionen von Art. 4 Nr. 1, 13, 14 und 15 DS-GVO.

6. Kategorien betroffener Personen

Alle Personen, deren Daten durch den Verantwortlichen (Kunden) für dessen Zwecke verarbeitet werden. Die in den Verfahren konkret zu benennenden Personenkategorien können aus der Datenbereitstellung nach Nr. 5 übernommen werden.

7. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, sich wie unter Ziff. 8 (10) festgelegt, vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der beim Auftragsverarbeiter getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen.
- (2) Für die Beurteilung der Zulässigkeit (Rechtmäßigkeit) der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich den Verantwortungsbereich des Auftraggebers zuzurechnen sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.
- (3) Folgende weitere Maßnahmen liegen in der ausschließlichen Verantwortung des Auftraggebers:
 - die Feststellung des Schutzbedarfes der im Auftrag zu verarbeitenden Daten,
 - die Prüfung, ob eine Datenschutz-Folgeabschätzung durchzuführen ist, und falls ja, für die Durchführung derselben,
 - die Einhaltung von Löschfristen und zulässiger Speicherdauer auf der Anwendungsebene,
 - die Erstellung und Aktualisierung des vom Auftraggeber zu führenden Verzeichnisses aller Verarbeitungstätigkeiten.
- (4) Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrens sind gemeinsam zwischen Auftraggeber und Auftragsverarbeiter abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.
- (5) Der Auftraggeber/Verantwortliche oder dessen Weisungsberechtigte (siehe unter (8)) erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Zulässige Übertragungswege sind das eingeführte Serviceportal (Ticketerstellung), E-Mail, Telefax oder schriftlich (Brief). Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen. Bei ungewöhnlichen Weisungen soll eine Rückfrage durch den Weisungsempfänger beim Auftraggeber erfolgen. Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren und ergänzen diesen Auftrag als fortlaufende Anlagen.
- (6) Der Auftraggeber informiert den Auftragsverarbeiter unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
- (7) Der Auftraggeber teilt dem Auftragsverarbeiter die Kontaktdaten des Verantwortlichen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 7 DS-GVO sowie, soweit erfolgt, des benannten Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 DS-GVO mit, damit die gesetzlichen Informationspflichten (siehe auch Ziff. 9 (15)) durch den Auftragsverarbeiter erfüllt werden können.
- (8) Soweit der Verantwortliche im Zuge seiner Organisationshoheit die datenschutzrechtliche Weisungsbefugnis auf andere Beschäftigte übertragen hat, teilt der Auftraggeber dem Auftragsverarbeiter mit, welche Beschäftigte in Bezug auf die jeweiligen Verfahren Weisungen im Sinne des Art. 28 Abs. 3 lit. a) DS-GVO erteilen dürfen. Änderungen der Weisungsberechtigten sind unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen.
- (9) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragsverarbeiters vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

8. Pflichten des Auftragsverarbeiters

- (1) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach den schriftlichen Weisungen des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Straf-verfolgungs- oder Staatsschutzbehörden). In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DS-GVO).
- (2) Der Auftragsverarbeiter verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt.
- (3) Sollte im Zusammenhang mit der Verfahrensbetreuung eine Fehlersuche und -behebung nur dadurch möglich sein, dass dem Hersteller des Verfahrens/der Lösung die darin gespeicherten Daten ohne eine ausreichende Anonymisierung oder Pseudonymisierung zur Verfügung gestellt werden müssen, holt der Auftragsverarbeiter dazu die Zustimmung des Auftraggebers ein. Ohne Zustimmung darf keine Weitergabe erfolgen. Zwischen Auftragsverarbeiter und Empfänger der Daten ist eine Auftragserteilung nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO zu vereinbaren.
- (4) Der Auftragsverarbeiter wird im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten alle vereinbarten Maßnahmen vertragsgemäß durchführen und die für den Auftraggeber verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt trennen.
- (5) Die Datenträger, die vom Auftraggeber stammen bzw. für den Auftraggeber genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet. Eingang und Ausgang sowie die laufende Verwendung werden dokumentiert.
- (6) Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DS-GVO durch den Auftraggeber, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen des Auftraggebers wirkt der Auftragsverarbeiter im notwendigen Umfang mit und unterstützt den Auftraggeber soweit möglich in angemessener Weise (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit e und f DS-GVO) gegen Vergütung des entstehenden Aufwands. Er teilt die dazu erforderlichen Angaben innerhalb einer angemessenen Frist an die ihm vom Auftraggeber benannte Stelle mit.
- (7) Der Auftragsverarbeiter wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DS-GVO). Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.
- (8) Der Auftragsverarbeiter hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Auftraggeber dies mittels einer Weisung verlangt und berechnigte Interessen des Auftragsverarbeiters dem nicht entgegenstehen.
- (9) Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.
- (10) Der Auftragsverarbeiter erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber nach angemessener Ankündigungsfrist innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte, soweit diese nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragsverarbeiter stehen, zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. h DS-GVO). Der Auftragsverarbeiter wird bei diesen Kontrollen soweit erforderlich unterstützend mitwirken.

-
- (11) Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen (Tele- bzw. Heimarbeit von Beschäftigten des Auftragsverarbeiters) ist unter den Voraussetzungen gestattet, dass diese auf Hardware des Auftragsverarbeiters stattfindet und über eine gesicherte Verbindung im Rahmen eines nach BSI zertifizierten IT-Verbund mit hohem Schutzbedarf in der Vertraulichkeit erfolgt. Untersagt der Auftraggeber eine solche Verarbeitung in bestimmten Verfahren, so ist dies gesondert zu vereinbaren. Soweit die Daten in einer Privatwohnung verarbeitet werden, ist vorher der Zugang zur Wohnung des Beschäftigten für Kontrollzwecke des Arbeitgebers vertraglich sicher zu stellen. Die Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO sind auch in diesem Fall sicherzustellen.
 - (12) Der Auftragsverarbeiter bestätigt, dass ihm die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DS-GVO bekannt sind.
 - (13) Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.
 - (14) Der Auftragsverarbeiter wird die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut machen und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichten (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art. 29 DS-GVO). Der Auftragsverarbeiter überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb.
 - (15) Beim Auftragsverarbeiter ist ein Beauftragter für den Datenschutz bestellt, welcher unter datenschutz@komm.one erreichbar ist.
 - (16) Der Auftragsverarbeiter gibt seine Weisungsempfänger für die Verarbeitung in den einzelnen Verfahren und Lösungen an einer geeigneten Stelle in seinem Extranet bekannt.
 - (17) Der Auftragsverarbeiter teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragsverarbeiters oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Auftraggebers nach Art. 33 und Art. 34 DS-GVO. Die Mitteilung hat sich deshalb an den Vorgaben des Art. 33 Abs. 3 der DS-GVO zu orientieren. Der Auftragsverarbeiter wird den Auftraggeber erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 33 und 34 DS-GVO angemessen unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DS-GVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DS-GVO für den Auftraggeber darf der Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger Weisung des Auftraggebers entsprechend Ziff. 7 (5) durchführen.
 - (18) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich über Kontrollen und Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörden nach Art. 58 DS-GVO oder falls eine Aufsichtsbehörde nach Art. 83 DS-GVO bei dem Auftragsverarbeiter ermittelt. Darüber hinaus teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen unverzüglich mit, wenn er wegen eines Verstoßes gegen die DS-GVO auf Schadensersatz verklagt wird und informiert über den Abschluss des Verfahrens.

9. Auftragserteilung an weitere Auftragsverarbeiter/Unterauftragsverarbeiter

- (1) Die Beauftragung weiterer Auftragsverarbeiter zur Verarbeitung von Daten des Auftraggebers ist dem Auftragsverarbeiter, soweit diese keine Tochterunternehmen des Auftragsverarbeiters sind, nur mit Genehmigung des Auftraggebers gestattet (Art. 28 Abs. 2 DS-GVO), welche auf einem der o. g. Kommunikationswege mit Ausnahme der mündlichen Gestattung erfolgen muss. Der Auftragsverarbeiter teilt dem Auftraggeber Namen und Anschrift sowie die vorgesehene Tätigkeit des Unterauftragsverarbeiters mit. Der Auftragsverarbeiter wählt Unterauftragsverarbeiter unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DS-GVO sorgfältig aus. Die zugehörigen Prüfunterlagen werden dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

-
- (2) Eine Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern in Drittstaaten erfolgt nur, wenn neben den Genehmigungen der davon betroffenen Auftraggeber die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).
 - (3) Der Auftragsverarbeiter hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragsverarbeiter auch gegenüber dem Unterauftragsverarbeiter gelten. In dem Vertrag mit dem Unterauftragsverarbeiter sind die Verarbeitungstätigkeiten so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des Auftragsverarbeiters und des Unterauftragsverarbeiters deutlich voneinander abgegrenzt werden. Werden in einem Verarbeitungsprozess mehrere Unterauftragsverarbeiter in einer Verarbeitungslinie eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Unterauftragsverarbeitern. Insbesondere muss der Auftraggeber berechtigt sein, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen und Inspektionen, auch vor Ort, bei Unterauftragsverarbeitern durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen. Der Vertrag mit dem Unterauftragsverarbeiter muss schriftlich abgefasst werden, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs. 4 und Abs. 9 DS-GVO). Die Weiterleitung von Daten an den Unterauftragsverarbeiter ist erst zulässig, wenn dieser die Verpflichtungen nach Art. 29 und Art. 32 Abs. 4 DS-GVO bezüglich seiner Beschäftigten erfüllt hat.
 - (4) Der Auftragsverarbeiter hat die Einhaltung der Pflichten des/der Unterauftragsverarbeiter/s in geeigneter Weise zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfungen ist zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Verlangen zugänglich zu machen.
 - (5) Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Auftraggeber dafür, dass der Unterauftragsverarbeiter den Datenschutzpflichten nachkommt, die ihm durch den Auftragsverarbeiter im Einklang mit dieser Ziffer 9 vertraglich auferlegt wurden.
 - (6) Für die zur Zeit der Auftragserteilung in der Anlage „Unterauftragsverhältnisse“ mit Namen, Anschrift und Auftragsinhalt bezeichneten Subunternehmer, die mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in dem dort genannten Umfang beschäftigt sind, ist die Zustimmung erteilt. Diese Unterauftragsverhältnisse bestanden schon bei den Vorgängerunternehmen des Auftragsverarbeiters und waren damals bereits genehmigt. Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen rechtzeitig über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Unterauftragsverarbeiter, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben (§ 28 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO).
 - (7) Nicht als Unterauftragnehmer-Leistungen im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die der Auftragsverarbeiter bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Dazu zählen z.B. Telekommunikationsleistungen, allgemeine Wartung der technischen Einrichtung, Reinigungskräfte, Prüfer oder die Entsorgung von Datenträgern. Der Auftragsverarbeiter ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des Verantwortlichen auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

10. Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c DS-GVO)

- (1) Für die konkrete Auftragsverarbeitung wird ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Dazu werden die Schutzziele von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO wie Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitungen derart berücksichtigt, sodass durch geeignete wie auch dem Risiko angemessene technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer beseitigt oder auf ein noch vertretbares Maß verringert wird.

-
- (2) Für die auftragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten wird eine Methodik zur Risikobewertung verwendet, welche die Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten berücksichtigt. Die Risikobewertung ist Bestandteil des nach Art. 24 Abs. 1 DS-GVO zu erbringenden Nachweises der Verarbeitung nach den Grundsätzen der DS-GVO.
 - (3) Der AN betreibt ein Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) nach ISO 27001 auf der Basis von IT-Grundschutz des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik. Dieses umfasst alle IT-Infrastrukturen und -dienste, die durch Mitarbeiter der AN verwaltet werden. Für diese IT-Infrastrukturen und -Dienste stellt AN sicher, dass aktuelle Sicherheitskonzepte und eine Umsetzungsdokumentation der vorgegebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen auf Grundlage der einschlägigen BSI-Standards und in Übereinstimmung mit Datenschutzanforderungen vorliegen.
 - (4) Die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind in einer so bezeichneten Dokumentation beschrieben und stehen dem Auftraggeber auf Anforderung zur Verfügung. Zudem sind sie im Extranet abrufbar.
 - (5) Soweit die beim Auftragsverarbeiter getroffenen Maßnahmen den schriftlich mitgeteilten Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber unverzüglich. Für die Sicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind zwischen Auftragsverarbeiter und Auftraggeber abzustimmen. Die Maßnahmen beim Auftragsverarbeiter können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, dürfen aber die vereinbarten Standards nicht unterschreiten. Wesentliche Änderungen muss der Auftragsverarbeiter mit dem Auftraggeber in dokumentierter Form schriftlich abstimmen. Solche Abstimmungen sind für die Dauer dieses Vertrages aufzubewahren.

11. Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters nach Beendigung des Auftrags (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. g DS-GVO)

Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragsverarbeiter sämtliche in seinen Besitz sowie an Unterauftragsverarbeiter gelangte Daten, Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, an den Auftraggeber herauszugeben. Soweit der Auftraggeber darauf verzichtet, sind diese Daten datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten. Die Löschung bzw. Vernichtung ist dem Auftraggeber schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

Anlage: Unterauftragsverhältnisse gem. Ziff. 9 (6): ist auf dem Kundenportal des AN in der jeweils aktuellen Version verfügbar.

Anlage: Inhalte zum Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten der AG werden im AGportal der AN, auf die jeweiligen Anwendungen bezogen, unter der Bezeichnung „Inhaltsdaten für die Verzeichnissführung nach Art. 30 DSGVO“ in der aktuellen Version bereit gehalten.

C. Regelungen zur Datensicherheit

Datensicherheit Präambel

Modernes Verwaltungshandeln ist ohne elektronische Kommunikationsmedien und IT-Verfahren nicht mehr denkbar. Mit der Nutzung von IT-Infrastrukturen und -Verfahren der öffentlichen Verwaltungen ist immer auch die Frage nach einer angemessenen Sicherheit zum Schutz der enthaltenen und übertragenen Daten verbunden.

Alle Beteiligten sind für ein durchgehend hohes Sicherheitsniveau gesamtheitlich verantwortlich. Dabei sind sie zueinander und untereinander zuverlässig und fair. Dies bedeutet, dass sie füreinander verlässliche Partner sind. Sie pflegen eine klare Kommunikation, die Grundlage ist für ein gegenseitiges Vertrauen.

Gerade durch die fortschreitende Digitalisierung und die Notwendigkeit einer Digitalen Souveränität kommt der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität von Daten, Systemen und Informationen ein hoher Stellenwert zu, den die Bürgerinnen und Bürger erwarten. Deshalb sind gesetzliche Anforderungen sowie weitergehende Regelungen und Handlungsempfehlungen von anerkannten Gremien und Institutionen zu berücksichtigen.

Artikel 1: Grundsätze

- (1) Jede Partei ist grundsätzlich für ihr eigenes Handeln und das der von ihr beauftragten Dritten selbst verantwortlich.
- (2) Zur Gewährleistung der Informationssicherheit und des Datenschutzes sind Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Daten, Systemen und Informationen notwendig. Diese orientieren sich an den Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) in der jeweils aktuellen Version. Hierbei wird aufgrund der massenhaften Verarbeitung von personenbezogenen Daten und der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DS-GVO in den Schutzzielen Vertraulichkeit und Integrität ein hoher Schutzbedarf festgelegt.

Artikel 2: Begriffsbestimmungen

- (1) Datennetz: Das von der civillent betriebene Datenfernverarbeitungsnetz als Teil des Kommunalen Verwaltungsnetzes. Das Datennetz umfasst grundsätzlich alle Verbindungen vom zentralen Rechenzentrum bis zum jeweiligen ersten Übergabepunkte (Hard- oder Software) beim Nutzer aus Sicht des AN.
- (2) Nutzer: Mitglieder des Zweckverbandes 4IT und Nichtmitglieder, die Leistungen des AN in Anspruch nehmen.
- (3) Zentrale Verfahren: Alle Verfahren, bei denen Datenhaltung und Verfahren (Applikationen) auf IT-Systemen des AN oder von ihr beauftragter Dritter ablaufen und auf die Nutzer über die vom AN bereitgestellten Anwendungen zugreifen.

Artikel 3: Informationspflichten

- (1) Jede Partei ist verpflichtet, Störungen und Sicherheitsvorfälle möglichst zu vermeiden und diesbezüglich relevante Ereignisse unverzüglich an den Vertragspartner zu melden, damit schnellstmöglich Maßnahmen eingeleitet werden können.

Meldepflichtig sind insbesondere:

- der Verdacht auf missbräuchliche Benutzung von Benutzerkennungen bei zentralen Verfahren;
- die Übertragung von Daten bei zentralen Verfahren, für die keine Zugriffsbe-rechtigung vorliegt (fremdes Sachgebiet, fremde Verwaltung);

- der Verdacht auf „Virusbefall“ in der Systemumgebung des Nutzers, wenn dadurch eine Gefährdung für das Datennetz entstehen könnte;
 - sonstige sicherheitskritische Vorkommnisse;
 - andauernde Leitungsausfälle oder -störungen;
 - anhaltende Ausfälle oder Störungen bei zentralen Verfahren (Anmeldeken-nung bitte bei Störungsmeldung mitteilen);
 - ungewöhnliche Verschlechterungen des Antwortzeitverhaltens bei zentralen Verfahren.
- (2) Der Nutzer benennt gegenüber dem AN einen Ansprechpartner, der zur Entgegennahme der Informationen befugt ist, sowie dessen Kontaktdaten. Der Nutzer stellt eine Stellvertretung sicher.
- (3) Für den AN gilt als zentraler Ansprechpartner der Service Desk.

Artikel 4: Vorbeugende Befugnisse

- (1) Finden Angriffe auf das Datennetz oder auf im Datennetz eingebundene Systeme statt und ist es dem AN verlässlich und dokumentiert gelungen, den Ausgangspunkt der Angriffe zu lokalisieren, muss der AN zum Schutz der Gesamtheit der Nutzer die nach ihrem Ermessen erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Die Betroffenen sind über die Maßnahmen zu informieren.
- (2) Zum Erkennen von Angriffen werden diverse Systeme eingesetzt. Der AN erhält das Recht, unter Beachtung gesetzlicher Regelungen, notwendige Daten zur Angriffserkennung zu erheben, speichern, auszuwerten, zu korrelieren und zu verknüpfen. Es handelt sich hierbei um Daten, bei denen der AN der Verantwortliche ist.

Artikel 5: Konsequenzen bei anhaltender Gefährdung

- (1) Gefährdet oder schadet ein Nutzer durch sein Handeln oder Unterlassen die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität von zentralen Systemen oder die Gesamtheit der Nutzer, so kann der AN zur Wahrung der Schutzziele Maßnahmen ergreifen, um das Sicherheitsniveau zu gewährleisten. Die erforderlichen Maßnahmen werden dem Verursacher gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Findet eine anhaltende und massive Gefährdung oder Schädigung statt, für die der Nutzer verantwortlich ist, so ist der AN zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses mit dem Nutzer berechtigt.

Artikel 6: Datennetz

- (1) Der AN gewährleistet die Sicherheit des Datennetzes in seinem Verantwortungsbereich durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen. Hierzu verschlüsselt der AN den Datentransport zwischen den Endpunkten. Eine durchgängige Verschlüsselung der Daten selbst findet nicht statt.
- (2) Anschließbar sind grundsätzlich alle Systeme, die ein ausreichendes Sicherheitsniveau gemäß den in den Grundsätzen genannten Bedingungen erfüllen. Der Nutzer bestätigt schriftlich die Einhaltung des Sicherheitsniveaus in regelmäßigen Abständen gegenüber dem AN.
- (3) Der Nutzer trägt dafür Sorge, dass das Zugangsequipment zum Datennetz in möglichst direkten Zugriff des Nutzers verbleibt.
- (4) Die vom AN beauftragte civillent GmbH tritt gegenüber den Netzanbietern als allein verantwortliche Betreiberin des Datennetzes auf.
Mit dem Anschluss an das Datennetz ermächtigt der Nutzer die civillent GmbH, mit den Netzanbietern Informationen über Art und Umfang der Kommunikation im Daten-netz, ggf. auch auf einzelne Nutzer oder Anwendungen bezogen, auszutauschen und ihr gegenüber alle erforderlichen Erklärungen in Bezug auf die Einrichtung oder Veränderungen des Anschlusses verbindlich abzugeben.

- (5) Jedem Nutzer werden IP-Adressbereiche aus dem privaten Netzbereich zugeteilt. Diese Adressen sind im Kommunalen Verwaltungsnetz verpflichtend. Der Nutzer muss Handlungen, die von ihm zugeteilten IP-Adressen erfolgen, nachvollziehen und einem Endgerät zuordnen können. Offizielle Adressen werden im Kommunalen Verwaltungsnetz nicht geroutet. An allen Übergangspunkten zu externen Netzen müssen die privaten IP-Adressen des Netzes des Nutzers verborgen werden.

Artikel 7: Berechtigungsverwaltung

Der Nutzer hat im Rahmen der Berechtigungsverwaltung eigenverantwortlich dafür zu sorgen, dass nur befugte Mitarbeiter die bereitgestellten Daten einsehen oder abrufen können.

Artikel 8: Datenträgertransport

- (1) Verarbeitungsergebnisse, die als Druckausgaben auf der zentralen Druckstraße des AN ausgegeben werden, liefert der AN grundsätzlich an den Nutzer gemäß der bestellten Versandleistung aus (z. B. Kurier, Paketversand). Dabei ist eine nach Sachgebieten getrennte Verpackung, bis auf Daten des Personalwesens, der Lieferungen nicht vorgesehen.
- (2) Der Nutzer stellt durch organisatorische Maßnahmen im eigenen Bereich sicher, dass die Verarbeitungsergebnisse an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden und nicht von Unbefugten eingesehen werden können.
- (3) Die Sendungen sind unverzüglich vom Nutzer auf Vollständigkeit und ordnungsgemäße (ungeöffnete) Lieferung zu prüfen. Bei Unstimmigkeiten sowie bei eventuellen Irrläufern (auch innerhalb der verschlossenen Sendung) ist der AN unverzüglich zu verständigen.

Artikel 9: Fernwartung

- (1) Die Fernwartung des AN auf Systeme des Nutzers erfolgt im Rahmen einer beauftragten Verfahrensbetreuung oder technischen Betreuung einschließlich der Soft-warepflege. Ein gesonderter Fernwartungsvertrag wird nicht benötigt.
- (2) Sollte der Nutzer Regelungen zum Umgang mit Fernwartung erlassen haben, so muss der Nutzer seine Benutzer darauf verpflichten, vor jedem Start einer Fernwartungssitzung auf die abweichende Regelung hinzuweisen.
- (3) Der AG ist damit einverstanden, dass jede Fernwartungssitzung beim AN im Service-portal zur Nutzeranfrage und im Fernwartungstool im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. f DS-GVO zu Nachweiszwecken protokolliert wird.
Im Fernwartungstool werden folgende Daten protokolliert und 2 Jahre gespeichert:
 - Name des Benutzers, welcher die Sitzung aufbaut;
 - Beginndatum;
 - Enddatum;
 - Merkmal zur Identifizierung des Ziels;
 - und die Dauer der Sitzung;
 - optional: Bemerkungstext, welchen der Benutzer eingeben kann.
- (4) Bei Fernwartung in sensiblen Bereichen werden, sofern möglich, nur festangestellte Mitarbeiter des AN eingesetzt.
Der AN verpflichtet seine Mitarbeiter und Dienstleister, bei der Durchführung der Fernwartung folgende Grundsätze einzuhalten:
 - a. Der Einsatz der Software für Fernunterstützung darf lediglich als Möglichkeit vorgeschlagen, aber nicht eingefordert werden.

-
- b. Die Fernunterstützung darf nur im aktuellen Fall auf die Datenverarbeitungssysteme beim Nutzer zugreifen.
 - c. Es dürfen keine über den Bedarf der erforderlichen Unterstützung hinausgehenden Maßnahmen angefordert oder vorgenommen werden.
 - d. Es dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die der Kenntnisnahme durch den Benutzer entzogen sind („Hintergrundverarbeitung“) oder die über die Festlegungen der Betreuungsverträge bei der technischen Unterstützung im Server- und Datenbankbetrieb hinausgehen.
 - e. Bei der Anwendungsbetreuung sind eine Dialogeingabe und die Übernahme der Steuerung untersagt.
 - f. Bei der technischen Betreuung ist die Übernahme der Steuerung nach Zustimmung durch den Benutzer gestattet.
 - g. Dem Benutzer wird auf Anfrage jeder Schritt bei der Nutzung der Software erklärt, insbesondere mit welcher Funktionstaste die Fernwartung abgebrochen werden kann.
 - h. Soweit für die Problembehebung Änderungen an der Systemumgebung des Nutzers erforderlich scheinen, ist der Nutzer darauf hinzuweisen, dass solche Änderungen nur in Abstimmung mit dem IT-Verantwortlichen vor Ort erfolgen dürfen.
- (5) Beim Start der Fernunterstützung wird mit dem Benutzer geklärt, ob die Sitzung aufgezeichnet werden soll. Dies kann aus Gründen der Nachvollziehbarkeit sinnvoll und notwendig sein. Nach Abschluss der Fernunterstützung speichert der Mitarbeiter des AN die Aufzeichnung und leitet sie an den Benutzer des AG zu dessen Dokumentation weiter.
- (6) Der AN setzt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Absicherung des vom AN eingesetzten Fernwartungstools auf datenspezifischer, systemspezifischer und prozessualer Ebene um.

Artikel 10: Mindeststandard an technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der zentralen Datenverarbeitung und des Datennetzes

(1) Grundsatz:

Die civillent GmbH betreibt im Auftrag des AN das kommunale Verwaltungsnetz als geschlossenes Behördennetz. Das Kommunale Verwaltungsnetz (Datennetz) stellt zentrale Netzübergänge zum Landesverwaltungsnetz Baden-Württemberg und zu den Netzen des Bundes (NdB) zur Verfügung. Aufgrund der dortigen Anforderungen und der Anforderungen der Gemeinschaft der Kunden des AN muss ein ausreichend hohes Schutzniveau gewährleistet werden. Der Nutzer ist für die Realisierung, den Betrieb und die Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften und weiteren Regelungen (insbesondere den BSI IT-Grundschutz) selbst verantwortlich.

(2) Organisatorische Maßnahmen:

Der Nutzer muss geeignete organisatorische Maßnahmen treffen, um die Sicherheit seiner IT-Infrastruktur zu gewährleisten. Hierzu gehören Regelungen für Mitarbeiter (Dienstanweisungen zur Nutzung der IT), organisatorische Abläufe (z.B. bei der Berechtigungsverwaltung), Definition von Verantwortlichkeiten, Erstellung von IT-Dokumentation und IT-Notfallplänen.

Der Nutzer muss beauftragte Dritte auf die Wahrung der Vertraulichkeit sowie zur Umsetzung von geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Wahrung des hohen Schutzniveaus verpflichten.

(3) Sensibilisierung & Schulung:

Der Nutzer ist dafür verantwortlich, seine Mitarbeiter und sonstige Dritte im Umgang mit IT und zum Verhalten bei Vorfällen zu schulen und zu sensibilisieren.

(4) Netzsegmentierung:

Das Grundprinzip zum Schutz von Daten und Informationen ist, Netze gegen ein Eindringen Unbefugter zu sichern. Netzsegmente sollten streng voneinander getrennt und besonders kontrolliert werden. Sinnvollerweise werden Netzsegmente mindestens für Clients, Server, Demilitarisierte Zonen (DMZ: Systeme, die Zugriffe aus dem Internet entgegennehmen oder direkt aufbauen), Funk-Übertragung, Sprachübertragung, Sensorik/Leittechnik gebildet. Innerhalb dieser Netzsegmente kann eine weitere funktionale Trennung umgesetzt werden.

(5) Netzübergänge/Firewall:

Das Firewall-System muss das einzige Kopplungselement zwischen Netzwerksegmenten darstellen und ausnahmslos alle Verkehrsbeziehungen zwischen den angeschlossenen Netzen kontrollieren. Das Firewall-System muss das Prinzip des geschlossenen Zugangs umsetzen. Es muss alle Verbindungen zwischen zwei Netzen unterbinden, die nicht explizit erlaubt sind (White-Listing). Es dürfen nur solche Verbindungen zwischen den Segmenten zugelassen werden, die von den Benutzern bzw. von der IT-Infrastruktur im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bzw. Funktion benötigt werden.

Netzübergänge zwischen Netzsegmenten und zu vertrauenswürdigen Dritten sollten durch geeignete professionelle (zertifiziert mindestens nach Common Criteria EAL4) Firewall-Systeme kontrolliert werden. Das Firewall-System sollte sich im unmittelbaren Verfügungsbereich des Nutzers befinden, so dass die Sicherheitspolitik der Gemeinschaft der Nutzer inklusive der des Nutzers in der Firewall-Policy abbildbar ist.

Spezielle Protokollmeldungen (z. B. Alerts) sollten zu unverzüglichen Warnungen führen, auf die auch unverzüglich reagiert werden sollte. Wenn Web Services angeboten werden, muss die Überwachung 24 Stunden * 7 Tage/Woche in Echtzeit erfolgen.

(6) Übergang in das und aus dem Internet

Eine direkte Verbindung aus dem Internet in das interne Netz (LAN bzw. Servernetz) ist nicht zulässig. Auch sind Verbindungen aus dem internen Netz in das Internet über entsprechende Systeme (z. B. Proxy-Server, Session Border Controller oder sonstige Gateways in einer DMZ) zu leiten.

Wird ein Übergang ins Internet betrieben, so muss dies über ein zweistufiges Firewall Konzept (P-A-P-Prinzip laut BSI-Grundschutz Kompendium) umgesetzt werden.

Der AN empfiehlt dringend, zusätzlich zu Firewall-Funktionalitäten, besonders bei Verbindungen aus dem Internet, ergänzend ein IPS (Intrusion Prevention System) einzusetzen.

Betreibt ein Nutzer ein System in der DMZ und leitet Verbindungen in interne Netz-segmente weiter, so sind diese Verbindungen als kritisch zu betrachten. Der Nutzer trägt in diesem Fall das erhöhte Risiko.

(7) Schutz vor Schadsoftware:

Der Nutzer muss in seinem Verantwortungsbereich geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz vor Schadprogramme (Viren, Würmer, trojanische Pferde, Spyware etc.) umsetzen. Der Schutz sollte alle eingesetzten Geräte und Systeme umfassen. Alle Daten müssen beim erstmaligen Aufkommen auf Schadpro-gramme untersucht werden.

(8) Patchmanagement:

Der Nutzer betreibt ein Patchmanagement der eingesetzten Hard- und Software.

(9) Passwortsicherheit:

Der Nutzer erlässt in seinem Verantwortungsbereich Passwortrichtlinien nach Stand der Technik in Berücksichtigung etwaiger Landes- und Bundesvorgaben oder -empfehlungen. Der Nutzer sorgt für deren technische Umsetzung an den selbstverwalteten Systemen.

(10) Sicherheit des Endgeräts:

Der Nutzer sichert die genutzten Endgeräte gegen unbefugte Benutzung und Administration im Rahmen der Regelungen dieses Art. 10.

Sollten Endgeräte nicht in bzw. mit einem abgesicherten Netz betrieben werden, so sind zusätzliche Schutzmaßnahmen umzusetzen, um die Sicherheit der Geräte zu gewährleisten. Hierzu zählen Mobilgeräte oder Geräte, bei denen mehrere Anwendungen mit sogenannten SSL-/Micro-VPN-Lösungen umgesetzt sind.

Version: 2021-04-16

STANDARD SERVICE LEVEL- KATALOG

Version 1.0// Januar/2021

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze und Ziele	3
2	Definitionen	3
2.1	Betriebszeit.....	3
2.2	Erreichbarkeit Service Desk.....	3
2.3	Service-Zeit	3
2.4	Reaktionszeit.....	4
2.5	Wartungszeiten, Wartungsfenster.....	4
2.6	Updates/Upgrades	4
2.7	Service Level.....	4
2.8	Verfügbarkeit des Produktes.....	5
2.9	Störungen, Störungsmeldung	5
2.10	Ausfall, Ausfallzeiten	6
2.10.1	Nicht berücksichtigte Ausfallzeiten.....	6
2.10.2	Statusmeldezeit bei Störungen	7
2.11	Berichterstattung	7
3	Kennzahlen zur Messung der Qualität	8
3.1	Verfügbarkeit.....	8
3.2	Ausfallhäufigkeit	8
3.3	Ausfallzeit.....	9
3.4	Antwortzeit	9
3.5	Erstlösungsquote.....	9
3.6	Anwender-Support	10

1 Grundsätze und Ziele

Komm.ONE ist Ihr kommunaler IT-Dienstleister. Unser Ziel ist es, Dienstleistungen in exzellenter Güte zu erbringen. Damit dieser Anspruch für Sie nachvollziehbar und transparent ist, haben wir mit dem vorliegenden Katalog unterschiedliche Grade unserer Services (Service Level) definiert. Der Katalog hilft Ihnen und uns, Service-Zusagen für alle Kunden und für alle Produkte gleichermaßen verbindlich und messbar zu machen. Dies ist für Komm.ONE eine wichtige Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Darüber hinaus sind unserer Dienstleistungen nach DIN ISO 27001 des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert. Außerdem folgt Komm.ONE den Empfehlungen der IT Infrastructure Library (ITIL) für IT Service Management. Komm.ONE hat die hierfür notwendigen internen Prozesse beschrieben und unterzieht diese einer permanenten Verbesserung.

Dieses Dokument legt Qualitätsmerkmale wie beispielsweise die Verfügbarkeit und die Performance von Produkten dar, die wir über die Service Levels definieren. Für die Messung der Qualität dieser Merkmale hat Komm.ONE entsprechende Kennzahlen entwickelt.

2 Definitionen

2.1 Betriebszeit

Während der Betriebszeit von 24 Stunden an 7 Tagen der Woche im ganzen Kalenderjahr stehen dem Auftraggeber die Produkte nach Maßgabe der weiteren Regelungen dieses Vertrages zur Nutzung zur Verfügung. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Erbringung der Produktleistungen nach Maßgabe der Regelungen in [Kapitel 2.5](#) zu Wartungszwecken zu unterbrechen.

2.2 Erreichbarkeit Service Desk

Innerhalb der Erreichbarkeit des Service Desk werden Systeme überwacht und technische Störungen bearbeitet:

Montag bis Freitag von 06:30 Uhr bis 18:00 Uhr.

Ein fachlicher Support (Anwender- und Anwendungs-Support) steht in der Zeit von 06:30 bis 08:00 Uhr und 17:00 bis 18:00 Uhr nicht zur Verfügung.

2.3 Service-Zeit

Innerhalb der Betriebszeit der Komm.ONE steht der Anwender- und Anwendungs-Support für die Bearbeitung von Anfragen und Störungsmeldungen von Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Verfügung.

Ausgenommen hiervon sind bundeseinheitliche und in Baden-Württemberg gültige Feiertage.

2.4 Reaktionszeit

Die Zeitspanne von der Annahme einer Anfrage, einer Störung, eines Problems, eines Supportfalls o. ä. bis zu einer ersten qualifizierten Bearbeitung ist als Reaktionszeit definiert. Unter einer qualifizierten Bearbeitung wird die erste fachkundige Einschätzung der Anforderung und eine erste Aussage über den voraussichtlichen Zeitpunkt der Erledigung verstanden.

2.5 Wartungszeiten, Wartungsfenster

Planbare, regelmäßige Wartungen, bei denen das Produkt nicht zur Verfügung steht bzw. ein sicherer Betrieb des Produktes nicht gewährleistet werden kann, müssen in einem Wartungsfenster geregelt werden. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber vorab für ein gesamtes Jahr sowohl Zeitpunkt als auch Zeitraum der geplanten Wartungen mit. Wenn im Service Level Agreement (SLA) nichts Anderes definiert ist, gelten die folgenden generellen Regelungen zu den Wartungsfenstern:

- Wartungsfenster werden grundsätzlich außerhalb der Service-Zeit eingeplant.
- Die Inanspruchnahme vereinbarter Wartungsfenster und alle geplanten Maßnahmen werden dem Auftraggeber in der Regel 10 Arbeitstage im Voraus bekannt gegeben. Der Auftraggeber wird über den geplanten Umfang und die davon betroffenen Systeme informiert.
- Der Zeitraum einer geplanten Wartung innerhalb eines vereinbarten Wartungsfensters geht nicht in die Ermittlung der Ausfallzeiten ein. Überschreitet die Wartung das Wartungsfenster, so ist die Überschreitung als Ausfall zu werten, falls dieser Anteil in die Service- oder bediente Betriebszeit fällt.
- In dringenden Fällen können Emergency Changes (z.B. Sicherheitspatches) kurzfristig durchgeführt werden, falls erforderlich. Diese Changes können vom Auftragnehmer ohne Abstimmung mit dem Auftraggeber durchgeführt werden, wenn die konkrete Gefahrabwendung keine Absprache zulässt. Die Ausfälle bei der Umsetzung der Emergency Changes werden nicht als Ausfallzeit gewertet.

2.6 Updates/Upgrades

Für Upgrades und Updates werden entsprechende Upgrade-/Update-Fenster 3 Monate vor dem Termin angekündigt: Downtime bei Bedarf zwischen Donnerstag 20:00 Uhr und Montag 08:00 Uhr.

2.7 Service Level

Ein Service Level beschreibt die Dienstgüte, die über Zielwerte einer oder mehrerer Kennzahlen definiert werden. Beispiele sind: „99,5% Verfügbarkeit über die Service-Zeit im Monat“ oder „maximale Ausfallzeit von 4 Stunden pro Monat“. Ein Service Level ist damit eine mit einem Zielwert versehene Dienstgüte. Service Levels werden im Service Level Agreement (SLA) definiert.

2.8 Verfügbarkeit des Produktes

(Messung am Ausgang des Rechenzentrums von Komm.ONE)

Dienstgüte		SERVICE LEVEL-KLASSE		
		Standard ++	Standard +	Standard
Betriebszeit	vereinbarte Betriebszeit	24 h x7		
Erreichbarkeit Service Desk	Erreichbarkeit Service Desk	Mo. bis Do. 06:30 bis 18:00 Uhr Fr. 06:30 bis 17:30		
Service-Zeit	Service-Zeit	Mo bis Fr 8 bis 17 Uhr		
Verfügbarkeit während Service-Zeit pro Jahr		99,50 %	99,00 %	98,50 %
Zeitspanne Datenverlust	Maximale Dauer für Datenverlust pro Ausfall	1 h	4 h	24 h

2.9 Störungen, Störungsmeldung

Eine Störung (Incident) eines Produktes liegt vor, wenn die vereinbarten Funktionalitäten und Leistungen nicht in vollem Umfang zur Verfügung stehen. Störungen sind in Prioritäten eingeteilt und gemäß der vorgegebenen Priorität vom Auftragnehmer zu behandeln.

Die Entgegennahme von Störungsmeldungen des Auftraggebers wird innerhalb der Service-Zeit und bedienten Betriebszeit ausschließlich durch den Service Desk des Auftragnehmers abgedeckt. Die aktuellen Eingangskanäle für den Service Desk sind auf der Homepage ersichtlich. Unabhängig vom Eingangskanal werden alle Meldungen in einem Ticketsystem erfasst.

Ist bei der Wiederherstellung eine Mitwirkung des Auftraggebers notwendig, so wird die Ausfallzeit für den Zeitraum der Mitwirkung unterbrochen.

Die Prioritäten von Störungen, deren Auswirkung und die Reaktionszeit des Auftragnehmers sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Priorität	Auswirkung	Reaktionszeit
Kritisch (1)	<ul style="list-style-type: none"> - kritische Geschäftsprozesse des Auftraggebers sind ausgefallen, oder - Sicherheitsvorfälle, die kritisch für Vertraulichkeit bzw. Integrität der Daten sind, oder - komplette Standorte oder komplette Leistungseinheiten sind betroffen. 	In der Service-Zeit: 98% innerhalb von max. 15 Minuten nach Störungsmeldung Innerhalb der Service Desk-Zeiten (außerhalb der Service-Zeit): 98% innerhalb von max. 45 Minuten
Hoch (2)	<ul style="list-style-type: none"> - Geschäftsprozesse des Auftraggebers sind beeinträchtigt. 	In der Service-Zeit: 98% innerhalb von max. 30 Minuten nach Störungsmeldung Innerhalb der Service Desk-Zeiten (außerhalb der Service-Zeit): 98% innerhalb von max. 60 Minuten
Mittel (3)	<ul style="list-style-type: none"> - Geringe Auswirkung auf die Geschäftsprozesse des Auftraggebers, oder - bestimmte Funktionen / Leistungsmerkmale können nur noch eingeschränkt genutzt werden, oder - eine Funktion fällt vollständig aus, die aber für den Tagesbetrieb nur von bedingter Wichtigkeit ist. 	In der Service-Zeit: 98% innerhalb von max. 180 Minuten nach Störungsmeldung Innerhalb der Service Desk-Zeiten (außerhalb der Service-Zeit): 98% innerhalb von max. 240 Minuten
Niedrig (4)	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Auswirkung auf die Geschäftsprozesse des Auftraggebers, oder - die Störung schränkt die Nutzbarkeit eines betroffenen Produktes nur geringfügig ein. 	98% innerhalb von max. 2 Arbeitstagen nach Störungsmeldung

2.10 Ausfall, Ausfallzeiten

Die Ausfallzeit ist die im SLA vereinbarte maximale Dauer der Nichtverfügbarkeit des Produktes. Eine Abweichung des SLA liegt vor, wenn die maximale Dauer überschritten wird.

Die Ausfallzeit endet, wenn das Monitoring des Auftragnehmers die Wiederherstellung des Produktes festgestellt hat oder wenn bei fehlender Überwachung die Wiederherstellung im Ticketsystem dokumentiert ist, und der Auftraggeber informiert sowie der Service für den Auftraggeber wieder uneingeschränkt nutzbar ist.

Vereinbarte Wartungen gemäß Kap. 2.5 sowie Updates und Upgrades gemäß Kap. 2.6 sind kein Ausfall.

Kommt es unmittelbar nach oder während der Wiederherstellung des Produktes zu weiteren vom Monitoring-System gemessenen kurzen Ausfällen, z.B. durch Nacharbeiten oder Konfigurationsanpassungen, so werden diese Ausfälle nicht als Einzelausfälle gewertet, fließen jedoch in die Gesamtausfallzeit mit ein.

2.10.1 Nicht berücksichtigte Ausfallzeiten

Als nicht zu berücksichtigende Ausfallzeiten gelten:

- Ausfallzeiten, deren Ursache im alleinigen Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen.
- Ausfallzeiten durch vereinbarte Downtimes (Wartungsfenster, Updates, Upgrades, Emergency Changes).
- Ausfälle, die durch höhere Gewalt verursacht werden oder die außerhalb des Einflusses des

Auftragnehmern liegen, insbesondere Naturgewalten, Feuer, Explosionen, Sabotage, Unfälle, Embargos, Aufruhr, innere Unruhen, einschließlich Handlungen örtlicher Regierungen und parlamentarischer Behörden; das Unvermögen Dritter, die Software oder Materialien zu liefern, Störfälle an der Ausrüstung; sowie Arbeitskämpfe jeglicher Art und aus jeglichem Anlass, insbesondere Streiks und Aussperrungen.

Der Auftragnehmer hat den Nachweis zu erbringen, dass einer der vorgenannten Fälle tatsächlich vorgelegen hat.

2.10.2 Statusmeldezeit bei Störungen

Vom Zeitpunkt der Meldung über einen Service-Ausfall bis zur Behebung des Service-Ausfalls unterrichtet der Auftragnehmer den Auftraggeber regelmäßig über den Status der Fehlerbehebung. Je nach Kritikalität des Ausfalls sind die Zeitspannen bis zur ersten Statusmeldung und die Intervalle der anschließenden regelmäßigen Status-Updates in folgender Tabelle aufgeführt.

Priorität	Klasse	Erste Statusmeldung (nach Beginn der Störungsbehebung)	Status-Update
1	Kritisch	30 Minuten	Alle 60 Minuten
2	Hoch	30 Minuten	Alle 2 Stunden
3 + 4	Mittel/Niedrig	60 Minuten	Nach Abschluss des Tickets

Die Statusmeldung erfolgt über die definierten Service-Kanäle. Die Statusmeldezeit gilt während der Service-Zeit.

2.11 Berichterstattung

Die Berichterstattung erfolgt in elektronischer und elektronisch weiter verarbeitbarer Form (z. B. zur automatisierten Generierung von Kennzahlen) und wird im Kundenbereich des Service-Portals des Auftragnehmers abgelegt. Adressat ist der im SLA bzw. im Einzelauftrag benannte Auftraggeber. Der Bericht umfasst die im SLA definierten KPIs, die in [Kapitel 3](#) generell beschrieben sind.

- Service Level Reporting: Der Auftragnehmer erstellt auf Basis jeden SLAs Quartalsberichte über die Erreichung der Service Levels und der Qualität und stellt diese dem Auftraggeber in einem maschinenlesbaren Format zur Verfügung.
- Service Level Review: Auf Wunsch des Auftraggebers findet ein Review statt, um die geleisteten Qualitäten und die Erreichung der Service Levels zu überprüfen und mögliches Verbesserungspotential aufzuzeigen.

3 Kennzahlen zur Messung der Qualität

Nachfolgend werden Kennzahlen für die Bestimmung der Qualität von Produkten beschrieben. Die Kennzahlen unterscheiden sich nach Verfügbarkeit und Qualität von Produkten und der erbrachten Service-Qualität des Auftragnehmers.

Die SLA nutzen ausschließlich die nachfolgend definierten Kennzahlen. Eine Erweiterung der Kennzahlen wird kontinuierlich vorgenommen. Kennzahlen werden teils über bereitgestellte Berichte sowie teils über eigene Auswertemöglichkeiten zur Verfügung gestellt.

3.1 Verfügbarkeit

Ein Produkt gilt als verfügbar, wenn es im vereinbarten Zeitraum fehlerfrei anwendbar ist.

Die Verfügbarkeitsquote ist der prozentuale Anteil der Service-Zeit (abzüglich Wartungszeiten), gemessen und bewertet über einen definierten Messzeitraum (ein Jahr), in der das Produkt zur Verfügung stand.

Die Quote wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$\frac{\Sigma \text{ Dauer Service-Zeit} - \Sigma \text{ Dauer Wartungszeit} - \Sigma \text{ Dauer Ausfallzeit}}{\Sigma \text{ Dauer Service-Zeit} - \Sigma \text{ Dauer Wartungszeit}} \times 100 = \text{Verfügbarkeit in \%}$$

Der Betrachtungszeitraum muss dabei im SLA spezifiziert werden. Die möglichen Betrachtungszeiträume für die Berechnung der Verfügbarkeiten sind:

Kapitel 2.2 Erreichbarkeit Service Desk

Kapitel 2.3 Service-Zeit

Ist kein **Betrachtungszeitraum** angegeben, so gilt *Kapitel 2.3 Service-Zeit*.

Die Messung der Verfügbarkeit erfolgt durchgängig in der Betriebszeit. Der **Bemessungszeitraum** gibt an, innerhalb welchen Zeitraumes (monatlich, jährlich) die gemessene Verfügbarkeit dargestellt und berichtet wird.

3.2 Ausfallhäufigkeit

Die Ausfallhäufigkeit stellt die Anzahl der Ausfälle je Produkt innerhalb des Betrachtungszeitraumes dar. Ausfall im Sinne dieses Kriteriums bedeutet Nichtverfügbarkeit des Produktes laut der Definition der Ausfallzeit (siehe *Kapitel 2.9*).

3.3 Ausfallzeit

Die Zeitdauer, in der ein Produkt innerhalb des Betrachtungszeitraumes gemäß SLA nicht zur Verfügung steht, ist die Ausfallzeit (siehe [Kapitel 2.9](#)). Die Summe der Ausfallzeiten über den Bemessungszeitraum ist die Gesamtausfallzeit.

3.4 Antwortzeit

Die Antwortzeit gibt die Zeit an, die zwischen einer Systemanfrage und der Systemantwort verstreichen darf. Wichtig ist bei diesem Kriterium, dass neben der Zeit auch die Messpunkte und die Messung genau spezifiziert sein müssen. Die geforderten maximal zulässigen Antwortzeiten, sowie die Spezifikation der Messung sind im jeweiligen SLA zu beschreiben.

Antwortzeiten können sein:

- Dialogantwortzeit

"Dialogantwortzeit" beschreibt die Zeitspanne zwischen der Betätigung der RETURN-Taste am Endgerät und der Anzeige der Systemantwort auf dem Endgerät.

- Transaktionszeit

Eine „Transaktion“ ist eine fest definierte Abfolge von Ein- und Ausgaben in einer Anwendung, die von einer Messsonde an einem Standort des Auftraggebers und/oder einer Messsonde im Rechenzentrum des Auftragnehmers ausgeführt werden.

Antwortzeiten werden durch Messroboter gemessen, die hochautomatisiert und standardisiert wiederholt fest definierte Dialoge oder Transaktionen ausführen und die Antwortzeiten messen und protokollieren.

Die Antwortzeit setzt sich zusammen aus:

- Datenübertragungszeit vom Endgerät zum Einspeisepunkt im Rechenzentrum
- Datenübertragungszeit vom Einspeisepunkt im Rechenzentrum zur Anwendung
- Bearbeitungszeit innerhalb der Anwendung inklusive ihrer Unterprozesse (Datenhaltung, zusätzliche Dienste)
- Datenübertragungszeit von der Anwendung zum Einspeisepunkt im Rechenzentrum
- Datenübertragungszeit vom Einspeisepunkt im Rechenzentrum zum Endgerät.

Die maximale akzeptable Antwortzeit, die Spezifikation der Messung (was genau wird von welchem Punkt ausgemessen) und der erlaubte Prozentsatz von Messpunkten, die die maximale akzeptable Antwortzeit überschreiten dürfen, müssen im jeweiligen SLA detailliert beschrieben sein.

3.5 Erstlösungsquote

Die Kennzahl stellt dar, wie viele Störungen (Incidents)/Service- Anfragen direkt im 1st Level und nicht an eine 2nd Level Bearbeitergruppe weitergeleitet wurden, gelöst/erledigt werden.

Je mehr Incidents/Service Requests im 1st Level Support gelöst bzw. erledigt werden, umso schneller können die Anwender wieder arbeiten, unabhängig davon, ob es sich dabei z.B. um Störungen des Betriebes oder z.B. um Wissensdefizite des Anwenders handelt.

3.6 Anwender-Support

Der Anwender-Support stellt sicher, dass der Anwender in der Bedienung des Verfahrens zeitnah unterstützt wird. Es ist darauf zu achten, dass die Tickets des Tickettyps Anwender-Support in einer vertretbaren Zeit erledigt werden und keine Langläufer entstehen:

- Anzahl aller Anwender-Supporttickets, die in 1 Arbeitstag (AT) gelöst wurden im Verhältnis zu allen Anwender-Supporttickets im Zeitraum.
- Anzahl aller Anwender-Supporttickets, die in 5 AT gelöst wurden im Verhältnis zu allen Anwender-Supporttickets im Zeitraum.

COPYRIGHT

© Copyright 2021 Komm.ONE

Alle Rechte vorbehalten.

Die Weitergabe und Vervielfältigung dieser Dokumentation oder Teilen daraus sind ohne die ausdrückliche Genehmigung durch die Komm.ONE nicht gestattet.

Die Komm.ONE weist darauf hin, dass die in dieser Dokumentation enthaltenen Informationen jederzeit ohne vorherige Ankündigung geändert bzw. ergänzt werden können.

Vertragspartner für gewerbliche Kunden in Baden-Württemberg und alle Kunden außerhalb Baden-Württembergs ist die civillent GmbH, eine Tochtergesellschaft der Komm.ONE.

civillent ist zur Nutzung der Marke Komm.ONE, eine Marke der Komm.ONE AÖR, per Lizenz berechtigt.

Komm.ONE

Krailenshaldenstraße 44

70469 Stuttgart

info@komm.one

www.komm.one

Fachamt: Kämmerei

Vorlage-Nr.: 2021-136

Datum: 26.05.2021

Beschlussvorlage

Ablehnung der Schenkung eines Miteigentumsanteils an dem Grundstück Fl.Nr. 11547,
Gemarkung Eberbach

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	14.06.2021	nicht öffentlich
Gemeinderat	24.06.2021	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat nimmt die Schenkung eines Miteigentumsanteils von Fl.Nr. 11547,
Gemarkung Eberbach, nicht an.

Klimarelevanz:

keine

Sachverhalt / Begründung:

Der Stadt wurde die Schenkung eines Miteigentumsanteils am Grundstück Flst.-Nr. 11547
der Gemarkung Eberbach angeboten.

Gemäß § 78 Abs. 4 GemO für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Dienstanweisung
über die Annahme und Behandlung von Spenden der Stadt Eberbach vom 17.02.2017
müssen Spenden und Schenkungen vom Gemeinderat angenommen werden.

Es handelt sich bei Fl.Nr. 11547 um ein unbebautes Grundstück mit einer Größe von 310 m²,
welches als Zufahrt zu anderen Grundstücken dient.

Von den weiteren Miteigentümern ist keiner bereit, den Miteigentumsanteil zu übernehmen.

Aus Sicht der Verwaltung wird kein Anlass gesehen, den angebotenen Miteigentumsanteil
ins Eigentum der Stadt Eberbach zu übernehmen. Vielmehr wären in diesem Fall durch
Verkehrssicherungspflicht und Unterhaltungskosten nur Aufwendungen zu erwarten.

Peter Reichert
Bürgermeister

Fachamt: Stadtförsterei

Vorlage-Nr.: 2021-137/1

Datum: 31.05.2021

Beschlussvorlage

Annahme der Schenkung des Waldgrundstücks Fl.Nr. 1415, Neckarhölde

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	24.06.2021	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt für die Annahme der Schenkung des Waldgrundstücks Fl.Nr. 1415, Gemarkung Eberbach.

Klimarelevanz:

Keine.

Sachverhalt / Begründung:

Die Eigentümer haben der Stadt Eberbach die Schenkung des Waldgrundstücks Fl.Nr. 1415, Gemarkung Eberbach, Neckarhölde angeboten.

Das Grundstück hat eine Größe von 1.426 qm. Grund- und Boden werden mit 40 ct., der Aufwuchs ebenfalls mit 40 ct. bewertet. Der Grundstückswert beträgt 1.140,80 €

Gemäß § 78 Abs. 4 GemO für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Dienstanweisung über die Annahme und Behandlung von Spenden der Stadt Eberbach vom 17.02.2017 müssen Spenden und Schenkungen vom Gemeinderat angenommen werden.

Die Stadtförsterei befürwortet diese Schenkung.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, die Schenkung anzunehmen.

Peter Reichert
Bürgermeister



Fachamt: Stadtkasse

Vorlage-Nr.: 2021-139

Datum: 31.05.2021

Beschlussvorlage

Annahme von Geld und Sachspenden

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	24.06.2021	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Geld- und Sachspenden zu.

Klimarelevanz:

Keine

Sachverhalt / Begründung:

Gemäß § 78 Abs. 4 GemO für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Dienstanweisung über die Annahme und Behandlung von Spenden der Stadt Eberbach vom 17.02.2017 müssen Spenden vom Gemeinderat angenommen werden.

Der Stadt Eberbach wurden Spenden lt. beigefügter Liste zugewendet.

Spender, die der Veröffentlichung Ihrer personenbezogenen Daten nicht zugestimmt haben, werden dem Gemeinderat im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung bekanntgegeben.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Spendenliste zur Gemeinderatsdrucksache Nr. 2021-139

Datum	Spender	Betrag	Spendensache Verwendungszweck
Januar – März	Verschiedene Spender	77,50 € Sachspenden	Bücher und sonstige Medien für die Stadtbibliothek Eberbach
24.02.21	Altbürgermeister Horst Schlesinger 69429 Waldbrunn	835,00 € Sachspende	47 Jahresmünzen in Kupfer und Silber für das Stadtarchiv Eberbach
11.05.21	Anonymer Spender	1.500,00 Geldspende	Bänke für den Neckarlauer